

Hans-Jörg Albrecht:
Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'H' followed by several smaller, connected loops and a final horizontal stroke.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR. BAND 9

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Legalbewährung
bei zu Geldstrafe und
Freiheitsstrafe Verurteilten

von
Hans-Jörg Albrecht

Freiburg 1982

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

ALBRECHT, HANS-JÖRG:

Legalbewährung bei zu Geldstrafe und zu Freiheitsstrafe Verurteilten / von Hans-Jörg Albrecht.
- Freiburg (Breisgau): Max-Planck-Inst. für
Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1982.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem
Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau;
Bd. 9)

ISBN 3-922498-08-6

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau):
Kriminologische Forschungsberichte aus ...

© 1982 Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: Druck- und Verlagshaus in Emmendingen GmbH

ISBN 3-922498-08-6

Vorwort

Mit dem vorliegenden Forschungsbericht über Legalbewährung und Rückfall nach Verurteilung zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe wird eine Untersuchung vorgestellt, die im Rahmen eines Großprojektes über die "Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionierung" am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg durchgeführt wurde. Eine rechtsvergleichende Arbeit über die Geldstrafe in Deutschland und im Ausland sowie eine empirische Untersuchung über Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems wurden in den Jahren 1978 und 1980 bereits veröffentlicht.

Die großen Strafrechtsreformen in der Bundesrepublik Deutschland haben auch zu einer völlig neuen Verteilung der Hauptstrafen Freiheitsstrafe und Geldstrafe geführt und die Geldstrafe zu einer Hauptsäule im System strafrechtlicher Sanktionierung werden lassen. Die Betonung des Rationalitätsgedankens im Strafrechtssystem und die Abkehr von einer den Vergeltungs- und Schuldausgleichsgedanken allein berücksichtigenden Straftheorie machte die Untersuchung einer solchen tiefgreifenden Veränderung der Strafpraxis, aufgrund derer Geldstrafen heute 4/5 aller nach Erwachsenenstrafrecht jährlich verurteilten Straftäter erfassen, erforderlich. Aber nicht nur Fragen der Strafzumessung, also das Problem anhand welcher Kriterien die Wahl zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe entschieden wird und welche Faktoren die Höhe der Geldstrafe nach dem alten Geldsummensystem bzw. die Anzahl der Tagessätze und die Höhe des einzelnen Tagessatzes im Tagessatzsystem bestimmen und Fragen der Praktikabilität der Geldstrafe im Zusammenhang mit ihrer Beitreibung erschienen von Bedeutung. Gerade Fragen der spezialpräventiven Kapazität verschiedener strafrechtlicher Sanktionen spielen neben der Generalprävention in der Auseinandersetzung um die Brauchbarkeit kriminalpolitischer Richtungen eine große Rolle. Dabei werden erst in jüngerer Zeit Probleme in Rechnung gestellt, die mit der Einführung und Verwendung von Argumenten, die sich aus empirischen Forschungsergebnissen zur Frage der relativen Wirksamkeit von Strafrechtssanktionen auf dem Hintergrund restriktiver Untersuchungsbedingungen ergeben können, verbunden sind. Denn es ist davon auszugehen, daß sich natürliche politische Experimente, wie sie Strafrechtsreformen repräsentieren, dem präzisen wissenschaftlichen Zugriff jedenfalls insoweit entziehen, als herkömmliche, auf den Möglichkeiten des Experimentierens oder quasi-experimenteller Kontrollen beruhende wissenschaftliche Standards nicht angelegt werden können.

In Erwägung der mit Evaluations- und Effizienzforschung verbundenen Schwierigkeiten stellt diese Arbeit deshalb den Versuch einer systematischen Erfassung des Rückfalls und der Legalbewährung nach Verurteilung zu Geldstrafe, ausgesetzter Freiheitsstrafe und Freiheitsstrafe ohne Bewährung dar.

An dieser Stelle ist insbesondere der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu danken. Deren finanzielle Unterstützung hat diese Untersuchung erst ermöglicht.

Dank schulde ich Herrn Professor Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, auf dessen wissenschaftliche Initiative hin das Gesamtprojekt begonnen wurde und dessen wertvoller Rat die Untersuchung in allen Phasen begleitete.

Frau Sabine Ackermann hat das Manuskript mit Geduld und großer Sorgfalt geschrieben und schließlich für die Herstellung einer reproduktionsfähigen Druckvorlage gesorgt.

Freiburg, den 10.3.1982

Hans-Jörg Albrecht

Inhalt

Vorwort	V
Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder	X
Abkürzungsverzeichnis	XII
1. Einleitung und Fragestellung	1
2. Empirische Sanktionsforschung	7
2.1 Sanktionsforschung und Effizienzüberprüfung	7
2.2 Effizienzkriterium und Strafzweck: Prävention und Schuld	8
2.3 Untersuchungsanordnung und Effizienzüberprüfung	13
3. Bisherige empirische Untersuchungen zur spezialpräventiven Wirkung von Geldstrafen und anderen pekuniären Sanktionen	20
3.1 Empirische Untersuchungen in Deutschland	20
3.2 Empirische Untersuchungen im Ausland	23
3.3 Zusammenfassung und Folgerungen	28
4. Strafe und Rückfall: Forschungsleitende Hypothesen und Annahmen	37
5. Untersuchungsplan	61
5.1 Untersuchungsmethode	61
5.2 Erfolgskriterium: Legalbewährung und Wiederverurteilung	62
5.2.1 Rückfall und Wiederverurteilung	62
5.2.2 Differenzierung des Rückfallkriteriums	65
5.2.3 Der Legalbewährungszeitraum	67
5.3 Die Durchführung der Untersuchung	68
5.3.1 Die Stichprobe	68
5.3.2 Stichprobenausfälle und Repräsentativität	69
6. Zusammenfassende Darstellung der Aussage- und Erkenntnismöglichkeiten aufgrund der Untersuchung	73

Ergebnisse der empirischen Untersuchung

7.	Zusammenhänge zwischen Delikts-, biographischen, Sozialvariablen und Wiederverurteilung	75
7.1	Delikt und Wiederverurteilung	75
7.2	Vorstrafenbelastung und Wiederverurteilung	92
7.3	Familienstand und Wiederverurteilung	100
7.4	Berufliche Position und Wiederverurteilung	106
7.5	Alter und Wiederverurteilung	112
7.6	Zusammenfassung	117
8.	Die Prognose von "Rückfallkriminalität"	125
9.	Strafart und Wiederverurteilung	154
9.1	Strafart und Gruppenunterschiede	154
9.2	Die Ausgestaltung der Sanktionen	164
9.2.1	Die Geldstrafe	164
9.2.2	Die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe mit Bewährung	167
9.2.3	Die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe ohne Bewährung	168
9.3	Legalbewährung im Vergleich der Sanktionsgruppen Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und unbedingter Freiheitsstrafe	169
9.4	Die Legalbewährung nach Verurteilung zu Geldstrafe	176
9.4.1	Sozial- und biographische Merkmale sowie Verfahrensbesonderheiten und Wiederverurteilung	176
9.4.2	Geldstrafenhöhe und Wiederverurteilung	180
9.4.3	Geldstrafenuntergruppen und Wiederverurteilung: Anordnung und Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, Zahlungsvergünstigungen	190
9.4.4	Die Wiederverurteilung nach Verurteilung zu Geldstrafe bei verschiedenen Delikten	196
9.5	Wiederverurteilung nach Freiheitsstrafe mit Bewährung	197
9.6	Wiederverurteilung nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung	201
9.7	Wiederverurteilung nach Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis	204
9.7.1	Wiederverurteilung nach Fahrverbot	206
9.7.2	Wiederverurteilung nach Entziehung der Fahrerlaubnis	208
9.8	Zusammenfassung	209

10.	Multivariate Analyse der Wiederverurteilung im Vergleich von Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung	217
10.1	Kontrolle von Selektionsbedingungen und Verhalten der Erfolgskriterien	219
10.2	Kontrolle von Selektionsbedingungen und Verhalten der Erfolgskriterien bei einzelnen Delikten	222
10.3	Zusammenfassung	227
11.	Zusammenfassende Darstellung der Untersuchung und ihrer Ergebnisse	229
11.1	Ziel der Untersuchung	229
11.2	Verfahren und Methode	230
11.3	Empirische Ergebnisse	231
11.3.1	Zu Zusammenhängen zwischen sozialen, biographischen Merkmalen und Wiederverurteilung	231
11.3.2	Wiederverurteilung nach Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung im unkontrollierten und "kontrollierten" Vergleich	236
11.3.3	Wiederverurteilung nach Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis	239
12.	Kriminologische und kriminalpolitische Schlußfolgerungen	240
12.1	Evaluation "natürlicher" Experimente	240
12.2	Prävention und Erfolgskriterium	242
12.3	Risikogruppen und Alternativen	244
13.	Summary: Recidivism after fines, suspended sentences and imprisonment ...	248
13.1	Aims of the Study	248
13.2	Research design and research methods	249
13.3	Results of the Study	250
13.3.1	Correlations between socio-biographic characteristics and recidivism	250
13.3.2	Recidivism after fines, suspended sentences and imprisonment	253
13.3.3	Suspension of drivers license and recidivism	255
13.4	Conclusions and discussion of the results	255
	Literaturverzeichnis	257
	Anhang: Erhebungsbogen	268
	Sachverzeichnis	284

Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder

Tabellen

1	Deliktsstruktur, Altersstruktur, Sanktionsstruktur	70
2	Delikt, Wiederverurteilung, Wiederverurteilungshäufigkeit, Wiederverurteilungsschwere, einschlägige Wiederverurteilung	78
3	Mittelwertvergleich der Wiederverurteilungshäufigkeit bei verschiedenen Delikten	79
4	Bezugsverurteilung Körperverletzungsdelikt: Struktur der Vorstrafen und der Rückfallkriminalität	80
5	Bezugsverurteilung Diebstahlsdelikt: Struktur der Vorstrafen und der Rückfallkriminalität	81
6	Bezugsverurteilung Betrugsdelikt: Struktur der Vorstrafen und der Rückfallkriminalität	82
7	Bezugsverurteilung Straßenverkehrsdelikt: Struktur der Vorstrafen und der Rückfallkriminalität	83
8	Bezugsverurteilung Nebenstrafrecht: Struktur der Vorstrafen und der Rückfallkriminalität	84
9	Delikt und Schwere der Rückfallverurteilung	85
10	Delikt und einschlägige Wiederverurteilung	86
11	Koeffizienten zwischen Rückfall und Rückfallhäufigkeit und Alter bei erster gerichtlicher Bestrafung, Zeitintervall zur letzten Bestrafung, Vorstrafenbelastung und Schwere der letzten Vorstrafe	97
12	Vorstrafenbelastung und Rückfallanteile bei verschiedenen Delikten	98
13	Vorstrafenbelastung und schwerste Wiederverurteilung	99
14	Familienstand und Wiederverurteilung	104
15	Familienstand, Wiederverurteilung und Vorstrafen	105
16	Berufsposition und Wiederverurteilung	110
17	Berufsposition, Wiederverurteilung und Vorstrafenbelastung	111
18	Alter und Wiederverurteilung	115
19	Alter, Wiederverurteilung und Vorstrafen	116
20	Wiederverurteilungsanteile bei additiv ermitteltem "Prognoseindex"	126
21	Vergleiche der Ergebnisse verschiedener statistischer Prozeduren bei der deliktsspezifischen Analyse der Wiederverurteilung (r^2)	147
22	Übereinstimmende, vorhergesagte und tatsächlich beobachtete Rückfall- und Legalbewährungsanteile bei verschiedenen Delikten (MNA)	149
23	Strafart und Elemente der Vorstrafenbelastung	157

24	Strafart und Sozialmerkmale	158
25	Strafart und Deliktsstruktur	159
26	Strafart, Fahrverbot, Sperre der Fahrerlaubnis und Dauer des Strafverfahrens	160
27	Strafart und additiver "Prognoseindex"	161
28	Geldstrafenuntergruppen, Freiheitsstrafen und prognostisch relevante Merkmale	167
29	Strafart und Wiederverurteilung (-shäufigkeit)	172
30	Registrierte Rückfallkriminalität nach der verhängten Bezugsstrafe	173
31	Durchschnittliche Höhe der schwersten Rückfallstrafe	174
32	Wiederverurteilung, Wiederverurteilungsschwere und Rückfallintervall nach Verurteilung zu Geldstrafe	177
33	Geldstrafenhöhe und Wiederverurteilungsanteile bei verschiedenen Delikten	182
34	Geldstrafenhöhe und Wiederverurteilungsanteile bei verschiedenen Sozial- und biographischen Merkmalen	183
35	Geldstrafenuntergruppen und Wiederverurteilung	192
36	Vorstrafenbelastung und Wiederverurteilung nach einzelnen Delikten (Geldstrafen)	198
37	Wiederverurteilung, Wiederverurteilungsschwere und Rückfallintervall nach Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit Bewährung	199
38	Wiederverurteilung, Wiederverurteilungsschwere und Rückfallintervall nach Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung	203
39	Länge der Sperre der Fahrerlaubnis und Wiederverurteilung	210
40	Fahrerlaubnisentzug, Dauer der Sperrfrist und Wiederverurteilung nach einzelnen Delikten	211
<u>Schaubilder</u>		
1	Modell der Wiederverurteilung	51
2	Deliktgruppen und "Rückfallgeschwindigkeit"	87
3/1	Merkmalskonstellationen und Wiederverurteilungsanteile (alle Fälle, linke Seite des Thaid-"Baumes")	134
3/2	Merkmalskonstellationen und Wiederverurteilungsanteile (alle Fälle, rechte Seite des Thaid-"Baumes")	135
4/1	Merkmalskonstellationen und Wiederverurteilungsanteile (Geldstrafenfälle, linke Seite des Thaid-"Baumes")	186
4/2	Merkmalskonstellationen und Wiederverurteilungsanteile (Geldstrafenfälle, rechte Seite des Thaid-"Baumes")	187

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Absatz
a.F.	=	alte Fassung
ANJCrim	=	Australian and New Zealand Journal of Criminology
AO	=	Abgabenordnung
ASR	=	American Sociological Review
BA	=	Blutalkohol
BAK	=	Blutalkoholkonzentration
BritJCrim	=	British Journal of Criminology
BZRG	=	Bundeszentralregistergesetz
CanJCrim	=	Canadian Journal of Criminology
Hrsg.	=	Herausgeber
JCrim	=	The Journal of Criminal Law and Criminology
JResCrim	=	Journal of Research in Crime and Delinquency
Jur.Diss.	=	Juristische Dissertation
LMG	=	Lebensmittelgesetz
\bar{m}	=	Mittelwert
MCA	=	Multiple Classification Analysis
MNA	=	Multiple Nominaldatenanalyse
MschrKrim	=	Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
OSIRIS	=	Organized Set of Integrated Routines for Investigations with Statistics
Phil.Diss.	=	Philosophische Dissertation
SP	=	Social Problems
SPSS	=	Statistical Package for the Social Sciences
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozeßordnung
StVG	=	Straßenverkehrsgesetz
StVO	=	Straßenverkehrsordnung
StVollzG	=	Strafvollzugsgesetz
StVZO	=	Straßenverkehrszulassungsordnung
WaffengG	=	Waffengesetz
ZfG	=	Zeitschrift für Gerontologie
ZfV	=	Zeitschrift für Verkehrsrecht
ZStW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

DIE LEGALBEWÄHRUNG VON ZU GELDSTRAFE UND
FREIHEITSSTRAFE VERURTEILTEN

1. Einleitung und Fragestellung

Die vorliegende Untersuchung hat die Frage zum Gegenstand, wie die spezialpräventive Effizienz der Geldstrafe im Vergleich zur Freiheitsstrafe beurteilt werden kann. Diese Problemstellung hat insbesondere vor und auch noch geraume Zeit nach Einführung der Geldstrafe als Hauptsanktionsmittel im Bereich der leichten und mittelschweren Delinquenz in Gestalt der Prioritätsregel des § 14 a.F. (heute § 47) des Ersten Strafrechtsreformgesetzes von 1969 die rechtspolitische Auseinandersetzung, vor allem auf dem Gebiet der strafrechtlichen Sanktionierung der Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr bestimmt ¹⁾. Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion der "präventiven Interessen" des Strafrechts ²⁾ lag gerade bei der Straßenverkehrsdelinquenz auf der Frage der generalpräventiven Folgen der verschiedenen, auf das Primat von Geldstrafe oder kurzer Freiheitsstrafe aufbauenden kriminalrechtlichen Strategien ³⁾. Allerdings erlahmte im Laufe der Zeit, gemessen anhand der Stellungnahmen im Schrifttum, das Interesse an einer empirischen Beantwortung der Frage, welche strafrechtliche Sanktion zur Prävention bestimmter Verhaltensweisen im Straßenverkehr eher geeignet sei. Das mag wohl daher rühren, daß nunmehr auf ein volles Jahrzehnt der praktischen Anwendung und Sanktionierung mit Geldstrafen zurückgeblickt werden kann und diese Praxis jedenfalls vordergründig die strafrechtliche Kontrolle der leichten und mittelschweren Kriminalität in ihrer Effizienz nicht beeinträchtigt zu haben scheint. Auch Prozesse im Rahmen der Änderung "traditionaler Verhaltensweisen" in der Strafzumessung mögen hier eine Rolle gespielt und die Prognostizierung von Krisen nicht unerheblich beeinflusst haben ⁴⁾.

Obschon CRAMER glaubte, in den ersten Jahren nach der Umstellung der Sanktionierungspraxis auf Geldstrafen feststellen zu können, daß wirksame Prophylaxe (vor allem der Trunkenheitsdelikte) durch kurze Freiheitsstrafen doch eher gewährleistet werde ⁵⁾, so waren doch bei Betrachtung der letzten zwei Jahrzehnte keine spektakulären Sprünge in der registrierten Kriminalitätsentwicklung, einerseits der Straßenverkehrsdelinquenz, andererseits auch der "klassischen" Kriminalität beobachtbar, die als Effekt einer mildereren Sanktionierung hätten langfristig gedeutet werden können ⁶⁾.

Die Untersuchung kriminalpolitischer Reformen, d.h. hier neu implementierter Strafzumessungsregeln im normativen Programm, auf ihre "Effizienz" heißt nun, den Erfolg dieser "neuen" Regeln im Vergleich zu traditionellen Sanktionierungsstrategien beurteilen zu wollen. Die Bedeutung solcher Effizienz- oder Evaluationsforschung, die im Zusammenhang mit Resozialisierungs- und Behandlungsprogrammen im Strafvollzug, aber auch im Zusammenhang mit Maßnahmen "ambulanter" Art in den letzten Jahren verstärkt betrieben wurde, zeigt sich gerade bei der zunehmend durch zweckrationale Argumente geprägten Diskussion im Straf- und Strafverfahrensrecht, die die Brauchbarkeit von strafrechtlichen Reaktionen oder Reaktionsformen im Sinne umfassender oder spezifischer Präventionsprogramme erfaßt ⁷⁾. Sie hat, so scheint jedenfalls in den Begründungen erkennbar, in zunehmendem Maße Einfluß auf politische Entscheidungen und damit auch auf die Entwicklung und Ausgestaltung des Sanktionierungssystems ⁸⁾. Denn die kriminalpolitische Strömung, auch als "Abschied von Kant und Hegel" ⁹⁾ apostrophiert, unterstellte das Strafrecht insgesamt auch dem Rationalitäts- und damit dem Effizienzprinzip.

Zwar läßt die Art der Rezeption empirischen Wissens in politischen Systemen oder in juristischer Praxis, d.h. die Transformation solchen Wissens in normative Entscheidungen noch manche Fragen offen ¹⁰⁾. Doch besteht ein steigendes Bedürfnis an empirischer Erkenntnis über die Folgen, die Änderungen der normativen Struktur mit sich bringen. GLASER hat den Zustand eines kriminalrechtlichen Systems, dem keine Mittel der Erfolgskontrolle und Beurteilung der aus ihm abgeleiteten Handlungsmuster zur Verfügung stehen, einmal verglichen mit einer Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinnes oder Verlustes arbeitet ¹¹⁾. Zwar läßt sich die Verwendung von Argumenten in der Diskussion um die Entwicklung des Strafrechts nicht allein reduzieren auf das Kosten-Nutzen-Kalkül ¹²⁾, doch dürften insbesondere die hohen Kosten, die die Einführung von Behandlungsmodellen im Strafvollzug verursacht, dazu beigetragen haben, daß ein geschärftes Bewußtsein um die Notwendigkeit des Wissens über die Wirkungen (oder "Gewinne") von alternativen Programmen entstanden ist ¹³⁾.

Wenn eine solche Tendenz auch im Falle des Vollzugs von Freiheitsstrafen, insbesondere in sozialtherapeutischen Einrichtungen und anderen Modellversuchen institutioneller aber auch im Falle von Maßnahmen ambulanter Art, wie beispielsweise die Bewährungshilfe, in Deutschland schon zu einer erheblichen Anzahl bereits durchgeführter oder doch in Durchführung begriffener empirischer Evaluationsprojekte geführt hat, so läßt sich dies bei pekuniären Sanktionen wie Geldstrafen oder Geldbußen keineswegs feststellen ¹⁴⁾. Eine Sekundäranalyse der Untersuchungen, die (jedenfalls teilweise) den Vergleich der spezialpräventiven Effizienz von Geldstrafen oder geldstrafenähnli-

chen Sanktionen zum Gegenstand hatten, ergab eine Gesamtzahl von 10 Studien (davon drei in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte)¹⁵⁾. Die umfassende sekundäranalytische Untersuchung von LIPTON, MARTINSON, WLKS enthält für den erfaßten Zeitraum vom 1.1.1945 bis zum 31.12.1967 lediglich eine Evaluationsstudie, die sich mit den Wirkungen von Geldstrafen befaßt. Das führte zu der Forderung der Verfasser, daß "further research should be conducted concerning the relationship of fines and recidivism to determine whether greater use could be made of this disposition, which is certainly less expensive than probation or imprisonment"¹⁶⁾. Bezieht man den Zeitraum zwischen 1967 und 1980 ein, so kann man feststellen, daß das hier vorliegende Wissensdefizit bislang international nicht aufgearbeitet wurde. Ein Versuch, die spezialpräventive Effizienz der Geldstrafe nach dem Inkrafttreten des Ersten Strafrechtsreformgesetzes in Deutschland systematisch zu evaluieren, erfolgte lediglich in der Untersuchung von KIWULL¹⁷⁾. Insgesamt gesehen darf behauptet werden, daß mit zunehmender Schwere der Sanktionierung ein Abnehmen des Interesses an der empirischen Erfassung von Folgen der Sanktionierung zu beobachten ist. Dies gilt, wenn man das rechtliche Ordnungssystem insgesamt einbezieht auch im Verhältnis zu den Ordnungswidrigkeiten, also zum Verwaltungsunrecht und die daran geknüpften Geldbußen.

Die empirische Untersuchung der Folgen von Geldstrafen bedarf deshalb weiterer Aufmerksamkeit, was durch die Analyse der Wiederverurteilung bei zu Geldstrafen Verurteilten im Vergleich zur Population der mit Freiheitsstrafe Bestraften geleistet werden soll.

Untersuchungen über die Wirkungen von strafrechtlichen Sanktionen sind mit erheblichen methodischen Schwierigkeiten behaftet, auf die in den einleitenden Kapiteln 2 und 3 eingegangen werden wird. Kapitel 4 und 5 enthalten die forschungsleitenden Hypothesen, anhand derer das empirische Material geordnet und aufbereitet wurde sowie die Beschreibung der technischen Durchführung der Untersuchung. Die empirischen Ergebnisse zur Legalbewährung von zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten sind in ihrer Darstellung gegliedert nach den einzelnen, in die Stichprobe fallenden Delikten und Deliktsgruppen, sowie nach einzelnen Sozial- und Persönlichkeitsmerkmalen und Verfahrensmerkmalen (Verfahrensdauer, Vollstreckungsdauer).

Ergänzt wird die Analyse der Wiederverurteilungsraten bei zu Geldstrafe Verurteilten durch die Untersuchung der Verteilungsmuster der Wiederbestrafung in einzelnen, durch Besonderheiten der Geldstrafenbeitreibung hervorgehobenen Gruppen wie "Ratenzahler" und Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe anstelle der Geldstrafe verbüßten. Auch Besonderheiten der Sanktionierung wie die Verhängung einer Nebenstrafe (Fahrverbot)

bzw. von Maßregeln (Entzug der Fahrerlaubnis) wurden berücksichtigt. In dem abschließenden Kapitel werden die Ergebnisse einer multivariaten Analyse des Rückfalls beschrieben. Es handelt sich dabei um den Versuch, durch statistische Kontrollen die durch Auswahlprozesse im Rahmen der Strafzumessungspraxis hervorgerufenen Unterschiede zwischen den Gruppen der zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten im Hinblick auf das Legalbewährungskriterium in ihrer Bedeutung und Wirkung einzuschränken und damit bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.

- 1) Vgl. beispielsweise MEIER-BRANECKE: Neubesinnung der Strafzumessungspraxis. BA 3 (1966), S. 258-270; TRÖNDLE, H.: Strafzumessung bei Trunkenheitsdelikten. BA 3 (1966), S. 457-475; MIDDENDORFF, W.: Die Strafzumessung bei Verkehrsdelikten. BA 2 (1974), S. 333-348.
- 2) Vgl. dazu HASSEMER, W.: Generalprävention und Strafzumessung. In: Hassemer, W., Lüderssen, K., Naucke, W. (Hrsg.): Hauptprobleme der Generalprävention. Frankfurt 1979, S. 20-53, S. 34.
- 3) Zusammenfassend KAISER, G.: Verkehrsdelinquenz und Generalprävention. Untersuchungen zur Kriminologie der Verkehrsdelikte und zum Verkehrsstrafrecht. Tübingen 1970.
- 4) Entkriminalisierungsprozesse sind, so läßt sich beobachten, von ähnlichen Diskussionen begleitet.
- 5) CRAMER, P.: Unfallprophylaxe durch Strafe und Geldbußen? Hamburg 1974, S. 45 f.
- 6) Insbesondere gibt hierfür die registrierte Anzahl von Delikten der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung im Zusammenhang mit Trunkenheit im Straßenverkehr keinen Anhaltspunkt her. So wurden im Jahre 1969 11.122 Personen wegen fahrlässiger Körperverletzung und 698 wegen fahrlässiger Tötung im Zusammenhang mit Trunkenheitsfahrten verurteilt. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1978 sind 11.285 bzw. 695; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bevölkerung und Kultur. Reihe 9. Rechtspflege 1969, S. 118, 1978, S. 88. Zu den Auswirkungen der Änderungen im Straßenverkehrsrecht vgl. SCHUSTER, R.: Die Auswirkungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr in Mittelhessen. BA 12 (1975), S. 136-140. Zusammenfassend SCHÖCH, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Stuttgart 1973, S. 198 ff., der feststellte, daß die Entwicklung für die Jahre 1969-1971 keinesfalls ungünstiger sei, als von vielen insbesondere von Strafrechtspraktikern befürchtet (S. 209).
- 7) Vgl. dazu HASSEMER, W., LÜDERSEN, K., NAUCKE, W. (Hrsg.): a.a.O.
- 8) KAISER, G.: Kriminalpolitik ohne kriminologische Grundlage? In: Stree, W., Lackner, T., Cramer, P., Eser, A. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, S. 481-503.
- 9) KLUG, U.: Abschied von Kant und Hegel. In: Baumann, J. (Hrsg.): Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Frankfurt 1968, S. 36-41.
- 10) Vgl. hierzu FENN, R., SPIEB, G.: Ergebnisse der Behandlungsforschung - Argumente für einen restriktiven Strafvollzug? Sonderheft der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Sozialtherapie und Behandlungsforschung 29 (1980), S. 85-88.
- 11) GLASER, D.: Routinizing evaluation: Getting feed-back on effectiveness of crime and delinquency programs. Rockville 1973.

- 12) Allerdings dürfte gerade im Bereich der Evaluations- und Effizienzforschung die Kosten-Nutzen-Analyse noch in den Kinderschuhen stecken, obschon die Bedeutung solcher Überlegungen für die politische Entscheidung in vielen Fällen den Ausschlag geben muß, vgl. hierzu SECHREST, L., WHITE, S.P., BROWN, E.D. (Hrsg.): *The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects*. Washington 1979, S. 7.
- 13) Ein Indiz hierfür kann in der Einrichtung der DFG-Schwerpunktförderung für den Bereich "Empirische Sanktionsforschung - Genese und Wirkung von Sanktionsnormen und Sanktionen" gesehen werden. Vgl. hierzu auch die vorbereitenden Stellungnahmen von KAISER, G.: Antrag auf Einrichtung eines DFG-Schwerpunktes "Empirische Sanktionsforschung - Verfahren, Vollzug, Wirkungen und Alternativen". MschrKrim 60 (1977), S. 41-50, sowie FEEST, J. u.a.: *Kriminalpolitik und Sozialstruktur*. Programm für einen neuen Schwerpunkt der Deutschen Forschungsgemeinschaft. KrimJ 9 (1977), S. 1-9.
- 14) Vgl. hierzu beispielsweise REHN, H.G.: *Behandlung im Strafvollzug*. Weinheim, Basel 1979; DÜNKEL, F.: *Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung*. Berlin 1980.
- 15) Vgl. hierzu ausführlich Kap. 3
- 16) LIPTON, D., MARTINSON, R., WLKS, J.: *The effectiveness of correctional treatment. A survey of evaluation studies*. New York, London 1975, S. 56.
- 17) KIWULL, H.: *Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention*. Jur. Diss. Freiburg 1979.

EMPIRISCHE SANKTIONSFORSCHUNG

2.1 Sanktionsforschung und Effizienzüberprüfung

Empirische Sanktionsforschung läßt sich einordnen in den Bereich der Evaluationsforschung, die sich definieren läßt als "die Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zur Beschaffung reliabler und valider Evidenz über die Art und das Ausmaß von Wirkungen und Ergebnissen spezifizierter Aktivitäten" ¹⁾. Im Falle strafrechtlicher Sanktionen sind es also Aktivitäten des Gesetzgebers in Form der Einführung von "strafbewehrten Vorschriften", aber auch deren Aufhebung, die Änderung der Sanktionsform oder Änderungen, die auf die Anwendbarkeit von Sanktionen bezogen sind. Weiter müssen einbezogen werden Aktivitäten der Praxis, die über die Anwendung von Sanktionen und deren Ausgestaltung im einzelnen Fall entscheiden, also die Umsetzung genereller Regelungen besorgen.

Unabhängig davon, ob man nun mit dem Begriff "Evaluationsforschung" den Anspruch erhebt, eine eigenständige Disziplin zu umreißen oder nicht ²⁾, so scheint doch eine solche Einordnung der Rückfall- oder Legalbewährungsforschung alleine deshalb fruchtbar und sinnvoll zu sein, um damit die in anderen Bereichen wie Sozial-, Gesundheits-, Schulpolitik etc. geleistete Evaluationsarbeit auf dem Gebiet der Auswirkungen staatlichen Handelns ins Blickfeld zu ziehen und die kriminologische oder pönologische Fragestellung an die methodische und theoretische Diskussion dieser anderen Wissenschaftsbereiche anzuschließen.

Grundsätzlich handelt es sich jedenfalls in den erwähnten Politikbereichen um ähnlich gelagerte Probleme, nämlich die Fragen, wie eine bestimmte Reform praktisch umgesetzt wurde (die deskriptive Erfassung der Praxis nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes, einer Verordnung oder von Verwaltungsvorschriften), die Frage, welche Wirkungen (auch Nebenwirkungen) diese veränderte Praxis nach sich zieht (als Beschreibung der Folgen praktischen Handelns) und als kausal-analytische Erfassung der Beziehung zwischen Änderungen im sozialen Umfeld und dem politisch initiierten Handeln.

Traditionellerweise befassen sich in Deutschland mit der Frage nach den Folgen von strafrechtlichen Sanktionen Disziplinen wie Pönologie, Strafvollzugskunde und normative Straftheorien ³⁾, Disziplinen also, die den Rechtswissenschaften eng verbunden wa-

ren und sind, einmal in organisatorischer, aber auch in personeller Hinsicht. Empirische Forschung auf dem Gebiet der Sanktionierung beruhte denn auch in der Vergangenheit hauptsächlich auf Einzelarbeiten in Form von rechtswissenschaftlichen Dissertationen, wobei der Forschungsprozeß heute jedoch als sich zunehmend an den Standards der eingangs erwähnten Evaluationsforschung orientierend beschreiben läßt ⁴⁾. Angesprochen wurden bereits die methodischen Schwierigkeiten, die mit einer Evaluierung strafrechtlicher Sanktionierung verbunden sind. Der erste Schritt, der bei einem solchen Unterfangen getan werden muß, besteht darin, das Ziel zu definieren, das mit der Anwendung einer bestimmten Sanktion erreicht werden soll, um hieran anschließend Anhaltspunkte für die Operationalisierung der Kriteriumsvariablen gewinnen zu können. Der Erfolgsmaßstab wird abgeleitet werden aus den mit staatlichen Strafen verfolgten und normativ legitimierten Zwecken. Die Einschätzung des Erfolgs staatlichen Strafens bestimmt sich damit nach dem Grad der Übereinstimmung von angestrebtem Zweck und tatsächlichen Folgen.

2.2 Effizienzkriterium und Strafzwecke: Prävention und Schuld

Die Untersuchung der Folgen einer Strafrechtspraxis, deren Strafurteile überwiegend zu Geldstrafen führen ⁵⁾, impliziert eine bestimmte Entwicklung bzw. einen Stand des Strafrechtssystems, der eine zweckrationale Zielsetzung anerkennt und dessen Handlungslogik deshalb einer rationalen Disposition folgt. Die straftheoretische Diskussion um das Verhältnis von Prävention und Schuld und deren jeweiligen Stellenwert bei der Begründung staatlichen Strafens im letzten Jahrzehnt zeigt, daß eine solche Entwicklung des modernen Strafrechts weitgehend abgeschlossen zu sein scheint. Dies gilt nicht nur für die gesetzgeberische Ebene der Begründung von Kriminalisierung und Pönalisierung, sondern auch für den Strafzumessungs- bzw. den Strafvollstreckungsvorgang. Das rationale Kalkül, das staatlichem Handeln in Form der Pönalisierung von Verhalten zugrunde liegen muß, setzt sich auf der Ebene der Strafzumessung und der Ausführung der Strafen fort und faßt den gesamten Bestrafungsprozeß unter dem Zweck des Rechtsgüterschutzes zusammen. Daraus folgt das globale Ziel staatlichen Strafens, nämlich "die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen" ⁶⁾. Der Zweck wird damit auf die Hoffnung und Erwartung festgelegt, mit Mitteln des Strafrechts Kriminalität verhüten, bekämpfen und reduzieren zu können ⁷⁾. Schutz meint hier die Prävention pönalisierter Handlungen als Generalprävention in Form von Integrations- und Ab-schreckungsprävention ⁸⁾ sowie Individualprävention in Form der Rückfallverhütung ⁹⁾. Die Feststellung, daß man heute nicht mehr hinter eine "empirisch-rationale" Betrachtung des Strafproblems zurückgehen könne ¹⁰⁾, scheint einleuchtend, insbesondere dann, wenn berücksichtigt wird, daß die zunehmende Differenzierung von Strafen und

Maßregeln bzw. ihrer Ausgestaltung durch die Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden, die Möglichkeit, das Strafverfahren ohne oder mit Auflagen einstellen zu können, nicht nur Begründungszusammenhänge des Gesetzgebungsverfahrens berührt. Auch von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten werden mehr und mehr Leistungen abverlangt, die auf eine Maximierung der von Verurteilung und Vollzug erwarteten positiven Folgen (im Sinne präventiver Wirkungen) abgestimmt sind. Strafe darf sich nicht in der Aufgabe des Schuldausgleichs um seiner selbst willen erschöpfen, sondern kann auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ihre Rechtfertigung nur darin finden, daß sie darüberhinaus notwendig ist, präventive Aufgaben zu erfüllen ¹¹⁾. Unabhängig davon jedoch, ob die Kategorie der Schuld im Rahmen der Strafzumessung, also der Individualisierung der Strafe, als zweckunabhängige Legitimation, wie in der Vereinigungstheorie als Begründungsmerkmal ¹²⁾, als Begrenzungsmerkmal oder gar als zweckgebundener Begriff, abgeleitet aus generalpräventiven Bedürfnissen ¹³⁾ eingeführt wird, tritt der "zwekrational kontrollierte Umgang" mit der Strafe in den Vordergrund ¹⁴⁾. Dabei wird zu Recht die Ansicht vertreten, daß sich generalpräventive Ziele konzeptuell eher bei Gesetzgebung und Polizei ansiedeln lassen und der Strafrechtspflege schwerpunktmäßig die Verfolgung individualpräventiver Ziele obliegt ¹⁵⁾. Auf der Grundlage des § 46 StGB, in dem die Beobachtung der Folgen der Verurteilung für den Bestraften und damit individualpräventive Belange hervorgehoben werden, läßt sich die Bedeutung des präventiven Faktors im System strafrechtlicher Sanktionierung insbesondere an den Nahtstellen zwischen den einzelnen Sanktionsarten, nämlich §§ 47, 56 und 59 StGB nachweisen. Diese Vorschriften, die die Bedingungen für die Verurteilung zu kurzer Freiheitsstrafe, die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung sowie Verwarnung mit vorbehaltener Geldstrafe betreffen, bilden für den jeweils geltenden Strafbereich Vorstellungen ab über das Verhältnis der präventiven Kapazität der genannten Sanktionen untereinander. Gleichzeitig wird vorausgesetzt, daß Tat- und Tätergruppen anhand konkreter Präventionsbedürfnisse differenziert werden können. Insoweit handelt es sich bei der Entscheidung über die Strafart auch um eine Entscheidung über die Frage, welche Sanktion im Einzelfall präventive Bedürfnisse angemessen zu befriedigen vermag. So lautet eine Voraussetzung für die Verwarnung mit Strafvorbehalt, daß zu erwarten sein müsse, daß der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird (§ 59 Abs. 1 Nr. 1). Im Falle der Aussetzung der Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr zur Bewährung ist in § 56 Abs. 1 StGB die Erwartung zu begründen, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Schließlich kann eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur dann verhängt werden, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerläßlich ist (§ 47 Abs. 1 StGB). Ist der Zweck aller Sanktionen

somit zwar derselbe, als mit ihrem Einsatz die Verhinderung von Straftaten bezweckt ist, so werden doch offensichtlich unterschiedliche Folgen im Sinne von Wirkungen im Hinblick auf den Verurteilten und auf die Gesellschaft von ihnen erwartet.

Im folgenden soll die Frage, wie sich im einzelnen Generalprävention äußern kann, aus- geklammert werden. Individualprävention wird erreicht durch die erwünschten Folgen von Strafen: Abschreckung, Resozialisierung und Sicherung.

Offensichtlich reduziert sich der mit Geldstrafen verfolgte Anspruch im Rahmen der spe- zialpräventiven Zweckbestimmung auf die "Abschreckung" ¹⁶⁾. Resozialisierende und "erzieherische" Wirkungen der Geldstrafe wurden zwar im Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches mit der hier vorgesehenen Möglichkeit von Weisungen und der Auf- lage der Schadenswiedergutmachung verbunden ¹⁷⁾. Auch die rechtspolitische Forde- rung, entsprechend § 56 StGB die Geldstrafe zur Bewährung aussetzbar zu gestalten ¹⁸⁾, verfolgt rehabilitative Zwecke, doch haben sich solche Vorstellungen bislang nicht durchsetzen können ¹⁹⁾. Die heutige Ausgestaltung der Geldstrafe und die vom Alter- nativentwurf vorgeschlagene Laufzeitgeldstrafe decken sich insoweit, als beiden For- men der Geldstrafe die Zufügung eines "Strafübels" in der Form eines "Denkzettels", ²⁰⁾ zugrunde liegen soll. Resozialisierende Funktionen werden jedoch eher der Freiheits- strafe zugeordnet ²¹⁾. Hierin wird gerade der Unterschied zwischen den mit Geldstrafe und den mit Freiheitsstrafe verfolgbaren "Wirkungen" gesehen. So geht Grebing davon aus, daß aufgrund der "spezifischen Strafwirkung" die Geldstrafe als "aliud" gegenüber der Freiheitsstrafe erscheine ²²⁾. Natürlich impliziert auch der Zweck der "Abschrek- kung" bestimmte erzieherische Folgen der Bestrafung, da die Wirkung als psychischer Vorgang nur so gedeutet werden kann, daß Menschen sich durch formelle Bestrafung einer illegitimen Aktivität so motivieren lassen, daß die Erinnerung an die Strafe in be- stimmten Situationen als Motiv dafür wirkt, eine ähnliche oder andere illegitime Aktivi- täten zu unterlassen ²³⁾. CALLIESS meint daher, daß strafrechtliche Sanktionen stets die Initiierung von Lernprozessen in sozialen Feldern beabsichtigen ²⁴⁾. Er unterschei- det die drei Sanktionskategorien "als Stufen zunehmend stärkeren staatlichen Einflusses auf die Lernprozesse in sozialen Interaktionen" ²⁵⁾. Während Sanktionen wie die Geld- strafe auf der Vorstellung basierten, daß der Verurteilte selbständig lernen könne, gehe die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe in Verbindung mit der Zuordnung eines Bewährungshelfers oder bestimmten Weisungen und Auflagen von der Notwendigkeit aktiven Einflusses auf die Lernprozesse aus. Schließlich versetze die Freiheitsstrafe oh- ne Bewährung den Täter in ein "besonderes Lernmilieu" ²⁶⁾

Inwieweit der Begriff der Resozialisierung oder Erziehung nur auf die mit der Freiheits- strafe verbundenen Folgen bezogen werden sollte, erscheint deshalb zweifelhaft, da die

kognitiven Prozesse, die durch eine Bestrafung ausgelöst werden sollen, bei allen Sanktionen Lernvorgänge implizieren. Unterschiedlich sind lediglich die Strafe als Eingriff sowie die im Vollzug der Strafe zusätzlich auftretenden Aktivitäten des Sanktionsberechtigten in Gestalt von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug und der Ausgestaltung der Bewährungszeit. Unterschiedlich ist in der Regel allerdings auch die Dauer, die der Strafvollstreckungsvorgang einnimmt. Während die Bezahlung der Geldstrafe, soweit sie nicht in Raten bezahlt wird, ein relativ kurzes Ereignis im Leben eines Verurteilten darstellt, greifen Freiheitsstrafe ohne Bewährung, aber auch die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe längerfristig in das Zeitbudget ein.

Dieser Unterschied spricht aber noch nicht dafür, die Zeitdimension für die begriffliche Definition der "Erziehung" zu nutzen. Besser erscheint es, wie CALLIESS die mit strafrechtlichen Sanktionen verfolgten Zwecke der Abschreckung und Resozialisierung an den inhaltlich bestimmten Aktivitäten festzumachen, die bei der Vollstreckung einer Sanktion durch den Vollzugsstab übernommen werden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Geldstrafe sicher eine strafrechtliche Sanktion, deren Inhalt sich ausschließlich beschränkt auf die Wegnahme einer bestimmten Menge finanzieller Mittel ohne daß damit neben u.U. erfolgenden Beitreibungsmaßnahmen, weitergehende Tätigkeiten der Strafvollstreckungsorgane verbunden wären. Im Regelfall wird die Geldstrafe insoweit auch "freiwillig" erbracht, ohne daß eine Vollstreckungstätigkeit i.e. überhaupt stattfinden müßte. Die inhaltlich bestimmten Aktivitäten des Vollzugsstabes richten sich also, auch soweit sie überhaupt erfolgen, lediglich auf die Leistung eines Geldbetrages, wollen die Zufügung des "Strafübels" also garantieren. Über dieses "Strafübel" hinaus jedoch können und sollen weitergehende Ziele nicht verfolgt werden.

Mit den "Wirkungen", die bei Zumessung der Strafe gemäß § 46 Abs. 1 StGB berücksichtigt werden müssen, sind nun nicht nur erwünschte, sondern auch unerwünschte Wirkungen gemeint ²⁷⁾, soweit sie das Ziel berühren, den Täter zu einem Leben ohne Straftaten zu führen. Gedacht ist hierbei beispielsweise an "entsozialisierende Wirkungen der Freiheitsstrafe" (insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe) ²⁸⁾ oder "eine kriminelle Reizsituation" infolge "länger dauernder Versetzung auf das Existenzminimum" ²⁹⁾ bei Verurteilung zu einer Geldstrafe ³⁰⁾.

Allgemein gesprochen ist also von der Vermutung auszugehen, daß unerwünschte Folgen staatlichen Strafens mit dem normativ legitimierten Strafzweck kollidieren können, dann nämlich, wenn staatliche Bestrafungsprozesse die Grundlage von Verhaltenskonformität in Gestalt intakter solider Integration des Bestraften verschlechtern. Eine gegenläufige Tendenz also, wobei in Rechnung zu stellen wäre, daß verschiedene straf-

rechtliche Sanktionen durchaus unterschiedlich intensive und dabei wiederum von Sozial- und Persönlichkeitsdispositionen des Bestraften abhängig, desintegrierende Folgen auszulösen vermögen. Schließlich dürften solche Folgen nicht unerheblich von der Sichtbarkeit des Bestrafungsvorgangs und dessen Dauer abhängen.

Unter dem Blickwinkel und der stärkeren Berücksichtigung des spezialpräventiven Ziels im Rahmen der Strafzumessung hat sich auch die traditionelle Sichtweise der Zweispurigkeit (Dualismus) des Sanktionssystems des Strafgesetzbuches geändert. Maßregeln der Besserung und Sicherung wie Sicherungsverwahrung, Entzug der Fahrerlaubnis etc. sind als bloße Ergänzung von Strafen im Sinne des Auffangens eines durch die Strafe noch nicht befriedigten Präventionsbedürfnisses weder rechtspraktisch noch rechtsdogmatisch angemessen zu interpretieren. Die Individualisierung der Strafe im Hinblick auch auf folgen- und damit zukunftsbezogene Aspekte läßt Strafe und Maßregel unter dem Gesichtspunkt der Prognose ineinanderübergehen bzw. sich einander annähern. Insoweit scheinen im Verhältnis von Strafe und Maßregel vor allem "materielle, sachhaltige Gesichtspunkte" Bedeutung zu erlangen ³¹⁾, darunter auch die kriminalpolitische "Relevanz und Effizienz der getroffenen Regelung" ³²⁾. Diese Annäherung entspricht der in der Regel wohl vorliegenden empirischen Konfundierung der Folgen von Strafe und Maßregel, wenn sie, wie beispielsweise in § 69 Abs. 2 StGB im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis vorgesehen, bei bestimmten Delikten regelmäßig verhängt werden soll und damit regelmäßig mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe zusammenfällt. Da ihre Anwendung gleichzeitig erfolgt, ist auch der jeweilige Anteil am präventiven Erfolg (falls vorhanden) nicht mehr zu isolieren.

Wir können die bisherigen Ausführungen wie folgt zusammenfassen:

Das Maß für den Erfolg einer staatlichen Bestrafung bildet allein die präventive Wirkung, im Falle der Individualprävention also das Nichtauftreten von strafbaren Handlungen nach der Sanktionierung. Die normativ zugelassenen und empirisch-theoretisch faßbaren Folgen von strafrechtlichen Sanktionen wie beispielsweise "Abschreckung, "Resozialisierung" und "Sicherung" sind notwendige Bedingungen für die Herstellung von Prävention. Sie bezeichnen affektive, kognitive oder soziale Prozesse, die in Gestalt von Furcht, Angst, Einstellungsänderung, Moral-, Normbildung, Integration etc. als Variable das Ergebnis von Maßnahmen formeller Sozialkontrolle darstellen, die wiederum das Auftreten krimineller Handlungen beeinflussen. Insoweit ist auch die Sozialbewährung als eine Voraussetzung für erfolgreiche Individualprävention zu fassen und kann für sich allein nicht als Erfolgskriterium begriffen werden. Zwar mag aus dem Sozialstaatsprinzip auch die Verpflichtung folgen, zu Freiheitsstrafe Verurteilten über Maßnahmen wie Bildungsprogramme, Berufsausbildung, Therapiegruppen etc. möglichst günstige

Bedingungen für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leistungs- und Belohnungssystem nach Entlassung zu verschaffen, doch gewinnt der erfolgreiche Abschluß der Schaffung solcher Voraussetzungen seine Relevanz erst unter der Klammer des Präventionszwecks in der Veränderung einer Variablen, deren Einfluß auf Rückfall und damit kriminelles Verhalten angenommen wird. Eine Verbesserung der sozialen Verhältnisse ohne Auswirkungen auf die so eingegrenzte Verhaltensdimension kann lediglich als (allerdings erwünschter) Nebeneffekt staatlichen Strafens betrachtet werden³³⁾.

Ob mit der Verwendung des Rückfalls als Erfolgskriterium bzw. positiv gewendet, mit der Verwendung der "Legalbewährung" eine zu enge Erfolgsdefinition (im Sinne der Einbeziehung relevanter Variablen) verbunden ist³⁴⁾, wird jeweils nur im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Strafmodell, der Untersuchungsanordnung sowie den normativen Annahmen und empirischen Hypothesen, die hieraus ableitbar und überprüfbar sind, beantwortbar sein. Natürlich ist der "Erfolg" einer strafrechtlichen Sanktion oder Maßregel nur dann gegeben, wenn neben der eigentlich angestrebten Handlungskonformität nach Bestrafung oder Behandlung eben diese entweder auf die durch Strafe implizierte Wirkung also Angst vor Wiederholung der Strafe bei Wiederholung der Handlung oder durch Behandlung erreichte Änderung zurückgeführt werden kann. Dies betrifft jedoch lediglich die empirische Feststellbarkeit eines Kausalzusammenhangs, nicht die Definition und analytische Erfassung des "Erfolgs".

Insoweit sind strafrechtliche Sanktionen zweckrational nur auf der Dimension der Prävention vergleichbar, können also Schlüsse auf unterschiedliche Effizienz in kriminalpolitisch relevanter Absicht lediglich auf dieser Ebene gezogen werden.

Nach der Ausgangsfragestellung ist es das Ziel dieser Untersuchung, die individualpräventive Effizienz von Geldstrafen, Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung abzuschätzen, also Rückfallziffern verschieden sanktionierter Gruppen zu vergleichen und zu analysieren. Die Darstellung der Voraussetzungen, unter denen aus einem solchen Vergleich Folgerungen bestimmter Art abgeleitet werden können, ist Aufgabe der folgenden Ausführungen.

2.3 Untersuchungsanordnung und Effizienzüberprüfung

Da allein die Methode des Vergleichs es ermöglicht, neue Erkenntnisse zu gewinnen, kann die Frage, welche Wirkung eine bestimmte Form der Bestrafung im Verhältnis zu einer anderen oder gar überhaupt auf das spätere Verhalten eines Menschen gehabt hat, nur dann beantwortet werden, wenn Beobachtungen oder Erfahrungen von unterschiedlich Bestraften miteinander verglichen werden können³⁵⁾. Im Zusammenhang

mit der Frage nach der Wirkung oder Effizienz, bzw. den Folgen einer bestimmten Sanktion, die eine Hypothese über einen Kausalzusammenhang impliziert, stellt sich damit das Problem, unter welchen Bedingungen Beziehungen zwischen Sanktionierung und späterem Verhalten als Kausalzusammenhänge und damit als Effekt der Strafe interpretiert werden dürfen. Insoweit wird die Aussage, daß eine Strafe bzw. deren Variation einen/keinen Einfluß auf das spätere Verhalten gehabt hat, nur dann möglich, wenn

1. mindestens zwei Gruppen von Personen, die unterschiedlichen Strafen ausgesetzt waren, untersucht werden können und
2. ausgeschlossen werden kann, daß das über einen bestimmten Zeitraum nach Bestrafung beobachtete Legalverhalten durch andere Variablen als die Strafe in den verglichenen Gruppen unterschiedlich beeinflusst wird.

Wenn aber die Feststellung, daß ein bestimmtes Ereignis bestimmte Folgen hatte, nur dann legitim ist, wenn ausgeschlossen werden kann, daß diese Folgen durch andere, gleichzeitig auftretende, zeitlich vorhergehende oder nachfolgende Ereignisse verursacht wurden, dann sind zwei Verfahren zur Ausschaltung solcher "Störungen" denkbar:

1. Die Erfassung aller relevanten Variablen, die auf das zu beschreibende oder zu erklärende Ereignis Einfluß nehmen oder
2. eine randomisierte Zusammenstellung der zu vergleichenden Gruppen, was die Gewähr dafür bietet, daß sich störende Einflüsse zufällig, d.h. gleichmäßig auf die verschiedenen Gruppen verteilen, wodurch das Ob und das Ausmaß unterschiedlicher Folgen von unterschiedlichen Strafen erkennbar wird ³⁶⁾.

Die Erfassung aller relevanter Variablen dürfte jedoch grundsätzlich nicht möglich sein. Die Randomisierung der Vergleichsgruppen erfordert aber die Kontrolle der Auswahl durch den Forscher, also die Grundlagen für eine experimentelle Gestaltung der Bestrafung. Ein solches "natürliches" Experiment stellt auch die Änderung der Sanktionierungspraxis aufgrund des 1. Strafrechtsreformgesetzes im Jahre 1969 dar. In einem bestimmten Sanktionsbereich (Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und damit auch für einen bestimmten Deliktsbereich) wurden die Anwendungshäufigkeiten der Sanktionen Geldstrafe und Freiheitsstrafe in nicht unerheblichem Umfang verändert ³⁷⁾. Allerdings handelte es sich um ein Experiment, das die Kontrolle der Auswahl der Bestraften zur Sicherstellung der Prüfung des Effekts unterschiedlicher Sanktionierung nicht vorsah. Ein deskriptiver Vergleich der Rückfallziffern der unter den Voraussetzungen der §§ 46, 47, 56 StGB zusammengestellten Gruppen zu Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilter bleibt zwar grundsätzlich möglich. Doch kann nunmehr eine ver-

gleichende Aussage über die Wirkungen der verschiedenen Sanktionen nicht mehr erfolgen, da die Art der Auswahl Gruppenunterschiede impliziert, die, als "Störvariablen" erfaßt, die "innere Gültigkeit" dieses natürlichen Experiments in Frage stellen³⁸⁾. Würden nun die Rückfallquoten der drei bestraften Gruppen sich unterscheiden, so könnten zur Erklärung dieser Unterschiede ebenso plausibel wie die Bestrafungshypothese aus den Gruppenunterschieden abgeleitete Annahmen herangezogen werden. So ist aus verschiedenen Untersuchungen bekannt, daß gerade die Entscheidung zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe im wesentlichen von der (einschlägigen) Vorstrafenbelastung des Angeklagten abhängig gemacht wird. Das heißt aber, daß sich die Gruppen der zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten nicht nur hinsichtlich der Strafart, sondern auch hinsichtlich der durchschnittlichen Vorstrafenbelastung unterscheiden werden. Unterschiede in den Rückfallziffern sind damit sowohl durch die Unterschiede in der Bestrafungsart als auch durch die Unterschiede in der Vorstrafenbelastung erklärbar. Eine Entscheidung, welche Erklärung zutreffend ist, erlaubt der Gruppenvergleich jedoch nicht.

Obschon verschiedene methodische Argumente für die experimentelle Kontrolle der Auswahl in Form einer Randomisierung der Untersuchungsgruppen sprechen, dürfte eine solche Vorgehensweise in weiten Bereichen empirischer Sanktionsforschung nicht möglich sein. Eine staatliche Bestrafung eines Menschen, der sich einer strafbaren Handlung im Rechtsinne schuldig gemacht hat, in ihrer Art und Höhe vom Zufall abhängig zu machen, widerspricht ethischen und legalen Grundsätzen³⁹⁾. Eine solche Einsicht macht aber Konsequenzen erforderlich, die Einschränkungen methodischer Standards, die an Evaluationsuntersuchungen angelegt werden können, bedingen und, weitaus wichtiger, die Argumentationsstruktur in kriminalpolitischen Diskussionen um die Brauchbarkeit strafrechtlicher Sanktionen durch die Einbeziehung solcher Einschränkungen modifizieren.

Ein Verzicht auf das experimentelle Vorgehen jedoch läßt nur noch die Möglichkeit der quasi-experimentellen Anordnung oder der ex-post-facto-Analyse offen. Eine quasi-experimentelle Untersuchung der Folgen strafrechtlicher Sanktionierung wäre im vorliegenden Fall beispielsweise denkbar als Zeitreihenuntersuchung.

Es könnte daran gedacht werden, Stichproben aus den Verurteiltenjahrgängen vor und nach dem Interventionszeitpunkt des Gesetzgebers im Jahre 1969 zu ziehen und die Rückfallquote der Stichproben auf Veränderungen hin zu überprüfen⁴⁰⁾. Neben dem nicht unerheblichen Aufwand, der aus der Benötigung einer hinreichenden Stichprobenanzahl resultiert, würde auch die Untersuchung einer solchen Zeitreihe Aussagen über die Wirkungen verschiedener Sanktionen nur mit bestimmten Einschränkungen zulassen.

Eine Kontrolle der Auswahl, bezogen auf die Zusammensetzung der Verurteilten-Jahrgänge ist nämlich auch dann nur retrospektiv möglich. Die Schwierigkeiten, die Effekte der Auswahl zu kontrollieren, dürften sich in dem Maße erhöhen, als der Weg einer vorhergehenden Untersuchung der Verurteilten (beispielsweise in Interviews) vor der Bestrafung und das heißt Auswahl nicht gangbar ist. Gerade bei der Evaluation strafrechtlicher Sanktionen dürfte dies, von den vollzogenen Freiheitsstrafen und deren besonderen Ausgestaltungsformen abgesehen ⁴¹⁾, regelmäßig der Fall sein. Sollen unterschiedliche Vollzugsformen auf ihre Wirkungen hin untersucht werden, dann bleibt die zwar nach Verhängung aber vor Durchführung der Strafe oder der Behandlung liegende Datenerhebung sinnvoll. Bei Geldstrafe jedoch müßte eine Untersuchung vor der Hauptverhandlung, bzw. im Regelfall wohl vor Zustellung des schriftlichen Strafbefehls erfolgen ⁴²⁾, um den Charakter eines Pretests wahren zu können und damit

1. die Auswahlkontrolle sicherzustellen und
2. Variablen, die die weiter oben genannten Bestrafungsfolgen betreffen und deren Veränderung durch die Verhängung und den Vollzug der Strafe angenommen wird, mehrfach erfassen zu können.

Ungeachtet der Schwierigkeiten, die im Falle von Geldstrafen, bzw. Strafen generell in einer solchen Vorwegnahme der Entscheidung im Sinne einer Urteilsprognose liegen würden, dürfte eine solche Forschung auch aus technischen Gründen kaum durchführbar sein ⁴³⁾. Ist damit eine Kontrolle der Auswahl weder experimentell noch quasi-experimentell sicherzustellen, muß auf die ex-post-facto-Kontrolle in Form einer retrospektiven Analyse der Selektionsprozesse zurückgegriffen werden ⁴⁴⁾. Im Rahmen empirischer Sanktionsforschung wird das Problem der Isolierung von Effekten einzelner Maßnahmen durch die experimentelle Versuchsanordnung regelmäßig nicht gelöst werden können. Es geht also darum, Wege zu finden, wie aus der Vielzahl konkurrierender Hypothesen im Falle eines Erklärungsversuchs von unterschiedlichen Folgen verschiedener strafrechtlicher Sanktionen bestimmte Annahmen ausgeschlossen werden können, um realistische Einschätzungen der Präventionskapazität zu gewährleisten.

In einem weiteren Schritt soll deshalb zunächst die bisherige Evaluationsforschung auf dem Gebiet der vergleichenden Analyse der Wirkungsweise von Geldstrafen und Freiheitsstrafen auf die verwendeten Methoden und die daraus resultierenden Ergebnisse hin untersucht werden.

Anmerkungen zu Kapitel 2

- 1) RUTMANN, L.: Planning an evaluation study. In: RUTMANN, L. (Hrsg.): Evaluation and research methods: A basic guide. Beverly Hills 1977, S. 15-38, S. 16.
- 2) Vgl. dazu GLASS, G.V.: Introduction. In: GLASS, G.V. (Hrsg.): Evaluation studies. Review Annual. Vol. 1, Beverly Hills, London 1976, S. 9-12, S. 9.
- 3) KAISER, G.: Was wissen wir von der Strafe? In: KAUFMANN, A., BEMMANN, G., KRAUSS, D., VOLK, K. (Hrsg.): Festschrift für Paul Bockelmann. München 1979, S. 923-242.
- 4) Vgl. KAISER, G.: a.a.O., 1977.
- 5) Vgl. dazu ALBRECHT, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980.
- 6) Bundesverfassungsgericht E 45, S. 254.
- 7) Vgl. HORN, E.: Neuerungen der Kriminalpolitik im deutschen StGB 1975. ZStW 27 (1977), S. 547-569, S. 568 f.; vgl. hierzu auch den anschaulichen Artikel von SCHWIND, H.-D.: Kriminalpolitik. Anmerkungen zur kriminalpolitischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland. Kriminalistik 34 (1980), S. 213-223, S. 259-269.
- 8) Vgl. hierzu HASSEMER, W.: Generalprävention und Strafzumessung. In: HASSEMER, W., LÜDERSEN, K., NAUCKE, W. (Hrsg.): a.a.O., Frankfurt 1979, S. 29-53.
- 9) Vgl. KIENAPFEL, D.: Strafrecht Allgemeiner Teil. Berlin, New York. 2.Aufl. 1978, S. 24.
- 10) MÜLLER-DIETZ, H.: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionssystems. Heidelberg, Hamburg 1979, S. 51.
- 11) BGHSt 20, 22 (24).
- 12) So wohl auch SCHÖCH, H.: Grundlage und Wirkungen der Strafe - zum Realitätsgehalt des § 46 Abs. 1 StGB. In: GRÜNWALD, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein. Göttingen 1975, S. 255-274.
- 13) Hierzu insbesondere ROXIN, C.: Zur jüngsten Diskussion über Schuld, Prävention und Verantwortlichkeit im Strafrecht. In: KAUFMANN, A., BEMMANN, G., KRAUS, D., VOLK, K. (Hrsg.): Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag. München 1979, S. 279-309; JAKOBS, G.: Schuld und Prävention. Tübingen 1976.
- 14) STRATHENWERTH, G.: Die Zukunft des strafrechtlichen Schuldprinzips. Heidelberg, Karlsruhe 1977, S. 28.
- 15) KAISER, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980, S. 163; so auch WASSERMANN, R.: Präventive Kriminalpolitik im Strafverfahren. In: Schwind H.-D., Berckhauer, F., Steinhilber, S. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik. Heidelberg 1980, S. 71-89, S. 78.

- 16) So beispielsweise GREBING, G.: Die Geldstrafe im deutschen Recht nach Einführung des Tagessatzsystems. In: JESCHECK, H.-H., GREBING, G. (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1978, S. 13-164, S. 87: "Die Geldstrafe bewirkt Konsumverzicht und Lebensstandardbeschränkung und verfolgt als "typische Denkkzettelstrafe" spezialpräventive Abschreckung."
- 17) Vgl. hierzu BAUMANN, J.: Beschränkung des Lebensstandards anstatt kurzfristiger Freiheitsstrafe. Neuwied, Berlin 1968, S. 40, 98.
- 18) Vgl. GREBING, G.: a.a.O., S. 130 ff.
- 19) Allerdings ist die gnadenweise Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung möglich; vgl. SCHÄTZLER, J.-G.: Handbuch des Gnadenrechts. München 1976, S. 55.
- 20) So GREBING, G.: a.a.O., S. 87; PETERS, K.: Zur Theorie der Kriminalstrafe in pädagogischer Sicht. In: Willmann-Institut (Hrsg.): Pädagogik der Strafe. Freiburg u.a. 1967, S. 375-404, "Der zahlenmäßig größte Teil der verhängten Kriminalstrafen beschränkt sich auf die Warnfunktion. Dies gilt für die Geldstrafe, die kurze Freiheitsstrafe und die zur Bewährung ohne Auflagen ausgesetzte Freiheitsstrafe,"; ähnlich ZIFF, H.: Die Geldstrafe. Berlin, Neuwied 1966, S. 66.
- 21) Vgl. hierzu aber auch HABERSTROH, D.: Strafverfahren und Resozialisierung. Frankfurt u.a. 1979, der davon ausgeht, daß die "übliche Einordnung der Geldstrafe als Sanktionsmittel" ohne Resozialisierungsfunktion nicht legitim sei, da auch die typischen Adressaten der Geldstrafe "lernbedürftig" seien und eine Einwirkung auf sie sich "an dauernd geltenden Verhaltenstendenzen zu orientieren" habe (S. 52 ff.).
- 22) GREBING, G.: a.a.O., S. 87.
- 23) Vgl. dazu KRIEGER, R.: Kognitive Motivation, Bewußtseinsvorgänge und zielgerichtetes Verhalten. In: TODT, F., u.a. (Hrsg.): Motivation. Heidelberg 1977, S. 112-147.
- 24) CALLIESS, R.-P.: Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Frankfurt 1974, S. 174; ein entsprechendes Konzept verwendet HABERSTROH, D.: a.a.O.
- 25) CALLIESS, R.-P.: a.a.O., S. 174.
- 26) CALLIESS, R.-P.: a.a.O., S. 174.
- 27) DREHER, E., TRÖNDLE, H.: Strafgesetzbuch. Kommentar. 40.Aufl., München 1980, Anm. 5 zu § 46.
- 28) DREHER, E., TRÖNDLE, H.: a.a.O., Anm. 5 zu § 46 und Anm. 1 zu § 47.
- 29) JESCHECK, H.-H.: Strafgesetzbuch Allgemeiner Teil. 3.Aufl. Berlin 1980, S. 626.
- 30) Im Ganzen gesehen dürfte in der relevanten Literatur wohl Einigkeit darüber bestehen, daß die eigentlichen positiven Folgen von Geldstrafen in der Vermeidung unerwünschter Nebeneffekte der kurzen Freiheitsstrafe (bzw. von Freiheitsstrafen überhaupt) zu sehen sind.
- 31) MÜLLER-DIETZ, H.: a.a.O.
- 32) MÜLLER-DIETZ, H.: a.a.O., S. 77.

- 33) Vgl. dazu KAISER, G.: Kriminologie. 3.Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1980, S. 286 wie hier auch FENN, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Freiburg 1981, S. 11.
- 34) KAISER, G.: a.a.O., S. 286; MARTINSON, R.: California Research at the Cross-roads. Crime and Delinquency 14 (1976), S. 180–191, S. 180 ff.
- 35) Hierzu KAISER, G.: Die vergleichende Methode in der Kriminologie. ZStW 28 (1978), S. 129–174.
- 36) Zu den Anforderungen an empirische Evaluationsuntersuchungen vgl. KURY, H., FENN, R.: Praxisbegleitende Erfolgskontrolle sozialtherapeutischer Behandlung. MschKrim 60 (1977), S. 227–241.
- 37) Zu der Entwicklung der Sanktionen in den letzten Jahrzehnten vgl. ALBRECHT, H.–H.: Statistische Angaben über die Geldstrafe in der Bundesrepublik Deutschland. In: JESCHECK, H.–H., GREBING, G. (Hrsg.): a.a.O., S. 165–191, S. 175.
- 38) CAMPBELL, D.T., STANLEY, J.C.: Experimentelle und quasi-experimentelle Anordnungen in der Unterrichtsforschung. In: Ingenkamp, K. (Hrsg.): Handbuch der Unterrichtsforschung. Teil I. Weinheim, Berlin 1970, S. 448–631, S. 459 f. Campbell/Stanley unterscheiden insgesamt 12 Ursachen für mangelnde innere und äußere Gültigkeit von Experimenten.
- 39) Vgl. dazu zusammenfassend GEIS, G.: Ethical and Legal Issues in Experiments With Offender Populations. In: TALARICO, S.M. (Hrsg.): Criminal Justice Research, University of Georgia 1980, S. 221–230.
- 40) CAMPBELL, D.T.: Reforms as Experiments. In: CARO, F.G. (Hrsg.): Readings in Evaluative Research. New York 1971, S. 233–261.
- 41) Vgl. hierzu beispielsweise ORTMANN, R., DINSE, H.: Resozialisierung im Strafvollzug – eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten: Auswahl von Variablen-schwerpunkten. In: FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 446–466.
- 42) Der Anteil der durch Strafbefehl abgeschlossenen Verfahren dürfte im Vergehenbereich bei ca. 66% liegen, dazu ALBRECHT, H.–J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980, S. 93 ff.
- 43) Ein entsprechendes Problem diskutiert auch THORVALDSON, S.A.: The Effects Of Community Service On The Attitudes Of Offenders, Phil.Diss. Clare Hall 1978, der sich bei dem Versuch, die Auswirkungen von "Community Service Orders", "Probation" und Geldstrafen auf Einstellungen und Perzeptionen von Verurteilten vergleichend zu analysieren vor eben das Problem gestellt sieht, Einstellungen vor der Verurteilung zu erheben und im Zusammenhang mit der Art der einbezogenen Sanktionen zu dem Ergebnis kommt, daß eine Längsschnittuntersuchung, d.h. Mehrfachmessungen, die sich auf die Zeit vor der Verurteilung beziehen, nicht möglich ist (S. 140 f.).
- 44) Dies ist auch das Anliegen der Darstellung von CAIN, G.G.: Regression and Selection Models to Improve Non-Experimental Comparisons. In: GUTTENTAG, M. (Hrsg.): Evaluation Studies. Review Annual, Bd. 2. Beverly Hills, London 1977, S. 93–113. CAIN hebt hervor, daß zur Vermeidung von Fehlereinflüssen nicht nur die Randomisierung von Gruppen geeignet sei, sondern auch die Verwendung eines zutreffenden Selektionsmodells im Zusammenhang mit statistischen Schlüssen (S. 101); ebenso THORVALDSON, S.A.: a.a.O., S. 142 f..

BISHERIGE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNGEN ZUR SPEZIALPRÄVENTIVEN WIRKUNG
VON GELDSTRAFEN UND ANDEREN PEKUNIÄREN SANKTIONEN

Die folgende Sekundäranalyse von empirischen Untersuchungen beschränkt sich auf solche Projekte, die die Überprüfung der spezialpräventiven Wirkung von Geldstrafen oder Geldstrafen ähnlichen Sanktionen zum Ziel hatten. Die Darstellung wird sich insbesondere konzentrieren auf die Anlage und Durchführung der jeweiligen Untersuchung, die Grundgesamtheit, auf die sich die jeweilige Stichprobe bezieht, die Variablenbereiche, die in die Analyse einbezogen wurden, die Analyseverfahren sowie die Interpretationen und Schlußfolgerungen.

3.1 Empirische Untersuchungen in Deutschland

3.1.1 Ziel der Untersuchung STENNERS¹⁾ war die Erforschung der "Wirkungsweise der kurzen Freiheitsstrafen". Aus dem Vorstrafenregister der Staatsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk Mainz wurden für den Zeitraum von 1953 bis 1964 die Straflisten von verurteilten Personen eines bestimmten Buchstaben des Alphabets erhoben. Nicht einbezogen wurden Verurteilungen nach dem Jugendgerichtsgesetz, Verurteilungen wegen Nebenstrafrechtsdelikten und Fälle, in denen eine Bewährungsfrist noch nicht abgelaufen war. Differenziert wurden die Strafen nach vollstreckten Freiheitsstrafen unterschiedlicher Länge, zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Ersatzgeldstrafen des § 27b StGB (a.F.). Die den Vorstrafenlisten zu entnehmenden Eintragungen wurden interpretiert als erste Bestrafung bzw. Rückfall in der Form einer Wiederverurteilung. Je nachdem, ob es sich um die erste, zweite oder dritte Strafe gehandelt hat, sollten sich hieraus Anhaltspunkte für die unterschiedliche Wirksamkeit von Strafen im Hinblick auf die Anzahl und Art vorheriger Bestrafungen ergeben²⁾. Wiederverurteilungen wurden dann nicht als "Rückfall" definiert, wenn es sich um Übertretungen handelte³⁾. Die Verwendung von Strafregistern ließ die Erhebung folgender Variablen zu:

1. Variablen offizieller Registrierung (Art, Höhe und Anzahl verhängter Strafen, der zwischen einzelnen Verurteilungen liegende Zeitraum sowie das zugrundeliegende Delikt),
2. Sozial- und Persönlichkeitsvariablen: Beruf, Familienstand, Geschlecht und Alter.

Die so gewonnenen Daten wurden als univariate Statistiken aufbereitet. Grundlage für die Interpretation der Wiederverurteilungshäufigkeiten ist der Vergleich der Anteile der verschiedenen Strafarten, jeweils bezogen auf ihre Stellung in der Abfolge der mitgeteilten Verurteilungen als Erst-, Zweit-, Drittstrafe etc. Die statistische Analyse wird ergänzt durch die Anwendung des χ^2 -Verteilungstest auf diesen Vergleich in Form

von Vierfeldertabellen. Die hinsichtlich der einzelnen Strafarten ermittelten unterschiedlichen Wiederverurteilungsanteile (Geldstrafe: zwischen 21,3 und 23,8%; Ersatzgeldstrafe: 28,6%; zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe: 22,2%; vollstreckte Freiheitsstrafen: bis 3 Monate 55,9%, bis 6 Monate 72%, bis 9 Monate 26%) interpretiert STENNEF als Bestätigung dafür, nach kurzfristigen Freiheitsstrafen sei die erneute Straffälligkeit höher als nach Strafen ohne Freiheitsentzug, während die Wirksamkeit der "Strafmitte ohne Freiheitsentzug ... in etwa gleich" 4) sei. Die Frage, ob hier "Vergleichbares" verglichen worden ist, ob also die Unterschiede in den Wiederverurteilungshäufigkeiten auf die Variable "Strafart" zurückzuführen sind, wird vom Verfasser bejaht 5). Insbesondere wird noch betont, daß auch bei Vergleich der als Zweit- oder Drittstrafen verhängter Sanktionen (also bei Rückfalltätern) kurze Freiheitsstrafen von einer höheren Wiederverurteilungsquote begleitet seien als Strafen ohne Freiheitsentzug. Die kreuztabellarische Analyse der verschiedenen Persönlichkeits- und Sozialvariablen, der Strafart und Wiederverurteilungsraten zeigt geringere Rückfallanteile bei verheirateten, über 25-jährigen Verurteilten, unabhängig von der Strafart. Desgleichen werden "Arbeiter" unabhängig von der Strafart häufiger wiederverurteilt als Angehörige anderer Berufsgruppen. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen folgt die Wiederverurteilungshäufigkeit dem oben genannten, durch die Strafart strukturierten Muster.

3.1.2 BRELAND 6) beabsichtigte in einer Untersuchung über "Lernen und Verlernen von Kriminalität" die Klärung der Frage, welche Sanktionsformen sich bei der Prävention wirtschaftskriminellen Verhaltens am wirksamsten erweisen.

Auf der Grundlage einer psychologischen Lerntheorie 7) versuchte Breland im Falle wirtschaftsdelinquenten Verhaltensweisen solche sozialen Reaktionen zu identifizieren, die eine Straftat zu einem Mißerfolgsereignis werden lassen und die Möglichkeit zur Einleitung eines Prozesses bieten sollen, "der als soziale Verhaltenskonditionierung zu normgerechter Motivation führt" 8). Einbezogen wurden Sanktionsvariablen wie Art der Verwaltungs- und Strafsanktionen, die Verfolgungswahrscheinlichkeit, "nicht-staatliche Diskriminierung" sowie die Variable "soziale Motivation" 9). Aus dem Giesener Handelsregister wurde eine Quotenstichprobe von Einzelkaufleuten, leitenden Angestellten und Unternehmern gezogen, denen in einem schriftlichen Fragebogen verschiedene Fälle wirtschaftsdelinquenten Verhaltens vorgelegt wurden. Die Befragten sollten die Wahrscheinlichkeit angeben, mit der die im Fall genannte Person sich bei Berücksichtigung unterschiedlicher Reaktionsformen und unterschiedlichem Verfolgungsrisiko wohl wirtschaftsdelinquent verhalten würde. Die Sanktionsvariablen wurden in drei Fallvarianten in unterschiedlichen Formen vorgegeben, die von einer Nach- bzw. Rückzahlung erlangter Vermögensvorteile und einer zusätzlichen Geldbuße bis hin zu 10 Monaten Freiheitsentzug ohne Bewährung reichten. In weiteren fiktiven Fällen wird die Beurteilung einer Modifikation wirtschaftsdelinquenten Verhaltens bei einer Erhöhung der Verfolgungsintensität erfragt. Schließlich wurden Fälle vorgegeben, die eine Drohung mit informellen Sanktionen (Verlust von Freunden, negatives Presseecho etc.) beinhalteten. In anderen Fällen wurde die Beurteilung der Bedeutung verschiedener sozialer Motivationen für die Entscheidung über Fortführung oder Abbruch wirtschaftsdelinquenten Verhaltens gefordert.

Die Auswertung der Daten erfolgte mittels Kreuztabellenanalyse, Korrelationsanalysen sowie einer Faktorenanalyse. Die erhobenen Daten über die Beurteilung der Modifizierung von Fremdverhalten bei unterschiedlichen Sanktionen interpretierte Breland als Maß für die Einstufung der betreffenden Sanktionen als aversive Stimuli. Mit den Ergebnissen der Faktorenanalyse differenziert er drei Sanktionsgruppen und zwar: riskierte Sanktionen wie Nachzahlung der hinterzogenen/erschlichenen öffentlichen Mittel, Geldbußen bzw. Geldstrafen und Urteilsveröffentlichung; Nachzahlung und eine kurze Freiheitsstrafe mit Bewährung, denen die "Funktion einer Wendemarke zwischen riskier-

ten und nicht mehr riskierten Sanktionen zukommt" 10) sowie die "nicht mehr riskierten Sanktionen": Nachzahlung und Freiheitsstrafen ohne Bewährung sowie Nachzahlung und Betriebsschließung 11). Im Rahmen des als Konditionierungskonzept verstandenen Präventionsmodells von Breland kommt den (wie der Verfasser allerdings selbst einräumt nur geringen) Geldstrafen und Geldbußen "nicht die Funktion eines aversiven Stimulus" zu, "die normwidrige Verhaltensbereitschaft nahm vielmehr erst dann deutlich ab, wenn ein Freiheitsentzug drohte" 12).

3.1.3 In der Untersuchung von KIWULL 13) werden verschiedene Forschungsfragen gestellt, die sich einmal richten auf die Strafzumessungspraxis im Zusammenhang mit der Verwendung kurzer und mittelfristiger Freiheitsstrafen nach dem Inkrafttreten des 1. Strafrechtsreformgesetzes sowie die "Erfolgskontrolle von kurzfristigen Freiheitsstrafen und Geldstrafen" 14). Weiter stellte sich die Arbeit zum Ziel, zu untersuchen, "welche Rolle Führerscheinentzug und Fahrverbot und der Zeitraum dieser Maßnahmen für die Legalbewährung spielen" 15). Aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk Freiburg i.Br. wurde eine Stichprobe von 1.000 Straftätern gezogen, bei denen die Verurteilungen zwischen Oktober 1970 und März 1971 lagen. Um die Anzahl der Freiheitsstrafenfälle zu erhöhen, wurde eine weitere Stichprobe aus einer Sondergruppe von Straftaten (SGR) aus einem größeren Zeitraum (1970-71) gezogen (N= 125). Als Legalbewährungszeitraum wurden 5 Jahre festgelegt und folgende Variablen erhoben: Sanktionsvariablen (Hauptstrafen, Nebenstrafen und Maßregeln), Legalbewährungsvariablen (Anzahl und Art der Wiederverurteilungen, Zeitraum zwischen untersuchter Sanktion und Wiederverurteilung), Deliktsvariablen (die Art des der jeweiligen Verurteilung zugrundeliegenden Delikts), Persönlichkeits- und Sozialvariablen: Geschlecht, Alter, Familienstand und Beruf. Die kreuztabellarische Analyse zeigt zunächst die Verteilung der Wiederverurteilungsraten bei verschiedenen Sanktionen in Abhängigkeit von jeweils einer Persönlichkeits-, Sozial- oder Deliktsvariable: Die Rückfallquote liegt bei weiblichen Verurteilten erheblich niedriger als bei männlichen Straftätern 16), jüngere Verurteilte (bis zu 30 Jahren) werden häufiger wiederverurteilt als ältere Straftäter, dies gilt sowohl bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe als auch bei Verurteilung zu Geldstrafe. Die Variable Familienstand differenziert jedoch lediglich bei den zu Geldstrafe Verurteilten: hier liegt die Wiederverurteilungsquote bei Ledigen bei etwa 50%, bei Verheirateten bei ca. 25% 17). Nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ist die Wiederverurteilungsquote bei verschiedenen Ausprägungen dieser Variablen etwa dieselbe. Ein überproportionaler Anteil der Berufsgruppe der Arbeiter sowie der Gruppe der Berufslosen an den Wiederverurteilungen wurde festgestellt 18). Hinsichtlich der Verteilung der Sanktionsvariablen, des Rückfalls und der Vorstrafenbelastung zeigte sich die niedrigste Rückfallquote bei der Gruppe der nicht Vorbestraften, die zu einer Geldstrafe bis 250,- DM verurteilt worden waren (21,8%) 19). Bei höheren Geldstrafen (> 250,- DM) liegt die Wiederverurteilungsrate bei 28%. Bei mehrfach Vorbestraften liegt der Anteil der Wiederverurteilten zwar erheblich höher, doch differenziert auch hier die Höhe der Geldstrafe, aber in umgekehrter Richtung: zu höheren Geldstrafen Verurteilte werden weniger häufig wiederverurteilt, als die zu niedrigen Geldstrafen Verurteilten 20). Am höchsten liegt die Wiederverurteilungsrate bei den Gruppen der mehrfach vorbestraften zu Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung Verurteilten. Bei vollstreckten Freiheitsstrafen werden etwa 75% der Bestraften nach einem Zeitraum von 5 Jahren wiederverurteilt, bei ausgesetzten Strafen ist diese Quote ca 66% 21). Hervorzuheben ist noch, daß nach kurzen Freiheitsstrafen über die Hälfte der Bestraften bereits im ersten Jahr nach ihrer Verurteilung erneut registriert werden 22).

Um nun Aussagen zur "Wirkungsweise kurzfristiger Freiheitsstrafen" 23) machen zu können und das Problem der eigentlich fehlenden Vergleichsgruppe zu lösen, definiert Kiwull die von ihm gezogene Stichprobe als Experimentalgruppe, die von Stenner untersuchte Stichprobe aus den 60er Jahren (vor dem Inkrafttreten des 1. Strafrechtsreformgesetzes, vgl. oben 3.1.1) als Kontrollgruppe. Der Vergleich der Wiederverurteilungsra-

ten beider Gruppen soll Aussagen erlauben über den Einfluß der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe und damit deren Folgen für die Wiederverurteilungsraten, also die durch kurze Freiheitsstrafen erzielbare Spezialprävention. Im Unterschied zu den bei Stenner ersichtlichen Wiederverurteilungsquoten zeigen sich in der Stichprobe von Kiwull höhere Wiederverurteilungsanteile sowohl bei der Gruppe der hohen Geldstrafen als auch bei den Freiheitsstrafengruppen 24). Insgesamt gesehen jedoch bleibt die Rückfallquote nach hohen Geldstrafen und kurzen Freiheitsstrafen bei Stenner und Kiwull dieselbe (ca. 40%) 25). Hieraus schließt Kiwull, daß die Sanktion selbst in diesem Bereich weitgehend austauschbar sei und weniger die Sanktion "als äußere Umstände ... das Rückfallverhalten der Täter bestimmen" 26). Schließlich stellt der Verfasser noch fest, daß sich die Wiederverurteilungsraten nach verschiedenen Deliktsarten unterschiedlich verteilen: bei Straßenverkehrsdelikten 28%, bei Straftaten gegen Eigentum und Vermögen ca. 51%, bei Straftaten gegen die Person etwa 58%. Straßenverkehrsdelikte und klassische Delikte unterscheiden sich auch hinsichtlich der Wiederverurteilungsschnelligkeit. Was die "Wirkung" des Fahrverbots und der Entziehung der Fahrerlaubnis betrifft, so führt Kiwull aus, daß sich eine "Abhängigkeit der Rückfallquote von der Verhängung eines Fahrverbotes und von der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Dauer der Sperrfrist ... nicht feststellen" 27) ließ.

3.2 Empirische Untersuchungen im Ausland

3.2.1 GOODMAN'S Darstellung der Funktion und Folgen der Einrichtung des "Manchester Senior Attendance Center" für Jugendliche und Heranwachsende schließt den Vergleich der Folgen dieser Reaktionsform bei verschiedenen delinquenten Verhaltensweisen mit denen von Geldstrafen ein 28). Die Untersuchung bezieht sich auf Jugendliche und Heranwachsende, die in den Jahren 1958 bis 1961 zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten in einem "Attendance Center" verurteilt worden waren. Die Teilnahme erstreckte sich auf 12 bis 24 Stunden an Samstagen (jeweils 2 Stunden) und beinhaltete Tätigkeiten wie Aufräumarbeiten, u.U. aber auch "konstruktive Beschäftigung" wie Unterrichtung in Erster Hilfe etc. 29). Der Vergleich der Sanktionen erstreckt sich allerdings auf die Grundgesamtheit der im Jahre 1961 in einem Gerichtsbezirk Manchester's verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden zwischen 17 und 20 Jahren. Von diesen 350 Verurteilten wurden zwei Drittel mit Geldstrafe bestraft und ein Drittel mit der Teilnahme an einem "Attendance Center". Einbezogen wurden Deliktsvariablen, Anzahl und Art der Vorstrafen sowie das Alter. Die Legalbewährungszeit betrug 18 Monate, Legalbewährungskriterium war die Wiederverurteilung. Die Vergleichbarkeit beider Gruppen wurde überprüft anhand der Variablen Deliktsart, Alter und Vorstrafenbelastung. Nach Kontrolle dieser Variablen stellt die Verfasserin fest, daß die Wiederverurteilungsraten in beiden Gruppen "sehr ähnlich" seien (46% nach Geldstrafen; 50% nach "Attendance Center") 30). Sie schließt hieraus, daß die "relative Wirksamkeit" dieser zwei Strafen wenig unterschiedlich sei, gemessen anhand der Wiederverurteilungsraten (mit Ausnahme kleinerer Verkehrsdelikte) 31).

3.2.2 Ausgangspunkt der Untersuchung von DAVIES sind die Fragen, ob bei der Verknüpfung von Geldauflage und Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Delikten in der Bewährungszeit sinkt und ob eine Geldauflage Auswirkungen hat auf das Verhältnis zwischen Bewährungshelfer und Klient 32). Zwischen Oktober 1964 und Juli 1965 wurden in acht Bewährungshilfebezirken männliche Bewährungsprobanden im Alter zwischen 17 und 20 erfaßt. Alle Bewährungshelfer der betreffenden Bezirke erhoben Daten über die ersten vier "neuen" Bewährungsfälle in der erwähnten Zeitperiode anhand eines Fragebogens. Die Stichprobe erfaßte damit 507 Bewährungshilfeprobanden, die zusätzlich anhand des Jessness Inventory, ein auf die Dimensionen "Kriminalität" und "Verwahrlosung" abgestimmtes Persönlichkeitsinventar, getestet wurden. Die abhängige Variable "Rückfall" wurde anhand der Wiederverurteilung für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben 33). Die Datenanalyse erfolgte in drei Schritten:

1. Ein einfacher Vergleich der Wiederverurteilungsraten der Gruppen der Bewährungsprobanden mit und ohne Geldauflage.
2. Ein Vergleich der Gruppe, die frühere Geldstrafen oder Geldauflagen noch nicht bezahlt bzw. erfüllt hatte mit derjenigen ohne solche Verpflichtungen.
3. Zwei Versuche, das Rückfallrisiko für die verglichenen Gruppen konstant zu halten (34).

Der erste Schritt der Datenanalyse erbrachte keine Unterschiede zwischen den verglichenen Gruppen, auch bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung. Der zweite Analyseschritt zeigte, daß bei noch ausstehenden Verpflichtungen eine tendenziell höhere Wiederverurteilungsquote bei den mit Geldauflagen zusätzlich bestrafte Bewährungsprobanden zu beobachten war. Dieser Zusammenhang zeigte sich allerdings dann nicht mehr, wenn die Vorstrafenbelastung berücksichtigt wurde. Der dritte Analyseschritt umfaßt eine Gruppierung der Probanden in acht Risikogruppen, wobei in die Gruppe mit dem niedrigsten Rückfallrisiko solche Probanden fielen, die als positive Prognosefaktoren "hohe häusliche Unterstützung", "Arbeitsplatz bei Bewährungsunterstellung" und "niedriges Niveau der Berührung mit Kriminalität" auf sich vereinigten. Werden die zwei Ausgangsgruppen der mit und ohne Geldauflage bestrafte Bewährungsprobanden in diese Risikogruppen unterteilt, so ergibt ein Vergleich der Ausgangsgruppen, daß die "nicht mit Geldauflage bestrafte" die Tendenz zeigten, eine Wiederverurteilung für eine längere Zeit zu vermeiden als die mit Geldauflage bestrafte" (35). Das Problem der Vergleichbarkeit der verschiedenen Gruppen wird diskutiert und darauf hingewiesen, daß diese Problematik nur durch die Einführung kontrollierter experimenteller Bedingungen gelöst werden könne (36). Allerdings schließt der Verfasser aus der Datenanalyse, daß jedenfalls kein Anhaltspunkt dafür zu finden sei, daß die Bestrafung durch Geldentzug "die Wahrscheinlichkeit der Wiederverurteilung verringert" (37).

3.2.3 BUIKHUISEN und STEENHUIS untersuchten in Holland die Rückfälligkeit von männlichen Verurteilten (ausschließlich Trunkenheitsdelikte im Verkehr), und zwar bezogen auf den Zeitraum 1960 bis 1964. Eine Stichprobe von 1.674 Verurteilten wurde aus der Gesamtheit der wegen Trunkenheitsdelikten im Verkehr im betreffenden Zeitraum Verurteilten gezogen. Die Fragestellung lautet: Beeinflußt die Schwere der Sanktion (abgestuft nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung, mit Bewährung und Geldstrafen) die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit (als Indikator für die erzielbare Spezialprävention) (38). Die Daten wurden erhoben anhand der Vorstrafenlisten, die die Erfassung von Sanktionsvariablen (Art und Anzahl der registrierten Verurteilungen vor und nach der die Stichprobenzugehörigkeit definierenden Verurteilung wegen Trunkenheit), Persönlichkeits- und Sozialvariablen: Alter, Beruf, sozialer Status erlaubten (39). Die dem Trunkenheitsdelikt folgenden Verurteilungen wurden rangskaliert nach ihrer "Schwere". Diese Sanktionsvariable wurde neben verschiedenen anderen Variablen (Vorstrafenvariablen, Persönlichkeits- und Sozialvariablen) als unabhängige Variable mit dem Verfahren der multiplen Regression auf ihre Relevanz für die Erklärung der abhängigen Variable "Wiederverurteilung" überprüft. Die Regression zeigte, daß "keeping all background variables constant leaves us a relationship between severeness of sanction and recidivism of $-.03$, a completely neglectable effect" (40).

3.2.4 Die Fragestellung der Untersuchung von KNAUS (41) bezieht sich auf die Wirkungen einer "vollzogenen kurzfristigen Freiheitsstrafe auf das weitere strafrechtlich relevante Verhalten des Verurteilten" und erfaßt damit das Strafziel "Vermeidung eines Rückfalls" (42). Weiter stellt sich die Untersuchung die Frage, ob es neben dem kurzfristigen Freiheitsentzug andere Strafmittel gibt, mit denen "bisher bessere Resultate erzielt worden sind" (43). Zu diesem Zweck wurde in der Schweiz eine Stichprobe von 1.938 Straflisten aus dem Strafregister gezogen und danach die Personen ausgeschieden, die nach dem 21.12.1960 erstmals verurteilt worden waren. Untersucht wurden

infolgedessen 1.088 Verurteilte, wobei die Verurteilungen zwischen 1890 und 1970 lagen. Insoweit entspricht die Anlage der Untersuchung der von Stenner und Kiwull durchgeführten (vgl. oben), infolgedessen sind auch die erfaßten Variablenbereiche identisch: Sanktionsvariablen (Beruf, Familienstand, Alter, Geschlecht). Die Sanktion wird differenziert in folgende Kategorien: Bedingter Strafvollzug, kleine Buße (Geldstrafe bis 200 SF), große Buße (Geldstrafe über 200 SF), Freiheitsstrafe bis 3 Monate, Gefängnis/ Zuchthaus über einem Jahr. Als abhängige Variable (d.h. Rückfall) wurden alle, der ersten Eintragung folgenden Verurteilungen definiert. Die statistische Analyse der Daten zeigt erhebliche Unterschiede der Wiederverurteilungsraten je nach Art der Erststrafe (bedingter Strafvollzug ca. 24%, Geldstrafen 41 bis 44%, Freiheitsentzug zwischen 80 und 95%). Die Analyse der Wiederverurteilungsquoten nach der zweiten eingetragenen Verurteilung ergab ein ähnliches Verteilungsmuster. Die Untersuchung zeigt weiter, daß mit Zunahme der Anzahl der Verurteilungen auch die Gesamt-rückfallquote steigt 44) und vor allem auch bei "kleinen" Geldstrafen dieser Prozeß festzustellen ist. Knaus interpretiert die bei kurzfristigen Freiheitsstrafen (bis zu 6 Monaten) beobachtete und die der längeren Freiheitsstrafe übersteigende hohe Wiederverurteilungsquote als Nachweis dafür, daß die "kurzfristigen Freiheitsstrafen anderen Sanktionen hinsichtlich der Rückfälligkeit deutlich unterlegen sind" 45). Der Prozeß ständig steigender Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit bei zunehmender Anzahl von Vorverurteilungen zeigt sich auch bei der Differenzierung nach "StGB-Delikten" und Straßenverkehrsdelikten, die Verteilungsmuster der Variable "Wiederverurteilung" nach der Strafart entsprechen dem insgesamt festgestellten. Die Untersuchung des Einflusses verschiedener Sozial- und Persönlichkeitsmerkmale auf die Wiederverurteilung zeigt erwartbare Ergebnisse, wenn gezeigt wird, daß weibliche Verurteilte nach der Erststrafe seltener wiederverurteilt werden als Männer und mit Zunahme des Alters bei der ersten Verurteilung nach den nicht freiheitsentziehenden Strafen die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit geringer wird. Die statistische Analyse erfolgt anhand univariater Statistiken, Kreuztabellen und des χ^2 -Verteilungstests für Vier-Felder-Tabellen, mit dem die genannten Unterschiede der Wiederverurteilungsanteile nach verschiedenen Strafarten auf ihre statistische Signifikanz untersucht werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung wertet Knaus insgesamt als Bestätigung der negativen "Erwartungen in Bezug auf die rückfallbegünstigenden Wirkungen der kurzen Freiheitsstrafe" 46).

3.2.5 ROSS und BLUMENTHAL führten in Zusammenarbeit mit einem Bezirksgericht in Denver/Colorado eine experimentelle Studie über die Wirkungen verschiedener Sanktionen auf Trunkenheitstäter im Straßenverkehr durch 47). Das experimentelle Design setzte voraus, daß das betreffende Gericht während des Zeitraums von 4 Monaten bei Ersttätern im Falle von Trunkenheitsdelikten nur Geldstrafen, in den folgenden 4 Monaten nur "Bewährung" verhängte und schließlich in einem entsprechenden Zeitraum danach solche Ersttäter ausschließlicly beratenden, erzieherischen oder therapeutischen Programmen zuwies. Aus verschiedenen Gründen wurde dieses Verfahren vom Gericht nicht ausnahmslos eingehalten, so daß die Bedingungen des experimentellen Versuches nicht ganz erfüllt waren (eine randomisierte Zuweisung war allerdings schon aufgrund der zeitlich "geblockten" Sanktionierungsstrategie nicht möglich). Schließlich kamen auf diese Art und Weise drei Gruppen von Erstbestraften zustande, die sich jedenfalls durch die jeweils überwiegende Anwendung einer der drei genannten Sanktionen (Geldstrafe, "konventionelle Bewährung", "therapeutische Bewährung") unterschieden. Diese Gruppen wurden anhand des Verkehrsregisters auf bis 2 Jahre zurückliegendes Straßenverkehrsverhalten untersucht. Das Effizienzkriterium stellte eine Neueintragung innerhalb von 5 Jahren nach Anwendung der Sanktion dar 48). Ein Vergleich zeigte, daß sich die Gruppen hinsichtlich der Altersverteilung, Vorstrafenbelastung, der Geschlechtsstruktur und der ethnischen Zugehörigkeit nicht unterschieden 49). Die Untersuchung des Verkehrsverhaltens über 5 Jahre nach Verurteilung zeigte keine Unterschiede zwischen den drei Gruppen, gemessen an der Unfallhäufigkeit, allgemeinen Verkehrsverletzungen und Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr; auch

die Zeiträume bis zur nächsten Auffälligkeit zeigten keine Differenzen. Die Verfasser interpretieren die Ergebnisse sehr vorsichtig (mit dem Hinweis, daß die Durchführung eines Experiments nicht im strengen Sinne möglich war) als "evidente Anhaltspunkte" dafür, "daß keine Sanktion im Verhältnis zu anderen als überlegen angesehen werden könne" 50). In das Experiment selbst konnte die Sanktion "Freiheitsstrafe" nicht einbezogen werden. Ein Vergleich von 49 Personen, die im Untersuchungszeitraum als Ersttäter eines Trunkenheitsdeliktes zu Gefängnisstrafe verurteilt worden waren, mit den 3 experimentell zusammengestellten Gruppen ergab Unterschiede in der Vorstrafenbelastung; wurde die Vorbelastung aber kontrolliert, dann zeigten sich, was das Verkehrsverhalten nach der Gefängnisstrafe betrifft, keine Unterschiede mehr im Vergleich zu den anderen Gruppen 51). Ross und Blumenthal gehen deshalb davon aus, daß, ein rehabilitativer Effekt vorausgesetzt, dieser bei den verschiedenen Sanktionen annähernd derselbe sein müsse. Sie empfehlen deshalb aus Kosten-Nutzen-Erwägungen heraus die weitgehende Anwendung von Geldstrafen und den Verzicht auf andere Sanktionen in Fällen der erstmaligen Trunkenheit im Straßenverkehr 52).

3.2.6 Den "abschreckenden Effekt" von Geldstrafe und "Bewährung" auf männliche, jugendliche Straftäter untersuchte KRAUS in Neuseeland. Die Stichprobe umfaßte alle männlichen, jugendlichen Straftäter (ausgenommen Straßenverkehrstäter), die zwischen dem 1.1.1962 und dem 31.12.1963 in einer Provinz Neuseelands zu einer Geldstrafe verurteilt worden waren (N= 65) 53). Die zu Geldstrafe Verurteilten wurden anhand 6 demographischer Variablen, deren Zusammenhang mit dem Rückfall als gesichert angenommen wurde, mit einer entsprechend großen Gruppe zu Bewährungsstrafe verurteilter Jugendlicher parallelisiert. Die Parallelisierungsvariablen betrafen: Alter, Alter bei erster Straffälligkeit, Art des zugrundeliegenden Delikts, Anzahl der vorangegangenen Delikte, Anzahl der früheren kustodialen Maßnahmen 54). Die Legalbewährungszeit betrug 12 Monate, der Rückfall wurde gemessen anhand der Anzahl der der Verurteilung folgenden Delikte, der Anzahl der Verurteilungen zu Gefängnis oder anderen kustodialen Maßnahmen 55). Die Beobachtung des Verlaufs der Legalbewährung der 65 "Zwillinge" zeigte keine Unterschiede in der so gemessenen Rückfallhäufigkeit (auch nicht bei Differenzierung zwischen verschiedenen Rückfalldelikten) 56). Die Berücksichtigung der "Schwere des Rückfalls", gemessen anhand der Anzahl und Länge der in Wiederverurteilungsfällen verhängten freiheitsentziehenden Maßnahmen ergab, daß nur bei Verurteilung wegen Diebstahlsdelikten die zu Geldstrafe verurteilten Jugendlichen häufiger zu Gefängnisstrafen oder anderen institutionellen Maßnahmen verurteilt wurden als entsprechende Bewährungsprobanden. Insgesamt gesehen sowie bei anderen Deliktgruppen ließen sich allerdings keine Unterschiede beobachten. Der Verurteilung zu Geldstrafen folgten aber höhere jährliche Deliktsraten in der Gruppe der Ersttäter, während die Gruppen der bereits vorbestraften Jugendlichen sich hinsichtlich der Anzahl begangener Taten im Legalbewährungszeitraum nicht unterschieden 57). Kraus interpretiert diese Ergebnisse als Hinweis dafür, daß die "Wirkung" von Geldstrafen bei jugendlichen Straftätern (soweit diese über ein eigenes Einkommen verfügen) der "Wirkung" von Bewährungsstrafen entspricht, unabhängig davon ob es sich um Ersttäter oder Rückfällige handle 58). Die Feststellung, daß bei Jugendlichen unter 16 Jahren, gemessen an der Wiederverurteilungsquote eine Bewährung "bessere Effekte" mit sich bringe, wird zurückgeführt auf die Vermutung, daß solche Jugendliche wohl seltener ein eigenes Einkommen hätten und deshalb auch seltener direkt durch die Auferlegung einer Geldstrafe berührt würden. Kraus empfiehlt deshalb eine weitergehende Anwendung von Geldstrafen in den relevanten Altersgruppen und eine Beschränkung der Bewährung auf solche Jugendlichen, die "Führung und Überwachung" 59) benötigen.

3.2.7 TÖRNUDD führte 1968 in Finnland eine Untersuchung über die "generalpräventive" Wirkung von Geldstrafen durch 60). Um die Auswirkungen der Verhängung von Geldstrafen in Fällen "öffentlicher Trunkenheit" zu überprüfen, wurden in 3 "Experimentaltädten" die Kontrollstrategien variiert. Zwar blieb die polizeiliche Verfolgungspraxis

dieselbe, doch wurden lediglich bei abgestuften Anteilen der erfaßten Delikte Geldstrafen verhängt (40-50% bzw. 9-24% des vorhergehenden Umfangs). Das Experiment dauerte ein Jahr, als Kontrollstädte wurden aus vergleichbaren Städten 3 zufällig ausgewählt. Ein Vergleich der Verhaftungsraten wegen Trunkenheit in den drei Experimentalt- und in den 3 Kontrollstädten ergab bei einem Beobachtungszeitraum von 3 Jahren keine systematischen Unterschiede 61). Interviews mit Polizisten in den Experimentaltstädten zeigten, daß ein Großteil der Polizisten das Gefühl hatte, die Veränderung der Sanktionierungspraxis habe sich auf Deliktsanzahl bzw. das Verhalten von Betrunknenen nicht ausgewirkt 62). Beobachtungen und Befragung von "notorischen Trunkenheitstätern" zeigten, daß selbst diese die experimentelle Veränderung nicht bemerkt hatten 63).

3.2.8 Eine einschlägige Arbeit zu den Folgen von Verurteilungen im Falle von Straßenverkehrsdelikten führte Anfang der 60er Jahre WILLETT in England durch 64). Willett interviewte 47 Personen, die wegen eines Straßenverkehrsvergehens verurteilt worden waren, zu verschiedenen Problembereichen, wie Einstellungen zu der begangenen Straftat, den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten sowie zu den sozialen Konsequenzen der Verurteilung. Es zeigt sich, daß die Verurteilungen zu Geldstrafe bei zusätzlichem Entzug der Fahrerlaubnis in der Mehrzahl der Fälle keine oder kaum spürbare Auswirkungen auf die Beziehungen des Verurteilten zu Bekannten, Freunden oder Nachbarschaft hatten 65). Derselbe Autor untersuchte Anfang der 70er Jahre im Rahmen einer Studie über Straßenverkehrskriminalität auch die Auswirkungen von Strafen auf Straßenverkehrstäter 66). Befragt wurden 181 Straßenverdelinquenten hinsichtlich ihrer Einstellungen zu dem begangenen Delikt und den Strafverfolgungsbehörden sowie Gerichten, zu den Folgen, die die verhängten Strafen im jeweiligen Fall nach sich zogen. Darüberhinaus wurde nach einer Bewährungszeit von 5 Jahren die Rückfallkriminalität aus den Strafregistern erhoben. Einbezogen waren in diese Untersuchung Geldstrafen, Freiheitsstrafen und die Entziehung der Fahrerlaubnis.

Als Ziel strafrechtlicher Sanktionierung bei Fehlverhalten im Straßenverkehr wurde folgendes definiert: " to leave in the offender's mind a feeling that he had been treated fairly, having regard to his offence and to his previous record, to give him a realistic conception of his behavior as an offence, and to encourage him to drive with more sensitive consideration for the right and the safety of others." 67). Untersucht werden sollten insbesondere die Auswirkungen der Strafe auf das Vermögen, den Beruf und die sozialen Beziehungen des Verurteilten. Die Ergebnisse der Befragung zeigten, daß erwartungswidrig der größte Teil der Befragten angab, durch die Geldstrafe selbst finanziell kaum belastet worden zu sein 68). 19% der Stichprobe verloren ihre Arbeitsstelle nach bzw. aufgrund der Verurteilung, überwiegend jedoch deshalb, weil die Betroffenen auf den Führerschein zur Ausübung ihrer Tätigkeit angewiesen waren und dieser mit dem Urteil eingezogen wurde 69). Etwa 6% der Verurteilten gaben an, nach der Verurteilung seien Beziehungen zu Ehegatten, Eltern, Freunden oder Nachbarn etwas belastet gewesen 70). Interessant sind weiter die Ergebnisse zu den Folgen bzw. der Durchsetzbarkeit des Entzugs der Fahrerlaubnis. Über ein Drittel der Befragten gab an, während der Verbotszeit ein Kraftfahrzeug geführt zu haben. Insgesamt gesehen ergaben sich keine Unterschiede zwischen den Gruppen der mit Entzug der Fahrerlaubnis Bestraften und derjenigen, bei der diese Maßnahme nicht angewandt wurde hinsichtlich der Einschätzung, ob durch die Verteilung positive bessernde Effekte aufgetreten seien 71).

Die Erhebung der Wiederverurteilungsdaten nach Ablauf von vier Jahren zeigte, daß insgesamt gesehen 39% der Verurteilten wiederverurteilt worden waren, wobei sich zwischen der Gruppe der mit Geldstrafe Bestraften und der Gruppe der zu Freiheitsstrafe Verurteilten erhebliche Unterschiede ergaben: In der Geldstrafengruppe ohne Entzug der Fahrerlaubnis betrug die Rückfallquote 35%, in der Geldstrafengruppe mit Entzug 37% und in der Freiheitsstrafengruppe 69% 72).

Allerdings erkennt der Verfasser an, daß diese Verteilung auf die Strafzumessungspraxis der Gerichte zurückführbar sein dürfte. Seiner Ansicht nach bestehe die Tendenz, die schwereren Strafen denen zuzumessen, die auch die schlechteren prognostischen Bedingungen mit sich bringen 73).

3.3 Zusammenfassung und Folgerungen

Von den Ergebnissen her gesehen unterstreichen fast alle Untersuchungen, die oben erörtert wurden, das "Austauschbarkeitsargument" im Zusammenhang mit den jeweils verglichenen Sanktionen, in die Geldstrafe und andere pekuniäre Sanktionen eingeschlossen waren ⁷⁴⁾. Das heißt, daß die Resultate als Hinweis für gleiche oder zumindest ähnliche präventive Folgen von in der Form und Inhalt unterschiedlichen Sanktionen interpretiert wurden. Lediglich BRELAND kommt aufgrund der Befragungsergebnisse zur Einschätzung der Effizienz einzelner Sanktionen im Falle wirtschaftsdelinquenter Handlungen zu dem Schluß, daß kurze Freiheitsstrafen für die hier in Betracht kommende Personengruppe mit einem höheren Abschreckungseffekt verbunden seien ⁷⁵⁾. Umgekehrt schließen die Untersuchungen von STENNER und KNAUS auf die, verglichen mit nicht freiheitsentziehenden Sanktionen, negativen Wirkungen der kurzen Freiheitsstrafe.

Schließlich wird, unabhängig von Zusammenhängen zwischen Straf- oder "Behandlungsart" ein Variieren der Rückfallraten in Abhängigkeit von Delikt, Alter, Geschlecht und teilweise der beruflichen Position beobachtet. Am bedeutsamsten erwies sich jedoch in allen Untersuchungen die Vorstrafenbelastung der Verurteilten für die Prognostizierung des registrierten Rückfalls. Als Erfolgs- bzw. Vergleichsmaßstab wurde einheitlich die Wiederverurteilung und zwar in einem zwischen einem und fünf Jahren variierenden "Legalbewährungszeitraum" verwendet.

Die folgende Auseinandersetzung soll sich jedoch nicht auf die Ergebnisse im einzelnen beziehen, sondern auf die zentralen Aussagen, die im Hinblick auf die spezialpräventive Effizienz der Geldstrafe im Vergleich zur Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung bzw. anderen nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen gemacht werden. Zwei Behauptungen können danach differenziert werden, die allerdings teilweise sehr vorsichtig, mit Einschränkungen und unter dem Hinweis auf methodische Schwächen der Untersuchungsanordnung ausfielen:

1. Die Geldstrafe hat weder eine bessere noch eine schlechtere spezialpräventive Wirkung als die Freiheitsstrafe,
2. die kurze, vollstreckte Freiheitsstrafe hat eine schlechtere Wirkung als Geldstrafe und nicht freiheitsentziehende Sanktionen.

Sind diese Aussagen gerechtfertigt, wenn die an Evaluationsstudien, die Kausalthesen zu überprüfen beabsichtigen, herkömmlich gestellten Anforderungen zugrundegelegt werden ⁷⁶⁾ ? Oben wurde ausgeführt, daß die Einrichtung einer Kontrollgruppe

unerläßlich ist, um überhaupt einen Maßstab zur Beurteilung der relativen Wirkung einer Sanktion zur Verfügung haben. Dies aus dem Grund, weil die Erklärung der Unterschiede in Legalbewährungs- bzw. Rückfallraten auch mit anderen Hypothesen als der Straf- bzw. der Abschreckungshypothese möglich ist. Sie mag gerade bei solchen Studien wie den hier vorliegenden, die den Verlauf einer Legalentwicklung über längere Zeit retrospektiv betrachten, beispielsweise durch die Reifung eines Menschen, durch anderes zwischenzeitliches Geschehen oder eben durch schon vor Sanktionierung vorhandene Gruppenunterschiede in bestimmten Persönlichkeits- oder Sozialmerkmalen ebensogut erklärt werden können.

Wenn nun die referierten Untersuchungen auf die Einteilung der verschiedenen Sanktionsgruppen hin betrachtet werden, dann läßt sich feststellen, daß die Gruppenbildung, ausgenommen eine Untersuchung (ROSS/BLUMENTHAL) aufgrund einer nachträglichen Parallelisierung erfolgte. Die primäre Zuweisung zu den verglichenen Gruppen verlief über die Strafzumessungs- bzw. richterliche Entscheidung. Allerdings konnte auch in der experimentell angelegten Untersuchung von ROSS/BLUMENTHAL die Randomisierung der Gruppen nicht erreicht werden, da das tatsächliche Entscheidungsverhalten der einbezogenen Gerichte sich nicht mit dem Untersuchungsplan zur Deckung bringen ließ.

Der Vergleich der Folgen der verschiedenen Sanktionen erfolgte also anhand vorab, unkontrolliert zusammengestellter Gruppen, die nachträglich bezüglich einiger als relevant angesehener Variablen einander angeglichen wurden. Diese Kontrollvariablen sind, dem vorherrschenden Design von Dokumenten- oder Registeranalysen entsprechend im wesentlichen beschränkt auf die registrierte Legalbiographie (Vorstrafen) und Sozial- und Persönlichkeitsmerkmale wie Alter, Geschlecht, Familienstand und berufliche Position. Die Untersuchungen unterscheiden sich allerdings in der Art und Weise, wie die Angleichung erfolgte. So unterschied DAVIES Risikogruppen aufgrund von Interview- und psychologischen Testdaten, wobei auch diese allerdings erst nach Verhängung der Sanktion und vor deren Vollstreckung erhoben werden konnten. In den anderen Studien werden die verschiedenen Gruppen in Bezug auf ein oder mehrere Merkmale Schritt für Schritt angeglichen, d.h. die Zusammenhänge zwischen Strafart und Wiederverurteilung werden in Abhängigkeit von jeweils einem relevanten Merkmal beobachtet. Andere Wege der Kontrolle gehen BUIKHUISEN/STEENHUIS und KIWULL: KIWULL bildet die Vergleichsgruppe einmal aus seiner eigenen Untersuchung und dann aus der Untersuchung von STENNER, indem er aus seinem Datenmaterial die Verurteilten zu einer Gruppe zusammenfaßt, die vor dem 1. Strafrechtsreformgesetz 1969 zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt worden wären. Verglichen werden die Rückfallquoten der in beiden Stichproben zu hohen Geldstrafen und kurzen Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung Verurteilten. Diese Vorgehensweise ist mit mehreren Unsicherheitsfaktoren behaftet. Zum einen lie-

gen die Erhebungszeitpunkte um sieben Jahre auseinander. Weiter ermöglicht die Bestimmung der Kontrollgruppe durch die Verwendung der Strafart und Höhe der Strafe keine sichere Entscheidung darüber, ob tatsächlich gleiche oder zumindest einander ähnliche Gruppen gebildet wurden.

BUIKHUISEN/STEENHUIS ergreifen die Möglichkeit einer statistischen Kontrolle verschiedener relevanter Variablen, indem sie mit dem Verfahren der multiplen Regression den durch die Strafart (bzw. Schwere der Sanktion) allein erklärbaren Anteil der Varianz in der abhängigen Variablen Rückfall abzuschätzen suchen. Mit dem Hinweis, daß kaum eine Evaluationsuntersuchung die Minimalbedingungen eines experimentellen Ansatzes erfüllt (bzw. überhaupt erfüllen kann), hat LOGAN in einer Sekundäranalyse argumentiert, es sei wahrscheinlich sinnvoller, bei Untersuchungen, die die Wirkung von Sanktionen auf Kriminalität bzw. Rückfall einzustufen suchen, statistische Methoden den experimentellen Methoden der Kontrolle vorzuziehen ⁷⁷⁾. Ist aufgrund der unkontrollierten Zusammensetzung der zu vergleichenden Gruppen wahrscheinlich oder gar sicher, daß sich diese in verschiedenen Dimensionen unterscheiden, so ist unter den gegebenen Forschungsbedingungen die Verwendung von komplexen Statistiken zur Kontrolle der Selektionseffekte und damit zum Ausschluß plausibler Alternativhypothesen zur Abschreckungshypothese der einzig gangbare Weg. Das traditionelle Verfahren der Parallelisierung ist demgegenüber verschiedenen (über die Beschränkungen einer ex-post-facto-Analyse hinausgehenden) Einwänden ausgesetzt, die auf der Schrumpfung der Untersuchungsgruppen durch nachträglichen Ausschluß und auf der durch eben diese Schrumpfung bedingten begrenzten Fähigkeit beruhen, die zur Verfügung stehenden relevanten Variablen gleichzeitig zu berücksichtigen ⁷⁸⁾.

Natürlich ist auch die statistische Kontrolle ein insoweit unzureichender Ersatz für das Experiment, als nicht alle relevanten Variablen, die auf das Wiederauftreten von Kriminalität, also den Rückfall, wirken, einbezogen werden können. Dies wird besonders deutlich im Zusammenhang mit den Möglichkeiten, unter theoretischen Gesichtspunkten für das Erfolgskriterium relevante Variablen zu erheben. Die Beschränkung der Datenerhebung auf Strafakten, Strafregister und ähnliche Dokumente, verbunden mit einem retrospektiven Untersuchungsansatz läßt keinesfalls eine Erklärung im strengen Sinne zu. Die erhobenen Merkmale sind aber, wie die Untersuchungen zeigen, geeignet zur Differenzierung von Gruppen mit unterschiedlichem Wiederverurteilungsrisiko. Können allerdings die Daten erst post facto erhoben werden, was bei der Untersuchung von Verurteilten und den Wirkungen von nur punktuell in Erscheinung tretenden Sanktionen wie der Geldstrafe regelmäßig, wie bereits oben ausgeführt, der Fall sein wird, dann wird die Anzahl der überprüfbar plausiblen Alternativhypothesen eingeschränkt, die Frage,

warum ein Verurteilter rückfällig bzw. nicht rückfällig wird, bleibt im Kern jedoch unbeantwortet. In deskriptiver Absicht ist eine solche Kontrolle jedoch auch unter forschungspragmatischen Gesichtspunkten sinnvoll, um die Anzahl der im Rahmen einer solchen Untersuchung überprüfbar konkurrierenden Hypothesen weiter einzuschränken⁷⁹⁾.

Obschon die Gefahr bestehen dürfte, daß durch eine fortdauernde Replikation von Untersuchungen zu bestimmten Fragestellungen, die auf Daten mit bekanntermaßen eingeschränkter Aussagekraft beruhen, nicht der eigentlich durch Replikation beabsichtigte Effekt größerer Sicherheit um das Bestehen von Zusammenhängen eintritt, bleibt die Durchführung von Untersuchungen dieser Art zu Folgen von Geldstrafen und allgemein leichten strafrechtlichen Sanktionen sinnvoll. Zwar können die immer gleichen Fehlerquellen eine Gleichmäßigkeit der Ergebnisse erst bedingen, doch scheinen die für verschiedene Delikts- und Sanktionsbereiche insbesondere in Deutschland auch im Rahmen der Durchführung von post-facto-Untersuchungen in Form von intensiver Analyse der zur Verfügung stehenden Dokumente bestehenden Erkenntnismöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft. Einmal liegt lediglich eine Untersuchung zur Legalbewährung nach Geldstrafe und kurzen Freiheitsstrafen vor (KIWULL), die auf die Analyse von Strafregisterinhalten beschränkt blieb und zum anderen dürften auch die aufgrund statistischer Kontrollen möglichen Untersuchungsschritte (auch international gesehen) noch nicht ausgenutzt sein. Auch wenn es in wissenschaftlicher Absicht nur darum gehen kann, "zunächst einmal erfolgs- und bewährungsrelevante Daten und solche, die man dafür hält, beschreibend auszubreiten, zu ordnen und pragmatisch die Wirkung eines kriminalpolitischen Regimes oder einer Behandlungsstrategie mit der späteren Legalbewährung einstmals Straffälliger in einen Zusammenhang zu rücken"⁸⁰⁾, so sind solche Untersuchungsansätze doch auch in justizpragmatischer Hinsicht von Interesse. Die normative Theorie der Strafzumessung, wie sie in §§ 46, 47, 56 StGB in Erscheinung tritt, beruht auf der Möglichkeit empirischer Prognosen, d.h., sie muß "Folgen" der Entscheidung (§ 46), zum anderen auch u.U. von der Sanktionierung unabhängige Entwicklungsprozesse des Angeklagten einbeziehen.

Eine solche Prognose hängt natürlich von den zur Verfügung stehenden Daten ab, die über die betroffene Person im Strafverfahren überhaupt erhoben werden können und dürfen. Damit stellt sich die Frage nach dem Zusammenhang zwischen den normativen Regelungen über Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren und Strafzweck sowie der empirischen Prognose, die sich wohl gegenseitig beeinflussen dürften. Eine zuverlässige Theorie des Rückfalls vorausgesetzt, könnte diese nur dann angewendet werden, wenn für eine bestimmte Person die hierfür relevanten Variablen auch erhoben werden können. Bestimmt aber nicht ein unter diesen theoretisch-empirischen Aspekten relevantes Verfahren die Frage, welche Daten in den Strafprozeß eingeführt werden, dann besteht

natürlich auch Interesse daran, die Relevanz der im Rahmen normativer Prozesse zur Verfügung stehenden empirischen Informationen für den offiziellen Strafzweck der Individualprävention zu überprüfen.

Unter der Fragestellung einer Evaluation der Geldstrafenreform im Hinblick auf die generalpräventive Effizienz von Geldstrafe und Freiheitsstrafe darf allerdings bei den so gegebenen Untersuchungsbeschränkungen keine gültige Antwort zum "Erfolg" der Reform erwartet werden. Sind die Ausgangsbedingungen für eine Untersuchung schon so angelegt, daß der Untersuchungsgegenstand durch die Reform bereits verändert übernommen werden muß, ist mit den bei GORDON/MORSE genannten Effekten zu rechnen: Je schlechter die methodische Qualität einer Evaluationsstudie, desto eher werden günstige Wirkungen des untersuchten Programms festgestellt, also ein Erfolg verzeichnet ⁸¹⁾.

Die hiermit angedeutete Verzerrung von Untersuchungsergebnissen dürfte dabei den "Gesetzmäßigkeiten" strafrechtlicher Reformbemühungen folgen, die, soweit sie die Implementierung leichter oder weniger restriktiver Sanktionen betrafen, von der Rückfallprognose her gesehen durch Auswahlprozesse dafür sorgen, daß sich das "Experiment" auf die risikoärmere Gruppe von Straftätern erstreckt.

Anmerkungen zu Kapitel 3

- 1) STENNER, D.: Die kurzfristige Freiheitsstrafe und Möglichkeiten zu ihrem Ersatz durch andere Sanktionen. Hamburg 1970.
- 2) STENNER, D.: a.a.O., S. 49 f.
- 3) STENNER, D.: a.a.O., S. 59.
- 4) STENNER, D.: a.a.O., S. 68.
- 5) STENNER, D.: a.a.O., S. 70.
- 6) BRELAND, M.: Erlernen und Verlernen von Kriminalität. Opladen 1975.
- 7) BRELAND, M.: a.a.O., S. 52 ff.
- 8) BRELAND, M.: a.a.O., S. 105.
- 9) BRELAND, M.: a.a.O., S. 197 f.
- 10) BRELAND, M.: a.a.O., S. 143.
- 11) BRELAND, M.: a.a.O., S. 143 f.
- 12) BRELAND, M.: a.a.O., S. 148.
- 13) KIWULL, H.: Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention. Jur. Diss. Freiburg 1979.
- 14) KIWULL, H.: a.a.O., S. 13.
- 15) KIWULL, H.: a.a.O., S. 15.
- 16) KIWULL, H.: a.a.O., S. 45.
- 17) KIWULL, H.: a.a.O., S. 52.
- 18) KIWULL, H.: a.a.O., S. 53 ff.
- 19) KIWULL, H.: a.a.O., S. 63.
- 20) KIWULL, H.: a.a.O., S. 65.
- 21) KIWULL, H.: a.a.O., S. 70.
- 22) KIWULL, H.: a.a.O., S. 70 ff.
- 23) KIWULL, H.: a.a.O., S. 73.
- 24) KIWULL, H.: a.a.O., S. 75 f.
- 25) KIWULL, H.: a.a.O., S. 78.

- 26) KIWULL, H.: a.a.O., S. 76.
- 27) KIWULL, H.: a.a.O., S. 109.
- 28) GOODMAN, N.: Manchester Senior Attendance Center. BritJCrIm 5 (1965). S. 275-288.
- 29) GOODMAN, N.: a.a.O., S. 276.
- 30) GOODMAN, N.: a.a.O., S. 287 f.
- 31) GOODMAN, N.: a.a.O., S. 288.
- 32) DAVIES, M.: Financial penalties and probation. London 1970, S. 1.
- 33) DAVIES, M.: a.a.O., S. 5.
- 34) DAVIES, M.: a.a.O., S. 5.
- 35) DAVIES, M.: a.a.O., S. 9.
- 36) DAVIES, M.: a.a.O., S. 9.
- 37) DAVIES, M.: a.a.O., S. 10.
- 38) BUIKHUISEN, W., STEENHUIS, D.W.: The effectiveness of penal sanctions as an instrument to combat recidivism among subjects convicted for drunken driving. Groningen 1972, S. 1. Dieselbe Untersuchung wird auch dargestellt bei DIJK-STERHUIS, F.P.H.: The Specific Preventive Effect of Penal Measures on Subjects Convicted for Drunken Driving. BA 12 (1975), S. 181-191.
- 39) BUIKHUISEN, W., STEENHUIS, D.W.: a.a.O., S. 2.
- 40) BUIKHUISEN, W., STEENHUIS, D.W.: a.a.O., S. 5.
- 41) KNAUS, J.: Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe. Jur. Diss. Zürich 1973.
- 42) KNAUS, J.: a.a.O., S. 58.
- 43) KNAUS, J.: a.a.O., S. 58.
- 44) KNAUS, J.: a.a.O., S. 77.
- 45) KNAUS, J.: a.a.O., S. 78.
- 46) KNAUS, J.: a.a.O., S. 116.
- 47) ROSS, H.L., BLUMENTHAL, M.: Sanctions for the drinking driver: An experimental study. The Journal of Legal Studies 3 (1974), S. 53-62.
- 48) ROSS, H.L., BLUMENTHAL, M.: a.a.O., S. 54.
- 49) ROSS, H.L., BLUMENTHAL, M.: a.a.O., S. 57.
- 50) ROSS, H.L., BLUMENTHAL, M.: a.a.O., S. 59.
- 51) ROSS, H.L., BLUMENTHAL, M.: a.a.O., S. 60.
- 52) ROSS, H.L., BLUMENTHAL, M.: a.a.O., S. 61.

- 53) KRAUS, J.: The deterrent effect of fines and probation on male juvenile offenders. Australian and New Zealand Journal of Criminology 7 (1974), S. 231-240, S. 232.
- 54) KRAUS, J.: a.a.O., S. 232.
- 55) KRAUS, J.: a.a.O., S. 233.
- 56) KRAUS, J.: a.a.O., S. 233 f.
- 57) KRAUS, J.: a.a.O., S. 234.
- 58) KRAUS, J.: a.a.O., S. 239.
- 59) KRAUS, J.: a.a.O., S. 239.
- 60) TÖRNUDD, P.: The preventive effect of fines for drunkenness - a controlled experiment. Scandinavian Studies in Criminology 2 (1968), S. 119-124.
- 61) TÖRNUDD, P.: a.a.O., S. 177 ff.
- 62) TÖRNUDD, P.: a.a.O., S. 120.
- 63) TÖRNUDD, P.: a.a.O., S. 122.
- 64) WILLETT, T.C.: Criminal on the Road. London 1964.
- 65) WILLETT, T.C.: a.a.O., S. 288 ff.
- 66) WILLETT, T.C.: Drivers after Sentence. London 1973.
- 67) WILLETT, T.C.: a.a.O., 1973, S. 96.
- 68) WILLETT, T.C.: a.a.O., 1973, S. 97 ff.
- 69) WILLETT, T.C.: a.a.O., 1973, S. 101 f.
- 70) WILLETT, T.C.: a.a.O., 1973, S. 103.
- 71) WILLETT, T.C.: a.a.O., 1973, S. 105 ff.
- 72) WILLETT, T.C.: a.a.O. 1973, S. 126 ff.
- 73) WILLETT, T.C.: a.a.O., S. 129.
- 74) Ausgenommen bleibt hier die Untersuchung von TÖRNUDD, die sich auf einen Vergleich variierender Sanktionierungshäufigkeit bei Geldstrafen bezog und vom Ansatz her nicht auf die individualpräventiven Folgen unterschiedlicher Sanktionen richtet. Zur Frage der Austauschbarkeit von Rechtsfolgen vgl. auch ELSENBERG, U.: Kriminologie. Köln u.a. 1979, S. 365; ähnlich auch die Untersuchung von CRITELLI, J.W., CRAWFORD, J.R.: The Effectiveness of Court-ordered Punishment, Fines versus no Punishment. Criminal Justice and Behavior 7 (1980) S. 465-470.
- 75) Dies deckt sich mit den gerade für eher angepaßt und sozial auffällige Straftäter der Wirtschafts- und Straßenverkehrskriminalität in den letzten Jahren feststellbaren Tendenz, eher zu kurzen Freiheitsstrafen anstelle pekuniärer Sanktionen zu raten, vgl. TIEDEMANN, K.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität. Bd. 1. Reinbek 1976, S. 250; zu den kriminalpolitischen Tendenzen insbesondere in den Niederlanden und Schweden zusammenfassend KAISER, G.: a. a. O. 1980, S. 296.

- 76) Vgl. dazu LOGAN, C.H.: Evaluation Research in Crime and Delinquency: A Re-appraisal. In: TALARICO, S.M. (Hrsg.): Criminal Justice Research. University of Georgia 1980, S. 29-44, S. 30 f.
- 77) LOGAN, C.H.: a.a.O., S. 37.
- 78) Vgl. dazu CAMPBELL, D.T., STANLEY, J.H.: a.a.O., S. 618 f.
- 79) Hierzu insbesondere CAIN, G.G.: Regression and Selection Models to Improve Non-Experimental Comparisons. In: GUTTENTAG, M. (Hrsg.): Evaluation Studies. Review Annual. Bd. 2. Beverly Hills, London 1977, S. 93-113. CAIN argumentiert, daß die Fehlerquellen des nichtexperimentellen Vergleichs in dem Maße berücksichtigt werden können, in dem das Wissen um den Selektionsprozeß steigt (S. 101); vgl. ferner PALMER, J., CARLSON, P.: Problems with the Use of Regression Analysis in Prediction Studies. Journal of Research in Crime and Delinquency 13 (1976), S. 64-81; ähnliche Probleme des nicht-experimentellen Vergleichs stellen sich auch in anderen Evaluationsbereichen, wobei statistische Kontrollen als Korrektiv vorgeschlagen werden. Dazu beispielsweise ST.PIERRE, R.G.: Correcting Covariates for Unreliability. Does it lead to differences in an evaluator's conclusions? Evaluation Quarterly 2 (1978), S. 401-420; DICOSTANZO, J.L., EICHELBERGER, R.T.: Reporting ANCOVA-Results in Evaluation Settings. Evaluation Review 4 (1980), S. 419-459. Das Basisproblem der fehlenden Manipulierbarkeit wichtiger Variablen im Bereich empirischer Sanktions- und Behandlungsforschung wird auch bei der Sekundäranalyse von LIP-TON, D., MARTINSON, R., WILKS, J.: a.a.O., S. 15 ff. deutlich.
- 80) KAISER, G.: a.a.O. 1980, S. 285.
- 81) Vgl. GORDON, G., MORSE, E.V.: Evaluation Research. Annual Review of Sociology 1 (1975), S. 339-361, S. 346 f.; "günstige Wirkungen" oder Erfolge i.S. niedrigerer Rückfallraten sprechen, wie GÖPPINGER richtig feststellte in solchen Fällen (bei unkontrollierten Ausgangsbedingungen) eher dafür, daß es sich bei den verglichenen Gruppen um unterschiedlich ausgelesene Populationen handelt, wobei die Kontrollgruppe (bei der Untersuchung von den Folgen der Geldstrafe wären dies beispielsweise zu Freiheitsstrafe Verurteilte) im Regelfall eine negative Auswahl darstellt. GÖPPINGER, H.: Kriminologie. 4. Aufl. München 1980, S. 433.

STRAFE UND RÜCKFALL:

FORSCHUNGSLEITENDE HYPOTHESEN UND ANNAHMEN

Schon oben wurde betont, daß die Fragestellung der Untersuchung durch die retrospektive Erfassung von registrierten kriminellen Handlungen eine spezifische Beschränkung erfährt. Dies läßt die Prüfung einer Theorie des Rückfalls mit dem Ziel der Formulierung von Hypothesen über die Bedingungen kriminellen Verhaltens bei Personen, die ein oder mehrere Male staatlicher Bestrafung in unterschiedlichen Formen und unterschiedlichem Ausmaß ausgesetzt waren, als Grundlage für die Untersuchung der Frage, welchen Stellenwert die staatliche Bestrafung für die Erklärung der Legalbewährung oder des Rückfalls einnimmt, nicht zu. Trotzdem ist es erforderlich, auch bei einer Reduzierung der Fragestellung auf die deskriptive Erfassung der Struktur und des Ausmaßes von registrierter Rückfallkriminalität einmal beschreibende Hypothesen zu entwickeln, anhand derer die empirischen Daten geordnet und interpretiert werden können, zum anderen aber auch solche Überlegungen anzustellen, die diese beschreibenden Hypothesen in den empirisch zwar nicht überprüfbaren, aber als Modell doch vorausgesetzten Zusammenhang zwischen Strafe und Verhalten rücken.

Die Analyse des Rückfalls läßt sich damit in drei inhaltliche Schritte unterteilen:

1. die Beschreibung der Rückfallkriminalität anhand von Annahmen über die Verteilung der Rückfälligkeit in der Population von mindestens einmal Bestraften
2. den Versuch, relevante Kriterien für die Vorhersage des Rückfalls zu identifizieren und zu kombinieren und schließlich
3. die vergleichende Analyse der Rückfallkriminalität von Gruppen unterschiedlich Bestrafter unter Einbeziehung der prognostisch relevanten Kriterien (und damit auch der Bedingungen der Selektion).

Ein großer Teil bisheriger Rückfallforschung zeichnet sich durch einen Verzicht auf theoretische Ableitung und Begründung von einzelnen Prädiktoren des Rückfalls aus und versucht bei eher pragmatischem Forschungsinteresse unter dem Gesichtspunkt verfügbarer Daten im Stadium der jeweiligen administrativen oder justitiellen Entschei-

dungsphase brauchbare Kriterien für die Rückfallprognose zu entwickeln ¹⁾. Dieser Vorgehensweise entsprechen auch die in Kapitel 3 referierten Untersuchungen, da Annahmen über Zusammenhänge zwischen einbezogenen Variablen und dem Kriterium ausschließlich auf frühere Forschungsergebnisse aufbauen ²⁾.

Die Variablenbereiche, die aufgrund der hier verwendeten Datenerhebungsinstrumente erfaßt werden können, lassen sich für den ersten der genannten Analyseschritte folgendermaßen aufschlüsseln:

Zunächst ist hier zu nennen der Bereich der Sanktionsvariablen, die im Strafurteil und u.U. damit in Zusammenhang stehend im Bewährungsbeschluß enthalten sind. Sanktionsvariablen in dem hier verwendeten Sinn meinen alle als Hauptstrafen, Nebenstrafen, Maßregeln der Sicherung und Besserung ausgesprochenen Rechtsfolgen und deren Modifizierung als beispielsweise zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe mit zusätzlicher Geldbuße als Auflage oder die Bezahlung der Geldstrafe in Raten. Die detaillierte Erfassung des Sanktionsinhalts ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt potentieller Auswirkungen auf den Strafcharakter, die Intensität des Eingriffs durch die formelle Bestrafung sowie als Teil von Evaluationsforschung in Form der "Prozessevaluierung" ³⁾ von Bedeutung.

Weiter ist der Bereich der Deliktsvariablen einzubeziehen, womit die dem Bezugsurteil zugrundeliegenden Straftaten, deren rechtliche Qualifizierung sowie Besonderheiten der Begehungsform gemeint sind. Kriminelles Verhalten erfaßt vom strafrechtlichen Handlungsbegriff her betrachtet ⁴⁾ recht unterschiedliches Handeln (Verhalten). Die erste, tiefgreifende Differenzierung ist die zwischen fahrlässigen und vorsätzlichem Handeln, wobei diese Kategorien sich jeweils in weitere Unterkategorien, legt man die verschiedenen Fahrlässigkeits- bzw. Vorsatzformen zugrunde, aufspalten lassen. Von größerem heuristischen Wert sind allerdings eher kriminologische Klassifizierungen von kriminellen Handlungen in Form der Trennung von Verhalten mala per se und Verhalten mere prohibita bzw. instrumentellen und expressiven Delikten ⁵⁾ unter Gesichtspunkten der Prävention, bzw. Abschreckungsfähigkeit von Teilklassen menschlichen Verhaltens. Die Trennung zwischen Verhalten "mala per se" und Verhalten "mere prohibita" geht davon aus, daß die zuerst genannte Verhaltensteilkategorie neben der Sanktionsandrohung von einer starken sozialen Ablehnung begleitet ist, die betreffenden Normen also ständig und weitgehend validiert werden. In diesem Fall wird also, anders als bei Delikten "mere prohibita", vermutet, daß die Nichtbegehung von solchen strafbaren Handlungen in Erwägung der starken sozialen Ablehnung erfolgt, nicht oder nur unwesentlich jedoch aus Angst vor Strafe.

Die Trennung zwischen instrumentellen und expressiven Delikten folgt aus der Vermutung, daß Handlungen, wie Diebstahl, Raub oder Betrug durch Ziele gekennzeichnet sind, bei deren Verfolgung überwiegend rational kalkuliert wird und damit "Kosten" der strafbaren Handlungen in Form von Strafen und anderen Nachteilen einbezogen werden. Demgegenüber wird bei Aggressionshandlungen vermutet, daß die rationale Handlungsgrundlage und damit auch die optimalen Bedingungen für die Abschreckung durch strafrechtliche Sanktionen wegfallen. Allerdings wird die Unterscheidung zwischen Delikten "mala per se" und "mere prohibita" für diese Untersuchung nicht relevant, da Delikte und Deliktgruppen, die unter die erste Kategorie fallen, wie beispielsweise Tötungsdelikte oder andere Verbrechen nicht in der Stichprobe enthalten sind. Schließlich ist im Zusammenhang mit der verwendeten Datenerhebungsmethode daran zu denken, daß Quantität und Qualität von Informationen über die einzelnen Fälle sich bei verschiedenen Delikten, entsprechend ihrer positiv-rechtlich festgelegten Schwere und damit auch der anwendbaren Strafverfahrensform unterscheiden wird ⁶⁾.

Persönlichkeits- und Sozialvariablen wie Alter, Familienstand, berufliche Position, Arbeitslosigkeit, Einkommenshöhe, Größe der Familie betreffen die Platzierung des Individuums im sozialen und kulturellen System einer Gesellschaft und können, soweit sie in Dokumenten erfaßbar sind, zur deskriptiven Analyse der Rückfallkriminalität eingesetzt werden.

Biographische Variablen schließlich, soweit sie registriertes kriminelles Verhalten in der Vergangenheit betreffen, wie beispielsweise Hafterfahrung, Alter bei der ersten Bestrafung, zeitlicher Abstand zur letzten registrierten Straftat, Schwere der Vorstrafen und der Maßregeln etc. wurden bislang bevorzugt in die Analyse wiederholter Straffälligkeit bzw. des Rückfalls eingeführt und scheinen, verglichen mit anderen Variablenbereichen am aussagekräftigsten zu sein ⁷⁾.

Die Merkmale des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sollen im Rahmen der Sanktionsvariablen berücksichtigt werden, da sie zusammenhängen mit der Ausgestaltung und den Anwendungsbedingungen der verhängten Strafe. Die Frage, ob eine Strafe im schriftlichen oder mündlichen Verfahren verhängt wurde, wie lange ein Strafverfahren bzw. die Vollstreckung einer Strafe dauerte, ob anstelle einer Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt wurde oder die Bezahlung der Geldstrafe in Raten stattfand, betrifft die Beschreibung des Strafinhalts und der Form der Strafe, bzw. solcher Begleitumstände, die entweder den ursprünglichen Inhalt der Sanktion, die Art und Weise der Anwendung oder ihren Einsatz im zeitlichen Verlauf des Bestrafungsprozesses verändern.

Die Kritik am bisherigen Ertrag empirischer Prognose-, Rückfall- oder Evaluationsforschung richtet sich, wie oben erwähnt vor allem auf die weitgehend theorieleose Vorgehensweise⁸⁾. Die Verwertbarkeit der Ergebnisse von Prognose- und Rückfallforschung für die Praxis und hier die Auswahl der Sanktionen im Sinne konkreter, entscheidungsweisender und handlungsanleitender Anwendung scheint nur für Extremgruppen der Straffälligen gesichert, für das große "Mittelfeld" jedoch haben sich bisherige Verfahren als relativ unbrauchbar erwiesen⁹⁾. Dies vor allem deshalb, weil jede Art von Prognose sich auf Kriterien stützen muß, die vergangenen Lebenssachverhalten entnommen sind, Merkmale der aktuellen Lebenssituation bzw. der künftigen Entwicklung jedoch nicht aufnehmen kann. Gerade die zukünftige Entwicklung läßt aber Raum dafür, daß vergangene Sachverhalte, deren grundsätzliche Relevanz unbestritten ist, in ihrer Wirkung eingeschränkt und schließlich für die spätere Lebensführung bzw. das spätere Lebenskonzept bedeutungslos werden. In diesem Sinne steht jede Prognose, d.h. jede Vorhersage von Verhalten unter dem, wie SCHÖCH es genannt hat, Vorbehalt der "clausula rebus sic stantibus".¹⁰⁾ Die Vorhersage gilt also nur dann, wenn die wesentlichen Rahmenbedingungen einerseits und die Ausprägungen der beigezogenen (unabhängigen) Variablen andererseits sich nicht verändern.

Dieser Vorbehalt hat naturgemäß auch für die hier durchgeführte Untersuchung große Bedeutung. Da die Daten mit Ausnahme der im Längsschnitt erhebbaren, da mit Datum der Verhängung registrierten Strafen, nur für den Zeitpunkt der Aktenführung, also im Querschnitt erhoben werden konnten, werden Vorhersagen mit Daten versucht, die sich im hier auf fünf Jahre festgelegten Untersuchungszeitraum durchaus verändert haben können.

Dies gilt beispielsweise für den Zustand der Arbeitslosigkeit, den Familienstand, den ausgeübten Beruf, ja sogar für den erlernten Beruf. Auch mag sich nunmehr bei etlichen Verurteilten der Ausbildungsstand verändert haben und der Eintritt in das Berufsleben erfolgt sein.

Immerhin liegen aus dem Bereich der Prognoseforschung Untersuchungsergebnisse vor, die darauf hindeuten, daß bei Veränderung bestimmter Sachverhalte im Verlaufe eines Bewährungsverfahrens beispielsweise die Relevanz biographisch ermittelbarer Belastungsmerkmale sich verändert und zwar dahin, daß dieselben für den Bewährungserfolg keine, bzw. keine erhebliche Rolle mehr spielen. Dies zeigt sich in den Untersuchungen von SPIESS und SCHÜNEMANN, aus denen sich ergibt, daß die Vorhersage des Bewährungsmißerfolgs aufgrund biographischer Merkmale dann fehlerhaft, wenn die Situationselemente einerseits nicht einbezogen werden können, andererseits aber sich zum "Guten" hin verändert haben¹¹⁾.

Im Zusammenhang mit Sanktionsforschung ist allerdings diese Problematik zu berücksichtigen und Stand und Entwicklung der Prognoseforschung einzubeziehen.

Der Vorteil der Überprüfung von theoretisch geleiteten Hypothesen erweist sich auch unter dem Gesichtspunkt methodischer Belange von Evaluationsforschung. Nur eine solche Vorgehensweise sichert eine Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse, die selbst durch Experimentkonstruktion allein nicht hinreichend erreicht werden kann. Das Experiment erlaubt zwar die Berücksichtigung der durch Selektion möglichen Verzerrungen, heißt aber nicht, daß anwendungsbezogene Verzerrungen ¹²⁾ gleichzeitig erfaßt werden können. Da die Population der Strafgefangenen, der Verurteilten überhaupt, im Laufe der Zeit Veränderungen relevanter Faktoren ausgesetzt ist, kann es durchaus möglich sein, daß experimentell gewonnene Ergebnisse über Zusammenhänge zwischen bestimmten Strafen und Maßnahmen und Verhalten, die nicht aus Theorien abgeleitet sind, wohl für die in das Experiment einbezogene Stichprobe (und damit die Grundgesamtheit des Untersuchungszeitraums) zutreffen, nicht aber für die möglicherweise andersartig zusammengesetzten Populationen der der Untersuchung folgenden Zeiträume ¹³⁾.

Zur Frage der theoretischen Beziehung zwischen Strafe und Verhalten, also den Bedingungen wiederholter Straffälligkeit lassen sich nun folgende Ausführungen machen. Wir gehen davon aus, daß, wie oben bereits aufgeführt, ein Ziel strafrechtlicher Sanktionierung (in dem einbezogenen Verhaltensbereich) in der Abschreckung des Verurteilten besteht. Um nun einen Interpretationsrahmen für diese Untersuchung zu gewinnen, in dem die erhobenen Daten geordnet werden können, ist es zunächst erforderlich, die vermuteten Zusammenhänge zwischen verhängter und zugemessener Strafe und Rückfall zu präzisieren. Dabei gilt es noch einmal darauf zu verweisen, daß es sich hierbei nicht um die Vermutung absoluter Folgen von Strafe, sondern um relative Folgen handelt, da Annahmen über Unterschiede zwischen unterschiedlich bestraften Gruppen und nicht Unterschiede zwischen Nichtbestraften und Bestraften überprüft werden können.

Die Auswirkungen der Strafe auf eine Person lassen sich in zwei Bereiche trennen:

1. der Eingriff in das eigentliche Strafobjekt, also der direkte Verlust an wirtschaftlichen oder anderen Gütern (Freiheit)
2. die mit der formellen Bestrafung verknüpften Folgelasten in Form von psychischen und sozialen Kosten für den Verurteilten, denkbar als Ablehnung (Mißachtung) durch relevante Andere, Stigmatisierung, und die damit verbundenen Folgen für Status, Ansehen, Berufschancen etc. ¹⁴⁾.

Wir wissen allerdings aus der bisherigen Forschung, daß die durch formelle Bestrafung eigentlich angestrebte Konformitätsbereitschaft eher von den unter 2. genannten Bedingungen abhängt und weniger von der Art und Höhe der erwarteten formellen Strafe ¹⁵⁾. Die hierzu vorliegenden Forschungsergebnisse führen zu der Vermutung, daß un-

abhängig von den rechtlichen Folgen einer kriminellen Handlung auch der Rückfall, also die wiederholte Straffälligkeit eher von außerrechtlichen Faktoren, d.h. dem Zusammenhang von informellen Sanktionen, sozialer Lage und Persönlichkeitsdispositionen des Bestraften abhängig ist. Dabei lassen sich empirische Annahmen über die Folgen von unterschiedlichen Bestrafungsfolgen wie Geld- und Freiheitsstrafe nicht dem normativen Strafmodell entsprechend formulieren.

Wenn wir davon ausgehen, daß durch die §§ 46, 47, 56 StGB keine prognostisch vergleichbaren Gruppen zusammengestellt werden, sondern diese sich hinsichtlich rückfallrelevanter Kriterien unterscheiden, so können sich empirische Hypothesen über den Zusammenhang zwischen verhängter Strafe und der erwarteten Rückfallwahrscheinlichkeit nicht an dem normativen Studienmodell und den diesem zugrundeliegenden Regeln ausrichten, sondern müssen solche Bedingungen einbeziehen, die zu den Gruppenunterschieden führen.

In §§ 46, 47 und 56 StGB sind zwar Erwartungen an die präventive Kapazität der jeweils einbezogenen Sanktionen und deren Verhältnis zueinander formuliert, doch geben diese Normen nicht an, welche Faktoren darüberhinaus die Folgen einer Sanktion jeweils bestimmen, bzw. welche Umstände in welchen Kombinationen bei der Bemessung der Strafe oder der Entscheidung über die Vollziehung der Strafe einbezogen werden sollen. Um solche Faktoren außerrechtlicher Art zu bestimmen, die für Konformität und Kriminalität bzw. für Rückfall und wiederholte Straffälligkeit oder Legalbewährung von Bedeutung sind, soll eine Kontrolltheorie abweichenden/konformen Handelns herangezogen werden, wie sie durch HIRSCHI¹⁶⁾ und in der Folge von verschiedenen anderen Autoren formuliert und überprüft wurde¹⁷⁾.

Die grundlegende Annahme der Kontrolltheorie besteht darin, daß, entgegen anderen, lerntheoretischen, anomietheoretischen oder kulturtheoretischen Ansätzen die grundsätzliche Freiheit des Menschen zur Abweichung oder Kriminalität postuliert und nicht Abweichung, sondern im Gegenteil Konformität als erklärungsbedürftig betrachtet wird¹⁸⁾. Konformität hängt, den Annahmen der Kontrolltheorie zufolge, primär davon ab, ob Bindungen des Individuums an die Gesellschaft schwach oder gar zerbrochen sind, bzw. sich als intakt und stabil erweisen¹⁹⁾. Der kontrolltheoretische Ansatz von HIRSCHI nimmt vier theoretische Variablen auf, um einzelne Dimensionen dieser "Bindung" zu erfassen:

1. Bindung an relevante Andere (attachment)
2. Glaube an die Legitimität bestimmter Normen (belief)
3. Bindung an das konventionelle Wertsystem (commitment)
4. Beteiligung an konventionellen Aktivitäten (involvement).

Im Rahmen der einzelnen Elemente der "Bindung" sollen nun die oben beschriebenen Variablenbereiche, die durch diese Untersuchung erhoben und einbezogen werden konnten, in einen theoretisch plausiblen Zusammenhang mit wiederholt registrierter Kriminalität bzw. Rückfall gerückt werden.

Wir können, folgen wir den Annahmen der Kontrolltheorie, nur dann davon ausgehen, daß durch die Bestrafung Konformität, d.h. Legalbewährung erreicht wird, wenn die Bindungen stabil und intakt sind, bzw. umgekehrt erwarten wir bei dem Fehlen von Bindungen eine höhere Kriminalitätsrate. Entsprechendes muß dann für das Auftreten von Rückfallkriminalität bzw. die Erwartbarkeit von Legalbewährung gelten.

Folgende Merkmale sollen als Indikator für die einzelnen Bindungselemente interpretiert und eingeordnet werden:

1. Durch die Variable "Bindung an relevante Andere" sollen das Vorhandensein, das Ausmaß und die Bedeutung von Beziehungen zu anderen Personen erfaßt werden. Dieses Bindungselement verweist auf die Bedeutung und Wichtigkeit externer Kontrollen im Zusammenhang mit menschlichen Handeln. Als Indikator für eine positive Ausprägung dieses Bindungselements soll in dieser Untersuchung das Vorhandensein einer "Zeugungsfamilie" gelten, wobei die Merkmale "verheiratet", "ledig", "geschieden" als Kontinuum für den Grad und das Ausmaß von Bindungen interpretiert werden, der im Regelfall durch Gründung und Erhalt einer Zeugungsfamilie entstehen kann. Dabei wird dieses Kontinuum durch die Zuordnung von numerischen Werten in eine Skala transformiert, die von 0 (verheiratet und Vorhandensein versorgungsbedürftiger Abkömmlinge) bis 3 (geschieden oder getrennt lebend) reicht.
2. Durch die Einbeziehung der "Beteiligung an konventionellen Aktivitäten" soll der Teil an konformem Verhalten erfaßt werden, der dadurch erklärt werden kann, daß Menschen durch die Ausübung eines Berufes und die dabei investierte Zeit einen großen Teil ihrer Aktivitäten binden. Der berufliche Status soll als Indikator für das Ausmaß und das Engagement von und in konventionellen Aktivitäten verwendet werden, wobei die Skalierung des Berufsstatus von Berufen mit niedrigem bis zu Berufen mit höherem Sozialprestige und die zusätzliche Gewichtung des erlernten/bzw. ausgeübten Berufs nach der aktuellen Integration in das Arbeitsleben (arbeitslos/nicht arbeitslos) erfolgt.

Die Skalierung der Berufsposition erhebt nicht den Anspruch, ein exaktes Meßinstrument zur Erfassung des jeweiligen, mit der Ausübung eines bestimmten Berufs verbundenen sozialen bzw. sozio-ökonomischen Status darzustellen. Auch ein schichttheoretischer Anspruch ist damit nicht verbunden. Die aus den Dokumenten erkennbaren Angaben

zum erlernten und ausgeübten Beruf, wie sie in dem polizeilichen Personenfragebogen enthalten sind, sind teilweise zu pauschal und lassen durch die Verwendung von Begriffen wie "Arbeiter", "Angestellter", "Selbständig", eine präzise Einordnung in ein Berufsklassifikationsschema nicht zu. Im folgenden wurden Kategorien zusammengefaßt und auf eine Skala abgetreten, die von 1 bis 4 reicht. In die höchste Berufspositionsklasse (4) wurden "führende und mittlere" Selbständige, freie Berufe (Arzt, Anwalt etc.), leitende Beamte und Angestellte eingestuft. Es folgten: "mittlere" Beamte, Angestellte und Landwirte sowie Meisterberufe (3); "ausführende Angestellte und Beamte, kleine Landwirte, Facharbeiter und Gesellen (2); schließlich: ungelernete/angelernete Arbeiter, Gelegenheitsarbeiter (3).

3. Unter "Bindung" an das konventionelle Wertsystem" werden solche Merkmale verstanden, die dafür sprechen, daß eine Person aus Angst oder Furcht vor Verlust bereits erreichter oder aber lediglich erwartbarer materieller oder immaterieller Güter konformen Lebensstilen verpflichtet wird.

Zwar ließen sich aus den Akten selbst keine Indikatoren für dieses Element von Bindungen erheben, da im Regelfall die Schul- und Berufsausbildung (die dafür als Indikator in Betracht käme) in den Vernehmungsprotokollen nicht erfaßt wird. Allerdings soll der Grad bereits erfahrener Stigmatisierung durch vorher erfolgte Bestrafung, gemessen anhand der Anzahl der Vorstrafen, vorher verhängter Maßregeln, anhand der Schwere der Vorstrafen, dem Alter bei erster Bestrafung sowie dem Zeitintervall zwischen letzter Strafe und der Bezugsstrafe erhoben und damit die Erfassung der negativen Seite dieses Bindungselements ermöglicht werden. Stigmatisierung in diesem Sinne ²⁰⁾ geht davon aus, daß die Möglichkeiten, durch formelle Strafe die oben erwähnten Strafwirkungen direkter und indirekter Art zu erreichen, in dem Maße abnehmen, wie die angezielten Strafobjekte durch vorher schon erfolgte Bestrafung für den Straftäter an Bedeutung abnehmen. Die einzelnen Items der Skala "Stigmatisierung" stellen

1. die Anzahl der Vorstrafen (keine Vorstrafe = 0; eine bis zwei Vorstrafen = 1; drei bis fünf Vorstrafen = 2; mehr als fünf Vorstrafen = 3),
2. die Schwere der letzten Bestrafung (vollzogene Freiheitsstrafe, widerrufen und vollstreckte Bewährungsstrafe = 3; Freiheitsstrafe mit Bewährung, Geldstrafe = 2; sonstiges = 1; keine Strafe = 0),
3. das Alter bei erster Bestrafung (14 bis 18 Jahre = 3; 19 bis 25 Jahre = 2; 26 bis 35 Jahre = 1; mehr als 35 Jahre = 0),
4. Zeitintervall zur letzten Bestrafung (unter einem Jahr = 3; ein bis zwei Jahre = 2; drei bis fünf Jahre = 1; mehr als fünf Jahre = 0) dar.

4. Zur vierten in der Kontrolltheorie erfaßten Dimension, nämlich dem Glauben an die Legitimität von Gesetzen und Normen kann, da dies Einstellungs- und Perzeptionsmessungen voraussetzt, aus den Strafakten kein Indikator erhoben werden.

Schließlich ist allerdings noch zu beachten, daß unabhängig von den bislang angesprochenen und erörterten Variablen und Variablenbereiche auch das Alter des jeweils Verurteilten die Erwartbarkeit von Rückfall bzw. Legalbewährung beeinflusst. Der Zusammenhang zwischen Alter und (selbstberichteter oder registrierter) Kriminalität scheint eine empirische Regelmäßigkeit darzustellen, die unabhängig von kulturellen und gesellschaftlichen Besonderheiten und der zeitlichen Dimension, regelmäßig beobachtet werden kann. Unklar blieb bislang jedoch die theoretische Relevanz dieser Variablen. Zwar liegen verschiedene Theorien vor, die den Anspruch erheben, die weitaus niedrigere Kriminalitätsrate in der Gruppe alter Menschen ²¹⁾ zu erklären ²²⁾, doch blieb die Integration dieser Variablen in Kriminalitäts- und Devianztheorien unzureichend. Jedenfalls erscheint die Relevanz des Alters für die Häufigkeit abweichenden Verhaltens und Rückfallkriminalität unabhängig, ob sie nun auf biologische, psychologische oder soziale Bedingungen verweist, offensichtlich, die Einbeziehung in die Analyse und den Interpretationsrahmen deshalb unumgänglich. Wir werden uns allerdings damit begnügen, festzustellen, daß die niedrigere Kriminalitätsbelastung alter Menschen einerseits wohl bedingt ist durch soziale Prozesse, die zu einer zunehmenden Tolerierung abweichender Verhaltenstendenzen bei alten Menschen und damit zu einer weniger starken formellen Kontrolle beitragen ²³⁾, durch biologische Prozesse, die Aktivitätsverlagerungen und eine Reduzierung des Aktivitätsausmaßes zur Folge haben ²⁴⁾, sowie psychische Veränderungen, die zu erhöhter Konformitätsbereitschaft infolge niedrigerer Risikobereitschaft und höherer Sanktionsfurcht ²⁵⁾ führen. Auswirkungen dürfte dies insbesondere auch im Straßenverkehrsbereich haben, in dem bei zunehmendem Alter auch von einer längeren Fahr- und Verkehrspraxis ausgegangen werden kann und im Zusammenhang mit den eben angedeuteten Effekten von Alterungsprozessen auch von einem additiven Einfluß auf die Legalbewährung.

Es sollen folgende Annahmen über die Verteilung des Rückfalls/der Legalbewährung bei den in diese Stichprobe einbezogenen Verurteilten gelten:

1. Es wird erwartet, daß Personen, die wegen instrumenteller Delikte (Diebstahl, Betrug) verurteilt wurden, eine höhere Rückfallrate aufweisen als die Gruppe der wegen eher expressiver Delikte (Körperverletzung und Teile der Straßenverkehrsdelikte) Verurteilten und bei dieser letzten Gruppe wiederum eine höhere Rückfallrate zu beobachten sein wird als bei den wegen Fahrlässigkeitsdelikten im Verkehr Verurteilten.

Diese Annahme bezieht sich sowohl auf den Rückfall bzw. die Legalbewährung als Bi-
närinformation als auch auf die Anzahl der Wiederverurteilungen, deren Schwere sowie
die Dauer der Zeitintervalle zwischen Bezugsverurteilung und den folgenden Verurtei-
lungen.

Darüberhinaus ist zu erwarten, daß sich im Straßenverkehrsbereich wegen Trunken-
heitsdelikten Verurteilte (insbesondere §§ 316, 315c StGB) von anderen Straßenver-
kehrstätern (insbesondere wegen fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Tötung und
Unfallflucht Verurteilten) hinsichtlich der verschiedenen Rückfallelemente unterscheiden
werden.

Diese Erwartung erscheint unter Einbeziehung der bisherigen Forschungsergebnisse vor
allem zu Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr plausibel. Forschungen auf diesem Ge-
biet haben nämlich ergeben, daß in der Population der Trunkenheitstäter überdurch-
schnittlich häufig, verglichen mit anderen Verkehrstätergruppen, Personen enthalten
sind, die teilweise schwere Alkoholprobleme aufweisen ²⁶⁾, und von daher eine von
vornherein größere Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit mit sich bringen als sonstige
Verurteilte aus dem Bereich der Straßenverkehrsvergehen. Das Merkmal der Alkohol-
auffälligkeit steht hier in Form der Deliktskategorie als Indiz für das Vorhandensein einer
Disposition persönlicher und sozialer Art, die neben anderem alkoholspezifischem
Verhalten auch in dem Verstoß gegen das Verbot von Alkoholfahrten im Straßenverkehr
sich äußern wird ²⁷⁾. Aus SCHÖCHs Untersuchung zur Strafzumessungspraxis im Stras-
senverkehrsbereich ist bekannt, daß nach 5 Jahren Legalbewährungszeit etwa 35% der
wegen §§ 316, 315c StGB Verurteilten wegen Straßenverkehrsauffälligkeiten entweder
wieder zu Strafe oder zu einem Bußgeld verurteilt wurden, davon ca. 16% wegen
desselben Deliktes ²⁸⁾. Entsprechende Ereignisse, die auf eine höhere Rückfall-
wahrscheinlichkeit von Trunkenheitstätern, verglichen mit anderen Verkehrstätern, ver-
weisen, unterstützen die Hypothese, daß eine Verurteilung wegen Trunkenheit im Ver-
kehr häufiger, sowohl von einschlägigen als auch von nicht einschlägigen Verurteilungen
gefolgt sein wird ²⁹⁾.

Allerdings ist auch im Rahmen der zu der Kategorie der "instrumentellen" Delikte zu-
sammengefaßten Eigentums- und Vermögensstraftaten zu differenzieren. Zwar haben
bisherige Untersuchungen zum Rückfall in diesem Deliktsbereich ergeben, daß sich
beispielsweise Betrugs- und Eigentumsdelikte, bezogen auf die Rückfallwahrschein-
lichkeit gleichermaßen durch hohe und zwar im Verhältnis zu wegen Straßenverkehrs-
straftaten Verurteilten höheren Wiederverurteilungsraten auszeichnen ³⁰⁾, doch dürften
wenigstens in der Gruppe der Eigentumsdelinquenten die Rückfallquoten der Unter-
gruppe von wegen Ladendiebstahls Verurteilten diesem allgemeinen Trend nicht ent-
sprechen ³¹⁾.

Wir können von den einzelnen Deliktskategorien her gesehen deshalb folgende Erwartungen bezüglich der Unterschiede in den einzelnen Elementen des Rückfallkriteriums formulieren:

1. Wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Verurteilte haben eine höhere Wiederverurteilungsrate als wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilte; dieses Verhältnis gilt auch für die anderen Rückfallelemente (Rückfallintervall, einschlägige Rückfalltaten, Schwere des Rückfalls sowie Anzahl der Wiederverurteilungen überhaupt).
 2. Innerhalb der wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilten wird eine höhere Rückfallrate bei den wegen Trunkenheitsfahrten Verurteilten erwartet, verglichen mit den wegen anderen Straßenverkehrsvergehen Verurteilten, wobei sich, wie oben, diese Vermutung auch auf das Verhältnis der anderen Rückfallelemente erstrecken soll.
 3. Vermutet wird weiter eine höhere Wiederverurteilungsrate der Eigentums- und Vermögenstäter im Verhältnis zu den wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten wie
 4. eine höhere Wiederverurteilungsrate der wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten im Verhältnis zu den Straßenverkehrsdelinquenten insgesamt.
 5. Es wird vermutet, daß in der Gruppe der Eigentumsdelinquenten, die wegen Ladendiebstahls Verurteilten eine geringere Rückfallquote aufweisen als die Gruppe der sonstigen Eigentumstäter.
 6. Keine Vermutungen werden hinsichtlich der Gruppe der wegen Vergehen gegen Nebenstrafrechtsgesetz Verurteilten gemacht. Hierzu liegen weder Erfahrungen vor noch können plausible Hypothesen abgeleitet werden, da diese Gruppe schon von der Deliktszusammensetzung her gesehen sehr heterogen ist (es sind hauptsächlich enthalten Verstöße gegen die Abgabenordnung sowie gegen das Lebensmittelgesetz).
2. Es wird angenommen, daß durch die Gründung einer Zeugungsfamilie "gebundene" Verurteilte innerhalb der durch die Delikte bestimmten Gruppen weniger häufig wiederverurteilt werden als ledige bzw. geschiedene Verurteilte; wir nehmen weiter an, daß das Vorhandensein von minderjährigen Kindern in der Zeugungsfamilie zu einer stärkeren Bindung führt, so daß der Satz gelten soll, daß das Zusammentreffen die-

ser beiden Merkmale zu einer weiteren Differenzierung der Gruppe führt, daß also Verurteilte, die durch eine Familie und die Existenz versorgungsbedürftiger Nachkommen gebunden sind, weniger häufig wiederverurteilt werden als verheiratete bzw. ledige oder geschiedene Verurteilte.

Auch diese Hypothese ist durch bisherige Untersuchungen über die Relevanz von Sozialmerkmalen bei Verurteilten für die Verteilung von Rückfallkriminalität relativ gut bestätigt. Die Erweiterung, die hier über die Skalierung des Merkmals Familienstand unter Bezug auf kontrolltheoretische Annahmen stattfindet, führt über die bis jetzt vorliegenden Untersuchungen insoweit hinaus, als hier das Nominaldatum des Familienstandes über die zusätzliche Einbeziehung des Merkmals minderjährige Kinder in ein anderes Datenniveau transformiert wird, das unter theoretischen Gesichtspunkten jedenfalls über das Verhältnis der einzelnen Merkmale untereinander im Sinne von Abstufungen Auskunft geben soll.

Die Relevanz der Gründung einer Zeugungsfamilie für das Schaffen und Aufrechterhalten von Bindungen an konventionelle gesellschaftliche Zusammenhänge hat MEISENFELDER in einer Untersuchung über den "Ausstieg aus kriminellen Karrieren" dargestellt ³²⁾. Auch HIRSCHI betont in der Überprüfung der kontrolltheoretischen Annahmen (allerdings im Zusammenhang mit der Erklärung von Jugendkriminalität) die Bedeutung der Beziehung von Personen zur Familie und die Bedeutung der Reaktion, die von den hierdurch bestimmten relevanten Anderen aufgrund einer Straftat erwartet wird ³³⁾. Im Unterschied zur Bindung von Kindern oder Jugendlichen, wo die Bindung an die Eltern als zentrale "konventionelle Andere" im Vordergrund steht, deren Bedeutung im Rahmen der Beschreibung und Erklärung von Kinder- und Jugendkriminalität gut belegt ist ³⁴⁾, dürfte mit zunehmendem Alter über den Abkoppelungsprozeß aus dem Zusammenhang der Elternfamilie infolge fortschreitender wirtschaftlicher und sozialer Selbständigkeit auch die hierdurch vermittelte Beziehung sich abschwächen. An Bedeutung zunehmen wird sodann die Gründung einer eigenen Familie und die Sorge für deren Fortbestand, aus der sich dann, in dem Maße wie die Bindungen an die Elternfamilie abschwächen, neue Bindungen herstellen ³⁵⁾.

- Wir nehmen an, daß die Berufsposition und im Zusammenhang damit auch der Status der Arbeitslosigkeit das Ausmaß registrierter Rückfallkriminalität, die Dauer des Rückfallintervalls und die Schwere der Rückfallverurteilungen mitbedingt. Es wird also vermutet, daß eine niedrige Berufsposition mit einer höheren Wiederverurteilungsrate, mit kürzeren Rückfallintervallen und mit schwereren Rückfallverurteilungen zusammenhängt. Eine entsprechende Vermutung gilt für solche Verurteilte, die zum Zeitpunkt der Verurteilung arbeitslos waren im Verhältnis zu solchen, die in die Arbeitswelt integriert waren.

Darüberhinaus wird angenommen, daß die Höhe der Berufsposition und der Status der Arbeitslosigkeit einen interagierenden Effekt mit sich bringen, der sich multiplikativ ausdrücken läßt ³⁶⁾ und zusätzliche Erklärungskraft gegenüber den einzelnen in die Analyse eingeführten Variablen "Berufsposition" und "Arbeitslosigkeit" besitzt.

Im kontrolltheoretischen Bezugsrahmen erscheint die Annahme eines multiplikativen Effektes plausibel, da die durch Arbeitsprozeß und Berufskarriere vermittelbare und vermittelte Bindung an Gesellschaft, Normen und Werte durch Arbeitslosigkeit beeinflußt werden dürfte und zwar abhängig von der Platzierung des Individuums auf der Positionsskala; d.h., daß dieses Bindungselement bei niedriger Berufsposition und gleichzeitiger Arbeitslosigkeit stärker abgebaut wird als bei entsprechend höherem Berufsstatus und gleichzeitiger Arbeitslosigkeit.

4. Es wird angenommen, daß der Grad der bereits erlittenen Stigmatisierung unabhängig von den einzelnen Deliktskategorien mit der Häufigkeit, Schwere der Wiederverurteilung sowie der Dauer des Rückfallintervalls zusammenhängt:

Je stärker die bereits erlebte Stigmatisierung, desto höher wird der Wiederverurteilungsanteil, desto häufiger traten Wiederverurteilungen auf und desto kürzer wird das Rückfallintervall.

Dies gilt einmal für die Variable "Stigmatisierung", die additiv über die 4 oben beschriebenen Items ermittelt wurde, als auch für die einzelnen Items, für die folgende Annahmen gelten sollen:

Unabhängig von der Deliktskategorie werden Vorbestrafte häufiger rückfällig als Nichtvorbestrafte; mit zunehmender Vorstrafenbelastung wird das Rückfallintervall kürzer, steigt die Anzahl der Wiederverurteilungen sowie die Schwere der Wiederverurteilung.

Dieselben Vermutungen sollen gelten für die Variable "Alter bei erster Bestrafung", "Zeitintervall zur letzten Verurteilung vor der Bezugsstrafe" und die "Schwere der letzten Vorverurteilung". In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß schließlich auch die Bezugsverurteilung selbst, wenn sie bei noch nicht Vorbestrafte verhängt wurde, stigmatisierenden Einfluß haben kann, bzw. wird. Im Zusammenhang mit den verschiedenen Deliktskategorien läßt sich hier, aufbauend auf WILLETT's Untersuchung über die Einstellungen von Verurteilten zu den verhängten Strafen im Falle von Straßenverkehrsvergehen folgende Annahme begründen. In dieser Untersuchung, die Verurteilungen im Straßenverkehrsbereich erfaßt, wurden

die Verurteilten befragt, welche Reaktionen auf das Bekanntwerden der Verurteilung seitens anderer Personen aus dem Bekannten- und Freundeskreis oder der Nachbarschaft erfolgt seien. Der größte Teil der Verurteilten gab an, daß die Verurteilung auf Qualität und Quantität ihrer Beziehungen keinen Einfluß gehabt habe, im Gegenteil sei es zu "Sympathiekundgebungen" von Personen gekommen, die ebenfalls wegen Verkehrsdelikten bestraft worden waren ³⁷⁾. Dies deckt sich mit der allgemeinen Einschätzung von Straßenverkehrsdelikten als "Kavallersdelikte" ³⁸⁾, sodaß wir davon ausgehen können, daß sich der hier vermutete Zusammenhang zwischen Stigmatisierung und Rückfall bei den Deliktgruppen Verkehrskriminalität (aber auch bei den Delikten des Nebenstrafrechts) bezüglich der Stärke unterscheidet von dem klassischen Kriminalitätsbereich.

5. Schließlich nehmen wir an, daß, unabhängig von der Deliktskategorie der Wiederverurteilungsanteil mit steigendem Alter sinkt, mit ihm die Häufigkeit der Wiederverurteilungen und deren Schwere, hingegen die Dauer des Rückfallintervalls steigt.

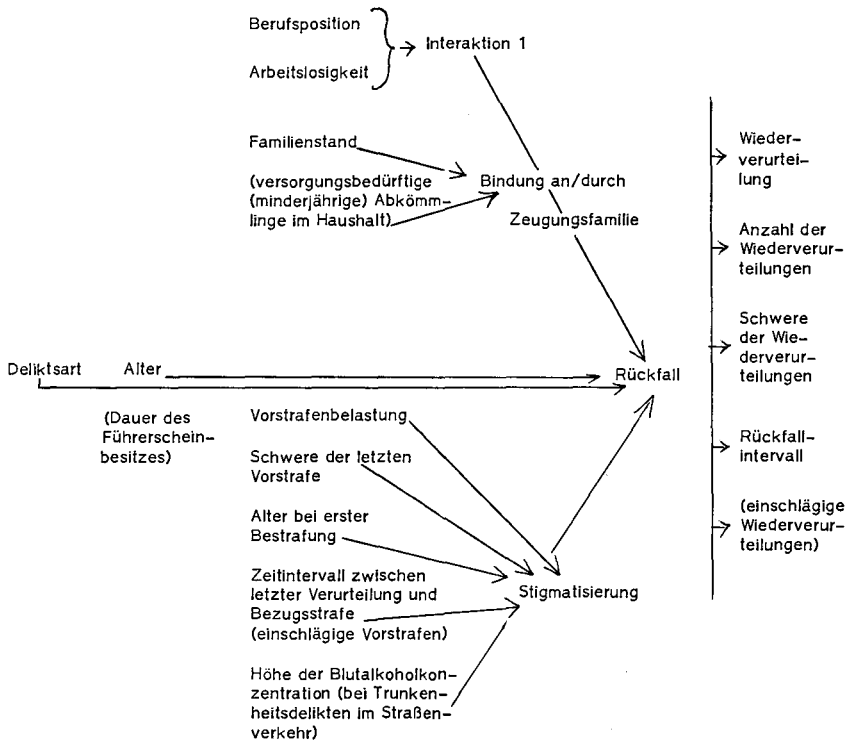
Im Hinblick auf die Straßenverkehrsdelikte kann diese Annahme erweitert werden um die Vermutung eines additiven Effektes der Dauer des Führerscheinbesitzes als Indikator für die Fahrpraxis (und damit die gegebenen Möglichkeiten angepaßten bzw. unauffälligen Verkehrsverhaltens ³⁹⁾). Dies bedeutet, daß ein Zusammenhang zwischen Alter und Dauer des Führerscheinbesitzes vermutet wird und hieraus ein über die aus den mit dem chronologischen Alter verbundenen Bedingungen abgeleiteten Auswirkungen auf die Rückfallkriminalität hinausgehender Einfluß erfolgt. Dies soll aber nicht gelten, wenn ein Führerschein erst in hohem Alter erworben wurde. Wie aus verkehrskriminologischen Untersuchungen bekannt ist, steigt bei alternden Kraftfahrern, die erst relativ kurze Zeit im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, die Unfallbeteiligung überproportional ⁴⁰⁾. Wir können also vermuten, daß bei alten Personen mit geringer Fahrerfahrung (indiziert durch die Dauer des Führerscheinbesitzes) die Rückfallwahrscheinlichkeit (gemessen an Verkehrsauffälligkeiten, die nach dem StGB strafbar sind) steigt.

Im dem zweiten, oben angekündigten Arbeitsschritt gilt es, die eben in Form von Hypothesen vorgestellten bivariaten Beziehungen zusammen auf ihre prognostische Relevanz zu untersuchen, wobei die Kriteriumsvariablen die einzelnen Elemente des Rückfalls darstellen, nämlich:

- Die Wiederverurteilung als Binärinformation,
- die Häufigkeit der Wiederverurteilung,
- die Schwere der Wiederverurteilung,
- das Rückfallintervall.

Schaubild 1 zeigt die vermuteten Beziehungen im Zusammenhang.

Schaubild 1



Unabhängig von der ausgeworfenen Bezugsstrafe soll die Möglichkeit, mit diesem Satz von unabhängigen Variablen den Rückfall in seinen verschiedenen Elementen vorherzusagen überprüft werden. In einem ersten Schritt werden die hier einbezogenen Variablen als von einander unabhängig interpretiert und mittels geeigneter statistischer Verfahren auf ihren zusammen ausgeübten Einfluß auf die Kriteriumsvariable Rückfall hin überprüft.

Darüberhinaus können natürlich, wie schon für die Interaktion Berufsposition und Arbeitslosigkeit angenommen, auch bei weiteren Faktoren interaktive Effekte angenommen werden:

Solche Interaktionen können auf mehreren Ebenen vorliegen, einmal zwischen zwei Variablen (Interaktion erster Ordnung), aber auch zwischen drei oder mehr Variablen (Interaktion zweiter Ordnung).

In die Analyse der Rückfallkriminalität sind in dieser Untersuchung, wie das Schaubild 1 zeigt, bis zu sieben Variablen einbezogen: Delikt, Alter, Stigmatisierung, Bindung an die Zeugungsfamilie, Bindung an die konventionelle Gesellschaft (Berufsstatus und Arbeitslosigkeit), Blutalkoholkonzentration, Dauer des Führerscheinbesitzes.

Wir gehen nun davon aus, daß das Zusammentreffen einer niedrigen Berufsposition und einer (gemessen an den familiären Verhältnissen) schwachen Bindung und hoher Stigmatisierung, bzw. mindestens zweier dieser Variablenausprägungen mehr erklärt, als die jeweiligen Variablen einzeln. Damit sind vier interaktive Effekte denkbar:

1. Das Zusammentreffen einer niedrigen Berufsposition, Arbeitslosigkeit und einer schwachen Bindung durch die Familie,
2. Das Zusammentreffen einer niedrigen Berufsposition, Arbeitslosigkeit und hoher Stigmatisierung,
3. das Zusammentreffen von schwacher Bindung an die Familie und hoher Stigmatisierung sowie
4. das Zusammentreffen dieser drei Merkmale als Interaktion zweiter Ordnung.

Was den dritten Arbeitsschritt betrifft, nämlich die vergleichende Analyse der Rückfallkriminalität im Verhältnis der verschiedenen, durch die Sanktionsart bestimmten Gruppen, so wird folgendermaßen vorgegangen:

Zunächst wird dargestellt werden, in welcher Form die einzelnen Sanktionen vollstreckt wurden: Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Vollstreckung der Geldstrafe in Form der Gewährung von Zahlungsvergünstigungen in Gestalt von Ratenzahlung oder Stundung bzw. die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe; wie die Freiheitsstrafe mit Bewährung ausgestaltet ist, d.h. ob und welche Auflagen im Bewährungsbeschluß verhängt wurden; welche Nebenstrafen oder Maßregeln der Sicherung (Fahrverbot, Entzug der Fahrerlaubnis) verhängt wurden und wie die Dauer von Nebenstrafen oder Maßregeln bemessen wurde; welche Zeitdauer der Prozeß bis zur rechtskräftigen Verurteilung bei den verschiedenen Strafen in Anspruch nahm, bzw. die daran anschließende Vollstreckung der Strafe benötigte.

Die Ausgangsfragestellung dieser Untersuchung, die danach verlangt, die individualpräventive relative Kapazität der verschiedenen Sanktionen untereinander abzuschätzen, setzt, wie oben dargelegt ⁴¹⁾ ein experimentelles Design voraus, durch das ein Vergleich und aus diesem gezogene Schlußfolgerungen erst möglich gemacht werden. Relativ gut gesichert ist aber aufgrund der bisherigen Forschungsergebnisse, daß sich die verschiedenen Sanktionsgruppen hinsichtlich verschiedener sozialer und persönlicher Merkmale unterscheiden ⁴²⁾. Wie ist nun die Hypothese, daß die drei Strafarten Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sich in ihren Folgen unterscheiden, zu überprüfen, wenn von vornherein davon ausgegangen werden muß, daß die Gruppen gerade hinsichtlich solcher Faktoren differieren, die auf das Erfolgskriterium Einfluß haben dürften?

Die bisherigen Untersuchungen haben zwar gezeigt, daß sich die Rückfallraten der zu Freiheitsstrafe ohne, mit Bewährung und zu Geldstrafe verurteilten Gruppen in der eben genannten Reihenfolge senken ⁴³⁾, doch wird, wie verschiedene Autoren schon hervorhoben, die Hypothese einer besseren Wirkung der Strafen Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit Bewährung gegenüber der Freiheitsstrafe ohne Bewährung bzw. einer besseren Wirkung der Geldstrafe auch im Verhältnis zur Freiheitsstrafe mit Bewährung dadurch nicht als bestätigt gelten können ⁴⁴⁾. Wir sind also darauf angewiesen, um die Individualpräventive Kapazität wenigstens grob abschätzen zu können (eine präzise Aussage über das genaue Verhältnis wäre lediglich unter experimentellen Bedingungen und über die Erfassung weitergehender aussagekräftigerer Variablen möglich), die drei Strafgruppen nachträglich bezüglich wesentlicher Faktoren, soweit sie in dieser Untersuchung erfaßt werden konnten, vergleichbar zu machen. Ab- bzw. einzuschätzen meint in diesem Zusammenhang, daß versucht werden soll, herauszufinden, ob die empirisch vorfindbaren Zusammenhänge zwischen Art und Ausmaß der Strafe und dem Rückfall, bzw. die statistisch ermittelbaren Koeffizienten zwischen unabhängiger Variable "Strafart/-höhe" und der abhängigen Variable "Rückfall" über- oder unterschätzt

sind ⁴⁵⁾. Wir testen also die Hypothese über die Wirkung der Strafart bzw. im folgenden auch die Hypothesen über andere Merkmale der verhängten und vollstreckten Strafe (wie beispielsweise unterschiedliche Ausgestaltung der Strafen, unterschiedliche Vollstreckung der Strafen) gegen verschiedene andere Alternativhypothesen, die ebenso plausibel die empirisch vorfindbaren Unterschiede in den Rückfallraten der verschiedenen Sanktionsgruppen zu erklären vermögen.

Wie sind nun solche alternative Hypothesen zu formulieren? Weiter oben wurde ausgeführt, daß lediglich die randomisierte Zuweisung zu den einzelnen Sanktionsgruppen in einem Experiment die Grundlage für eine Vergleichbarkeit der Gruppen garantieren kann. Da aber eine solche Randomisierung nur in Grenzbereichen der Kriminaljustiz (z.B. bei sehr leichten Sanktionen, die sich von der Belastung des Betroffenen her gesehen kaum unterscheiden) denkbar ist und selbst hier, wie die Erfahrungen zeigen ⁴⁶⁾, schwer durchführbar sein dürfte, muß die Selektion, die durch eine Randomisierung nicht vermieden werden konnte, nachträglich "korrigiert" werden. Denkbar wäre es also, in einem ersten Schritt Hypothesen über die Selektion, bzw. die Selektionsprozesse, die zur Verhängung und spezifischen Ausgestaltung der verschiedenen Sanktionen führen, zu formulieren.

Dies würde bedeuten, die Bedingungen der Strafzumessungsentscheidung als Selektionskriterien in die Analyse der Rückfallkriminalität einzuführen und als Alternativhypothesen gegen die Annahmen über die Folgen der verschiedenen Strafen zu überprüfen.

Hierzu seien nun drei Modelle vorgestellt, die im empirischen Teil der Arbeit auf ihre Auswirkungen bezüglich des Ausmaßes und der Struktur des Rückfalls überprüft werden sollen.

1. Selektionsbedingungen, Strafart und Rückfall bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr

Im Bereich der Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr liegen relativ gut bestätigte Hypothesen über die Strafzumessungsentscheidung vor. Dieser Bereich ist auch deshalb hinsichtlich der Strafzumessungspraxis gut zu erfassen, da eine einheitliche Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten des Ersten Strafrechtsreformgesetzes im Jahre 1969 sich durchgesetzt hat, die eine sichere Prognose der zu erwartenden Strafe im Falle von Trunkenheitsdelikten ermöglicht ⁴⁷⁾. Danach dürfte dann eine Geldstrafe verhängt werden, wenn es sich um ein folgenloses Trunkenheitsdelikt im Verkehr oder eine Stras-

senverkehrsgefährdung unter Alkoholeinfluß gehandelt hat und der Beschuldigte/Angeschuldigte nicht vorbestraft ist, wobei die Geldstrafe in der Regel etwa ein Monatseinkommen des Beschuldigten/Angeschuldigten beträgt. Handelt es sich hingegen um eine Wiederholungstat, so wird dann eine Freiheitsstrafe mit Bewährung verhängt werden, wenn die vorausgegangene Alkoholfahrt nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, liegen mehrere einschlägige Vortaten vor, so wird im Regelfall eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt werden. Die folgenden Variablen müssen demnach als Bedingungen der Selektion in die vergleichende Analyse des Rückfalls im Falle von Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr einbezogen werden:

- Einschlägige Vorstrafen und deren Anzahl
- das Intervall zwischen der letzten einschlägigen Vortat und der Bezugsverurteilung.

Um Effekte der Variable "Alter" berücksichtigen zu können, soll in diesem Analyseschritt das Alter als zusätzliche unabhängige Variable eingeführt werden.

2. Selektionsbedingungen, Strafart und Rückfall bei Diebstahlsdelikten

Hinsichtlich der Deliktgruppe Diebstahl kann jedenfalls von folgenden Strafzumessungsfaktoren und damit Selektionsbedingungen ausgegangen werden:

- die Höhe des durch die strafbare Handlung entstandenen Schadens
- die Anzahl der einschlägigen Vorstrafen
- das Intervall zwischen letzter Vorstrafe und Bezugsverurteilung
- die "Schwere" des Diebstahls, wobei die Schwere sich nach der a priori gegebenen Strafrahmenhöhe des §§ 242, 243 StGB, also einfachem und schwerem Diebstahl richten soll. Als leichteste Form des Diebstahls soll der Bagatelldiebstahl des Ladendiebstahls eingestuft werden, so daß sich folgende Schwereskalierung ergibt: Ladendiebstahl – sonstiger einfacher Diebstahl – schwerer Diebstahl.

Wie im Falle der Trunkenheitsdelikte soll die Variable "Alter" mitberücksichtigt werden.

3. Selektionsbedingungen, Strafart und Rückfall bei Betrugsdelikten

Im Falle von Betrugsdelikten kann ähnlich wie bei den Diebstahlsdelikten von der Relevanz des

- entstandenen Schadens
- der Bedeutung der einschlägigen Vorstrafenbelastung
- und dem Zeitintervall zwischen letzter Vorstrafe und der Bezugsverurteilung ausgegangen werden. Für die Berücksichtigung der Variable "Alter" gilt das oben Aufgeführte.

Die zweite Möglichkeit der Überprüfung der Strafhypothese besteht in der Formulierung von Alternativhypothesen, die sich auf die in Schaubild 1 enthaltenen Annahmen über die Relevanz verschiedener kontrolltheoretisch interpretierter Variablen beziehen.

Es handelt sich bei diesem Schritt der Analyse, anders als bei der Überprüfung der Auswirkungen der Selektionsbedingungen hinsichtlich der Varianz der Kriteriumsvariablen um Annahmen über die Bedingungen, unter denen von der empirischen Relevanz des normativen Strafmodells ausgegangen werden kann. Dieses setzt voraus, daß durch den Prozeß der staatlichen Bestrafung in der Person des Verurteilten Motivationsprozesse ausgelöst werden, verursacht durch die mit der Strafe zugefügten Deprivierung bezüglich verschiedener materieller und immaterieller Güter, die dazu führen, daß, jedenfalls in einem bestimmten Zeitraum nach der Verurteilung und der folgenden Strafvollstreckung, ähnliche illegitime Handlungen und Aktivitäten unterlassen werden.

Gehen wir nun davon aus, daß solche Motivationsprozesse durch staatliche Strafen tatsächlich ausgelöst werden können, lassen sich die kontrolltheoretischen Annahmen als Bedingungen interpretieren unter denen von solchen Motivationsprozessen, also Strafeffekten im Sinne der Spezialprävention überhaupt ausgegangen werden kann, bzw. als Bedingungen dafür, daß solche Motivationsprozesse in unterschiedlicher Intensität ausgelöst werden.

Wir gehen also davon aus, daß Legalbewährung dann eher erreicht werden kann, wenn Bindungen an die Gesellschaft stark, bzw. überhaupt vorhanden und intakt sind, unabhängig von der Art der Bestrafung, weiter davon, daß bei fehlender Bindung Legalbewährung nicht erwartet werden kann, unabhängig von der Art oder dem Ausmaß der Bestrafung.

In diesem Zusammenhang ist schließlich die Hypothese des abnehmenden Grenzschadens⁴⁸⁾ zu sehen, die davon ausgeht, daß mit zunehmender Deprivation die durch illegitime Handlungen u.U. erwarteten Kosten in Gestalt von Sanktionen und deren sozialer Konsequenzen immer weniger stark ins Gewicht fallen (motivationsmäßige Abnutzung von Strafe).

Hinzugefügt sei, daß diese Ausführungen sowohl für Fahrlässigkeitstaten als auch für vorsätzliche strafbare Handlungen gelten sollen. Zwar setzt auch der kontrolltheoretische Rahmen eigentlich voraus, daß die Kriteriumsvariable sich auf intentionales Handeln, also vorsätzliches Handeln im Rechtssinn bezieht, doch dürfte die Plausibilität der Annahmen auch für Fahrlässigkeitstaten beispielsweise im Verkehrsstrafrecht gelten un-

ter dem Gesichtspunkt der Entscheidung einer Person, auf eine mehr oder weniger vorsichtige Art und Weise am Straßenverkehr teilzunehmen, so daß zwar die eigentliche strafbare Handlung nicht erfaßt wird, doch als Teilstück einer Handlungs- und Entscheidungssequenz verstanden wird, die insgesamt gesehen intentionalen Charakter trägt.

Mit anderen Worten, betrachtet man Fahrlässigkeitstaten als eher situational bedingte Kriminalität, ähnlich im übrigen Spontanhandlungen oder aggressiven Handlungen, dann könnten die Bindungselemente, die die Theorie postuliert, als Bedingungen dafür angesehen werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person in Situationen gerät, deren Elemente das Auftreten solcher Handlungen begünstigen ⁴⁹⁾.

Zwei alternative Möglichkeiten liegen damit vor, die Plausibilität der Strafhypothese, so weit sie auf Unterschiede der Strafart, also auf das Verhältnis zwischen Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder auf Unterschiede im Ausmaß der Strafe innerhalb der Strafengruppe oder auf unterschiedliche Begleitmerkmale der einzelnen Strafen bezogen ist, mit den gegebenen Beschränkungen zu überprüfen.

Folgende Untersuchungsschritte sind damit grundsätzlich möglich:

1. Die vergleichende Analyse der Strafart (Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung)
2. Auswirkungen unterschiedlicher Geldstrafenhöhe oder unterschiedlicher Länge der Freiheitsstrafe
3. Überprüfung von unterschiedlicher Vollstreckung der Geldstrafe (Zahlung der Geldstrafe in Raten, Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe anstelle der verhängten Geldstrafe)
4. Überprüfung von Unterschieden in den Merkmalen der Ausgestaltung der Sanktion, wie z.B. unterschiedliche Bewährungsauflagen sowie
5. Überprüfung von Unterschieden hinsichtlich von Begleitumständen, die als zusätzliche Bedingungen für eine bessere spezialpräventive Effizienz von Strafen angesehen werden, wie die Dauer des Strafverfahrens (dies gilt für die Hypothese, daß eine kurze Verfahrensdauer bessere spezialpräventive Folgen zeitigt als lang andauernde Strafverfahren) ⁵⁰⁾.

Darüberhinaus können ferner die vermuteten Folgen des Entzugs der Fahrerlaubnis und der Dauer der Sperrre für die Wiedererteilung sowie des Fahrverbots als Maßregel der Sicherung bzw. Nebenstrafe im Hinblick auf ihre unterschiedliche Dauer überprüft werden.

Anmerkungen zu Kapitel 4

- 1) Vgl. dazu WILLIAMS, K.M.: The Scope and Prediction of Recidivism. Washington 1979: "Instead of looking for the root causes of recidivism we have tried to assemble the best predictors of recidivism ..." (S. 1). Vgl. dazu auch die Zusammenstellung der Rückfalluntersuchungen und die Einschätzung der Stabilität der überprüften Prognosekriterien bei PRITCHARD, D.A.: Stable Predictors of Recidivism. Criminology 17 (1979), S. 15-21; GRIZZLE, G.A., WITTE, A.D.: Criminal Justice Evaluation Techniques: Methods Other than Random Assignment. In: Klein, M.W., Teilmann, K.S. (Hrsg.): Handbook of Criminal Justice Evaluation. Beverly Hills, London 1980, S. 259-302).
- 2) Dies entspricht wohl auch international gesehen dem herrschenden Trend in Evaluationsuntersuchungen, vgl. hierzu GRIZZLE, G.A., WITTE, A.D.: a.a.O., S. 265; SECHREST, L., WHITE, S.O., BROWN, E.D. (Hrsg.): a.a.O., S. 5.
- 3) GRIZZLE, G.A., WITTE, A.D.: a.a.O., S. 260 ff.
- 4) JESCHECK, H.H.: a.a.O., S. 172 ff.
- 5) Vgl. hierzu beispielsweise CHAMBLISS, W.J.: The Deterrent influence of Punishment. Crime and Delinquency 12 (1966), S. 70-75.
- 6) Vgl. hierzu ALBRECHT, H.-J.: a.a.O.
- 7) Vgl. dazu Kapitel 3; siehe neuerdings GENDREAU, MADDEN, LEIPCIGER, 1980, S. 331, in dieser Untersuchung erwiesen sich Variablen der "Sozialgeschichte" des Individuums solchen psychometrischen Variablen, die mittels des MPI erhoben wurden, überlegen hinsichtlich der Vorhersagekraft im Rahmen von Rückfallkriminalität.
- 8) Vgl. dazu KAISER, G.: a.a.O., 1980, S. 280.
- 9) Vgl. dazu KAISER, G.: a.a.O., 1980, S. 280.
- 10) KAISER, G., SCHÖCH, H.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München 1979, S. 88.
- 11) SPIEB, G.; Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungsprobanden. Eine empirische Untersuchung. Freiburg 1982; SCHÜNEMANN, H.W.: Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1971, S. 251.
- 12) Vgl. GLASER, D.: The Interplay of Theory, Issues, Policy and Data. In: KLEIN, M.B., TEILMANN, K.S. (Hrsg.): a.a.O., S. 123-142, S. 124.
- 13) Die bisherige Forschung hat sich zumeist mit dem von Glaser als Selection-bias bezeichneten Problem befaßt, hingegen den Application-bias kaum problematisiert, vgl. GLASER, D.: a.a.O., S. 124 ff., obschon Evaluationsforschung, da anwendungs- und praxisbezogen, auf die Lösung dieser Probleme angewiesen wäre.
- 14) Vgl. dazu insbesondere MARTIN, J.P., WEBSTER, D.: The Social Consequences of Conviction. London 1971.

- 15) Hierzu insbesondere ALCORN, D.S.: Social Psychological Perspective of Deterrence - Development and Test of a Causal Model. Ann Arbor 1977; MEIER, R.R., JOHNSON, W.D.: Deterrence as Social Control. The Legal and Extralegal Production of Conformity. ASR 42 (1977), S. 292-304.
- 16) HIRSCHI, T.: Causes of Delinquency. Berkley 1971.
- 17) Vgl. beispielsweise auch MINOR, W.W.: Deterrence Research; Problems of Theory and Method. In: CRAMER, J.A. (Hrsg.): Preventing Crime. Beverly Hills, London 1978, S. 21-45.
- 18) HIRSCHI, T.: a.a.O., S. 34.
- 19) HIRSCHI, T.: a.a.O., S. 16.
- 20) CREMER-SCHÄFER, H.: Stigmatisierung von Vorbestraften und Rückfallkriminalität. In: BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.): Stigmatisierung 2. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 129-143; vgl. auch BLANKENBURG, E.: Rechtspolitische Folgerungen aus einigen Ergebnissen der Kriminologie des Ladendiebstahls. In: SCHOREIT, A. (Hrsg.): Problem Ladendiebstahl. Heidelberg 1979, S. 39-49.
- 21) Herkömmlicherweise wird von alten Menschen ab dem Erreichen eines Alters von etwa 60 Jahren gesprochen.
- 22) Vgl. dazu ALBRECHT, H.-J., DÜNKEL, F.: Die vergessene Minderheit - Kriminalität alter Menschen. Zeitschrift für Gerontologie 14 (1981), S. 259-273, m.w.N.; hervorgehoben werden können die traditionellerweise vertretenen Schwächetheorien, allerdings finden sich auch Ansätze zu einer Theorie unterschiedlicher Kontrolle vgl. dazu FEEST, J.: Stichwort Alterskriminalität. In: KAISER, G., SACK, F., SHELLHOSS, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg 1974, S. 27-30.
- 23) Hierzu ALBRECHT, H.-J., DÜNKEL, F.: a.a.O.
- 24) WOLL-SCHUMACHER, I.: Desozialisation im Alter. Stuttgart 1980.
- 25) Vgl. dazu beispielsweise die Untersuchung von KLEIN, R.L.: Age, Sex and Task Difficulty as Predictors of Social Conformity. Journal of Gerontology, 27 (1972), S. 229-236; WOTWINICK, J.: Cautiousness with Advanced Age. Journal of Gerontology 21 (1966), S. 347-352; LITTLE, C.A.: Sanctions and Social Deviance. The Question of Deterrence. New York 1980, S. 296 ff.
- 26) Vgl. hierzu zusammenfassend BUIKHUISEN, W.: Kriminologische und psychologische Aspekte der Trunkenheit im Straßenverkehr. Technischer Überwachungsverein Hannover e.V. Medizinisch-psychologisches Institut 1971, S. 3 ff.
- 27) BUIKHUISEN, W.: a.a.O., S. 2 ff.
- 28) SCHÖCH, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Stuttgart 1973, S. 164.
- 29) MIDDENDORFF, W.: a.a.O., S. 46 ff.; KAISER, G.: Verkehrsdelinquenz und Generalprävention. Tübingen 1970, S. 257 ff.; LANGER, J.: Alkoholdelikte im Straßenverkehr. Bonn 1968, S. 48 ff.; auch ausländische Untersuchungen zum Delikt der Trunkenheit im Straßenverkehr weisen auf diesen Sachverhalt hin, vgl. beispielsweise WILLETT, T.C.: Criminal on the Road. London 1964, S. 299 ff.
- 30) Vgl. hierzu KIWULL, H.: a.a.O., S. 88 ff.

- 31) Dies läßt sich deshalb vermuten, da die Gruppe der wegen Ladendiebstahls registrierten Straftäter sich in einigen Dimensionen wie beispielsweise Berufsposition, Alter und anderen (auch für die prognostische Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit relevanten) Kriterien von anderen Diebstahlsdelinquenten unterscheiden.
- 32) MEISENHELDER, T.: An Exploratory Study of Exiting from Criminal Careers. *Criminology* 15 (1977), S. 319-334.
- 33) HIRSCHI, T.: a.a.O., S. 83 ff.
- 34) Vgl. beispielsweise NYE, F.E.: *Family Relationships and Delinquent Behavior*. New York 1958.
- 35) Vgl. zu diesem Prozeß MEISENHELDER, T.: a.a.O.
- 36) Vgl. hierzu die Ergebnisse von SCHÖCH, H.: a.a.O., S. 68 ff.
- 37) WILLETT, T.C.: a.a.O., S. 288.
- 38) KAISER, G.: a.a.O., 1980, S. 499 ff.
- 39) Vgl. hierzu MIDDENDORFF, W.: *Beiträge zur Verkehrskriminologie*. Bielefeld 1972, S. 43 ff.
- 40) MIDDENDORFF, W.: a.a.O., S. 43 f.
- 41) Vgl. hierzu Kap. 3.4.
- 42) Vgl. hierzu insgesamt Kap. 3
- 43) Vgl. hierzu Kap. 3.
- 44) Vgl. hierzu GÖPPINGER, H.: a.a.O., S. 433; WILLETT, T.C.: a.a.O., S. 129, der ausführt, daß typischerweise die höchsten Rückfallraten mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind, die niedrigsten mit der Geldstrafe, aber daraus folgert, daß dies allerhöchstens dafür spreche, daß eine bestimmte Gruppe von Verurteilten unabhängig von der verhängten und zugemessenen Strafe nicht davon abgehalten werden könnte, sich erneut straffällig zu verhalten, nicht jedoch dafür, daß der milderen Sanktion eine bessere Effizienz zukomme.
- 45) So argumentieren auch GRIZZLE, G.A., WITTE, A.D.: a.a.O., S. 271.
- 46) Vgl. dazu die Untersuchung von ROSS, H.L., BLUMENTHAL, M.: a.a.O.
- 47) Vgl. dazu SCHÖCH, H.: a.a.O.; ALBRECHT, H.-J.: a.a.O.
- 48) Ebenso SMITH, M.D.: *A Longitudinal Analysis of Social Control Theory*. Phil.Diss. Duke University 1980, S.V.
- 49) Dazu BLINKERT, B.: *Benachteiligte Jugendliche - Lernen oder kriminell werden?* *Soziale Welt* 32 (1981), S. 86-118.
- 50) Hierzu beispielsweise WASSERMANN, R.: a.a.O., S. 80: "Die Lernprozesse auf die das spezialpräventive Strafrecht beim Täter zielt, hängen mit davon ab, in welchem zeitlichen Abstand die staatliche Reaktion der Tat folgt. Gerade die präventive Kriminalpolitik verlangt daher, daß die Strafverfahren zügig durchgeführt und in angemessener Zeit abgeschlossen werden."

UNTERSUCHUNGSPLAN

5.1 Untersuchungsmethode

Im Hinblick auf die Fragestellung einer vergleichenden Analyse des Rückfalls nach Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung mußten solche Delikte des Strafgesetzbuches in die Untersuchung einbezogen werden, deren Strafraumen Geldstrafe und Freiheitsstrafe umfaßt, um dadurch die Bildung von Vergleichsgruppen zu ermöglichen.

Da die vorliegende Studie als Teilprojekt einer Untersuchung zur "Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionierung" konzipiert war, konnte auf eine Stichprobe von im Jahre 1972 in Baden-Württemberg wegen eines Straßenverkehrs-, Eigentums-/Vermögensdeliktes, einer Körperverletzung oder eines Vergehens gegen ausgewählte Nebenstrafrechtsbestände rechtskräftig Verurteilter zurückgegriffen werden (vgl. dazu weiter unten 5.3.1). Die Strafakten dieser Verurteilten bildeten das Ausgangsmaterial, auf das die Analyse der Legalbewährung aufbaut ¹⁾.

Die Beschränkung der Untersuchung auf die Analyse von Strafakten folgte einmal forschungsökonomischen, zum anderen den weiter oben behandelten Zwängen der gegebenen Randbedingungen von Effizienzforschung, die mit der Vorgabe eines spezifischen normativen Regelungssystems, das den Ablauf der Sanktionierung steuert, Mehrfachmessungen anderer als in Strafakten enthaltener Dimensionen in Form von Pre-, Mid- und Posttests nicht zuläßt. Die vor der Bezugsverurteilung liegenden Gegebenheiten und Zustände, die erhoben werden müßten, damit einmal der Selektionsvorgang überprüft, zum anderen aber auch Veränderungen, die nach und aufgrund der Sanktionierung erwartet werden, gemessen und verglichen werden können, reduzieren sich also auf solche Merkmale, die über den Verurteilten und die der Verurteilung zugrundeliegende Straftat, die strafrechtlichen Folgen und den Verlauf des Verfahrens in der Strafakte dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch das Problem der Verwendung prozeßproduzierter Daten für wissenschaftliche Zwecke relevant ²⁾. Strafakten werden nicht mit dem Ziel möglichst aussagekräftiger Daten zur Beschreibung der Persönlichkeit, der sozialen Lage und der Lebenswelt des Verurteilten zusammengestellt, sondern unter dem Gesichtspunkt der Relevanz für normative Entschei-

dungsbegründungen. Dabei kann ausweislich bisheriger Aktenuntersuchungen auf dem Gebiet der hier erfaßten Delikte beobachtet werden, daß Informationen sehr selektiv, teilweise unvollständig sind und ihre Dichte abhängt vom Verfahrenstyp, nämlich davon, ob es sich um ein schriftliches Verfahren (Erledigung durch Strafbefehl) oder um eine mündliche Hauptverhandlung handelt ³⁾.

Damit sind die erfaßbaren Variablenbereiche beschränkt durch die spezifischen Erfordernisse des Strafverfahrens.

5.2 Erfolgskriterium, Legalbewährung und Wiederverurteilung

5.2.1 Rückfall und Wiederverurteilung

Wir sind davon ausgegangen, daß ein Erfolgskriterium einer strafrechtlichen Sanktion in der "Legalbewährung", d.h. dem Nichtauftreten von strafbaren Handlungen nach der Verurteilung gesehen werden muß. Damit stellt sich einmal das Problem der begrifflichen Fassung des "Rückfalls" und gleichzeitig damit das Problem seiner Operationalisierung.

Die Entwicklung des strafrechtlichen Rückfallbegriffs, wie er in den §§ 48, 65 und 66 StGB enthalten ist, spiegelt die kriminalpolitischen Bemühungen wieder, Straftäter mit einem hohen Rückfallrisiko zu identifizieren und nach dem Grad der Sozialgefährlichkeit abgestuft mit Strafen und Maßnahmen zu reagieren. Die gesetzlich festgelegten Merkmale schränken die Definition des strafrechtlich relevanten Rückfalls hinsichtlich der Häufigkeit, der Art, der Rückfallschnelligkeit, der Schwere und der Feststellung, wann eine in der Vergangenheit liegende Straftat als Rückfall und damit strafscharfend oder maßregelbegründend wirken kann, ein. Daneben orientiert sich auch die auf § 46 aufbauende Strafzumessungslehre zur Individualisierung der Strafe insoweit am Rückfall, als die Vorstrafenbelastung unter bestimmten Bedingungen als ein Kriterium des "Vorlebens" des Angeklagten verwertet wird ⁴⁾.

Einen einheitlichen kriminologischen Rückfallbegriff gibt es demgegenüber nicht, obwohl ein großer Teil kriminologischer Forschung bereits sehr früh auf wiederholt Straffällige konzentriert war und auch heute noch insbesondere der "Karrieretäter" oder "Intensivtäter" beträchtliche Aufmerksamkeit auf sich zieht ⁵⁾. Die begriffliche Erfassung und Differenzierung von Personen nach der Häufigkeit, Schwere und Intervallen strafbarer Handlungen dienten vor allem der Entwicklung von Tätertypologien zur Identifizierung aussagekräftiger Merkmalskombinationen, um diese wiederum für prognostische Zwecke

zu nutzen ⁶⁾. Begriffe wie Ersttäter, Gelegenheitstäter, Hangtäter oder Berufsverbrecher stellen einen Bezug zum "Rückfall" her, auch die Konzepte der "kriminellen Identität" und "kriminellen Karriere" verweisen auf wiederholtes und häufiges strafbares Verhalten, doch findet der Rückfallbegriff als solcher hauptsächlich im Rahmen der Differenzierung des Erfolgskriteriums für die Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen seine Anwendung und spezifische Bedeutung: Danach gilt als rückfällig derjenige, der nach Verurteilung zu Strafe erneut eine strafbare Handlung begeht.

Zu trennen sind hier zwei weitere Fragen, die sich beziehen auf

1. die Messung strafbaren Verhaltens und
2. die Einstufung des Meßergebnisses als Erfolg oder Nichterfolg der zu beurteilenden Strafe oder Maßnahme.

Zur Messung kriminellen Verhaltens einer Person sind nun zwei Verfahren denkbar.

1. Selbstauskünfte der betroffenen Personen über strafbares Verhalten in einem bestimmten Zeitraum nach einer Bestrafung
2. Auswertung der Strafregister, die beim Bundes- oder Verkehrszentralregister über solche Personen geführt werden, die wegen einer Straftat zu Strafe und/oder Maßregel verurteilt wurden.

Beide Methoden der Datenerhebung sind jedoch mit spezifischen Fehlerquellen verbunden, die sich auf die Validität der Daten auswirken können.

Bei der Verwendung von in Strafregistern enthaltenen Daten als Indikator für Kriminalität muß beachtet werden, daß Dunkelfeldstraftaten der Verurteilten, also nicht entdeckte oder nicht angezeigte bzw. nicht aufgeklärte Straftaten zu einer Fehleinschätzung führen. Darüberhinaus werden allerdings auch bekanntgewordene Straftaten dann nicht im Zentralregister erfaßt, wenn sie beispielsweise nach den §§ 153, 153a StPO eingestellt wurden. Daten aufgrund von Selbstauskünften über begangene Straftaten sind aber anderen, gleichwohl nicht minder bedeutsamen Fehlerquellen ausgesetzt. Zu rechnen ist hier mit einer bestimmten Quote von falschen Auskünften, die einmal beabsichtigt sein können, zum anderen auch auf mangelndes Erinnerungsvermögen oder verzerrte Erinnerungen zurückführbar sind ⁷⁾. Infolgedessen wurde in bisherigen Untersuchungen zum Dunkelfeld der Berichtszeitraum zumeist auf ein Jahr beschränkt. Länger dauernde Beobachtungszeiträume wären deshalb mit mehreren Erhebungszeitpunkten verknüpft ⁸⁾.

Beachtet werden muß auch die bisherige spezifische Verwendung der Selbstauskünfte im Hinblick auf das Gewicht erfragter krimineller Handlungen: Dunkelfeldbefragungen schließen zwar neuerdings häufiger auch ernsthafte bzw. schwere Kriminalität ein, im Regelfall und schwerpunktmäßig konzentrieren sie sich jedoch auf leichte oder Bagatelkriminalität⁹⁾. Der Hinweis von HIRSCHI u.a., daß Selbstauskünfte in Evaluationsuntersuchungen potentiell ein nützliches, offizielle Datenquellen ergänzendes Instrument darstellen können¹⁰⁾, kann daher differenziert werden. Selbstauskünfte sind dann einzubeziehen, wenn sie über aus offiziellen Registern stammenden Erkenntnissen hinaus einen Zugewinn an Wissen erwarten lassen. In der hier angestrebten Untersuchung soll aber Indikator für den Nutzen verschiedener Strafen jede kriminelle Handlung sein, unabhängig von der Schwere. Insoweit wäre die Befragung zwar dazu geeignet, zu einzelnen Verhaltensweisen ergänzende Informationen zu liefern, wobei insbesondere an leichte Eigentums- und Vermögensdelikte zu denken wäre; schwerere Delinquenzbereiche, aber auch solche Delikte, zu denen reliable Daten aufgrund von Definitionsschwierigkeiten einer- und Verdeckungstendenzen andererseits kaum zu erwarten wären (insbesondere Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr, vgl. hierzu die Verweise in Fußnote 7) blieben jedoch von diesem Informationszuwachs ausgeschlossen. Wenn Registerdaten und Interviewdaten jeweils unterschiedliche Verhaltensbereiche der Kriminalität valide erfassen¹¹⁾, dann wird das Register in dem Falle die geeignete Alternative der Datenerhebung darstellen, wenn der durch Dunkelfelderhebungen kaum erfaßbare Bereich schwerer Kriminalität oder Delikte im Straßenverkehrsbereich für die Beurteilung der präventiven Kapazität strafrechtlicher Sanktionen eine bedeutende Rolle spielen. Gerade die Straßenverkehrskriminalität spielt aber in der hier durchgeführten Untersuchung, die auf einer Zufallsstichprobe aus rechtskräftig zu Strafe Verurteilten beruht, eine ganz beträchtliche Rolle. Ferner ist zu bedenken, daß die Einbeziehung allen strafrechtlich relevanten Verhaltens in einem Interview kaum realisierbar wäre. Ganz allgemein könnte man dann zu folgender Konklusion kommen: Ist die Kriteriumsvariable auf wenige Verhaltensbereiche bezogen (soll durch eine bestimmte Sanktion oder Maßnahme ein spezifisches Verhalten reduziert werden) und ist dieses Verhalten durch Selbstauskünfte reliabel und valide zu erfassen, so ist eine Dunkelfeldbefragung als zusätzliche Untersuchung auf alle Fälle angebracht; ist aber Kriterium jede strafrechtlich relevante Handlung und sind weite Teile dieser Handlungen durch eine Befragung nicht adäquat erfaßbar, so ist der Verzicht auf die Erhebung des Dunkelfeldes jedenfalls aus methodischen Gründen nicht bedenklich, eine Beschränkung auf Registerdaten deshalb vertretbar.

Auch aus forschungspragmatischen Gründen wurde der "Rückfall" der Verurteilten lediglich anhand der Auswertung des Bundeszentralregisters erhoben. Bei Verwendung

der dort abgelegten Daten ist allerdings grundsätzlich davon auszugehen, daß das Ausmaß der Rückfallkriminalität unterschätzt wird. Einmal werden die wieder kriminell in Erscheinung getretenen und verurteilten Personen tatsächlich häufiger kriminelle Handlungen begangen haben, als es der Anzahl der Eintragungen entspricht, zum anderen wird der Anteil der Nichtrückfälligen, gemessen an fehlenden Eintragungen im Zentralregister überschätzt sein ¹²⁾.

Die deskriptive Erfassung des Rückfalls läßt sich nun über die Dichotomie Rückfall/Nichtrückfall hinaus weiter differenzieren. Relevanz wird den Unterscheidungen von Rückfalltätern aufgrund der Häufigkeit und der Schwere der Wiederverurteilung sowie aufgrund der zwischen wiederholt registrierten Straftaten liegenden Zeitintervallen im Hinblick auf eine Differenzierung des Erfolgsmaßstabes zuerkannt ¹³⁾. Die Beschränkung auf eine Erfassung der Kriteriumsvariablen als Binärdatum ist mit einer Informationsreduktion verbunden, die eine Ausschöpfung der für die Beurteilung der Folgen von Sanktionen potentiell auch aus Registerdaten zur Verfügung stehenden Grundlagen nicht gewährleistet ¹⁴⁾. Das Rückfallkriterium wird danach unterteilt werden, ob es sich um eine einschlägige Wiederverurteilung gehandelt hat und wie schwer die zugrundeliegende Straftat (durch das Gericht) eingestuft wurde sowie nach der Rückfallgeschwindigkeit, d.h. dem zwischen Bezugsverurteilung und Wiederverurteilung liegenden Zeitraum.

5.2.2 Differenzierung des Rückfallkriteriums

Zunächst stellt sich die Frage, ob als Rückfall alle im Zentralregister für einen bestimmten Zeitraum abgelegten strafrechtlichen Verurteilungen einbezogen, oder ob "leichte Strafen" ausgeschlossen werden sollen. In verschiedenen Untersuchungen wird das Rückfallkriterium erst dann als erfüllt angesehen, wenn die registrierte Strafe ein gewisses Gewicht hat. Eine solche Einschränkung wird häufig dann vorgenommen, wenn selbst das Wiederauftreten von strafbaren Handlungen leichter Art nicht als Mißerfolg der Strafe oder Behandlung aufgefaßt wird. Dies betrifft insbesondere Straftäter, die über längere Zeiträume Straftaten erheblicher Schwere begangen haben und als Bezugsstrafe eine lange Freiheitsstrafe verbüßen ¹⁵⁾.

Allerdings wird, wie HOFFMAN/STONE-MEIERHOEFER gezeigt haben, die Rückfallrate, bzw. Erfolgsrate bei verschiedenen Rückfalldefinitionen nicht unerheblich auseinanderklaffen. In ihrer Untersuchung weisen sie darauf hin, daß auch bei einem Legalbewährungszeitraum von 6 Jahren Unterschiede in der Rückfallquote von fast 10% zu beobachten waren, wenn Rückfälligkeit einmal anhand von jeder Neuverurteilung und zum anderen in Form von Verurteilungen zu mehr als 2 Monaten Gefängnis gemessen wurde ¹⁶⁾. Die Differenzierung der "Bagatellrückfallkriminalität" mag unter dem Gesichtspunkt

der sozialen Relevanz der Verurteilung für den Straftäter von Bedeutung sein, wofür auch die Regelung des § 30 Abs. 2 Nr. 5 BZRG spricht. Doch wird in einem Untersuchungsbereich, der durch die Fragestellung bezogen ist auf die durch Geldstrafe und kurze Freiheitsstrafen gerade charakterisierten eher leichten bzw. Bagatelldelikte auch die Erfassung solcher leichter Folgestraftaten sinnvoll sein, da erwartet werden kann, daß insbesondere die Sanktionierung von wiederholtem strafrechtlich relevanten Straßenverkehrsverhalten ein bestimmtes Schweremaximum von Strafe nicht übersteigen wird.

Die Unterscheidung von einschlägigen und nicht einschlägigen Rückfällen dient der Identifizierung "stereotypen Fehlverhaltens" ¹⁷⁾ und kann für die Zusammenhänge zwischen Bezugsstrafe und Rückfall einmal bezüglich eines Abbruchs "krimineller Karrieren", die sich durch Spezialisierung und Professionalisierung auf eine bestimmte Kriminalitätsform ¹⁸⁾ auszeichnen, zum anderen zur Beschreibung von Kriminalitätsverläufen anderer Art, beispielsweise des "notorischen Verkehrsdelinquenten" ¹⁹⁾ von Bedeutung sein. Gerade hier kann nämlich argumentiert werden, daß im Fall von Verkehrsstraftaten zugemessene Sanktionen wohl lediglich mit dem Ziel verbunden sein dürften, die Verkehrsbewährung des Verurteilten zu verbessern, nicht jedoch darüberhinausgehend alle abweichenden Verhaltenstendenzen zu beeinflussen ²⁰⁾. Allerdings dürften empirisch gesehen durch strafrechtliche Sanktionierung, unabhängig von der zugrundeliegenden Verhaltensnorm, kognitive Prozesse in Gang gebracht werden, die normabweichendes Verhalten allgemein betreffen. Gehen wir von der Überlegung TROTHA's aus, daß die zunehmende Interdependenz sozialen Lebens in modernen, durch Arbeitsteilung und verteilende Verwaltung geprägten Gesellschaften, das Individuum in Abhängigkeitsverhältnisse zwingt und damit die Neigung des Individuums steigert, auf Sanktionierung die Konformitätsbereitschaft zu erhöhen, um Gefährdungen der Interdependenz zu vermeiden, dann wäre ein solcher Mechanismus auch nach erstmaliger Bestrafung denkbar und zwar, vorausgesetzt, es besteht das Wissen, welche Handlungen durch Strafrecht inkriminiert sind, bezogen auf alle normabweichenden Handlungen ²¹⁾. Der einschlägige Rückfall gewinnt aber sein besonderes Gewicht im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Sanktion, wird doch im Rahmen der Anwendungsbedingungen des § 48 StGB, aber auch des § 46 einmal ein "kriminologischer Zusammenhang" von Verurteilungsstraftat und zurückliegenden Straftaten gefordert, als Indiz dafür, daß sich der Straftäter die Vorverurteilung nicht habe zur Warnung dienen lassen ²²⁾. Einschlägige Vorstrafen dürften zur Begründung eines solchen Zusammenhangs wohl überwiegend herangezogen werden. Auch die Verwendung der einschlägigen Vorstrafen im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung läßt darauf schließen, daß das Vorliegen solcher Vorverurteilungen zu einer Straferhöhung führt ²³⁾ und damit auch das Problem berührt, wie die Schwere des Rückfalls gemessen werden kann.

Zur Bestimmung der Rückfallschwere wird üblicherweise die im Urteil ausgesprochene Strafe verwendet ²⁴⁾. Art und Höhe der Rückfallstrafe geben allerdings nicht nur über die Tatschwere Auskunft, sondern auch über die Einschätzung der Relevanz von Vorstrafen, mit der weiter das Zeitintervall, das zwischen Verurteilung und Rückfallat liegt, zusammenhängen dürfte.

Mit der Differenzierung zwischen einschlägigem Rückfall, der Schwere des Rückfalls und dem Zeitintervall zwischen den Verurteilungen liegen also keine voneinander unabhängigen Merkmale vor. Gleichwohl sind Qualifizierungen der Rückfalltat, Schwere der Rückfallverurteilung und Rückfallintervall Indikatoren dafür, inwieweit (im Vergleich zu in vor der Bezugsverurteilung liegenden Zeiträumen registrierten Straftaten) eine Person strafrechtlich relevantes Verhalten fortsetzt oder beginnt bzw. ob eine Straftat ein einmaliges Ereignis (in dem untersuchten Zeitraum) darstellt. Im Zusammenhang mit den ausgesprochenen Strafen sind diese Merkmale der registrierten Kriminalität für die Einschätzung der Möglichkeiten strafrechtlicher Kontrolle des Rückfalls unerlässlich.

5.2.3 Der Legalbewährungszeitraum

Schließlich ist noch eine zeitliche Grenze für die Erfassung von Wiederverurteilungen zu bestimmen. Der Legalbewährungszeitraum wurde in dieser Untersuchung auf fünf Jahre, berechnet von der Rechtskraft des Bezugsurteils an, festgesetzt. Eine solche Zeitspanne nach einem Strafurteil als Abbruchkriterium für die Erfassung des Rückfalls wird in der Regel eine relativ zuverlässige Beschreibung der Struktur und des Ausmaßes von registrierter Rückfallkriminalität erlauben. Üblicherweise wurden deshalb Legalbewährungszeiträume auf fünf Jahre festgesetzt. Längere Erfassungszeiträume zeigen zwar, daß sich die Rückfallraten auch nach dem Ablauf von fünf Jahren erhöhen, doch konnte überwiegend nachgewiesen werden, daß der größte Teil der insgesamt auch in längeren Zeiträumen wiederverurteilten Straftätern in den ersten fünf Jahren nach der Bezugsverurteilung registriert wurde ²⁵⁾.

Die Bestimmung der Länge eines Legalbewährungszeitraumes muß aber auch offensichtlich davon abhängig gemacht werden, welche Dauer der Folgen einer Strafe in Form eines Abschreckungs- oder Resozialisierungseffektes überhaupt vermutet werden können und darüber hinaus überprüfbar sind. Das zwischenzeitliche Geschehen dürfte mit zunehmender Entfernung vom Bestrafungszeitpunkt ohne eingehende Beobachtung und Erfassung der Entwicklung des Verurteilten, darunter insbesondere die Erinnerung an die Bestrafung und deren kognitive Relevanz, die Auswirkung der Strafe zunehmend überlagern und schließlich bedeutungslos werden lassen. Insbesondere bei lediglich punktuell intervenierenden Sanktionen wie der Geldstrafe, aber auch kurzen Freiheitsstrafen wird ein solcher möglicher Zusammenhang zu beachten sein. Eine längere Er-

fassung der Legalbewährung über fünf Jahre hinaus erschien deshalb weder erforderlich noch notwendig. Schließlich erkennt auch die Vorschrift des § 48 StGB der Vorverurteilung die rückfallbegründete Warnfunktion dann ab, wenn zwischen den Verurteilungen mehr als fünf Jahre liegen. Auch technische Gründe der Erfassbarkeit von Rückfalldaten spielen eine Rolle: Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BZRG sind bestimmte Eintragungen bereits nach einem Zeitraum von fünf Jahren zu tilgen. Auskünfte über solche Daten sind dann nicht mehr zulässig, wenn zwischenzeitlich keine weiteren Eintragungen hinzugekommen sind.

5.3 Die Durchführung der Untersuchung

5.3.1 Die Stichprobe

Die der Untersuchung zugrundeliegenden Straftaten wurden als Zufallsstichprobe aus der auf Straßenverkehrsdelikte, Eigentums- und Vermögenskriminalität, Körperverletzungsdelikte des StGB und einige Vergehen des Nebenstrafrechts beschränkten Grundgesamtheit der im Jahre 1972 in Baden-Württemberg rechtskräftig verurteilten männlichen Erwachsenen erhoben. Aus den beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg auf Magnetbändern vorliegenden Aktenzeichen wurde jedes 20. Zeichen gezogen, um etwa 5% der insgesamt Verurteilten zu erfassen und damit eine gute Basis für die Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse zu sichern. Von den so gezogenen 2.000 Fällen konnten mittels eines Aktenhebungsinstrumentes 1.823 Verurteilungen analysiert werden ²⁶⁾

Nach Genehmigung der unbeschränkten Auskunft aus Bundeszentralregister und den bei einzelnen Staatsanwaltschaften geführten Strafregistern wurden bei den betreffenden Staatsanwaltschaften des Geburtsortes bzw. beim Bundeszentralregister Registerauskünfte über die im Jahre 1972 Verurteilten nach jeweils fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils von 1972 eingeholt und mittels eines weiteren Instruments ausgewertet ²⁷⁾.

Die Auskünfte aus dem Zentralregister enthalten grundsätzlich Angaben zu den strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilungen: Im einzelnen sind dies Angaben über die Bezeichnung der strafbaren Handlung, die der Verurteilung zugrunde liegenden Strafvorschriften, die Art und Höhe der Strafe, Nebenstrafe und/oder Maßregeln sowie das verurteilende Gericht und den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß der Zeitpunkt der Rückfalltat erst mit der Einführung eines neuen Aktenformulars nach vollständiger Umstellung aller früher bei den Staatsanwaltschaften des jeweiligen Geburtsortes geführten Strafregistern auf das Bundeszentralregister Ende der 70er Jahre erfaßt wurde. In dieser Untersuchung war lediglich die Erfassung der Rechtskraft des Urteils möglich.

Aufgrund unrichtig vercodeter Geburtsdaten oder ungenauer Angaben zum Geburtsort in den Strafakten konnten die Registerauszüge von insgesamt 67 Verurteilten nicht erhoben werden. Es bleibt deshalb zu überprüfen, ob die erfaßte Stichprobe in Bezug auf einige aus der Grundgesamtheit bekannte Verteilungen ein hinreichend genaues, d.h. repräsentatives Abbild der Grundgesamtheit darstellt.

5.3.2 Ausfälle und Repräsentativität

Im folgenden werden die Verteilungen von Straftart, Deliktsstruktur und Alter in Grundgesamtheit und Stichprobe verglichen und auf relevante Differenzen hin überprüft. Hierfür gibt der χ^2 -Anpassungstest ein Maß dafür, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Alternativhypothese (daß die Stichprobe nicht aus der Grundgesamtheit stammt) falsch ist ²⁸⁾.

Die aus Tabelle 1 ersichtlichen Verteilungen von Deliktsart, Alter und Sanktionsart zeigen, daß die Stichprobe ein relativ zuverlässiges Abbild der Grundgesamtheit (gemessen an diesen Merkmalen) gibt. Zwar sind bei Delikten Körperverletzungsdelikte, bei den Altersgruppen die niedrigste Altersklasse und bei den Sanktionen die Geldstrafe jeweils leicht überrepräsentiert, doch dürfte dies die Verallgemeinerungsfähigkeit der Daten im Hinblick auf die Beschreibung der Struktur und des Ausmaßes wegen Straftatbestände, bei denen grundsätzlich eine Wahl zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe möglich ist, nicht berühren.

Tabelle 1: Sanktionsstruktur, Altersstruktur und Deliktsstruktur

Deliktsgruppe	Grundgesamtheit		Stichprobe	
	abs.	%	abs.	%
Straßenverkehr	24.922	67,86	1.192	67,08
Körperverletzung	2.135	5,81	199	6,78
Diebstahl	5.396	14,96	253	14,96
Betrug	2.172	5,91	104	6,15
Nebenstrafrecht	2.099	5,72	98	5,30
insgesamt	36.724	100	1.756	100

Alter	Grundgesamtheit		Stichprobe	
	abs.	%	abs.	%
-29	14.308	38,98	703	40,03
- 39	11.671	31,79	558	31,78
- 49	5.743	15,64	261	14,86
≥ 50	4.988	13,58	234	13,33
insgesamt	36.710	100	1.756	100

Sanktion	Grundgesamtheit		Stichprobe	
	abs.	%	abs.	%
Geldstrafe	31.109	84,74	1.538	87,59
Freiheitsstrafe	5.602	15,26	218	12,41
insgesamt	36.711	100	1.756	100

Anmerkungen zu Kapitel 5.

- 1) Vgl. dazu insgesamt ALBRECHT, H.-J.: a.a.O.
- 2) Hierzu insbesondere STEFFEN, W.: Grenzen und Möglichkeiten von Straftaten als Grundlage kriminologischer Forschung: Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: MÜLLER, P.J. (Hrsg.): Die Analyse prozeßproduzierter Daten. Stuttgart 1977, S. 98-108.
- 3) Hierzu GILLIG, V.K.: Soziologische Dimension der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit und Sanktionierungskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren. Phil.Diss. Frankfurt 1976; ALBRECHT, H.-J.: a.a.O., S. 77 ff.
- 4) Hierzu beispielsweise JESCHECK, H.-H.: a.a.O., S. 712 ff.
- 5) GÖPPINGER, H.: Kriminologie. München 1980, S. 449.
- 6) Vgl. dazu insgesamt MANNHEIM, H.: Rückfall und Prognose. In: SIEVERTS, R., SCHNEIDER, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin, New York 1975, S. 38-93.
- 7) So wurde in der Untersuchung von VILLMOW, B., STEPHAN, E.: Dunkelfeld und registrierte Kriminalität. Freiburg 1982, festgestellt, daß etwa 10% der Befragten, die angegeben, im Berichtszeitraum keine Straftat begangen zu haben, wegen eines kriminellen Deliktes vorbestraft und registriert waren. Darüberhinaus zeigte sich, daß Nichtteilnehmer an der Dunkelfelduntersuchung verglichen mit den Teilnehmern häufiger registriert und verurteilt worden waren; vgl. beispielsweise auch KUNKEL, E.: Bedeutung der Dunkelziffer für das Eignungskriterium bei alkoholauffälligen Kraftfahrern. BA 14 (1977), S. 81-93, S. 88; gerade bei Trunkenheitsdelikten im Verkehr dürfte erfragtes Verhalten kaum verlässlicher sein als durch andere Verfahren gewonnene Daten, vgl. hierzu ANTONS, K., SCHULZ, W.: Normales Trinken und Suchtentwicklung. Bd. 1. Göttingen u.a. 1976, S. 73 f.; zu ähnlichen Ergebnissen zum Antwortverhalten von registrierten und nicht registrierten Befragten kommt HIRSCHI, T.: Causes of Delinquency. Berkely 1969, S. 45 f.
- 8) Zum Erkenntnisstand und methodischen Anforderungen bei Dunkelfelduntersuchungen zusammenfassend MÜLLER, L.: Dunkelfeldforschung, ein verlässlicher Indikator der Kriminalität? Darstellung, Analyse und Kritik des internationalen Forschungsstandes. Jur. Diss. Freiburg 1978; vgl. auch HIRSCHI, T., HINDELANG, M.J., WEIS, J.G.: The Status of Self-Report-Measures. In: KLEIN, M.W., TEILMANN, K.S. (Hrsg.): a.a.O., S. 473-488.
- 9) HIRSCHI, T., HINDELANG, M.J., WEIS, J.G.: The Status of Self-Report-Measures. In: KLEIN, M.W., TEILMANN, K.G. (Hrsg.): a.a.O., S. 476.
- 10) HIRSCHI, T., HINDELANG, M.J., WEIS, J.G.: Correlates of Delinquency: the Illusion of Discrepancy Between Self-Report and Official Measures. ASR 44 (1979), S. 995-1.014, S. 995.
- 11) Vgl. HIRSCHI, T., HINDELANG, M.J., WEIS, J.G.: a.a.O. 1979, S. 1.009 f.
- 12) PETERSILIA, J., GREENWOOD, P.W., LAVIN, M.: Criminal Careers of Habitual Felons. Santa Monica 1977, weisen in ihrer Untersuchung darauf hin, daß inhaftierte, anhand der Register stark vorbelastete Strafgefangene für einen nicht unerheblichen Teil der nicht aufgeklärten, aber entdeckten Kriminalität verantwortlich sein dürften (S. 15 ff.).

- 13) Vgl. dazu EISENBERG, U.: a.a.O., S. 366.
- 14) Vgl. dazu SECHREST, L., WHITE, S.O., BROWN, E.D. (Hrsg.): a.a.O., S. 7.
- 15) Vgl. hierzu DÜNKEL, F.: a.a.O., S. 11; ANDENAES, J.: Rückfallkriminalität in Skandinavien. In: GÖPPINGER, H., LEFERENZ, H. (Hrsg.): Kriminologische Gegenwartsfragen. Heft 8. Stuttgart 1968, S. 100-116, S. 102.
- 16) HOFFMANN, P.B., STONE-MEIERHOEFER, B.: Reporting Redicivism Rates: The Criterion and Follow-Up Issues. *Journal of Criminal Justice* 8 (1980), S. 53-60, S. 57; vgl. im übrigen auch HAWKINS, J.D., CASSIDY, C.H., LIGHT, N.B., MILLER, L.A.: Interpreting Official Records As Indicators of Recidivism in Evaluating Delinquency Prevention Programs. *Criminology* 14 (1977), S. 397-424.
- 17) GEERDS, F.: Zur Rückfallkriminalität Erwachsener. In: GÖPPINGER, H., LEFERENZ, H. (Hrsg.): a.a.O., S. 27-52, S. 39.
- 18) Spezialisierung und Professionalisierung dürfte vor allem für Eigentums- und Vermögensdelikte in Betracht kommen, hierzu KAISER, G.: a.a.O., S. 471 ff.
- 19) MITTENECKER, E.: Psychologie des jugendlichen Mopedfahrers. Wien, München 1967.
- 20) So z.B. SCHÖCH, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Stuttgart 1973, S. 160, der bei der Untersuchung der Wirksamkeit von Sanktionen und Behandlungen im Straßenverkehrsbereich eine Beschränkung auf "registrierte Auffälligkeiten im Straßenverkehr" empfiehlt.
- 21) TROTHA, T.v.: Generalprävention, zentrale bürokratische Herrschaft und Recht. *Recht und Politik* 16 (1980), S. 134-143.
- 22) Vgl. dazu Bundesverfassungsgericht in NJW 32 (1979), S. 1.037-1.039.
- 23) Hierzu JESCHECK, H.-H.: a.a.O., S. 712 ff.
- 24) Vgl. dazu BUIKHUISEN, W.: Kriminologische und psychologische Aspekte der Trunkenheit im Straßenverkehr. Hannover 1971, S. 7; dazu auch KUNKEL, E.: Die prozentuale Verteilung der zeitlichen Abstände zwischen den Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr bei alkoholauffälligen Kraftfahrern. BA 14 (1977), S. 129-143; van der WERFF, C.: Recidivism and Special Deterrence. Ministry of Justice. The Hague 1978, S. 5.
- 25) Vgl. beispielsweise GOTTFREDSON, D.M., BALLARD, K.B.: The Validity of Two Parole Prediction Scales: An Eight Year Follow-Up Study. Institute for the Study of Crime and Delinquency. Vacaville 1965; BRODY, S.R.: The Effectiveness of Sentencing: A Review of the Literature. London 1976, S. 54; SCHÖCH, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Stuttgart 1973, S. 161; HOFFMANN, P.B., STONE-MEIERHOEFER, B.: a.a.O..
- 26) Vgl. ALBRECHT, H.-J.: a.a.O., Anhang, S. 453 ff.
- 27) Vgl. dazu Anhang.
- 28) BORTZ, J.: Lehrbuch der Statistik. Berlin u.a. 1977, S. 191 ff.

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER AUSSAGEMÖGLICHKEITEN

AUFGRUND DER UNTERSUCHUNG

Die vorliegende Untersuchung ist aufgrund des verwendeten Datenmaterials, der hieraus resultierenden Beschränkung auf eine Querschnitterfassung der Mehrzahl der überhaupt einbeziehbaren Variablen, mit Ausnahme der registrierten Biographie, verschiedenen Beschränkungen im Rahmen der Interpretation des Datenmaterials ausgesetzt, die hier kurz zusammengefaßt werden sollen.

Unterschieden werden können folgende Bereiche:

- Die methodischen Probleme, die mit einer Querschnittsuntersuchung und der ex-post-facto-Analyse verbunden sind,
- die Art der Datenerhebung, die Fragen der Datenvalidität aufwirft und die Beschränkung auf bestimmte Teilaspekte registrierter Rückfallkriminalität erfordert.

Methodische Probleme einer Untersuchung, die eine vergleichende Analyse verschiedener Strafen zum Gegenstand hat, resultieren insbesondere aus den Schwierigkeiten, die sich aufgrund des im Rahmen eines Vergleichs von Geldstrafe und Freiheitsstrafe zwangsläufigen Verzichts auf ein experimentelles bzw. methodisch entsprechenden quasi-experimentellen Designs ergeben. Da eine Datenerhebung vor Verhängung der Sanktion nicht möglich sein wird, bleibt nur die ex-post-facto Kontrolle der verschiedenen einbeziehbaren Variablen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Anwendung komplexer Statistiken der einzig gangbare und zudem erfolgversprechende Weg sein wird, auch in Zukunft in diesem Bereich von Sanktionsforschung zu besseren Einschätzungen der präventiven Kapazität von Sanktionen zu kommen, da die Schwierigkeiten, die mit der Durchsetzung von experimentellen bzw. methodisch vergleichbaren quasi-experimentellen Designs verbunden sind, auch in Zukunft nicht behebbar sein werden.

Die Art der Datenerhebung schließlich führte zu der Einschränkung, die mit einer Querschnitterfassung verbunden sind. Zwar liegen die Daten der in offiziellen Registern registrierten Biographie in Form von Strafen, Maßregeln etc. im Längsschnitt vor, doch sind die anderen Daten

zur sozialen und persönlichen Lage des Verurteilten nur für die Zeit der Aktenführung und d.h. im Regelfall bis zur Hauptverhandlung erfaßt. Da allerdings diese Variablen mit der Frage der Legalbewährung verknüpft werden, ist in Rechnung zu stellen, daß möglicherweise in den der Verurteilung folgenden 5 Jahren, auf die sich die Erfassung der Registerdaten erstreckt, die Verhältnisse, die einmal aktenmäßig erfaßt waren, sich verändert haben können.

Schließlich können mit der Analyse von Strafakten nicht die kognitiven und sozialen Prozesse erfaßt werden, die in dem theoretischen Zusammenhang, in den die Strafe eingesetzt werden kann, eine Rolle spielen werden. Dies gilt insbesondere für den Effekt, der mit Bestrafung und ihrer spezialpräventiven Zielsetzung, nämlich der Abschreckung in der Rechtstheorie verbunden wird.

Auch die Erfassung der Kriteriumsvariable "Rückfall" durch die Auswertung von Strafregistern bringt Probleme mit sich, die die mit dem Verhältnis von Dunkelfeldstraftaten und offiziell registrierter Kriminalität verknüpfte Selektion von Straftätern betreffen.

Gleichwohl läßt diese Untersuchung mit den genannten Einschränkungen genügend Erkenntniszuwachs erhoffen bezüglich der den verschiedenen Strafen folgenden Struktur und des Umfangs registrierter Rückfallkriminalität und der Relevanz, die Unterschiede in Art und Ausgestaltung der Strafe hinsichtlich der Rückfallkriminalität für sich in Anspruch nehmen können.

ERGEBNISSE DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG

ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN DELIKTS-, BIOGRAPHISCHEN, SOZIALVARIABLEN
UND WIEDERVERURTEILUNG

7.1 Delikt und Wiederverurteilung

Ausgangspunkt des oben angekündigten ersten Arbeitsschrittes waren die Überlegungen zur Relevanz der Deliktskategorie zur Bildung von Verurteiltengruppen mit unterschiedlichen Wiederverurteilungsraten, bzw. unterschiedlichen Ausprägungen der einzelnen Elemente des Rückfallkriteriums wie Anzahl der Wiederverurteilungen, Anzahl der einschlägigen Wiederverurteilungen, Rückfallintervall und Schwere der Wiederverurteilung.

Die Relevanz der im Strafurteil angewendeten Legalkategorie für Ausmaß und Struktur der Rückfallkriminalität läßt sich unter zwei Aspekten bestimmen.

Einmal kann sich die Klassifizierung nach verschiedenen Delikten im Zusammenhang mit Rückfallkriminalität aus dem Gedanken rechtfertigen, daß die Verurteilung wegen strafrechtlich relevanten Verhaltens unterschiedliche Folgen im Sinne unterschiedlicher Stigmatisierungswirkungen, abhängig von der Art des der Verurteilung zugrunde liegenden Delikts nach sich ziehen kann. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß Verurteilungen wegen Verkehrsstrafataten, mögen sie zwar, wie das Strafurteil zeigt, formell mißbilligt werden, doch in den Augen anderer wohl nicht die soziale Mißbilligung finden wie die Verurteilung wegen sogenannter klassischer Straftaten, also beispielsweise Eigentums- und Vermögensdelikte. Die gesellschaftliche Toleranz gegenüber strafrechtlich Verurteilten variiert mit dem Delikt, wie Untersuchungen zur Schwereinschätzung von Delikten oder den perzipierten Reaktionen auf strafbare Handlungen gezeigt haben¹⁾. Im Zusammenhang damit stehen sicher auch Auswirkungen auf das Selbstbild des Verurteilten, wiederum abhängig von der strafrechtlichen Kategorie und sozialer Reaktionen hierauf.

Karrierekonzepte, die von der prozesshaft gedachten Übernahme bestimmter Rollen und schließlich der Ausbildung abweichender Identität ausgehen, thematisieren diesen As-

pekt der potentiellen Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung im Ansatz "sekundärer Devianz" 3). Deliktformen, wie Diebstahl, Betrug oder Gewalttaten sind wohl leichter zu generalisieren und als Stereotype zu verwenden, mithin als Rollenbezeichnung ("Dieb", "Betrüger"), als Straftaten aus dem Verkehrs- oder Nebenstrafrechtsbereich.

Strafrechtliche Verurteilungen mögen auch in Abhängigkeit von dem zugrundeliegenden Delikt auf eine erhöhte formelle Kontrolle und damit auf eine leichtere Überführbarkeit im Falle folgender Straftaten hinweisen; denn auch die Maßnahmen polizeilicher Präventivarbeit, wie die Aufbewahrung von Fingerabdrücken, das Anlegen von justizunabhängigen Akten und Karteien sind selektiv und abhängig von Schwere und Art des begangenen Delikts 4).

Unabhängig von den potentiellen Folgen strafrechtlicher Definitionen in Form der Verurteilung wegen einer bestimmten Straftat, können unterschiedliche Rückfall- bzw. Wiederverurteilungsraten bei verschiedenen Deliktgruppen auch damit zusammenhängen, daß mit der Klassifizierung nach Straftaten gleichzeitig eine Klassifizierung nach Sozial- und Persönlichkeitslagen erfolgt.

So unterscheiden sich wegen Diebstahls Verurteilte von wegen Straßenverkehrsvergehen Verurteilten nach der Untersuchung von BRAUER in mehrererlei Hinsicht: Wegen Diebstahls Verurteilte erkennen sich schlechtere soziale Ausgangsbedingungen zu, gehen häufiger von negativen Eindrücken aus ihrer früheren Nachbarschaft aus, perzipieren ein niedrigeres Ausmaß sozialer Stigmatisierung und weisen eine geringer ausgeprägte Ich-Stärke auf 5). Andere Untersuchungen weisen darauf hin, daß sich auch innerhalb von Deliktskategorien wie Diebstahl oder Verkehrskriminalität Gruppen unterscheiden lassen, die sich wie beispielsweise Ladendiebstahlstäter oder wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr Verurteilte von den wegen anderer Diebstahls- oder Verkehrsdelikten Verurteilten hinsichtlich wesentlicher Faktoren (Alter, Vorstrafenanteil, sozioökonomischer Status) unterscheiden 6).

In Ergänzung zu den oben gemachten Ausführungen im Zusammenhang mit der Annahme bestimmter Unterschiede in den Rückfallraten zwischen einzelnen Delikten und Deliktgruppen kann damit zusammengefaßt werden, daß diese Unterschiede

1. als deliktsspezifische Variierung der Folgen von strafrechtlichen Verurteilungen in der Form von Stigmatisierungsprozessen,
2. als deliktsspezifische Variierung späterer formeller Kontrollintensität und
3. als Folgen von der Verurteilung vorgelagerten, deliktsspezifisch variierenden Sozial- und Persönlichkeitslagen (die jedenfalls einen Teil der durch die Klassifizierung nach Delikten auftretenden Unterschiede in den Wiederverurteilungsanteilen erklären) interpretiert werden können.

Tabelle 2 gibt nun Auskunft über die Wiederverurteilungsraten und einzelne Elemente der Wiederverurteilung, wie Häufigkeit der Wiederverurteilungen und den Anteil der einschlägig Wiederverurteilten bei den nach verschiedenen Deliktsgruppen und Einzeldelikten klassifizierten Verurteilten.

Im ganzen gesehen finden sich die oben geäußerten Erwartungen bestätigt. Die höchsten Wiederverurteilungsanteile, aber auch die höchsten Anteile von einschlägig Wiederverurteilten sind bei den Gruppen der wegen eines Diebstahls- oder Betrugsdelikts Verurteilten zu beobachten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß gerade Eigentumsdelikte international gesehen im Vergleich zu anderen Deliktsgruppen von den höchsten Rückfallraten begleitet zu sein scheinen ⁷⁾. Es folgen die wegen einer gefährlichen Körperverletzung Verurteilten, die wegen einer einfachen Körperverletzung sowie wegen eines Nebenstrafrechtsdeliktes Verurteilten, schließlich wegen einer Unfallflucht oder einer folgenlosen Trunkenheit im Verkehr Verurteilten.

Tabelle 2: Delikt, Wiederverurteilung, -shäufigkeit, -sschwere, einschlägige Wiederverurteilungen

	Wiederverurteilungen				Anzahl der Wiederverurteilungen						einschlägige Wiederverurteilungen		schwerste Strafe bei Wiederverurteilung				Insgesamt			
	nein		ja		1		2		3		abs.		Freiheitsstrafe m.Bew.		Freiheitsstrafe o.Bew.					
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
Straßenverkehr insgesamt	911	77	281	16	187	16	50	4	44	3	195	16	163	14	88	7	30	3	1.192	100
- fahrlässige Körperverletzung	464	81	109	19	78	14	19	3	12	1	73	13	72	13	30	5	7	1	573	100
- fahrlässige Tötung	15	82	3	18	3	18					1	6	3	18					18	100
- Unfallflucht	94	70	40	30	23	17	7	5	10	8	29	22	27	20	8	6	5	4	134	100
- Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c)	163	76	51	24	32	15	8	4	11	5	34	16	22	10	21	10	8	4	214	100
- Trunkenheit im Verkehr (§ 316)	175	69	78	31	51	20	16	7	11	4	58	23	39	15	29	11	10	4	253	100
Körperverletzung (Insgesamt)	62	57	47	43	18	17	8	7	21	19	15	14	18	17	13	12	21	19	109	100
- einfache Körperverletzung	47	60	32	40	12	15	5	6	15	19	11	14	12	15	4	5	16	20	79	100
- gefährliche Körperverletzung	15	50	15	50	6	20	2	10	6	20	4	13	6	20	3	10	5	17	30	100
Diebstahl (Insgesamt)	133	53	120	47	45	18	39	15	36	14	72	28	44	17	23	9	53	21	253	100
- einfacher Diebstahl	49	53	44	47	17	18	13	14	14	15	26	28	14	15	13	14	17	18	93	100
- Ladendiebstahl	66	67	33	33	14	14	11	11	8	8	20	20	19	19	5	5	9	9	99	100
- schwerer Diebstahl	18	30	43	70	14	23	15	25	14	23	26	43	11	18	5	8	27	44	61	100
Betrug	45	42	59	58	18	17	10	10	31	30	49	44	14	14	9	18	26	25	104	100
Nebenstrafrecht	65	66	33	34	16	16	9	9	8	8	-	-	23	24	6	6	4	4	98	100
Insgesamt	1.216	69	540	31	284	16	116	7	140	8	-	-	262	15	149	8	129	7	1.756	100

Tabelle 3:

Mittelwertvergleich der Wiederurteilungshäufigkeiten bei verschiedenen Delikten

	Straßenverkehr		Nebenstrafrecht		Körperverletzung		Diebstahl		Betrug	
	\bar{m}	t **	\bar{m}	t	\bar{m}	t	\bar{m}	t	\bar{m}	t
Straßenverkehr	0,4									
Nebenstrafrecht		- 2,41 ****	0,6							
Körperverletzung		4,65 ****		1,99 ****	0,9					
Diebstahl		7,66 ****		2,68 ****		-0,17 ***	0,9			
Betrug		7,07 ****		4,18 ****		- 2,17 ****		- 2,39 ****	1,3	

* = Mittelwert

** = T-Wert

*** = n.s.

**** = $p < .05$

Tabelle 4:

Bezugsverurteilung Körperverletzungsdelikt: Struktur der Vorstrafen und der Rückfallkriminalität

Vorstrafen	Rückfallverurteilung wegen:																				
	keine		Verkehrsdelikt		Eigentums- und Vermögensdelikt		Gewaltdelikt *		Verkehrsdelikt und Eigentums- und Vermögensdelikt		Verkehrs-/Eigentums- und Vermögens-/Gewaltdelikt		Verkehrs- und Gewaltdelikt		Gewalt- und Eigentums- und Vermögensdelikt		sonstiges		insgesamt		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
keine	39	89	3	6			1	2	1	2			1	2	2	4	1	2	48	100	
Verkehrsdelikt	4		3		1				2									1		11	100
Eigentums- und Vermögensdelikt	1		1		1								2					1		6	100
Gewaltdelikt	6		1				1								1					9	100
Verkehrs- und Eigentums- und Vermögensdelikt	4		1		2				1											8	100
Verkehrs-/Eigentums- und Vermögensdelikt/Gewaltdelikt	2				1		2		4				1					3		13	100
Verkehrs- und Gewaltdelikt	4		1				1				1							1		8	100
Gewalt- und Eigentums- und Vermögensdelikt				1							1		1							3	100
sonstiges	2		1																	3	100
insgesamt	62	57	12	11	5	5	5	5	8	7	2	2	5	5	3	3	4	6	109	100	

* Unter Gewaltdelikten wurden in dieser und in den folgenden Tabellen, in denen dieser Begriff verwendet wird, folgende Delikte zusammengefaßt: Delikte gegen das Leben, Körperverletzungsdelikte, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vergewaltigung und Sachbeschädigung.

Tabelle 5

Bezugsverurteilung Diebstahlsdelikt: Struktur der Vorstrafen und der Rückfallkriminalität

Vorstrafen	Rückfallverurteilung wegen:																					
	keine		Verkehrsdelikt		Eigentums- und Vermögensdelikt		Gewaltdelikt *		Verkehrsdelikt und Eigentums- und Vermögensdelikt		Verkehrs- und Eigentums- und Vermögens-/Gewaltdelikt		Verkehrs- und Gewaltdelikt		Gewalt- und Eigentums- und Vermögensdelikt		sonstiges		insgesamt			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
keine	89	67	11	9	16	12			5	4					4	3			4	3	129	100
Verkehrsdelikte	10	45	5	23	1	5	1	5							2	9			3	14	22	100
Eigentums- und Vermögensdelikt	16	47	1	3	11	32					3	9	2	6	1	3					34	100
Gewaltdelikt	3	50	1	14			1	14							1	14	1	14			7	100
Verkehrs- und Eigentums- und Vermögensdelikt	6	19	5	16	10	32	3	10	6	19					1	3					31	100
Verkehrs-/Eigentums- und Vermögensdelikt/ Gewaltdelikt	3	43	1	14			3	43													7	100
Verkehrs- und Gewaltdelikt															2	100					2	100
Gewalt- und Eigentums- und Vermögensdelikt	2	18	1	9	3	27	2	18	1	9					1	9	1	9	1	9	11	100
sonstiges	4	40	1	10	1	10	1	10							3	30					10	100
insgesamt	133	53	26	10	42	17	11	4	12	5	3	1	2	1	15	6	9	4			253	100

Tabelle 6

Bezugsverurteilung Betrugsdelikt: Struktur der Vorstrafen und der Rückfallkriminalität

Vorstrafen	Rückfallverurteilung wegen:																			
	keine		Verkehrsdelikt		Eigentums- und Vermögensdelikt		Gewaltdelikt *		Verkehrsdelikt und Eigentums- und Vermögensdelikt		Verkehrs- und Eigentums- und Vermögens-/Gewaltdelikt		Verkehrs- und Gewaltdelikt		Gewalt- und Eigentums- und Vermögensdelikt		sonstiges		Insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine	15	56	2	7	6	22			2	7	1	4					1	4	27	100
Verkehrsdelikt	6		2		2				1		1								12	100
Eigentums- und Vermögensdelikt	10	44	1	4	5	22	1	4	2	9			1	9	1	4			23	100
Gewaltdelikt																				
Verkehrs- und Eigentums- und Vermögensdelikt	8	31	1	4	13	50			3	11					1	4			26	100
Verkehrs-/Eigentums- und Vermögensdelikt/ Gewaltdelikt	2				2								1						5	100
Verkehrs- und Gewaltdelikt	1				1														2	100
Gewalt- und Eigentums- und Vermögensdelikt	1				1						1				1				4	100
sonstiges	2						1										1		4	100
Insgesamt	45	33	6	6	31	26	2	2	8	8	3	3	3	3	4	4	3	3	104	100

Tabelle 7

Bezugsverurteilung Straßenverkehrsdelikt: Struktur der Vorstrafen und der Rückfallkriminalität

Vorstrafen	Rückfallverurteilung wegen:																				
	keine		Verkehrsdelikt		Eigentums- und Vermögensdelikt		Gewaltdelikt *		Verkehrsdelikt und Eigentums- und Vermögensdelikt		Verkehrs- und Eigentums- und Vermögens-/Gewaltdelikt		Verkehrs- und Gewaltdelikt		Gewalt- und Eigentums- und Vermögensdelikt		sonstiges		Insgesamt		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
keine	707	83	102	12	7	1	7	1	4	0,5	1	0,2	2	0,5	1	0,2	20	2	851	100	
Verkehrsdelikt	117	72	25	15	2	1	6	4	4	3			2	1	2	1	5	3	163	100	
Eigentums- und Vermögensdelikte	12		2		4				1		2									21	100
Gewaltdelikt	7		4		1		2						1		1					16	100
Verkehrs- und Eigentums- und Vermögensdelikt	19		15		4				6				1				3			48	100
Verkehrs-/Eigentums- und Vermögensdelikt/ Gewaltdelikt	6		5		1		1		1		1		2				1			18	100
Verkehrs- und Gewaltdelikt	16		6		1		1								1					25	100
Gewalt- und Eigentums- und Vermögensdelikt	4				2										3		1			10	100
sonstiges	23	58	6	15	2	5	3	8	2	5							4	10	40	100	
Insgesamt	911	76	165	14	24	0,2	20	2	18	2	4	0,3	8	1	8	1	34	3	1.192	100	

Tabelle 8

Bezugsverurteilung Nebenstrafrecht: Struktur der Vorstrafen und der Rückfallkriminalität

Vorstrafen	Rückfallverurteilung wegen:																			
	keine		Verkehrsdelikt		Eigentums- und Vermögensdelikt		Gewaltdelikt *		Verkehrsdelikt und Eigentums- und Vermögensdelikt		Verkehrs- und Vermögens-/Gewaltdelikt		Verkehrs- und Gewaltdelikt		Gewalt- und Eigentums- und Vermögensdelikt		sonstiges		Insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine	50	79	4	6	2	3	1	2	1	2							5	8	63	100
Verkehrsdelikt	2		4		4				1		1						1		13	100
Eigentums- und Vermögensdelikt	1						1										2		2	100
Gewaltdelikt																				
Verkehrs- und Eigentums- und Vermögensdelikt			1		1												2		4	100
Verkehrs-/Eigentums- und Vermögensdelikt/ Gewaltdelikt	1																		1	100
Verkehrs- und Gewaltdelikt	1																		1	100
Gewalt- und Eigentums- und Vermögensdelikt																				
sonstiges	10								2								2		14	100
insgesamt	65	66	9	9	7	7	2	2	4	4	1	1					10	10	98	100

Tabelle 9:

Delikt und Schwere der Rückfallverurteilung

Delikt	Geldstrafe (in DM)				Schwerste Strafe bei Wiederverurteilung		Freiheitsstrafe mit Bewährung				Freiheitsstrafe ohne Bewährung				Insgesamt							
	< 500 abs.	%	500-999 abs.	%	1.000-1.499 abs.	%	1.500-1.999 abs.	%	≥ 2.000 abs.	%	1-5 Monate abs.	%	≥ 6 Monate abs.	%			1-5 Monate abs.	%	6-11 Monate abs.	%	≥ 12 Monate abs.	%
fahrlässige Tötung	2		1																		3	100
fahrlässige Körperverletzung	23	21	18	17	16	15	9	8	6	6	22	20	8	9	3	3	0		4	4	109	100
Unfallflucht	8	20	5	13	6	15	4	10	6	15	2	5			1	3	3	8	1	3	40	100
Straßenverkehrsgefährdung	7	14	9	18	1	2	1	2	4	8	18	35	3	6	3	6	3	6	2	5	51	100
Trunkenheit im Verkehr	11	14	12	15	5	6	2	3	9	12	24	31	5	6	5	6	1	1	4	5	78	100
einfache Körperverletzung	4	13	2	7	4	13	0	0	2	7	6	19	4	13	3	9	2	7	5	16	32	100
gefährliche Körperverletzung	3		1		0		0		2		1		2		0		1		5		15	100
einfacher Diebstahl	15	19	10	15	5	6	3	4	0		6	8	12	16	6	8	9	12	11	14	77	100
schwerer Diebstahl	2	5	3	7	0		4	9	2	5	0		5	12	3	7	7	16	17	40	43	100
Betrug	3	5	4	7	6	10	1	2	0		11	19	8	14	4	7	10	17	12	20	59	100
Nebenstrafrechtsdelikt	9		6		3		1		4		6		0		1		2		1		33	100
Insgesamt	27	16,1	70	12,9	47	8,7	25	4,6	33	6,1	100	18,5	49	9,1	29	5,4	36	7,0	62	11,5	540	100

Tabelle 10:

Delikt und einschlägige* Wiederverurteilungen (in %)

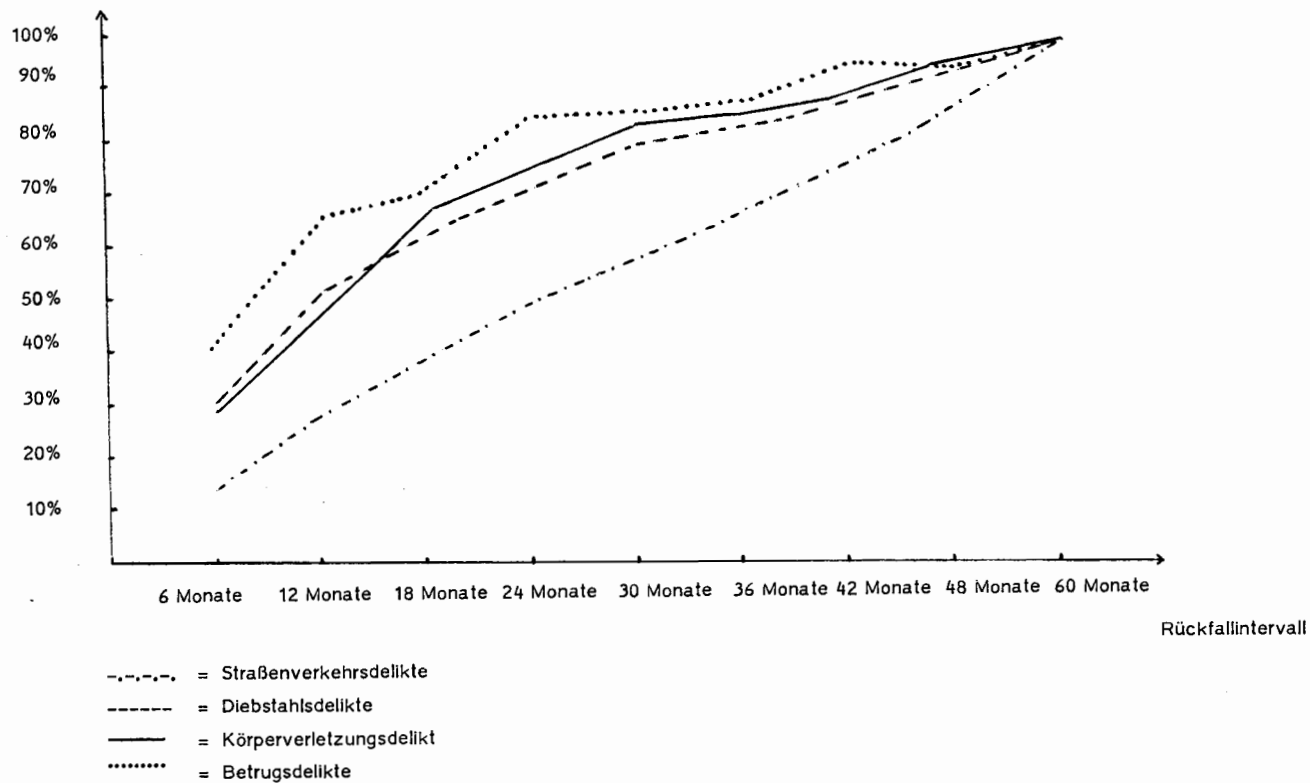
Bezugsverurteilungen	Wiederverurteilung wegen								insgesamt
	fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung (im Straßenverkehr)	Trunkenheit im Verkehr	Straßenverkehrsgefährdung	Unfallflucht	Diebstahl	Betrug	Körperverletzung	Nebenstrafrechtsdelikt *	
fahrlässige Körperverletzung	3	5	3	1	1	2	1	1	17
fahrlässige Tötung *	(0)	(0)	(6)	(6)	(0)	(0)	(0)	(6)	(18)
Trunkenheit im Verkehr	2	9	3	2	2	0	2	2	22
Straßenverkehrsgefährdung	0	4	5	1	1	1	1	4	17
Unfallflucht	0	4	5	2	2	2	1	5	28
einfacher Diebstahl	3	2	2	2	16	3	3	3	34
schwerer Diebstahl	5	3	3	3	25	5	8	2	54
Betrug	2	5	1	3	7	23	3	8	52
Körperverletzung	4	6	2	1	6	3	7	6	35
Nebenstrafrechtsdelikte	1	3	0	0	2	1	2	15	24
insgesamt	2	5	3	2	4	3	2	4	25

* Es handelt sich hierbei um die Deliktstatbestände, die auch die Aufnahme in die Eingangsstichprobe begründen.

** Die %-Werte wurden in () gesetzt, da es sich nur um 3 Fälle handelt.

Schaubild 2

Deliktgruppen und "Rückfallgeschwindigkeit"



Hieran schließen die wegen einer Straßenverkehrsgefährdung Verurteilten an, während die niedrigsten Verurteilungsraten bei den Gruppen der wegen Fahrlässigkeitsdelikten nach §§ 222, 230 StGB Verurteilten anzutreffen sind.

Diese Rangfolge entspricht im übrigen auch den bisherigen, aus Untersuchungen zur Rückfälligkeit bei verschiedenen Delikten bekannten Verteilungen, soweit sie zu den hier einbezogenen Delikten überhaupt vorhanden sind ⁸⁾.

Es lassen sich damit anhand der Deliktskategorie 3 Risikogruppen charakterisieren, die durch eher niedrige, mittlere und hohe Rückfallraten gekennzeichnet sind. Zu der ersteren gehören die fahrlässige Körperverletzung und die fahrlässige Tötung im Straßenverkehr sowie die Straßenverkehrsgefährdung (zwischen 18 und 24% Wiederverurteilte), zur mittleren Gruppe die Delikte Unfallflucht (30%), Trunkenheit im Verkehr (31%), Ladendiebstahl (33%) und Vergehen gegen das Nebenstrafrecht (34%). Die Gruppe der Delikte mit den höchsten Rückfallraten setzt sich aus den Vergehen zusammen, die der "klassischen Kriminalität" zugerechnet werden, das sind: Körperverletzung (43%), einfacher Diebstahl (ohne Ladendiebstahl 47%), Betrug (58%) und schwerer Diebstahl (70%). Gerade diese letzte Gruppe wird ausweislich Tabelle 2 und Tabelle 3 (wobei Tabelle 3 die Deliktgruppen zusammenfaßt) auch am häufigsten wiederverurteilt, was einerseits heißt, daß die Anteile derer, die mindestens dreimal im Zeitraum von fünf Jahren wiederverurteilt wurden bei einfachem Diebstahl (14%), bei Körperverletzung (19%), bei schwerem Diebstahl (23%) und Betrug (30%) am höchsten liegen. Andererseits unterscheiden sich auch die verschiedenen Delikte teilweise erheblich (Tabelle 3), wobei hervorzuheben ist, daß die wegen Betrugs verurteilte Gruppe sich signifikant abhebt von allen anderen Delikten, andererseits die Straßenverkehrsdelinquenten das andere Extrem bilden. Auch sie unterscheiden sich signifikant von allen anderen Deliktgruppen, ihnen folgt durchschnittlich die geringste Anzahl von Wiederverurteilungen.

Schließlich bleiben noch die Rückfallelemente wie "Anteil der einschlägigen Wiederverurteilung", "Schwere der Wiederverurteilung" und die "Rückfallgeschwindigkeit" zu behandeln.

Spalte 6 in Tabelle 2 gibt Auskunft über die Quote der wegen "einschlägiger" Delikte Verurteilten. Der Begriff "Einschlägigkeit" erfaßt hier solche Verurteilungen, die in einem weiteren kriminologischen Zusammenhang ⁹⁾ mit dem Bezugsdelikt stehen. D.h., daß die Zugehörigkeit zu einer Deliktgruppe und nicht lediglich die Zugehörigkeit zu einem spezifischen Deliktstatbestand den Begriff der Einschlägigkeit konstituiert. So wurden bei den Bezugsverurteilungen aus dem Straßenverkehrsbereich alle späteren strafrecht-

lich relevanten und registrierten Auffälligkeiten im Straßenverkehr als einschlägige Rückfallverurteilungen erfaßt. Bei den Bezugsverurteilungen werden als einschlägig solche Delikte bezeichnet, die dem Eigentums- und Vermögensbereich der Kriminalität zuzuschlagen sind. Im Falle der einer Körperverletzung nachfolgenden Verurteilungen wurden generell "Gewaltdelikte" ¹⁰⁾ als einschlägig definiert.

Legt man diesen Begriff der "Einschlägigkeit" zugrunde, so heben sich die Delikte, die bereits durch den Ingesamtanteil von Wiederverurteilungen und die Häufigkeit von Wiederverurteilungen am stärksten aufgefallen waren, von den durch Rückfallkriminalität niedriger belasteten Deliktsgruppen ab. Der schwere Diebstahl und der Betrug insbesondere scheinen Handlungsformen darzustellen und einen Täterkreis zu repräsentieren, dessen Folgekriminalität überdurchschnittlich häufig durch gleichartige Handlungsformen aus dem Eigentums- und Vermögensbereich geprägt wird. Allerdings fällt nur ein kleinerer Teil der Verurteilten aus den verschiedenen Deliktsgruppen offiziell immer wieder wegen Straftaten aus demselben Deliktsbereich auf, wie die Gegenüberstellung der Deliktsstruktur der Vorstrafen und der Deliktsstruktur der Rückfallkriminalität in Tabellen 4 bis 8 zeigt. Im Falle von Diebstahlsdelikten wurden 10,7% der Verurteilten ausschließlich wegen Delikten aus dem Eigentums- und Vermögensbereich registriert, d.h. Vorverurteilungen und/oder (bei fehlenden Vorstrafen) Wiederverurteilungen beziehen sich ausschließlich auf diesen Deliktsbereich. Bei Betrugsdelikten handelt es sich um 12% (Tabelle 6), bei Straßenverkehrsdelinquenten um 9,8% und bei Körperverletzungsdelikten um 1,8% (Tabelle 4). Der überwiegende Teil derjenigen, die mehrmals in strafrechtlich relevanter Weise auffällig wurden, verstößt also gegen durchaus unterschiedliche Strafgesetze, ein Ergebnis, das durch Untersuchungen, vor allem zur Art der Deliktsbegehung bei Jugendlichen und Heranwachsenden bekannt ist ¹¹⁾.

In den Worten Martinsons bedeutet dies, daß "if knowing the last offense committed by a juvenile gives you no handle on what he will do next ...". ¹²⁾

Dieses Ergebnis deutet darauf hin, daß mit der Klassifizierung nach Delikten keine homogenen Gruppen erfaßt werden. Dies erscheint vor allem von Bedeutung für die Charakterisierung von Straßenverkehrs- und sogenannter klassischer Kriminalität. Mehrfach Auffällige, die aufgrund eines Straßenverkehrsdeliktes in die Stichprobe fielen, sind zu einem hohen Anteil auch wegen Eigentums- und Vermögensdelikten oder wegen Straftaten aus anderen Deliktsgruppen vorbestraft oder werden aufgrund solcher Delikte später wiederverurteilt, während umgekehrt auch wegen klassischer Delikte Verurteilte Straftaten aus dem Verkehrsbereich zu einem hohen Anteil in der "Vor-" und "Rückfallkriminalität" aufweisen. Der Hinweis MITTENECKERS ¹³⁾, daß notorische Ver-

kehrsdelinquenten und "Kriminelle im allgemeinen" sich insoweit ähneln, als die Bereitschaft zum Einhalten der Regeln sozialen Zusammenlebens verringert zu sein scheint, erfährt damit eine Bestätigung insoweit, als die Struktur von Vorstrafen und Rückfallkriminalität bei Straßenverkehrstätern und Delinquenten der klassischen Kriminalität sich prinzipiell ähneln, was die deliktsspezifische Struktur betrifft. Aus Tabelle 10, in der die prozentualen Anteile derjenigen wiedergegeben sind, die wegen desselben Delikts, aufgrund dessen sie in die Ausgangsstichprobe fielen, wiederverurteilt wurden, läßt sich entnehmen, daß die Verurteilungsanteile bei bestimmten Delikten wie fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr, Unfallflucht, aber auch die Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c StGB) unabhängig von dem Bezugsdelikt variieren. Eindeutige Schwerpunkte so definierter einschlägiger Wiederverurteilungen lassen sich bei dem Bezugsdelikt des schweren Diebstahls (§ 243 a.F.) und beim Betrug (25%; 23%) feststellen. Allerdings läßt sich aus dieser Tabelle auch erkennen, daß bei den Wiederverurteilungen im Falle von Straßenverkehrskriminalität Straßenverkehrsdelikte dominieren, während bei den klassischen Straftaten Diebstahl, Betrug und Körperverletzung wiederum klassische Straftaten den größten Teil der Rückfallkriminalität darstellen.

Erstaunlich ist allerdings die eher niedrige Rate der einschlägigen Wiederverurteilungen bei Trunkenheitsdelikten im Verkehr, soweit sie durch die Tatbestände der §§ 315c, 316 StGB repräsentiert werden. Dagegen geht KUNKEL unter Bezug auf eine Untersuchung von BUIKHUISEN zu Rückfall bei Trunkenheitstätern mit einem Legalbewährungszeitraum von 10 Jahren davon aus, daß mit einer wesentlich höheren Rückfallquote gerechnet werden müsse ¹⁴⁾. Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, daß nach einem Zeitraum von 4 Jahren etwa 60% der in einem Zeitraum von 10 Jahren erwartbaren Rückfälle aufgetreten sind, kommen wir nicht zu einer bei KUNKEL genannten Rückfallquote von etwa 60%. Auch das Argument verfängt nicht, das gegen die Untersuchung von SCHÖCH ¹⁵⁾ eingewandt wird, diese beziehe sich auf eine "sehr stark vorausgewählte Stichprobe" ¹⁶⁾. Wenn wir nämlich die Wiederverurteilungsquote (wegen Delikten der §§ 315c, 316 StGB) der Untergruppe aus den Straßenverkehrsdelikten betrachten, in der tatsächlich eine bestimmte (wenn auch nicht rechtlich erhebliche) Blutalkoholkonzentration festgestellt wurde, dann ergibt sich eine Rate von 11,9% (N = 558). Untersucht man die Untergruppe der Personen mit einer BAK von mehr als 1,3‰, dann läßt sich eine solche von 12% feststellen (N=459). In beiden Gruppen unterscheiden sich im übrigen die Untergruppen der wegen Straßenverkehrsdelikten Vorbestraften und der nicht Vorbestraften nicht in dieser Deliktsdimension der Wiederverurteilung (jedenfalls nicht in der erwartbaren), obwohl eine durchaus höhere Wiederverurteilungsquote, auf Straßenverkehrsdelikte insgesamt beschränkt, bei den wegen Straßenver-

kehrsdelikten Vorbestraften festgestellt werden kann (Quoten bei den insgesamt Alkoholauffälligen: Wiederverurteilung wegen §§ 315c, 316 StGB bei wegen Straßenverkehrsdelikten Vorbestraften: 10%, bei nicht Vorbestraften 11%; Wiederverurteilung wegen Straßenverkehrsdelikten 6 bzw. 16%; Quoten für die Gruppe mit BAK > 1,3‰: Wiederverurteilung wegen §§ 315c, 316 StGB bei wegen Straßenverkehrsdelikten Vorbestraften: 10%, bei nicht Vorbestraften: 13%, Wiederverurteilung wegen Straßenverkehrsdelikten: 19 bzw. 26%).

Tabelle 9 gibt einen Überblick über die Schwere der Rückfallverurteilungen, unterschieden nach einzelnen Delikten, wobei jeweils die schwerste Strafe im Falle mehrerer Wiederverurteilungen zugrundegelegt wurde. Die Schwerestruktur zeigt, daß auch im Falle registrierter Rückfallkriminalität die leichten Strafen (Geldstrafen und zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen) überwiegen. Fast die Hälfte der in einem Zeitraum von fünf Jahren Wiederverurteilten wurde zu einer Geldstrafe als schwerster Strafe verurteilt. Etwa 28% erhielten für das Rückfalldelikt eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und etwa 24% wurden zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Entsprechend den Ergebnissen zu der Einschlägigkeit der Rückfallverurteilungen zeigt sich hier, daß gerade in den Gruppen, in denen der Anteil einschlägiger Wiederverurteilungen sehr hoch ist, auch die schweren Strafen dominieren. Dies gilt insbesondere für die Deliktsgruppe Diebstahl und Betrug. In diesen Fällen werden immerhin 34% (einfacher Diebstahl), 44% (Betrug) und 63% (schwerer Diebstahl) zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß es sich bei einem überwiegenden Teil der Rückfallkriminalität in der hier erfaßten Population von Straftätern wohl um leichtere Kriminalität handelt, wenn die Verteilung der Wiederverurteilungsschwere einbezogen wird. Dies gilt vor allem für Personen, die wegen eines Straßenverkehrsdelikts in die Ausgangstichprobe fielen, insbesondere aber für Personen, die wegen einer fahrlässigen Körperverletzung verurteilt wurden; in solchen Fällen werden als schwerste Strafe im Fall der Wiederverurteilung in zwei Drittel der Fälle Geldstrafen verhängt, dies gilt aber auch für Personen, die wegen einer Unfallflucht erfaßt waren (Geldstrafe als schwerste Strafe: 68%). Partiiell dürfte diese Verteilung der Wiederverurteilungsschwere erklärt werden durch die Unterschiede in den Anteilen einschlägiger Rückfallstraftaten, da die Strafzumessungsentscheidung (insbesondere, wenn die Vortat zeitlich weniger als 5 Jahre zurückliegt) nicht unerheblich durch die normative Einstufung der Rückfallstraftat als einschlägig beeinflusst wird ¹⁷⁾.

In Schaubild 2 wird die "Rückfallgeschwindigkeit" bei verschiedenen Deliktsgruppen erfaßt. Straßenverkehrsdelikte und die klassischen Straftaten unterscheiden sich hiernach, was die Dauer des Rückfallintervalls betrifft. Es handelt sich bei den Gruppen der Diebstahls-, Körperverletzungs- und Betrugsdelikte um ähnliche Verläufe, die kennzeich-

net sind durch einen schnellen Anstieg des Anteils der Wiederverurteilten in den ersten 2 Jahren und einen entsprechend niedrigeren Anstieg in den folgenden 3 Legalbewährungs-jahren, während es sich bei den Straßenverkehrsdelikten um einen linearen Verlauf handelt.

Dies entspricht den durchschnittlichen Rückfallintervallen bei den Deliktgruppen. Während bei Straßenverkehrsdelikten die (erste) Wiederverurteilung im Mittel nach fast 28 Monaten registriert wurde, findet sich bei Körperverletzungsdelikten, Diebstahlsverurteilungen und Nebenstraftrechtsvergehen durchschnittlich nach ca. 18 Monaten die erste Eintragung im Bundeszentralregister. Im Falle von Betrugsdelikten verringert sich das durchschnittliche Rückfallintervall gar auf 14 Monate.

7.2 Vorstrafenbelastung und Wiederverurteilung

Die Vorstrafenbelastung und die diese konstituierenden einzelnen Elemente aus dem Bereich offiziell festgeschriebener Lebensbiographie werden interkulturell als die aussagekräftigsten Prädiktoren für das erneute bzw. wiederholte Auftreten von Straffälligkeit gehandelt ¹⁸⁾.

Weiter oben wurde die Vorstrafenbelastung interpretiert als Indikator dafür, inwieweit konventionelle Bindungen, die durch die Platzierung in der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Chancenstruktur und damit erreichbare Güter materieller und immaterieller Art gekennzeichnet sind, zerstört oder abgebaut sein können. In diesem Zusammenhang wurde auch die These des "abnehmenden Grenzschadens" angeführt, die davon ausgeht, daß wiederholte Bestrafungen die Perzeption immer kleiner werdender Schadenshöhen, die durch eine formelle Bestrafung eintreten können, nach sich ziehen (jedenfalls auf die mittelbaren Folgen der Strafe, die durch Stigmatisierung repräsentiert werden, also Statusverlust, soziale Mißachtung etc. gerichtet) und damit einen Prozeß auslösen, der als motivationsmäßige Abnutzung von Strafe betrachtet werden kann. Auf diesem Hintergrund wurden in Kapitel 4 die Hypothesen formuliert, in denen angenommen wurde, daß sich die Folgen solcher, durch offizielle Registrierung indizierter Stigmatisierung in einer höheren Wiederverurteilungsrate bei Vorstrafen äußert, ferner, daß diese Folgen, gemessen an den Wiederverurteilungsraten um so negativer ausfallen, je früher dieser Stigmatisierungsprozeß eingeleitet wurde, je schwerer insbesondere die letzte verbüßte Strafe war und je kürzer die Abstände zwischen den einzelnen Strafen (insbesondere der zeitliche Abstand zur letzten Strafe) sind ¹⁹⁾. Die Frage, ob diese Zusammenhänge auf die stigmatisierenden Folgen von Registrierung und Bestrafung allein hinweisen oder aber auf die ungünstigere Zusammensetzung der einmal bzw. wiederholt straffälligen Gruppen hindeuten, kann damit nicht entschieden werden.

Es zeigen sich zwar Anhaltspunkte dafür, daß sowohl mit Etikettierungs- und Stigmatisierungseffekten der Bestrafung zu rechnen sein wird, wie sich aus verschiedenen Untersuchungen ergibt ²⁰⁾, doch dürften andererseits die Gruppen der offiziell Registrierten schon vor dem ersten Polizeikontakt oder vor der ersten Verurteilung sich hinsichtlich wichtiger Dimensionen von nicht Registrierten unterscheiden. Die Annahme, daß insbesondere die leichte Form strafbarer Handlungen gerade im Jugendalter nahezu ubiquitären Charakter annehmen können, hat sich bislang zwar als gehaltvoll erwiesen und das Verständnis von Kriminalität erheblich modifiziert und differenziert. Doch lassen sich die heutigen Erkenntnisse mit den alten Annahmen, daß man zwischen Einmal- und Gelegenheitstätern einerseits und Intensivtätern andererseits berechtigt unterscheiden könne, teilweise zur Deckung bringen.

Es ist nämlich von dem Befund auszugehen, daß eine kleinere Gruppe von Personen, gemessen zunächst anhand strafgerichtlicher Verurteilungen immer wieder straffällig wird ²¹⁾. So sind von den im Jahre 1979 aufgrund Erwachsenenstrafrechts in Deutschland Verurteilten (mit Ausnahme von Delikten des Straßenverkehrs und Nebenstrafrechts, also wegen sogenannter klassischer Straftatbestände Verurteilte) fast ein Fünftel fünfmal oder häufiger vorbestraft. Neuere Untersuchungen über Intensivtäter und kriminelle Karrieren nährten darüberhinaus den Verdacht, daß mit dieser Gruppe auch eine im Dunkelfeld der Kriminalität hochbelastete Tätergruppe erfaßt wird und gaben Raum für begründete Vermutungen, daß ein nicht unwesentlicher Teil der als nicht aufgeklärt bezeichneten Straftaten, die ja bekannterweise einen erheblichen Anteil der offiziell bekanntgewordenen Straftaten ausmachen, aber auch nicht angezeigter Straftaten durch eine relativ kleine Gruppe von Intensivtätern begangen wird ²²⁾.

Eine auf die Erklärung der Erscheinung des Intensivtäters abzielende Annahme, die bis heute ungebrochen ist, bezieht sich auf Zusammenhänge zwischen Persönlichkeit und wiederholter und ständiger Kriminalitätsbegehung. Zwar haben sich Ansätze, den Rückfalltäter mit dem Konzept des Psychopathen zu erfassen, weitgehend als unfruchtbar erwiesen, da der Begriff sich als zu vage und unpräzise erwies, als daß er für eine Diagnose geeignet wäre ²³⁾. Doch wird der Anspruch, aus Annahmen über Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsstruktur und Kriminalität eine allgemeine Theorie der Kriminalität ausarbeiten zu können auch in neuerer Zeit noch erhoben ²⁴⁾. Immerhin gingen auch in die Konzeption der sozialtherapeutischen Anstalt, die auch für erheblich vorbestrafte Straftäter mit einer "schweren Persönlichkeitsstörung" in Betracht kommen soll, Annahmen über Zusammenhänge zwischen Persönlichkeit und Kriminalität und hier insbesondere schwerer wiederholter Kriminalität ein. Gemessen an den bisher vorliegenden Befunden erscheint es allerdings fraglich, ob jedenfalls ein solcher umfassender Anspruch, der auf eine allgemeine Kriminalitätstheorie zielt, gestützt wird. Zwar wurden in einigen Untersuchungen in bestimmten Persönlichkeitsdimensionen durchaus Unter-

schiede zwischen wiederholt Straffälligen (und zwar gemessen anhand registrierter und anhand nicht registrierter Kriminalität) und nicht bzw. nur schwach kriminalitätsbelasteten Personen festgestellt, die sich erstaunlich gleichmäßig auf Dimensionen wie Nervosität, spontane Aggressivität, Depressivität, Erregbarkeit und Extraversion beziehen ²⁵⁾. Gleichzeitig zeigte sich jedoch, daß diese Werte nicht so stark von den an Normalpopulationen gemessenen abweichen, als daß, jedenfalls nicht ohne prospektive Überprüfung der Aussagekraft solcher Unterschiede, weitreichende Folgerungen gezogen werden dürften. Eine solche Einschränkung ist insbesondere deshalb angebracht, weil begründet auch davon ausgegangen werden kann, daß erst die Folgen sozialer Reaktion und damit auch von Anstaltsunterbringung und Gefängnisaufenthalt zu diesen Abweichungen beigetragen haben.

Untersuchungen, die soziale Bedingungen der Rückfallkriminalität oder Intensivkriminalität und hier insbesondere Bedingungen differenzieller Sozialisation betonen, gehen aus von Störungen der soziokulturellen Persönlichkeit, infolge unangemessener Erziehungsstile, schulischer und ausbildungsbezogener Mängellagen. Sie betonen damit letztlich defizitäre Sozialisationsprozesse ²⁶⁾ und repräsentieren einen weitverbreiteten Erklärungsansatz. Die hierzu vorliegenden Befunde weisen denn auch auf Zusammenhänge zwischen fehlender und beruflicher Integration, Suchtproblemen, frühen registrierten Auffälligkeiten, frühem Beginn der Straffälligkeit und höheren Rückfallquoten hin, Zusammenhänge, die im internationalen Vergleich weitgehend gleichmäßig genannt werden. Da jedoch die Prüfung solcher Annahmen überwiegend anhand der registrierten Sozial- und Legalbiographie von wiederholt Straffälligen vorgenommen wurde, stellt sich auch hier das Problem, inwieweit diese Zusammenhänge einmal systematische Auswahlprozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle, also der Verfolgungstätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz oder zum anderen eine dynamische und Wechselwirkungsprozesse anzeigende Beziehung zwischen sozialen und persönlichen Dispositionen, kriminellern Verhalten und der sozialen Reaktion selbst widerspiegeln.

Während der erste Einwand, der vor allem unter dem Gesichtspunkt einer schichtspezifischen Auslese in Deutschland kontrovers erörtert wurde, infolge vertiefter Analysen der Zusammenhänge zwischen selbstberichteter, registrierter Delinquenz und Schichtzugehörigkeit wohl weitgehend entkräftet wurde ²⁷⁾, erscheint der zweite Einwand infolge der Erweiterung der Perspektive in der Erforschung der Rückfallkriminalität ertragreich. Denn offensichtlich müssen wir davon ausgehen, daß die soziale Reaktion und hier vor allem die strafrechtliche Reaktion auf eine Straftat Folgen hat für die künftige Entwicklung, auch die Legalentwicklung eines Straftäters und zwar erwünschte und unerwünschte Folgen, die ja auch § 46 des Deutschen Strafgesetzbuches in den Strafzumessungsvorgang einzubeziehen sucht. Hierbei ist nicht nur an die vielfach beschworene entsozialisierende Wirkung des kurzen Freiheitsentzuges bei sozial Inte-

grierten, an die Subkultur des Gefängnisses mit kriminellen Lernstrukturen zu denken, sondern auch an Reaktionen der sozialen Umwelt des Straftäters, die die Übernahme abweichender Wert- und Normsysteme, die Ausbildung einer neuen Identität und eines neuen Selbst als Straftäter und damit schließlich die Übernahme krimineller Rollen und den Beginn bzw. Aufrechterhaltung krimineller Karrieren fördern können²⁸⁾. Ansätze, die den Karriereaspekt unter Rollengesichtspunkten bei wiederholt Straffälligen und Intensivtätern betonen, entbehren allerdings heute noch den Nachweis ihrer Verallgemeinerbarkeit. Zwar ist zuzugeben, daß bestimmte Delikte wie insbesondere der Diebstahl und andere gegen Eigentum und Vermögen gerichtete Handlungen professionelle, organisierte und spezialisierte Formen annehmen können, doch führen einmal die hierzu festgestellten Merkmale und Merkmalskombinationen über schon bekannte Typologierungen von den empirischen Belegen her gesehen kaum hinaus, zum anderen erscheint das Karrierekonzept unter dem Gesichtspunkt, daß ein großer Teil wiederholt auftretender Straftäter ein hohes Maß an Beweglichkeit zwischen verschiedenen Delikten erkennen läßt, in dieser Form jedenfalls in seiner Reichweite begrenzt. Verschiedene Studien weisen nun darauf hin, daß Rückfallraten in dem Maße steigen, je früher der Verurteilte in seinem Leben mit Sanktionierungsprozessen in Berührung gekommen ist, mag es sich um Kontakte mit der Polizei allein²⁹⁾ oder um gerichtliche Verurteilungen in Form von Strafen handeln³⁰⁾.

Um zu überprüfen, ob dieser Zusammenhang auch in der Untersuchungsstichprobe nachzuweisen ist, wurde das Alter bei erster gerichtlicher Bestrafung, soweit es aus den Strafakten rekonstruierbar war, mit den Daten über die Wiederverurteilung konfrontiert. Es zeigt sich, daß, unabhängig von der Deliktsart, die Wahrscheinlichkeit einer Wiederverurteilung, aber auch die Anzahl von Wiederverurteilungen in dem Maße steigen, je früher der Betreffende in strafgerichtlichen Urteilen bestraft wurde. Tabelle 11 enthält die Zusammenhangsmaße für das klassifizierte "Erstbestrafungsalter" und den Wiederverurteilungen sowie der Häufigkeit der Wiederverurteilungen (klassifiziert in keine, eine, zwei sowie drei und mehr Wiederverurteilungen). Im einzelnen bedeuten die Ergebnisse, daß sich zwar die Stärke der Zusammenhänge bei einzelnen Deliktsgruppen (zum Teil nicht unwesentlich) unterscheidet, daß aber grundsätzlich dieselbe Richtung des Zusammenhangs gegeben ist. Auch das Zeitintervall zwischen letzter Vorstrafe und der Bezugsverurteilung erweist sich als bedeutsam für die Differenzierung zwischen Rückfälligen und Nichtrückfälligen, bzw., wie die Gamma- Koeffizienten zeigen, auch als bedeutsam im Zusammenhang mit der Anzahl der Wiederverurteilungen in dem Fünfjahreszeitraum. Entsprechendes gilt für die Vorstrafenbelastung allgemein sowie für die Schwere der letzten Registrierung (die sich allerdings nicht deckt mit der Vorstrafenbelastung, da als Vorstrafen nur strafgerichtliche Verurteilungen (also Geldstrafe, Freiheits-

strafe mit Bewährung oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung einbezogen wurden), während hinsichtlich der Schwere der letzten Registrierung auch Bußgelder oder Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes wie Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel einbezogen wurden). Hinsichtlich der Schwere der letzten Registrierung zeigte sich jedoch, daß diese bei den Deliktgruppen "schwerer Diebstahl" und "Betrug" nicht differenziert. Darüberhinaus sind gerade bei den eben erwähnten Delikten die Koeffizienten des Zusammenhangs zwischen Rückfall bzw. Rückfallhäufigkeit und den anderen Elementen der Vorstrafenbelastung relativ schwach. In Tabelle 12 zeigt sich denn auch, daß die Prozentwertdifferenzen bei den Deliktgruppen Betrug und schwerer Diebstahl, verglichen mit den anderen Deliktgruppen und Delikten, gerade bei den einzelnen Ausprägungen der Schwere der letzten Vorstrafe, aber auch bei den Häufigkeitsklassen der Vorstrafen allgemein ziemlich gering sind. So werden Nichtvorbestrafte lediglich um ca. 20% weniger häufig rückfällig als solche Verurteilte mit drei und mehr Vorstrafen.

Dies mag allerdings damit zusammenhängen, daß gerade der Variablen "Schwere der letzten Vorstrafe" ein spezifischer Aussagewert lediglich zukommt im Zusammenhang mit der Variablen "Zeitintervall zur letzten Vorstrafe". Verbüßte nämlich, für alle Delikte zusammen betrachtet, der Verurteilte eine Freiheitsstrafe als letzte Strafe und liegt diese Verurteilung länger als fünf Jahre zurück, so ist die Wiederverurteilungsrate 31% (N=55), liegt die Freiheitsstrafe als letzte Strafe aber zwischen drei und fünf Jahre zurück, so erhöht sich die Rückfallrate auf 57% (N=28), liegen lediglich ein bis zwei Jahre, bzw. weniger als ein Jahr dazwischen, so steigen die Ziffern auf 69 (N=39) bzw. 73% (N=33). Liegt die letzte Strafe fünf Jahre und länger zurück, so spielt auch die Art der zuletzt vollstreckten Strafe, bezogen auf die Wiederverurteilungsquote, keine Rolle mehr. Geldstrafe bzw. zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe andererseits unterscheiden sich nicht mehr (im ersteren Fall beträgt die Rückfallquote 30%, N=109). Mit abnehmender Distanz zur Bezugsverurteilung zeigen sich jedoch wieder Differenzen zwischen diesen beiden Kategorien der Schwere der letzten Vorstrafe. So erhöhen sich die Rückfallquoten bei denjenigen, die als letzte Strafe eine Geldstrafe oder zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erhielten, über 33, 52 bis auf 63%.

Was nun die Schwere der Rückfallverurteilung, gemessen an der Höhe der in der Wiederverurteilung ausgesprochenen Strafe betrifft, so ist folgendes auszuführen:

Tendenziell läßt sich festhalten, daß sich die hier analysierten vier Elemente der Vorstrafenbelastung bei negativer Ausprägung auf einen höheren Anteil nicht zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen bzw. einen geringeren Anteil von Geldstrafen im Falle von Wiederverurteilungen auswirken. Insbesondere gilt diese Tendenz, wie Tabelle 13 zeigt, für niedrige Geldstrafen und hohe Freiheitsstrafen (ein Jahr und länger) als schwerste Strafen bei einer Wiederverurteilung.

Tabelle 11

Koeffizienten zwischen Rückfall und Rückfallhäufigkeit (in γ) und Alter bei erster gerichtlicher Bestrafung*, Zeitintervall zur letzten Bestrafung**, Vorstrafenbelastung*** und Schwere der letzten Vorstrafe**** (tau_c, in γ)

	Alter bei 1. Bestrafung	Zeitintervall zur letzten Bestrafung	Vorstrafenbelastung	Schwere der letzten Vorstrafe
fahrlässige Körperverletzung	.17 (.60)	.18 (.65)	.19 (.59)	.20 (.49)
Unfallflucht	.18 (.39)	.22 (.51)	.24 (.49)	.20 (.35)
Straßenverkehrsgefährdung	.23 (.50)	.24 (.58)	.25 (.54)	.17 (.35)
Trunkenheit im Verkehr	.18 (.45)	.12 (.33)	.18 (.37)	.26 (.42)
Körperverletzung	.46 (.49)	.34 (.47)	.47 (.59)	.42 (.51)
Betrug	.21 (.21)	.35 (.38)	.18 (.18)	.08 *****(.06)
schwerer Diebstahl	.25 (.22)	.25 (.33)	.15 (.20)	.10 *****(.02)
einfacher Diebstahl	.36 (.40)	.46 (.59)	.20 (.59)	.50 (.56)
Ladendiebstahl	.15 (.31)	.22 (.44)	.42 (.39)	.20 (.41)
Nebenstrafrechtsdelikte	.35 (.61)	.39 (.64)	.40 (.59)	.37 (.60)

* klassifiziert in 14–18 Jahre, 19–25, 26–35, > 35 oder keine Vorstrafe

** klassifiziert in < 1 Jahr, 1–2 Jahre, 3–5 Jahre, > 5 Jahre oder keine Vorstrafe

*** klassifiziert in keine Vorstrafe, 1 Vorstrafe, 2 Vorstrafen, 3 Vorstrafen und mehr

**** klassifiziert in verbüßte Freiheitsstrafe, Freiheitsstrafe m. Bewährung/Geldstrafe, Bußgeld oder Rechtsfolgen des JGG, keine Vorstrafe

***** n.s., $p > .05$

Tabelle 12: Vorstrafenbelastung und Rückfallanteile bei verschiedenen Delikten (in %)

	erste Strafe im Alter von				Zeitintervall zur letzten Strafe (in Jahren)				Vorstrafen allgemein				Schwere der letzten Registrierung		Stigmatisierung* und Rückfall (etas)	
	keine oder > 35 Jahre	25-35	19-24	14-18	keine oder > 5 Jahre	3-5	1-2	< 1	keine	1	2	3 u. mehr	keine	Geldstrafe/F.m.B.		verbüßte Freiheitsstrafe
Straßenverkehr insgesamt	17	42	39	41	18	27	49	54	17	29	41	65	17	39	35	.35
fahrlässige Körperverletzung	14	31	40	64	14	22	56	48	13	23	37	70	13	38	29	.39
Unfallflucht	23	60	33	67	23	29	48	67	22	33	47	75	22	45	25	.36
Straßenverkehrgefährdung	15	67	32	50	16	29	64	64	15	23	46	60	15	38	27	.44
Trunkenheit im Straßenverkehr	25	24	50	67	17	29	37	67	25	36	42	56	25	40	56	.34
Körperverletzung	23	70	60	75	28	63	58	63	19	57	58	68	19	61	62	.49
Betrug	49	41	68	73	35	50	68	73	44	50	61	65	44	67	50	.34
Diebstahl (Insgesamt)	34	44	67	80	31	69	67	72	31	44	62	81	31	57	75	.47
- schwerer Diebstahl	59	50	75	86	59	50	75	86	64	67	67	82	64	74	75	.46
- einfacher Diebstahl	33	71	63	86	29	88	62	86	29	42	64	89	29	54	85	.52
- Ladendiebstahl	29	20	62	50	25	-	57	47	26	27	50	62	26	41	56	.31
Nebenstrafrecht	22	43	75	71	21	-	54	82	21	27	80	80	21	55	-	.57

* additiv ermittelt über die voranstehenden Merkmale, vgl. im einzelnen Kap. 4.

Tabelle 13:

Vorstrafenbelastung und schwerste Wiederverurteilung

		Geldstrafe										schwerste Wiederverurteilung Freiheitsstrafe mit Bewährung				Freiheitsstrafe ohne Bewährung					
		< 500 DM		- 1.000 DM		- 1.500 DM		- 2.000 DM		> 2.000 DM		≤ 6 Monate		≥ 6 Monate		≤ 6 Monate		7-11 Monate		12 Monate	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Alter bei 1. Bestrafung *	keine oder > 35 J.	55	22	37	15	31	12	13	5	21	8	52	21	12	5	7	3	13	5	13	5
	26-35 Jahre	12	20	10	16	6	10	1	2	1	2	11	18	7	12	2	3	5	8	6	10
	19-25 Jahre	13	8	16	10	9	6	10	6	9	6	28	18	25	16	13	8	10	15	16	25
	14-18 Jahre	7	11	7	11	1	2	1	2	2	3	9	14	5	8	7	11	10	15	16	25
Intervall zur letzten Verurteilung **	keine oder > 5 J.	51	20	41	16	34	13	14	6	23	9	56	22	10	4	6	2	9	4	10	4
	2-5 Jahre	8	21	5	13	2	5	1	3	0	0	7	18	6	15	5	13	0	0	5	13
	1-2 Jahre	16	12	14	10	7	5	4	3	6	4	27	19	14	10	11	8	14	10	26	19
	< 1 Jahr	12	11	10	9	4	4	6	6	4	4	10	9	19	18	7	7	15	14	21	19
Anzahl der Vorstrafen ***	keine	46	21	35	16	30	14	12	6	18	8	47	22	9	4	4	2	9	4	8	4
	1	18	26	11	16	5	7	5	7	7	10	11	16	3	4	4	6	0	0	6	9
	2	17	13	17	13	7	5	5	4	3	2	29	22	17	13	8	6	12	9	15	12
	3 und mehr	6	5	7	6	5	4	3	3	5	4	13	11	20	17	13	11	16	13	32	27
Schwere der letzten Vor- strafe ****	keine	41	26	27	17	16	10	6	4	14	9	37	33	4	3	1	1	6	4	8	5
	Erziehungsmaß- regeln etc.	11	15	9	13	8	11	5	7	9	13	14	19	5	7	5	7	4	6	2	3
	Geldstrafe/F.m.Bew.	33	15	30	13	18	8	12	5	9	4	42	19	26	12	12	5	19	9	23	10
	verbüßte Frei- heitsstrafe	2	2	4	5	5	6	2	2	1	1	7	8	14	17	11	13	9	11	29	35

* $\tau_{u_c} = .26, p < .01$ ** $\tau_{u_c} = .27, p < .01$ *** $\tau_{u_c} = .33, p < .01$ **** $\tau_{u_c} = .32, p < .01$

Was das Rückfallintervall betrifft, so zeigen sich auch hier Differenzen zwischen den prognostisch günstigen und den prognostisch ungünstigen Ausprägungen der jeweiligen Elemente der Vorstrafenbelastung. Das durchschnittliche Rückfallintervall beträgt für alle Wiederverurteilungen (N=540) etwa 22 Monate. Die prognostisch günstigen Gruppen, d.h. die Gruppe der Nichtvorbestraften (jeweils ergänzt um diejenigen, die bei der ersten Bestrafung älter als 35 Jahre waren bzw. deren letzte Strafe länger als 5 Jahre zurücklag) zeigen ein durchschnittliches Rückfallintervall von etwa 26 Monaten. Liegt das Erstbestrafungsalter zwischen 14 und 18 Jahren so beträgt das durchschnittliche Rückfallintervall etwa 21 Monate, liegt die letzte Strafe ein Jahr oder weniger zurück, so sind es lediglich etwa 16 Monate, die Gruppe derjenigen mit drei oder mehr Vorstrafen weist ein durchschnittliches Rückfallintervall von etwa 18 Monaten auf; war als letzte Vorstrafe eine verbüßte Freiheitsstrafe registriert, so beträgt das durchschnittliche Rückfallintervall etwa 19 Monate. Es zeigt sich hier also, daß das Zeitintervall zur letzten Strafe bezüglich des Rückfallintervalls am besten differenziert. Dieses Element der Vorstrafenbelastung scheint damit einer der aussagekräftigsten Prädiktoren für den Rückfall zu sein. Seine Relevanz erweist sich auch bei Betrachtung des Zusammenhangs zwischen der Anzahl bereits verbüßter Freiheitsstrafen und dem Rückfall. Die Gruppe derer, die bereits drei oder mehr Freiheitsstrafen verbüßt haben, deren letzte Strafe allerdings länger als fünf Jahre zurückliegt, unterscheidet sich von der Rückfallquote her gesehen kaum von denjenigen, die zwar noch keine Freiheitsstrafe verbüßt haben, deren letzte Strafe aber ein Jahr oder weniger zurückliegt (53 bzw. 58%).

Grundsätzlich haben sich damit aber die vermuteten und erwartbaren Beziehungen zwischen den einzelnen Elementen strafrechtlicher Vorbelastung und dem Rückfallkriterium generell, bzw. der Anzahl registrierter Rückfallstraftaten bestätigen lassen. Auch die Zusammenhänge zwischen den Merkmalen strafrechtlicher Vorbelastung und dem durchschnittlichen Rückfallintervall bzw. auch der Schwere der Rückfallverurteilungen sind so deutlich, daß, jedenfalls vor einer weiteren Differenzierung nach anderen Variablen, wie beispielsweise der Deliktsart, von einer Bestätigung der vermuteten Beziehungen ausgegangen werden kann. Was die einschlägigen Wiederverurteilungen betrifft, so wurde hierauf bereits teilweise im vorangegangenen Kapitel eingegangen. Die niedrigen Zellenbesetzungen erlauben allerdings keine differenzierte Analyse unter Einbeziehung der einzelnen Elemente der Vorstrafenbelastung.

7.3 Familienstand und Wiederverurteilung

Die Variable "Familienstand" repräsentiert auf dem theoretischen Hintergrund, der in Kapitel 4 skizziert wurde, die Bedingungen persönlicher Art, also Bindungen an "relevante Andere", deren Ausprägungen in Beziehung gesetzt werden zum wiederholten

Auftreten von Kriminalität. Allerdings stellt sich, bezogen auf diese Bindungsdimensionen insbesondere auch eine Frage, die bereits zusammenfassend in Kapitel 6 zur Querschnittserfassung unabhängiger Variablen aufgeworfen wurde, nämlich, wie die Güte dieses im Personenfragebogen erfaßten Merkmals eingeschätzt werden und zum anderen, wie die Entwicklung über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren die Ausprägungen des Merkmals beeinflussen kann. Zunächst ist daran zu denken, daß das zu Beginn der Untersuchungsperiode erhobene Datum sich während eines Zeitraums von fünf Jahren verändert haben kann. Andererseits muß bereits die Aussagekraft der Qualifizierung des Familienstandes, die lediglich eine formale Ebene familiärer Bindungen des Individuums erfaßt, eingeschränkt werden. Denn die einzelnen Ausprägungen dieser Variable sagen weniger aus über die Qualität der Beziehungen zu "relevanten Anderen", als vielmehr darüber, inwieweit eine formale Grundlage bzw. Basis konventioneller Art für die Entwicklung familiärer Bindungen gegeben ist.

Verschiedene Untersuchungen haben die Relevanz der Variable "Familienstand" zunächst auf einer deskriptiven Ebene ergeben. Beobachtete Wiederverurteilungsraten bei verheirateten Untersuchungspopulationen einer- und ledigen bzw. geschiedenen Untersuchungspopulationen andererseits unterscheiden sich teilweise recht erheblich³¹⁾. In diesem Zusammenhang ist auch an die Untersuchung von OSBORN und WEST zu erinnern, die zeigte, daß das Wiederverurteilungsrisiko sich (wenn auch nicht sehr stark) in der Gruppe senkte, die in der Bewährungszeit eine Ehe einging³²⁾. Insbesondere kann der Abbruch sogenannter krimineller Karrieren kovariieren mit einer Eheschließung, wobei die Gründung einer Zeugungsfamilie als Teil der Übernahme eines konventionellen Lebensstiles (unter Umständen nur des Versuchs einer solchen) und damit verbundenen Veränderungen in Beruf und anderen Sozialbereichen interpretiert werden kann³³⁾. Allerdings sind auch Ergebnisse bekannt, wie die aus einer Untersuchung von PALLONE/HENNESY entnehmbaren Daten zeigen, aus denen sich eine als erwartungswidrig bezeichnete, höhere Legalbewährungsquote von ledigen Personen im Vergleich zu Verheirateten ergibt³⁴⁾.

Insgesamt gesehen scheint jedoch die Relevanz der Kategorien des Familienstandes für das Auftreten registrierter Kriminalität, kulturunabhängig, festzustehen, wobei der internationale Forschungsstand erkennen läßt, daß im Vergleich Verheiratete jeweils die niedrigste Kriminalitätsbelastung, ledige Bevölkerungsgruppen eine mittlere und Geschiedene bzw. getrennt Lebende die höchste Kriminalitätsbelastung aufweisen³⁵⁾.

Tabelle 14, aus der Rückfallanteile, Rückfallhäufigkeit sowie die schwerste Strafe bei einer Wiederverurteilung zu entnehmen sind, zeigt eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den eben genannten Befunden und damit auch mit den eingangs aufgestellten Be-

hauptungen über die Verteilung verschiedener Rückfallkriterien in den entsprechend den verschiedenen Kategorien des Familienstandes klassifizierten Gruppen.

Während in der Gruppe der Verheirateten 24,5% im Zeitraum von fünf Jahren wieder-
verurteilt wurden, beträgt diese Quote bei den Ledigen 37,9 und bei den Geschiedenen
bzw. getrennt Lebenden 49,1. Hinsichtlich der Rückfallelemente "Häufigkeit der Wie-
derverurteilung" und "Schwere der Wiederverurteilung" lassen sich entsprechende Ab-
stufungen beobachten. Lediglich 5% der Verheirateten wurden dreimal oder öfter im
Zeitraum von fünf Jahren wiederverurteilt, im Gegensatz zu 17% bei der Gruppe der
Geschiedenen/getrennt Lebenden; zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung als
schwerster Strafe bei Wiederverurteilung wurden 2,9% der Verheirateten, 12,6% der
Ledigen und 19,5% der Geschiedenen/getrennt Lebenden verurteilt.

Die Kontrolle dieser Verteilungsunterschiede durch Einführung der dichotomisierten Dritt-
variablen "Vorstrafenbelastung" zeigt in Tabelle 15, daß der Trend stabil bleibt. D.h.,
auch innerhalb der Gruppen der nicht Vorbestraften einer- und der Vorbestraften ander-
erseits bilden die Merkmale des Familienstandes klar gegeneinander abgegrenzte Grup-
pen, sowohl was den Anteil der insgesamt Rückfälligen, die Häufigkeit der Wiederverur-
teilung und die Schwere der Wiederverurteilung betrifft, mit der Einschränkung, daß le-
dige und geschiedene bzw. getrennt lebende Verurteilte sich in der Rückfallrate insge-
samt und in der Quote der zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Stra-
fe Verurteilten nicht unterscheiden.

Allerdings läßt sich bei Kontrolle des Vorstrafenelements "Zeitintervall zur letzten Be-
strafung" feststellen, daß zwar die eben skizzierten Abstufungen in der Verteilung der
Wiederverurteilungsraten erhalten bleiben, wenn die letzte Vorstrafe länger als ein Jahr
zurückliegt, sich aber auflöst in der Gruppe, in der die letzte Vorstrafe ein Jahr oder
weniger zurückliegt (Rückfallquote bei Verheirateten: 67% (N=60); bei Ledigen: 67%
(N=73); bei Geschiedenen/getrennt Lebenden: 59% (N=32)).

Auch die Kontrolle der Deliktsvariablen zeigt, daß sich die Bedeutung der Variablen
"Familienstand" bei verschiedenen Delikten durchaus unterschiedlich darstellt. Während
sich auch innerhalb der Deliktgruppen "fahrlässige Körperverletzung im Straßenver-
kehr", "schwerer Diebstahl", "Ladendiebstahl" die für die gesamte Stichprobe festge-
stellte Rangfolge unter den einzelnen Merkmalsausprägungen nachzeichnen läßt (Rück-
fallquoten bei fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr: Verheiratete 15%, N=
398; Ledige 23%, N=148; Geschiedene/getrennt Lebende: 45%, N=31); schwerer Dieb-
stahl: Verheiratete: 57%, N=14; Ledige: 74%, N=34; Geschiedene/getrennt Lebende:
77%, N=13; Ladendiebstahl: Verheiratete: 29%, N=63; Ledige: 39%, N=23; Geschiede-
ne/getrennt Lebende: 46%, N=13), unterscheiden sich bei den Deliktgruppen Unfall-

flucht und Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c StGB) die Gruppen der Verheirateten und der Ledigen nur ganz geringfügig (Rückfallraten bei Straßenverkehrsgefährdung: Verheiratete 23%, Ledige 24%; Unfallflucht: Verheiratete 28%, Ledige 27%). In den Deliktgruppen einfacher Diebstahl (ohne Ladendiebstahl) und Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) unterscheiden sich die Gruppen der Ledigen und Geschiedenen/getrennt Lebenden lediglich geringfügig (Rückfallraten bei einfachem Diebstahl: Ledige 63%, Geschiedene/getrennt Lebende 63%; folgenlose Trunkenheitsfahrt: Ledige 41%, Geschiedene/getrennt Lebende 40%). In den beiden letztgenannten Gruppen unterscheiden sich jedoch die Gruppen der Verheirateten recht deutlich in der vermuteten Richtung von den übrigen Gruppen.

Tabelle 14

Familienstand und Wiederverurteilung

Familienstand	Wiederverurteilung		Häufigkeit der Wiederverurteilung						schwerste Strafe bei Wiederverurteilung				Insgesamt					
	nein		ja		1		2		3 u. mehr		Geldstrafe		Freiheitsstrafe m. Bew.		Freiheitsstrafe ohne Bew.		Insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
verheiratet	798	75,5	259	24,5	158	15,0	47	4,5	45	5,1	150	14,2	78	7,4	31	2,9	1.057	100
ledig	320	62,1	195	37,9	95	18,5	45	8,7	55	10,7	87	16,9	43	8,4	65	12,6	515	100
geschieden/ getrennt lebend	86	50,9	83	49,1	30	17,8	24	14,2	29	17,2	23	13,6	27	16,0	33	19,5	169	100
insgesamt	1.204	69,2	537	30,8	283	16,3	116	6,7	138	7,9	260	14,9	148	8,5	129	8,5	1.741	100

Tabelle 15

Familienstand, Wiederverurteilung und Vorstrafen

Familienstand	Vorstrafe	schwerste Strafe bei Wiederverurteilung							insgesamt		
		Wiederverurteilung		Häufigkeit der Wiederverurteilung			Geldstrafe	Freiheitsstrafe m. Bew.	Freiheitsstrafe ohne Bew.	abs.	%
		%	1	2	3 u. mehr						
verheiratet	nein	16,2	11,9	2,7	1,6	11,5	4,0	0,7	742	100	
	ja	44,3	23,2	8,6	13,3	20,6	15,2	8,3	315	100	
ledig	nein	25,0	15,9	4,9	4,2	15,3	5,8	3,9	308	100	
	ja	57,6	22,2	14,5	20,3	19,3	12,1	25,6	207	100	
geschieden/ getrennt lebend	nein	33,9	20	9	5	14	14	7	59	100	
	ja	57,3	13	25	24	14	17	26	110	100	
insgesamt	nein	1.109	149	40	28	140	56	21	1.741		
	ja	629	134	76	110	120	92	108			

Bemerkenswert ist darüberhinaus, daß bei den wegen Betrugs Verurteilten die Variable Familienstand überhaupt nicht, bzw. nicht in der vermuteten Richtung differenziert. 58% der Verheirateten werden aus dieser Gruppe im Zeitraum von fünf Jahren wenigstens einmal erneut registriert, 53% der Ledigen und 57% der Geschieden/getrennt Lebenden.

Schließlich konnte beobachtet werden, daß die weitere Differenzierung innerhalb der Gruppe der Verheirateten nach dem Vorhandensein minderjähriger Kinder nicht die in der kontrolltheoretischen Perspektive erwarteten Ergebnisse brachte. Unabhängig von der Deliktsgruppe war eine höhere Wiederverurteilungsrate in der Gruppe der Verheirateten mit minderjährigen Kindern zu bemerken.

Allerdings ist dieses Ergebnis wohl eine Folge der Altersvariablen, da davon ausgegangen werden kann, daß in die Kategorie der Verheirateten mit minderjährigen Kindern insbesondere jüngere Altersgruppen fallen, die relativ gesicherten kriminologischen Erkenntnissen entsprechend, durch eine höhere offizielle Kriminalitätsbelastung auffallen. Die Überprüfung einer solchen altersspezifischen Verteilung zeigte denn auch, daß diese Verteilungsannahme berechtigt ist und darüberhinaus, daß innerhalb einzelner Altersgruppen die Rangordnung hinsichtlich der Wiederverurteilungsraten zwischen den Kategorien des Familienstandes erhalten bleibt.

7.4 Berufliche Position und Wiederverurteilung

Die Position eines Menschen in der Sozialstruktur wird weitgehend bestimmt durch den sozio-ökonomischen Status, der resultiert aus Schulbildung, Berufsausbildung, ausgeübtem Beruf und damit zusammenhängend dem Sozialprestige und der Einkommenshöhe. Mit der sozialen Platzierung wiederum ist nach kontrolltheoretischen Annahmen das Ausmaß der Beteiligung an konventionellen Aktivitäten verbunden. Darüberhinaus wird aber die anhand von Einkommen und beruflicher Position meßbare soziale Stellung auch mit der rationalen Bindungskomponente verknüpft sein. Bei höherer beruflicher Position und höherem Einkommen wird nämlich ein höherer Grad der Verletzbarkeit bestehen, infolge eines potentiell größeren Verlustes an materiellen und immateriellen Gütern. Die rational erfaßbare Gefährdung durch die Folgen staatlicher Sanktionen steigt, diesem Gedankengang entsprechend, in dem Maße, wie sich materieller und immaterieller Besitzstand hebt.

Die Relevanz dieser Variablen im Zusammenhang mit der Erklärung bzw. Vorhersage von Kriminalität bzw. deren wiederholtes Auftreten wurde in verschiedenen theoretischen Perspektiven überprüft. Ihre Relevanz hat sich in konflikttheoretischer Perspektive ³⁶⁾, im sozialisationstheoretischen Bezugsrahmen ³⁷⁾, aber auch unter kontroll-

theoretischen Annahmen ³⁸⁾ bestätigt. Auch in Rückfalluntersuchungen mit eher deskriptivem Charakter erwies sich die Berufsvariable bislang als bedeutsam für die Verteilungsmuster wiederholter Kriminalität ³⁹⁾.

Die Berufsposition wie sie aus den Strafakten entnommen werden konnte, läßt hier lediglich eine recht pauschale und grobe Klassifizierung und Rangskalierung in niedere bis höhere Berufspositionen zu (vgl. dazu Kap. 4).

Betrachten wir zunächst die Verteilung des Rückfalls nach einzelnen, nicht klassifizierten Berufsgruppen, so läßt sich feststellen, daß die Gruppe der un-/angelernten Arbeiter mit 41% die höchste Wiederverurteilungsrate aufweist. Entsprechend hoch liegt mit 42% die Rückfallquote in der Gruppe der "kleinen Selbständigen" (N=95), was darauf schließen läßt, daß diese Gruppe bei den "Selbständigen" eigentlich nicht untergebracht werden kann. Die niedrigste Rückfallquote findet sich in der Gruppe der Beamten (15%; N=60). Dazwischen liegen die Wiederverurteilungsquoten der Angestellten mit 21% und der Facharbeiter bzw. handwerklich ausgebildeten Gruppe mit 28%.

Faßt man die verschiedenen Berufsgruppen zu den in Kap. 5 beschriebenen Klassen zusammen, so ergibt sich das aus Tab. 16 und 17 ersichtliche Bild der Wiederverurteilungsraten, der Wiederverteilungshäufigkeit und der Schwere der Bestrafung bei Wiederverurteilung. Recht eindrucksvoll bestätigen sich dabei die Annahmen, die Verteilung der Rückfallelemente bei einzelnen Klassen der Berufsposition betreffend, jedenfalls solange Drittvariablen nicht auf ihren möglicherweise intervenierenden Einfluß überprüft worden sind.

Tab. 17 zeigt die Verteilungsmuster der Wiederverurteilungselemente über die Berufspositionsausprägungen, wenn die Vorstrafenbelastung (in allgemeiner Form) konstant gehalten wird. Innerhalb der Gruppe der nicht Vorbestraften unterscheiden sich zwar die beiden oberen Berufsgruppen hinsichtlich des Wiederverurteilungskriteriums nicht, doch bilden die beiden unteren Berufsgruppen mit Prozentwertdifferenzen von 9 bzw. 14% klar abgrenzbare Teilpopulationen. Innerhalb der Gruppe der Vorbestraften verhält es sich entsprechend, wobei die Differenzen zwischen den beiden oberen Berufsgruppen und den jeweils niedrigeren Berufsgruppen mit etwa 20 bzw. 28% deutlicher ausgeprägt sind.

Als weitere Kontrollvariablen wurden das Alter, der Familienstand, die Deliktsart, Zeitintervall zu der letzten Vorstrafe, sowie das Alter bei erster Bestrafung eingeführt und auf ihre Auswirkungen auf die Verteilung der Wiederverurteilung überprüft. Allerdings erge-

ben sich bei dieser Kontrolle gewisse Interpretationsschwierigkeiten, die aus den niedrigen Zellenbesetzungen bei einzelnen Kontrollmerkmalen resultieren und die sich insbesondere bei der am höchsten klassifizierten Berufsgruppe, die von vornherein wenige Fälle beinhaltete, auswirken. Mit dieser Einschränkung läßt sich aber, wenn das klassifizierte Alter (klassifiziert in die Gruppen der 21 bis 29-, 30 bis 39-, 40 bis 49-, 50 bis 59- sowie die über 60jährigen) als Kontrollvariable eingeführt wird, feststellen, daß die Verteilungsunterschiede, wie sie sich aus Tab. 16 ergeben, in den Altersgruppen der 21 bis 50jährigen strukturell erhalten bleiben, daß sich allerdings in den beiden höchsten Altersgruppen ein Angleichungsprozeß durchsetzt, der die Unterschiede verwischt. Werden die beiden oberen Berufsgruppen zusammengefaßt, so stellen sich die Wiederverurteilungsanteile wie folgt dar:

In der Gruppe der 21 bis 29jährigen werden in der oberen Berufsgruppe 26%, in der mittleren 34% und in der unteren Berufsgruppe 52% verurteilt. In der Gruppe der 30 bis 39jährigen lauten die entsprechenden Anteile: 22, 26 und 41%; in der Altersgruppe "40 bis 49 Jahre" sind es 15, 22 und 28%. In der Gruppe der über 50jährigen läßt sich, gemessen an den prozentualen Anteilen der Rückfälligen eine umgekehrte Rangfolge mit 23, 17 und 14% feststellen, doch dürften diese Ergebnisse, wegen der geringen Fallzahlen (oberste Berufsgruppe: N=79); mittlere Berufsgruppe: N=46; untere Berufsgruppe: N=59) erheblichen Zufallsschwankungen unterliegen, so daß im Ergebnis wohl davon ausgegangen werden kann, daß bei höherem Alter sich die durch die Berufsposition indizierten Einflüsse nicht mehr auswirken.

Auch die Kontrolle der Variablen "Familienstand" läßt bei Zusammenfassung der beiden oberen Berufsgruppen, was infolge der niedrigen Zellenbesetzungen bei den Merkmalen "ledig" und "geschieden/getrennt lebend" erforderlich erschien, die Rangfolge der Wiederverurteilungsanteile (sowie der Häufigkeit der Wiederverurteilung) unberührt. In der Gruppe der Verheirateten liegt der Wiederverurteilungsanteil im Falle einer hohen Berufsposition bei 17%, im Falle der mittleren Berufsposition bei 23%, im Falle einer niedrigen Berufsposition bei 33%. In der Gruppe der Ledigen betragen die entsprechenden Quoten 22, 23 bzw. 53%; in der Gruppe der Geschiedenen/getrennt Lebenden 36, 47 bzw. 55%.

Was die Kontrolle der Deliktsart betrifft, so konnte diese lediglich für die Deliktgruppen "Diebstahl" und "Straßenverkehr" infolge zu geringer Fallzahlen bei den übrigen Deliktgruppen jedoch nicht (Betrug, Körperverletzung, Nebenstrafrecht) durchgeführt werden. Bei Diebstahlsdelikten zeigte sich, daß die am höchsten klassifizierte Berufsgruppe nicht enthalten war und daß die zweithöchste Berufsgruppe mit einem Anteil von 12,9% im

Vergleich zu ihrer Quote in der Gesamtstichprobe in Höhe von 21,7% unterrepräsentiert war. Die entsprechenden Wiederverurteilungsquoten betragen hier 17, 41, 62%; im Falle der Straßenverkehrsdelikte, wo wiederum alle Berufsgruppen in die Analyse eingeschlossen werden konnten, lauten die entsprechenden Anteile 11, 17, 24 und 31%.

Hinsichtlich der Variablen "Alter bei erster Bestrafung" und "Zeitintervall zur letzten Strafe" zeigte sich, daß die Verteilung der Berufsgruppen auf die einzelnen Merkmale dieser Vorstrafenelemente so geartet war, daß bei den prognostisch ungünstigen Ausprägungen kaum Fälle der oberen Berufsgruppen verblieben. So lassen sich 85% der Fälle (N=153), deren letzte Strafe 1 Jahr oder weniger zurückliegt, den beiden unteren Berufsgruppen zurechnen, die entsprechende Quote für die Fallgruppe, die als Jugendliche, Heranwachsende oder Jungerwachsene zum ersten Mal bestraft wurde, beträgt 87%. Insgesamt gesehen läßt sich somit mit der Einschränkung, daß die Kontrolle unter Umständen intervenierender Variablen nur teilweise möglich war, festhalten, daß die Berufsposition die Verteilung der Legalbewährungs- bzw. Wiederverurteilungselemente zumindest mitbedingt und daß sich die im Kap. 5 aufgestellten Verteilungshypothesen bezüglich der Rückfallquote, der Häufigkeit der Wiederverurteilungen sowie der Schwere der Wiederverurteilung bestätigen ließen.

Die in Kap. 5 genannten Hypothesen umfaßten auch Annahmen zur Relevanz der Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit der Berufsposition. Die Bedeutung der Arbeitslosigkeit für Rückfallkriminalität scheint international gesehen als äußerst wichtig angesehen zu werden. Nicht unerhebliche Anstrengungen, insbesondere in der Nachentlassungssituation, werden auf Versuche konzentriert, den Straftentlassenen bei der Arbeitssuche zu unterstützen bzw. über die Bereitstellung von finanziellen Mitteln die Zeit bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu erleichtern ³⁹⁾, und damit eine Voraussetzung für die soziale Reintegration zu schaffen.

Auch die Legalbewährungsdaten in dieser Untersuchung weisen auf die Bedeutsamkeit der Variablen "Arbeitslosigkeit" für Ausmaß und Qualität von Rückfallkriminalität bzw. Legalbewährung hin. In der Gruppe derjenigen, die während des Strafverfahrens als arbeitslos eingestuft worden waren, beträgt die Wiederverurteilungsquote 74% (N=85). Davon wurden immerhin 75% zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe verurteilt, die entsprechenden Quoten betragen für die Gruppe der Nichtarbeitslosen 29% (N=1.671), von denen 19% zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe verurteilt wurden. Die Verteilung des Merkmals "Arbeitslosigkeit" über die verschiedenen Berufsgruppen war eindeutig: 92% derjenigen, die als arbeitslos registriert waren, fielen in die beiden unteren Berufsgruppen (51% in die Gruppe der un-/

Tabelle 16

Berufsposition und Wiederverurteilung

Berufsposition	Wiederverurteilung				Anzahl der Wiederverurteilungen						Geldstrafe		schwerste Wiederverurteilung				insgesamt abs. %	
	nein		ja		1		2		3 u. mehr		abs.		Freiheitsstrafe m. Bew.		Freiheitsstrafe ohne Bew.			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
hoch	56	81	13	19	8	12	3	4	2	3	9	13	4	6	-	-	69	100
↓	280	81	68	19	43	12	13	4	12	3	37	11	19	5	12	3	348	100
↓	431	71	173	29	101	17	28	5	44	7	83	14	55	9	35	6	604	100
niedrig	341	59	239	41	109	19	58	10	72	12	107	18	62	11	70	12	580	100
insgesamt	1.108	69	493	31	261	16	102	6	130	8	236	15	140	9	117	7	1.601*	100

* ohne Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner sowie fehlende Angaben

Tabelle 17

Berufsposition, Wiederverurteilung und Vorstrafenbelastung

Berufsposition	Vorstrafe	Wiederverurteilung				Anzahl der Wiederverurteilungen						Geldstrafe		schwerste Wiederverurteilung				insgesamt	
		nein		ja		1		2		3 u. mehr		abs.	%	Freiheitsstrafe m. Bew.		Freiheitsstrafe ohne Bew.		abs.	%
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
hoch	nein	49	88	7	12	5	9	1	2	1	2	4	7	3	5			56	100
	ja	7	54	6	46	3	23	2	15	1	8	5	38	1	8			13	100
↓	nein	235	88	33	12	26	10	6	2	1	1	23	9	9	8	1	0,4	168	100
	ja	45	56	35	44	17	21	7	9	11	14	14	18	1	0	11	14	80	100
↓	nein	301	79	79	21	59	16	9	2	11	3	49	13	23	6	7	2	380	100
	ja	130	58	94	42	42	19	19	8	33	19	34	15	32	14	28	13	224	100
niedrig	nein	221	74	77	26	47	16	17	6	13	4	49	16	18	6	10	3	298	100
	ja	120	43	162	57	62	22	41	15	59	21	58	21	44	16	60	21	282	100
insgesamt		1.108	69	493	31	261	16	102	6	130	8	236	15	140	9	117	7	1.601	100

* ohne Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner sowie fehlende Angaben

angelernten Arbeiter). Prüft man nun den interaktiven Effekt von Berufsposition und Arbeitslosigkeit, indem die entsprechenden, den Berufsgruppen zugeordneten Werte mit dem Faktor 2 bei Vorliegen des Merkmals Arbeitslosigkeit multipliziert werden, dann resultieren aus dieser Multiplikation sechs Teilklassen, bei denen sich die Verteilung der Wiederverurteilung wie folgt darstellt: In den oberen Berufsgruppen ändern sich die Legalbewährungsquoten mit jeweils 81% nicht, während sie sich in den niedrigen Berufsgruppen Legalbewährungsanteile mit 77 bzw. 62% um wenige Prozentpunkte verbessern. Die beiden untersten Gruppen zeigen mit 29 bzw. 19% eine weitere Abstufung an, die zunächst über die mittels des Merkmals Arbeitslosigkeit allein mögliche Aussage hinausgeht. Diese Abstufung ist, wie angenommen, interpretierbar als Verstärkung der Folgen der Arbeitslosigkeit bei sinkender Berufsposition. Deutlich wird dies auch, wenn die Häufigkeit der Wiederverurteilungen über die sechs Klassen hinweg betrachtet wird. Sind es in den oberen beiden Berufsgruppen jeweils 3%, die im Zeitraum von 5 Jahren dreimal oder häufiger wiederverurteilt werden, so sind es in den mittleren Gruppen 6 bzw. 11% und in den untersten Gruppen 27 bzw. 28%. Entsprechendes gilt für die schwerste Bestrafung bei einer oder mehreren Wiederverurteilungen: Werden in den oberen Gruppen keiner der Wiederverurteilten bzw. 3% zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt, so sind es in den mittleren 5% bzw. 9% und in den beiden untersten Gruppen 38 bzw. 58%.

Neben den Berufstätigen werden in der Verurteiltenstichprobe zwei weitere Gruppen erfaßt, nämlich Schüler, Lehrlinge und Studenten als eine in der Ausbildung stehende Personengruppe und Rentner als eine aus dem Arbeitsprozeß und Berufsleben bereits ausgegliederte Personengruppe. Die Legalbewährungsdaten für diese Untergruppen (Schüler/Lehrlinge/Studenten: N=49; Rentner: N=48) zeigen, daß beide Gruppen verglichen mit der Legalbewährungsquote der Gesamtpopulation überdurchschnittlich häufig nicht wiederverurteilt werden. So liegt die Legalbewährungsquote bei Schülern, Lehrlingen und Studenten bei 80%, in der Rentnergruppe bei 85%.

7.5 Alter und Wiederverurteilung

Schon die gelegentliche Einbeziehung der Variablen "Alter" als Kontrolle in den vorangegangenen Abschnitten hatte gezeigt, daß die Legalbewährungs- bzw. Wiederverurteilungsquote nicht unerheblich mit dem Alter variiert. In Tab. 18 läßt sich der Einfluß der klassifizierten Altersvariablen auf die Verteilung der Wiederverurteilungen, deren Anzahl sowie die Schwere der Wiederverurteilungen erkennen.

Der Anteil der im Zeitraum von 5 Jahren mindestens einmal Wiederverurteilten sinkt stetig von 39% in der Klasse der 21 bis 29jährigen bis auf 13% in der Klasse der über 60

jährigen wo gleichzeitig der Anteil der zu einer Geldstrafe als schwerster Strafe Verurteilten überwiegt. Entsprechend den vorangegangenen Abschnitten wurde im folgenden die Stabilität der Verteilungsstruktur durch die Einführung von Kontrollvariablen überprüft. In Tab. 19 wurde die Vorstrafenbelastung als Kontrollvariable eingeführt, wobei festgestellt werden kann, daß sowohl in der Gruppe der Vorbestraften als auch in der Gruppe der Nichtvorbestraften die insgesamt festgestellten Unterschiede in den verschiedenen Wiederverurteilungselementen innerhalb beider Gruppen erhalten bleiben. Entsprechendes gilt, wenn die Berufsposition kontrolliert wird. Zwar ist die Klasse der am höchsten eingestufteten Berufspositionen zu gering besetzt, doch steigt in den verbleibenden drei Berufsgruppen mit zunehmendem Alter, allerdings auf unterschiedlichem Niveau, die Legalbewährungsquote. So sinken die Wiederverurteilungsraten in der Gruppe der an zweiter Rangstelle stehenden Berufe von 25% auf 8%, in der Gruppe der auf dem dritten Rangplatz stehenden Berufe von 34 auf 9% und in der Gruppe der am niedrigsten eingestufteten Berufe von 52 auf 15%.

Wird der Familienstand kontrolliert, so sinkt in der Gruppe der Verheirateten der Wiederverurteilungsanteil von 36% in der Gruppe der 21 bis 29jährigen auf 11% in der Gruppe der über 50jährigen. Was die Merkmalsausprägung "ledig" betrifft, so lassen sich hier die Ergebnisse wegen der geringen Fallzahlen in den hohen Altersgruppen (lediglich 4% der über 50jährigen, N=9, waren in den Straftaten als ledig registriert) nicht mehr interpretieren.

Die Überprüfung der Deliktsvariablen zeigt zunächst, daß sich die Altersverteilung bei den verschiedenen Delikten und Deliktgruppen stark unterscheidet. Bei einem Anteil von etwas mehr als 13% der über 50jährigen in der Gesamtstichprobe betrug ihr Anteil im Falle eines schweren Diebstahls ca. 3% (N=2), im Falle des einfachen Diebstahls (ohne Ladendiebstahl) etwa 5% (N=5), im Falle des Ladendiebstahls jedoch etwa 20% (N=20). Bei Straßenverkehrsdelikten sind die beiden höchsten Altersgruppen in den Deliktgruppen "fahrlässige Körperverletzung" und "Unfallflucht" mit 18% (N=103) bzw. 16% (N=21) überrepräsentiert, während in den Deliktgruppen "Straßenverkehrgefährdung" und "folgenlose Trunkenheitsfahrt" eine unterdurchschnittliche Beteiligung in Höhe von 8% (N=17) bzw. 9% (N=24) festzustellen ist. In den Deliktgruppen Körperverletzung und Betrug nähert sich diese Beteiligungsquote mit jeweils 11% dem allgemeinen Durchschnitt. Eine solche Verteilung läßt die Überprüfung des Einflusses von Drittvariablen anhand der Deliktsart auf die Verteilungsmuster der Wiederverurteilung in Abhängigkeit vom Alter nur eingeschränkt zu. Eindeutige Aussagen sind infolge einer zureichenden Zellenbesetzung nur im Falle der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr möglich, wo sich zeigt, daß eine stetige, lineare Zunahme der Legalbewährungsquote mit steigendem Alter vorliegt, die von 73% in der Gruppe der 21 bis 29jährigen bis zu 95% in

der Gruppe der über 60jährigen reicht. Allerdings kann die Verteilung der Wiederverurteilung in den übrigen Deliktgruppen, die tendenziell eine ähnliche Zunahme zeigt, durchaus als Hinweis dafür interpretiert werden, daß das Alter, unabhängig von der Deliktsform eine gleichbleibende Bedeutung für die Rückfälligkeit erfährt.

Schließlich ist noch zu betonen, daß das Problem der Arbeitslosigkeit sich überwiegend konzentriert auf die jüngste Altersgruppe. 57,6% der als arbeitslos bezeichneten Verurteilten sind zwischen 21 und 30 Jahre alt. Auch bei dem Vorstrafenelement "Zeitintervall zur letzten Strafe" läßt sich eine ähnliche Verteilung beobachten. Ausgehend von einem vergleichsweise niedrig liegenden Vorbestraftenanteil überhaupt, liegt bei den über 50jährigen der Vorbestraftenanteil, der eine ein Jahr oder weniger zurückliegende Vorstrafe umfaßt, bei ca. 6%, während dieser Anteil in der Altersgruppe der 21 bis 30jährigen ca. 13% beträgt.

Zusammenfassend läßt sich damit festhalten, daß durch die Altersverteilung gleichzeitig die Verteilung anderer Variablen wie Familienstand, Deliktsart, Arbeitslosigkeit, Berufsposition und Vorstrafenbelastung erfaßt wird, mit anderen Worten: In die älteren Altersgruppen fallen Merkmale wie, vom Familienstand her gesehen, "verheiratet", von der Deliktsart her gesehen "fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr" und "Ladendiebstahl", von der Vorstrafenbelastung her gesehen "nicht vorbestraft", von der Berufsposition und der Stellung zum Arbeitsprozeß her gesehen "höhere Berufsposition" (mit einem vergleichsweise äußerst geringen Arbeitslosenanteil) und Rentner, während in den jüngeren Altersgruppen sich von der Deliktsvariable her gesehen "schwerer Diebstahl", "einfacher Diebstahl ohne Ladendiebstahl", "Gefährdungs- und Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr", sowie "Körperverletzungsdelikte", vom Familienstand her gesehen "Ledige", von der Berufsposition und der Stellung zum Arbeitsprozeß her gesehen "niedrigere Berufspositionen und Arbeitslose", von der Vorstrafenbelastung her gesehen "allgemein Vorbestrafte" bzw. gemessen an anderen Vorstrafenelementen insgesamt stärker Vorbelastete konzentrieren.

Im Zusammenhang mit der Altersvariablen wurde auch der Einfluß der "Dauer des Führerscheinbesitzes" auf die Wiederverurteilungsquote im Falle von Straßenverkehrsdelikten untersucht. Die eingangs in Kap. 4 erwähnte Annahme, daß eine geringe Dauer des Führerscheinbesitzes in fortgeschrittenem Alter mit einer höheren Wiederverurteilungsquote wegen einschlägiger Verkehrsdelikte im Straßenverkehr zusammenhängen könnte, ließ sich allerdings anhand der vorliegenden Daten nicht bestätigen. Von den 28 über 50jährigen, die 3 Jahre oder weniger im Besitz eines Führerscheines sich befanden, wurden N=3 (11%) wegen strafbarer Auffälligkeiten im Straßenverkehr wieder registriert. Diese Quote liegt beträchtlich unter derjenigen, die in der Gruppe der wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilten insgesamt, die 3 Jahre oder weniger im Besitz

Tabelle 18

Alter und Wiederverurteilung

Alter	Wiederverurteilung				Anzahl der Wiederverurteilungen						Geldstrafe		schwerste Wiederverurteilung				insgesamt	
	nein		ja		1		2		3 u. mehr				Freiheitsstrafe mit Bew.		Freiheitsstrafe ohne Bew.			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
21 - 29	425	61	278	39	132	19	68	10	78	11	129	18	82	12	67	10	703	100
30 -39	383	69	175	31	97	17	32	6	46	8	84	15	48	9	43	8	558	100
40-49	206	79	55	21	35	13	8	3	12	5	26	10	16	6	13	5	261	100
50 - 59	117	86	19	14	14	10	4	3	1	1	15	11	1	1	3	2	136	100
≥ 60	85	87	13	13	6	6	4	4	3	3	8	8	2	2	3	3	98	100
insgesamt	1.216	69	540	31	284	16	116	7	140	8	262	15	149	8	129	7	1.756	100

Tabelle 19

Alter, Wiederverurteilung und Vorstrafen

Alter	Vorstrafe	Wiederverurteilung				Anzahl der Wiederverurteilungen						Geldstrafe		schwerste Wiederverurteilung				Insgesamt	
		nein		ja		1		2		3 u. mehr				Freiheitsstrafe mit Bew.		Freiheitsstrafe ohne Bew.			
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
21 - 29	nein	297	73	110	27	65	16	23	6	22	5	67	16	32	8	11	3	407	100
	ja	128	43	168	57	67	23	45	15	56	19	62	21	50	17	56	19	296	100
30 - 39	nein	266	81	64	19	48	15	10	3	6	2	41	12	17	5	6	2	230	100
	ja	112	51	111	49	49	22	22	10	40	18	43	19	31	14	37	16	228	100
40 - 49	nein	172	87	26	13	22	11	4	2	-	-	18	9	5	3	3	2	198	100
	ja	34	54	29	46	13	21	4	6	12	19	8	13	11	17	10	16	63	100
50 - 59	nein	95	90	11	10	19	9	1	1	-	-	10	9	1	1	-	-	106	100
	ja	22	73	8	27	4	13	3	10	1	3	5	17	-	-	3	10	30	100
≥ 60	nein	70	91	7	9	5	7	2	3	-	-	5	6	1	1	1	1	77	100
	ja	15	71	6	29	1	5	2	10	3	14	3	14	1	5	2	10	21	100
insgesamt		1.216	69	540	31	284	16	116	7	140	8	262	15	149	8	129	7	1.756	100

eines Führerscheins waren (26%), zu beobachten war. Zwar mögen mit fortschreitendem Alter bestimmte, auch für die Teilnahme am Straßenverkehr wichtige und bedeutende physische und psychische Fähigkeiten abnehmen, doch wird ein solches Defizit wohl durch die bei älteren Personen feststellbare geringere Risikobereitschaft³⁸⁾ und d.h. erhöhte Vorsicht ausgeglichen werden.

7.6 Zusammenfassung

Die Analyse der Zusammenhänge zwischen den Variablen Deliktsart, Vorstrafenbelastung, Familienstand, Berufsposition, Arbeitslosigkeit, Alter sowie Dauer des Führerscheinbesitzes (im Falle von Straßenverkehrsdelikten) und den verschiedenen Rückfallkriterien (Wiederverurteilungsanteil, Häufigkeit der Wiederverurteilungen, Schwere der Wiederverurteilung sowie Einschlägigkeit der Wiederverurteilung und Rückfallintervall) hat die erhebliche Relevanz dieser Variablen in zwei und dreidimensionalen Verknüpfungen gezeigt.

Die Deliktskategorie erwies sich als deskriptiv relevant, da sie eine deutliche Differenzierung einzelner Gruppen nach Wiederverurteilungsanteilen erlaubt. So liegen die Deliktsgruppen "fahrlässige Körperverletzung" und "fahrlässige Tötung" im Straßenverkehr mit jeweils 19 bzw. 18% sowie die Straßenverkehrsgefährdung mit ca. 24% Wiederverurteilungsanteilen am unteren Ende der Risikokala, während die Deliktsgruppen "Unfallflucht", "Trunkenheit im Verkehr", "Ladendiebstahl" und "Vergehen gegen das Nebenstrafrecht" mit 30, 31, 33 bzw. 34% zu einem "mittleren" Risikobereich gehören. Die Delikte, die der "klassischen Kriminalität" angehören, zeigen die höchsten Wiederverurteilungsanteile, wobei die Deliktsgruppe der "Körperverletzung" mit 43% und der einfache Diebstahl (ohne Ladendiebstahl) mit 47% in diesem Bereich eine Untergruppe bilden, die sich abhebt von Betrugsdelikten und der Deliktsgruppe des schweren Diebstahls, die mit 58 bzw. 70% Rückfallanteilen die obere Extremgruppe bilden. Diese Rangfolge läßt sich auch bei der Verwendung der Häufigkeit der Wiederverurteilungen als Rückfallkriterium nachzeichnen. Mindestens dreimal im Zeitraum von fünf Jahren wurden 14% der wegen einfachen Diebstahls, 19% der wegen Körperverletzung, 23% der wegen schweren Diebstahls und 29% der wegen Betrugs Verurteilten wiederbestraft. Insbesondere der schwere Diebstahl und der Betrug scheinen dabei Handlungsformen darzustellen und einen Täterkreis zu repräsentieren, dessen Folgekriminalität überdurchschnittlich häufig durch gleichartige Handlungsformen aus dem Eigentums- und Vermögensbereich geprägt wird. Es bleibt hinzuzufügen, daß der "einschlägige Rückfall" jedoch insgesamt gesehen nur einen kleineren Teil der "Rückfallkriminalität" ausmacht und daß der überwiegende Teil der Personen, die mehrfach gegen Strafgesetze in der

Vergangenheit verstoßen haben oder in der Legalbewährungszeit als rückfällig registriert wurden, wegen durchaus unterschiedlicher Delikte erfaßt wird, wie die Gegenüberstellung der Deliktsstruktur der Vorverurteilungen und der Deliktsstruktur der Wiederverurteilungen in der Legalbewährungszeit deutlich machte. Diese Gegenüberstellung weist darauf hin, daß wiederholtes Auftreten von registrierter Kriminalität mit der Ausnahme von schwerem Diebstahl und Betrug relativ selten an eine Deliktsform allein gebunden ist. Zwar läßt sich feststellen, daß im Falle von Straßenverkehrsdelikten auch die "Rückfallkriminalität" schwerpunktmäßig durch Straßenverkehrsdelikte repräsentiert wird, andererseits bei "klassischen" Delikten wiederum Delikte aus dem klassischen Bereich dominieren, doch kann wiederholtes Auftreten von Kriminalität grundsätzlich wohl nicht als eindimensional angesehen werden. Vielmehr scheint eine "gradlinige Karriere" die Ausnahme darzustellen und eine Konzentration auf eine Handlungsform, als Indiz für Spezialisierung oder Professionalisierung, auf gegen Eigentum und Vermögen gerichtete Handlungen beschränkt zu sein.

Dies bedeutet, daß im Regelfall mit steigender Häufigkeit registrierter Kriminalität auch die Wahrscheinlichkeit der Erfassung unterschiedlicher Deliktsbereiche steigt.

Schon in diesem Stadium der Untersuchung wurde festgestellt, daß im Falle registrierter Rückfallkriminalität leichte Strafen, d.h. Geldstrafen bzw. zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen überwiegen.

Etwa die Hälfte der in einem Zeitraum von fünf Jahren Wiederverurteilten wurde mit einer Geldstrafe als schwerster Strafe bestraft. In etwa 27% der Wiederverurteilungsfälle wurde als schwerste Strafe eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt. Auch hinsichtlich der Wiederverurteilungsschwere zeichnen sich deliktsspezifische Strukturen ab, da 46% der Betrugsdelinquenten und 63% der wegen schweren Diebstahls Verurteilten in der Legalbewährungszeit mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung bestraft wurden, wobei gerade im Falle des schweren Diebstahls lange Freiheitsstrafen (ein Jahr und länger) überwiegen.

Auch die "Rückfallgeschwindigkeit" zeigte deliktsspezifische Besonderheiten, wobei insbesondere die wegen Betrugs Verurteilten auffallen. Innerhalb eines Jahres werden immerhin etwas mehr als 60% aus der Rückfälligengruppe dieser Deliktspopulation wiederverurteilt. Bei Straßenverkehrsdelinquenten beträgt dieser Anteil (nach einem Jahr) etwa 25%.

Die Vorstrafenbelastung und deren einzelne Elemente wie "Alter bei erster Bestrafung", "Zeitintervall zur letzten Bestrafung", "Schwere der letzten Verurteilung", "Anzahl der

Vorstrafen generell sowie die Hafterfahrung" (gemessen an der Anzahl bereits verbüßter Freiheitsstrafen ohne Bewährung) erwiesen sich zur Beschreibung der Verteilung der einzelnen Rückfallelemente als grundsätzlich bedeutsam, obwohl festgestellt werden konnte, daß die Relevanz einzelner Elemente, wie beispielsweise das Alter bei erster Bestrafung und die Schwere der letzten Bestrafung gekoppelt ist mit dem Zeitintervall, das zwischen der letzten Vorverurteilung und der Bezugsverurteilung liegt. Dies dürfte bedeuten, daß den einzelnen Vorstrafenelementen ein spezifischer Aussagewert in Abhängigkeit von der zeitlichen Distanz, die zwischen Verurteilung und der letzten Vorverurteilung liegt, zukommt. Die Relevanz biographischer Variablen wird somit eingeschränkt, da berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, daß lange zurückliegende Verurteilungen bzw. Bestrafungsprozesse für die aktuelle Lebenssituation nicht die Bedeutung kurz zurückliegender Bestrafungen haben. Längere bestrafungsfreie Zeiträume können demnach als Indikator für Stabilisierungsprozesse bzw. Integrierungsprozesse angesehen werden, die für eine mit der Dauer des straffreien Zeitraums abnehmende Relevanz dieser legalbiographischen Variablen sprechen.

Die Überprüfung des Zusammenhangs zwischen der Variablen "Familienstand" mit ihren Ausprägungen "verheiratet", "ledig" und "geschieden/getrennt lebend" und den Wiederverurteilungselementen zeigte, daß auch diesem Merkmal Bedeutung für die Beschreibung der Struktur der Rückfallkriminalität zukommt.

So liegt die Wiederverurteilungsquote bei Verheirateten bei ca. 24%, bei Ledigen bei etwa 38% und bei Geschiedenen/getrennt Lebenden bei 49%. Auch die Häufigkeit und die Schwere der Wiederverurteilungen folgen in ihrer Verteilung diesen Stufen. Die Kontrolle von Drittvariablen wie Vorstrafenbelastung und Deliktskategorie ließen diesen Trend grundsätzlich unberührt, obwohl festzustellen war, daß bei Betrugsdelikten die Ausprägungen des Familienstandes nicht differenzieren und in einigen Deliktgruppen keine bzw. lediglich geringfügige Unterschiede zwischen den Kategorien ledig und geschieden/getrennt lebend zu beobachten waren. Was die Zusammenhänge zwischen Vorstrafenbelastung, Familienstand und Wiederverurteilung betrifft, so war auch hier ein Hinweis dafür festzustellen, daß dem Zeitintervall zur letzten Vorverurteilung auch für die Differenzierungsfähigkeit der Variablen Familienstand einige Bedeutung zukommt. In der Gruppe derjenigen, deren letzte Vorstrafe ein Jahr oder weniger zurückliegt, differenzieren die Ausprägungen des Familienstandes nämlich nicht mehr.

Die Annahme, daß die Existenz minderjähriger Kinder in einer Familie mit einer geringeren Wiederverurteilungsquote zusammenhängt, wurde widerlegt. Dies hängt allerdings wohl mit Unterschieden im durchschnittlichen Alter in den betreffenden Gruppen zusammen, da verheiratete Personen mit minderjährigen Kindern ein geringeres Durchschnittsalter haben.

Entsprechend den in Kapitel 4 formulierten Annahmen ließen sich Zusammenhänge zwischen der Berufsposition, Arbeitslosigkeit, Alter und den Wiederverurteilungselementen aufzeigen. Insbesondere Verurteilte mit niedriger Berufsposition, überwiegend un-/angelernte Arbeiter, und damit hauptsächlich Personen ohne Berufsausbildung, sind nach Abschluß der Legalbewährungszeit zu einem weitaus höheren Anteil wiederverurteilt, häufiger und schwerer bestraft als die Gruppen mit höheren Berufspositionen. Verstärkt wird dieser Zusammenhang durch das Merkmal Arbeitslosigkeit, da das Zusammenfallen von Arbeitslosigkeit und niedriger Berufsposition eine weitere Verschlechterung der Legalbewährungsquoten anzeigt. Die altersmäßige Verteilung der Rückfallkriminalität bestätigt die interkulturell vorliegenden Befunde einer erheblich niedrigeren Belastung hoher Altersgruppen mit Rückfallkriminalität und zwar unabhängig von anderen biographischen und sozialen Merkmalen. Insgesamt gesehen haben sich also die vermuteten Beziehungen fast vollständig bestätigen lassen, es hat sich allerdings auch herausgestellt, daß die Merkmalsausprägungen der einbezogenen Variablen, soweit sie prognostisch ungünstige oder negative Folgen im Sinne der verschiedenen Rückfallelemente andeuten und nahelegen, häufig zusammentreffen. Dies hat zur Folge, daß zwar die prognostische Rangfolge der Merkmale ohne Einschränkung auch in den Rückfallelementen sich widerspiegelt, daß aber die Kontrolle der Zusammenhänge über die Überprüfung des Einflusses von Drittvariablen erheblich erschwert wird.

Zwar konnte jeweils eine weitere Variable als Kontrolle in die Analyse eingeführt werden, doch war bei der kreuztabellarischen Auswertung schon auf dieser Stufe infolge zu schwacher Besetzung oder gar fehlender Werte in einzelnen Kategorien die Überprüfbarkeit beschränkt. Dieser Sachverhalt läßt sich auch folgendermaßen ausdrücken: Es gibt beispielsweise nur selten Verurteilte, die

1. wegen einer fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr verurteilt wurden,
2. verheiratet sind,
3. arbeitslos sind,
4. eine niedrige Berufsposition aufweisen,
5. jüngeren Altersgruppen angehören,
6. nicht vorbestraft sind.

Umgekehrt lassen sich kaum bzw. sehr selten Verurteilte finden, die

1. wegen eines schweren Diebstahls bestraft wurden,
2. verheiratet sind,
3. nicht arbeitslos sind,

4. eine höhere Berufsposition aufweisen,
5. einer höheren Altersgruppe angehören,
6. nicht vorbestraft sind.

Eine Konzentration der prognostisch ungünstigen Merkmale läßt sich dabei bei jeder der hier einbezogenen Variablen feststellen. Dies heißt, daß eine höhere Berufsposition eher selten mit niedrigem Alter, Arbeitslosigkeit, dem Status "ledig" oder "geschieden/getrennt lebend" oder einer Vorstrafenbelastung zusammenfällt. Entsprechendes gilt für höhere Altersgruppen, den Status "verheiratet", die Gruppe der "nicht Vorbestraften" und einzelne Deliktgruppen wie "fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr", aber auch "Straßenverkehrsgefährdung" und "Ladendiebstahl".

Im folgenden Abschnitt wird versucht werden, die Leistungsfähigkeit der einbezogenen Variablen und Merkmalskombinationen in einer Mehrvariablenanalyse zu überprüfen.

Anmerkungen zu Kapitel 7

- 1) Vgl. dazu VILLMOW, D.: Schwereinschätzung von Delikten. Berlin 1977, S. 11; ENGLER, D.: Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Göttingen 1973.
- 2) Vgl. beispielsweise BECKER, H.S.: Außenseiter. Heidelberg 1973.
- 3) Dazu SCHUR, E.M.: Interpreting Deviance. New York u.a. 1979, insbesondere S. 42 ff.
- 4) Als Beispiel kann auch auf die in Hamburg eingerichtete "Rockerkartei" hingewiesen werden, vgl. hierzu KAISER, G.: a.a.O., 1980, S. 352.
- 5) BRAUER, H.: Ursachen von Diebstahls- und Verkehrskriminalität bei Erwachsenen. Hamburg 1977, S. 219.
- 6) Vgl. zum Delikt des Ladendiebstahls beispielsweise GILLIG, V.K.: a.a.O.; zu Unterschieden der einzelnen Deliktgruppen im Straßenverkehr, KAISER, G.: a.a.O., 1970; zu den Unterschieden bei den hier einbezogenen Deliktgruppen vgl. auch ALBRECHT, H.-J.: a.a.O. 1980.
- 7) Vgl. beispielsweise SYKES, G.M.: Criminology. New York u.a. 1978, S. 564; PHILLPOTTS, G.J.O, LANCUCKI, L.B.: Prior Convictions, Sentence and Reconvictions: A statistical Study of a sample of 5.000 offenders convicted in January 1971. Home office research study Nr. 53. London 1979, S. 14 ff.
- 8) Vgl. hierzu insbesondere KIWULL, H.: a.a.O., S. 88 ff.
- 9) Der kriminologische Zusammenhang bezieht sich auf zwei Dimensionen, einmal wird ein Zusammenhang vorausgesetzt bei einer gewissen Ähnlichkeit des verletzten Rechtsguts, zum anderen wird wohl bei der Verletzung ähnlicher oder gleichartiger Rechtsgüter auch eine ähnliche Motivationsstruktur des Straftäters zugrundegelegt werden können.
- 10) Unter "Gewaltdelikte" wurden erfaßt: Delikte gegen Leib und Leben, Nötigungen, Sachbeschädigungen, Delikte gegen die persönliche Freiheit, Vergewaltigung; dies entspricht, bis auf die zusätzliche Berücksichtigung der Sachbeschädigung, der von KÜRZINGER, J.: Gewaltdelinquenz. In: KAISER, G., SACK, F., SHELLHOSS, H.: a.a.O., S. 116-122, S. 116 vorgeschlagenen Definition.
- 11) EREZ, E.: Planning of Crime and the Criminal Career: Official and hidden offences. The journal of criminal law and criminology 1971, (1980), S. 73-76, S. 76.
- 12) MARTINSON, R.: California Research at the crossroads. Crime and Delinquency 22 (1976), S. 180-191, S. 189.
- 13) MITTENECKER, E.: Methoden und Ergebnisse der psychologischen Unfallforschung. Wien 1962, S. 94.
- 14) KUNKEL, E.: Zur Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Trunkenheits-tätern im Straßenverkehr. BA 13 (1976), S. 395-408, S. 399.
- 15) SCHÖCH, H.: a.a.O.
- 16) KUNKEL, E.: a.a.O., S. 404.

- 17) Nicht nur die rechtliche Bewertung eines Delikts als "Rückfallstraftat" im Sinne des § 48 StGB mit der Folge einer Mindeststrafe von 6 Monaten spielt hier eine Rolle, sondern insbesondere auch die aufgrund der §§ 46, 47 StGB entwickelten richterlichen Strafzumessungsstrategien, die aufgrund einschlägiger Vorstrafen, in Abhängigkeit von dem zeitlich dazwischen liegenden Intervall, eine Strafverschärfung vorsehen.
- 18) MONOHAN, J.: Predicting violent behavior. An Assessment of clinical techniques. Beverly Hills, London 1981, S. 104: "If there is one finding that overshadows all others in the area of prediction, it is the fact that the probability of future crime increases with each prior criminal act". WILLIAMS, K.M.: a.a.O., S. 33; PHILLPOTTS, G.J.O., LANCUCKI, L.B.: a.a.O., S. 16 ff.; VAN DER WERFF, C.: Recidivism and special deterrence. BritJCrIm 21 (1981), S. 136-147, S. 140.
- 19) Zusammenfassend BRAUNECK, A.-E.: Allgemeine Kriminologie. Reinbeck 1974, S. 92 ff.
- 20) FARRINGTON, D.P., OSBORN, S.G., WEST, D.J.: The persistence of labelling effects. BritJCrIm 18 (1978), S. 177-184; KLEIN, M.W.: Labeling, deterrence and recidivism: A study of the disposition of juvenile offenders. SP 22, (1974), S. 191-303.
- 21) Vergleiche die Nachweise bei KAISER, G.: a.a.O., 1980, S. 159.
- 22) Vgl. PETERSILIA, J., GREENWOOD, P.W., LAVIN, M.: Criminal careers of Habitual Felons. Santa Monica 1977.
- 23) Vgl. KAISER, G.: a.a.O., 1980, S. 159.
- 24) EYSENCK, H.J.: Kriminalität und Persönlichkeit. Wien 1977, S. 9.
- 25) Vgl. LÖSEL, F., WÜSTENDÖRFER, W.: Persönlichkeitskorrelate delinquenten Verhaltens oder offizieller Delinquenz. Zeitschrift für Sozialpsychologie 7 (1976), S. 177-191; ORTMANN, R.: Zur Persönlichkeitsstruktur der Insassen der Sozialtherapeutischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel (im Erscheinen 1982).
- 26) DOLDE, G.: Sozialisation und kriminelle Karriere. München 1978.
- 27) Vgl. zusammenfassend BRAITHWAITE, J.: The Myth of Social Class and Criminality Reconsidered. ASR 46 (1981), 36-57.
- 28) IRVIN, J.: The Felon. Englewood Cliffs 1970; GIBBONS, D.C.: Society, Crime and Criminal Careers. 3. Aufl. Englewood Cliffs 1977.
- 29) ANDERSON, D.W.: a.a.O., S. 12.
- 30) MADDEN, P., LEIPCIGER, M.: Norms and Recidivism for first Incarcerates: Implications for programming. CanJCrIm 21 (1979), S. 416-441, S. 428.
- 31) KIWULL, H.: a.a.O.
- 32) OSBORN, S.G., WEST, D.J.: Marriage and Delinquency: A Postscript. BritJCrIm 19 (1979), S. 254-256, S. 256.
- 33) Vgl. dazu MEISENFELDER, T.: a.a.O., S. 325.

- 34) PALLONE, N.J., HENNESSY, J.J.: Empirical Derivation of a Scale for Recidivism Proneness among Parolees: A multivariate Model. *Offender Rehabilitation* 2 (1977) S. 95-100, S. 100.
- 35) SUTHERLAND, G.H., CRESSEY, D.R.: *Criminology*. 10. Aufl. Philadelphia u.a. 1978, S. 226.
- 36) In der konflikttheoretischen Perspektive wird die Schichtvariable bzw. Berufsposition oder der sozioökonomische Status eingesetzt als Merkmal, das auf die Platzierung in unterschiedlichen Interessengruppen mit unterschiedlicher Machtausstattung hinweist, woraus auch differenzierte Chancen der Kriminalisierung zunächst auf der Normebene, nach Implementierung der Norm aber auch größerer Chancen positiver Selektion auf der Verfolgungsebene resultieren sollen. Zusammenfassend BRAITHWAITE, J.: *The Myth of Social Class and Criminality Reconsidered*. ASR 46 (1981), S. 36-57.
- 37) In sozialisationstheoretischen Ansätzen werden über die Differenzierung sozialer Lagen familiärer Erziehungsmuster, unterschiedlicher Prozesse der Normverinnerlichung oder moralischen Entwicklung unterschiedliche Fähigkeiten zu konformen Verhalten postuliert.
- 38) In der kontrolltheoretischen Perspektive ist die mit Berufsposition und Einkommenslage angezeigte Platzierung des Individuums in der Sozialstruktur als Bindeglied bedeutsam. Vgl. dazu neuerdings SMITH, M.D.: *A Longitudinal Analysis of Social Control Theory*. Phil.Diss. 1980.
- 39) Vgl. beispielsweise KIWULL, H.: a.a.O., S. 53 ff.; zusammenfassend JOHNSON, E.H.: a.a.O., 116 f.
- 40) Allerdings zeigt die durchschnittliche Einkommenshöhe in den, mit der hier vorgenommenen Zuordnung der Berufe differenzierten Klassen, die in ein Rangverhältnis zueinander gesetzt werden, daß eine Abstufung ohne weiteres angenommen werden kann. So liegt die durchschnittliche (soweit erfaßbare) Einkommenshöhe in der am höchsten eingestuften Gruppe bei DM 1.850,--, in der zweithöchsten Gruppe bei DM 1.360,--, in der folgenden Gruppe bei etwa DM 1.000,-- und in der am niedrigsten eingestuften Gruppe schließlich bei DM 900,--.
- 41) Vgl. dazu beispielsweise das großangelegte Forschungsprojekt "Transitional Aid Research Project", ROSSI, P.M., BERK, R.R., LENIHAN, K.J.: *Money, work, and crime. Experimental evicence*. New York u.a. 1980; SOOTHILL, K., HOLMES, J.; *Finding employment for ex-prisoners: A Ten-Year Follow up Study*. *The Howard Journal of criminality and crime prevention* 20 (1981), S. 29-36.
- 42) Vgl. hierzu KROY, G.: *Der Einfluß des Alters auf Risikobereitschaft und Sicherheitseinstellung - eine Fragebogenerhebung*. ZfV 18 (1971), S. 107-109, eine Untersuchung, in der 250 männliche Kraftfahrer auf Risikobewußtsein und Risikofreudigkeit hin untersucht wurden, wobei sich zeigte, daß die Risikobereitschaft mit dem Alter abnimmt (S. 10).

DIE PROGNOSE VON "RÜCKFALLKRIMINALITÄT"

Die Beschreibung einzelner Zusammenhänge in den vorangegangenen Abschnitten hat zwar einige Hinweise auf die Relevanz der einbezogenen Variablen für die Struktur der Rückfallkriminalität bzw. der Legalbewährung erbracht, sie konnte jedoch keine Hinweise darauf liefern, wie die relative Relevanz der einzelnen untersuchten Merkmale untereinander, also ihre Bedeutung hinsichtlich der Legalbewährungsquote im Vergleich zu den jeweils anderen, eingeschätzt werden kann. In Schaubild 1 (Kap. 5) waren die in das "Modell" aufgenommenen Merkmale "Deliktsart", "Alter", "Familienstand", "verschiedene Elemente der Vorstrafenbelastung", "Berufsposition" und "Arbeitslosigkeit" sowie (im Falle von Straßenverkehrtsdelikten) die "Dauer des Führerscheinesbesitzes" als zusammen die Kriteriumsvariable "Wiederverurteilung" und deren verschiedene Ausprägungen beeinflussend dargestellt worden.

Eine Möglichkeit, die in Schaubild 1 erfaßten Merkmale zusammen in die Analyse der Legalbewährung bzw. Rückfallkriminalität einzubeziehen, besteht darin, einen "Prog-noseindex" zu ermitteln, indem die in der bivariaten Analyse als prognostisch ungünstig beobachteten Merkmale additiv zusammengefaßt werden. Tab. 20 enthält einen Versuch, mittels eines solchen, additiv ermittelten "Prognoseindex" einzelne Gruppen mit unterschiedlichen Wiederverurteilungsanteilen zu unterscheiden. Hierfür wurden für die Merkmalsausprägungen "unter 50 Jahre alt", "unter 30 Jahre alt", "nicht verheiratet", "Zugehörigkeit zu einer der beiden unteren Berufspositionsklassen", "Arbeitslosigkeit", "Vorstrafe", "Vorstrafe liegt ein Jahr oder weniger zurück", "Hafterfahrung" ¹⁾, "Eigentums- oder Vermögensdelikt (ohne Ladendiebstahl)", "kein Delikt der fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung im Straßenverkehr" jeweils ein Punkt vergeben und hieraus eine Summe gebildet.

Das Bild, das sich nunmehr abzeichnet, läßt die Relevanz der Variablen insgesamt betrachtet und in die Analyse einbezogen deutlicher erkennen. Es handelt sich um einen fast linearen Anstieg von einem Wiederverurteilungsanteil in Höhe von 3% in der prognostisch günstigsten Gruppe bis zu einem Wiederverurteilungsanteil von 86% in der prognostisch ungünstigsten Gruppe. Noch deutlicher wird das Gefälle, wenn aus den

Tabelle 20

Wiederverteilungsanteile bei additiv ermitteltem "Prognoseindex"

Prognosepunkte

Wiederverteilung *	0		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
nein	55	97	137	91	241	83	309	80	218	69	143	69	60	42	37	38	13	21	2	15	1	14	1.216	69
ja	2	3	14	9	49	17	77	20	97	31	91	39	83	58	61	62	49	79	11	85	6	86	540	31
			(0)	(4)	(10)		(12)		(22)		(27)		(39)		(56)		(73)		(85)		(86)			
insgesamt	57	100	151	100	290	100	386	100	315	100	234	100	143	100	98	100	62	100	13	100	7	100	1.756	100

* in () ohne Geldstrafen bis 1.000,-- DM

$\tau_{c} = .41, p < .001$

Wiederverurteilungen die leichten Strafen, d.h. Geldstrafen bis zu DM 1.000,-- abgezogen werden. Die Entfernung "leichter" Rückfallstraftaten macht deutlich, daß mit der Zunahme prognostisch ungünstiger Merkmale auch der Anteil leichter Verurteilungen im Rahmen von Rückfallkriminalität stetig zurückgeht.

Dieser, zugegebenermaßen einfache Prognoseindex erlaubt also eine relativ gute Differenzierung von Gruppen mit unterschiedlichen, d.h. zunehmenden Rückfallanteilen und gleichzeitig eine ebenso gute Differenzierung der Schwere der Wiederverurteilung, die, gemessen an der Verhängung von Haftstrafen ohne Bewährung als schwerster Strafe im Falle einer Wiederverurteilung in der unteren Risikogruppe (0-3 Punkte) Anteile zwischen 0 und knapp 1% ausmacht, in der mittleren Gruppe (4-6 Punkte) Anteile zwischen 3 und 12% und in der oberen Risikogruppe (7-10 Punkte) Anteile zwischen 44 und 67%.

Es läßt sich damit eine, gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtstichprobe relativ kleine Gruppe von Verurteilten identifizieren, die für einen beachtlichen Teil der in dem Leagalbewährungszeitraum von 5 Jahren ergangenen Verurteilungen verantwortlich ist. Die vier oberen Risikogruppen (7-10 Punkte) stellen zwar lediglich einen Anteil von etwa 10% der insgesamt Verurteilten, ziehen allerdings 38% (N=367) der insgesamt ausgesprochenen Verurteilungen auf sich. Das bedeutet ein fast Vierfaches gegenüber dem Anteil an der Stichprobe.

Die Zusammenstellung eines solchen "Prognoseindex" läßt nun die Darstellung der Struktur und der unterschiedlichen Gewichtung der einzelnen hierin aufgehenden Faktoren nicht, bzw. nicht eindeutig zu. Ziel der Analyse ist es aber, mit möglichst wenigen Variablen eine möglichst gute Vorhersage der Kriteriumsvariablen "Rückfall" zu erreichen, also ein möglichst einfaches Modell der Zusammenhänge herauszuarbeiten. Um eine solche Analyse durchzuführen, sind wir auf multivariate Verfahren angewiesen, also solchen statistischen Verfahren, die mehrere Variablen gleichzeitig zu verarbeiten und statistisch darzustellen in der Lage sind. Ein Hauptziel multivariater Verfahren besteht darin, einen Überblick über die Zusammenhänge zwischen mehreren unabhängigen Variablen einerseits und einer abhängigen Variablen andererseits zu gewinnen. Im einzelnen können in einem solchen Zusammenhang mindestens vier Fragen aufgeworfen werden ²⁾:

- Wie gut erklären die einbezogenen Variablen das Auftreten bestimmter Ausprägungen in der abhängigen Variable?
- Wie ist der Zusammenhang zwischen einer bestimmten unabhängigen und der abhängigen Variable einzuschätzen, wenn die anderen (in die Analyse eingeführten) unabhängigen Variablen "konstant" gehalten werden?

- Wie hoch ist der marginale Nutzen einer unabhängigen Variable einzuschätzen, also inwieweit trägt eine unabhängige Variable zur Erklärung der abhängigen Variablen bei, über das hinaus, was bereits die anderen, einbezogenen unabhängigen Variablen erklärt haben?
- Wie gut kann das Auftreten eines bestimmten Ereignisses, das durch die abhängige Variable repräsentiert wird, für eine bestimmte Person vorhergesagt werden, wenn deren Werte für die unabhängigen oder bestimmte unabhängige Variablen bekannt sind?

Die Entwicklung statistischer Analysen im kriminologischen Bereich hat in den letzten Jahren verstärkt zum Einsatz multivariater Verfahren geführt, insbesondere im Bereich der Prognose- und Rückfallforschung. Die Verwendung solcher Verfahren, die eine multivariate Statistik für die Erklärungskraft der eingeführten Merkmale bereitstellen, läßt, über die bessere Einschätzung und Interpretation der Ergebnisse im Rahmen der Einzeluntersuchungen selbst hinaus, auch einen besseren Vergleich mit anderen Untersuchungen, bzw. diesen zugrundeliegenden theoretischen Ansätzen zu.

Die "klassische" Antwort auf die oben gestellten Fragen enthält die multiple Regression, zusammen mit multipler und partieller Korrelation. ³⁾

Lineare Techniken der Regression setzen allerdings bei ihrer Anwendung bestimmte Bedingungen voraus, die gerade im Zusammenhang mit kriminologischen Daten und hier im Zusammenhang mit aus Strafregistern oder Strafakten erhobenen Daten recht selten erfüllt sein werden. Eine wesentliche Annahme betrifft die Verteilung der abhängigen Variablen. Die Anwendung des linearen Modells setzt eine normalverteilte abhängige Variable voraus. In Untersuchungen zum Rückfall bzw. zur Legalbewährung in Kriminalitätsbereichen der hier gegebenen Art, also leichter und mittelschwerer Delinquenz, ist das Kriterium, also die Variable "Wiederverurteilung" jedoch J-förmig verteilt, d.h. wir können auf der einen Seite feststellen, daß der größte Teil der Verurteilten in dem Beobachtungszeitraum von fünf Jahren nicht mehr wiederverurteilt wird, während bei immer kleiner werdenden Anteilen, eine, zwei etc. Wiederverurteilungen beobachtet werden können ⁴⁾. In diesem Zusammenhang gilt es schließlich auch die Frage zu erörtern, welche Information aus der Erhebung der Wiederverurteilung, bzw. der Anzahl der Wiederverurteilungen berechtigterweise gezogen werden kann. Weiter oben wurde ausgeführt, daß die Differenzierung des Erfolgskriteriums in Evaluationsuntersuchungen über die dichotomisierte, also Binärinformation "rückfällig/nicht rückfällig" hinausgehen sollte. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Anzahl von registrierten Wiederverurteilungen tatsächlich erheblich mehr an Information verspricht als die Binärinformation über die

Legalbewährung. Eingewendet werden könnte gegen die Verwendung der Anzahl der Wiederverurteilungen, daß diese nur im Zusammenhang mit der Schwere der jeweils ausgeworfenen Strafe eine valide Information ergibt. Denn eine Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe vermag verhindern, daß mehrere Eintragungen im Register erfolgen, allerdings vom Kriterium des Erfolgs her gesehen anders einzustufen sein, als mehrere Verurteilungen zu leichten Strafen. Die Analyse der Struktur der Wiederverurteilungen in dieser Hinsicht (dazu weiter unten Abschnitt 9.2) hat aber ergeben, daß die solchermaßen mögliche Verzerrung sehr gering sein dürfte, denn bei einem überwiegenden Teil der Wiederverurteilungen handelt es sich um solche von geringerer Intensität, so daß der aus "Sicherungseffekten" resultierende Einfluß längerer Freiheitsstrafen auf die "Chance", zu Strafe verurteilt zu werden, keinen großen Einfluß haben wird.

Während die Verletzung anderer Voraussetzungen der multiplen Regression, wie z.B. das Skalenniveau der unabhängigen Variablen in einem bestimmten Rahmen durchaus als tragbar und die Ergebnisse kaum beeinflussend akzeptiert wird, dies gilt insbesondere für die Einführung von ordinalskalierten Daten in die Regression ⁴⁾, stellen Verletzungen von Voraussetzungen, die mit der abhängigen Variablen verknüpft sind, nach wie vor Probleme dar, die beachtet werden müssen ⁵⁾.

Allerdings bleibt die Behandlung von Variablen wie beispielsweise "Familienstand" ein Problem, da diese zwar auf dem Hintergrund der erörterten theoretischen Überlegungen als Ordinaldatum eingestuft wurde, traditionellerweise aber als Nominaldatum betrachtet wird. Im Rahmen der damit verbundenen Probleme linearer Beziehungen wird schließlich vorgeschlagen, die multiple oder schrittweise Regression in Form einer "Dummy-Regression" nach einer entsprechenden Umcodierung der Variablenwerte zu verwenden ⁶⁾.

Eng verwandt mit der "Dummy-Regression" sind die Verfahren der "multiplen Klassifikationsanalyse (MCA)" sowie die "multivariate Nominaldatenanalyse (MNA)", wie sie im Programmpaket "Osiris" enthalten sind.

Die multiple Klassifikationsanalyse stellt ein Verfahren zur Untersuchung der Zusammenhänge zwischen mehreren unabhängigen und einer abhängigen Variable dar, wobei die unabhängigen Variablen auf Nominal-, Ordinal- oder Intervallskalenniveau gemessen sein können. Im Gegensatz zum allgemeinen linearen Modell, das der multiplen Regression zugrunde liegt, setzt die MCA ein additives Modell voraus, wobei die Restriktion darin besteht, daß interaktive Effekte zwischen den unabhängigen Variablen ausgeschlossen sind.

Die multivariate Nominaldatenanalyse schließlich wurde entwickelt zur statistischen Analyse von nominalskalierten abhängigen Variablen ⁷⁾.

Zwar wird die multiple Regression bislang unter verschiedenen Aspekten als äußerst robustes Verfahren beschrieben ⁸⁾, das auf Verletzungen bestimmter Voraussetzungen so reagiert, daß die möglicherweise auftretenden Verzerrungen durch fehlerhafte Schätzungen der Koeffizienten im Rahmen des Vertretbaren liegen, und damit vor allem auch bei der Interpretation der so erzielten Ergebnisse berücksichtigt werden können. Auch haben bei einer weitgehend deskriptiv angelegten Untersuchung wie der vorliegenden, in der auf inferenzstatistische Schlüsse im wesentlichen verzichtet und lediglich eine gute Beschreibung des vorhandenen Datenmaterials anhand weniger Merkmale versucht wird, Verzerrungen weniger schwerwiegende Implikationen. Doch wurden, um die Stabilität der Ergebnisse zu überprüfen, alle Verfahren eingesetzt. Dies bedeutet einmal die Anwendung der multiplen Regression auf die Gesamtstichprobe, bzw. einzelne Untergruppen mit der Anzahl der Wiederverurteilungen bzw. der Anzahl der einschlägigen Wiederverurteilungen sowie des Rückfallintervalls als abhängige Variable sowie die Anwendung von "Dummy-Regression", multipler Klassifikationsanalyse und multipler Nominaldatenanalyse nach Dichotomisierung der Wiederverurteilung und entsprechender Recodierung solcher unabhängiger Variablen, die, wie beispielsweise die Altersvariable, zunächst auf wenige Kategorien zurückgeführt werden muß, um entweder als Set von Dummy-Variablen eingeführt werden oder als Ordinaldatum in die multiple Klassifikations- oder Nominaldatenanalyse eingehen zu können.

Damit wird auch ein Vergleich möglich zwischen den Folgen der Verwendung der Anzahl der Wiederverurteilungen als Information über die Häufigkeit solcher Ereignisse und ihrer Verwendung als Nominaldatum, nämlich als Information über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ereignisklasse.

Bevor jedoch auf die weiter unten dargestellten Ergebnisse dieser Analysen eingegangen wird, sollen die Zusammenhänge zwischen einzelnen Merkmalen und der Legalbewährung (als dichotomisierte Variable) in Form von Merkmalskonstellationen und hierbei feststellbaren Wiederverurteilungsanteilen dargestellt werden. In den Schaubildern 3/1 und 3/2 sind die bei Anwendung des Programmes "Thaid" resultierenden Merkmalskonstellationen, bezogen auf eine möglichst gute Differenzierung von Untergruppen mit maximal differierenden Verteilungsanteilen ⁹⁾ enthalten.

Das Thaid-Programm wurde zur Analyse nominalskalierten abhängiger Variablen entwickelt und basiert darauf, daß eine bestimmte Ausgangsgruppe nacheinander in jeweils zwei Gruppen aufgespalten wird, wobei die Gruppenzugehörigkeit durch die Merkmalsausprägungen der unabhängigen Variablen bestimmt wird und die Entscheidung, anhand welcher Ausprägung welcher Variablen die Trennung erfolgt, über ein Distanzkriterium

(delta) verläuft. Nacheinander wird also überprüft, welche der Ausprägungen der einbezogenen unabhängigen Variablen die beste Trennung erlaubt, wobei die beste Trennung (in zwei Gruppen) diejenige darstellt, die solche Untergruppen erzeugt, deren Wahrscheinlichkeitsverteilungen, bezogen auf die Zielvariable maximal von der Ausgangsgruppe sich unterscheiden. Das Programm wiederholt den Trennungsschritt insgesamt viermal, so daß insgesamt 16 Untergruppen entstehen. Als multivariatem Verfahren, in dem die Differenzierungsfähigkeit jeder unabhängigen Variable mit jeder anderen verglichen wird, stellt sich diesem Verfahren auch das Problem von hohen Korrelationen zwischen den unabhängigen Variablen. An das Auftreten von interaktiven Effekten zwischen zwei Merkmalen ist insbesondere dann zu denken, wenn auf einer Ebene der Analyse zwei Merkmale vom Distanzkriterium her gesehen, sehr dicht zusammenliegen. Ist dies der Fall, so wählt das Programm zwar das Merkmal mit dem höheren Delta-Wert, doch muß in einem solchen Fall davon ausgegangen werden, daß, insbesondere wenn das unterlegene Merkmal in der Folge ausgeschieden bleibt, ein substantiell bedeutsamer Interaktionseffekt vorliegt. Insoweit kann das Verfahren auch zur Aufdeckung von Interaktionseffekten dienen, die dann in Folgeanalysen berücksichtigt werden können¹⁰⁾.

In die Analyse wurden folgende Merkmale einbezogen:

- Die Vorstrafenbelastung, wobei der additiv ermittelte Index, der von 0 bis 12 Punkte reicht, auf vier Kategorien reduziert wurde, was eine Einteilung in vier Gruppen ergab, nämlich eine Gruppe ohne Vorstrafenbelastung sowie solche mit geringer, mittlerer und hoher Vorstrafenbelastung.
- Das Alter, das dichotomisiert wurde in die Gruppe der unter 40jährigen (40jährige eingeschlossen) sowie die Gruppe der über 40jährigen.
- Der Familienstand mit den Ausprägungen verheiratet, ledig, geschieden/getrennt lebend.
- Die Berufsposition mit den Ausprägungen niedrige, mittlere und höhere Berufsposition (die beiden oberen Berufspositionsklassen wurden wegen der geringen Fallzahl in der höchsten Klasse zusammengefaßt).
- Die Deliktsart mit den Kategorien Straßenverkehrsdelikt, Diebstahls-, Betrugs-, Körperverletzungs- und Nebenstrafrechtsdelikt.

Ausgehend von einer Gesamtgruppe von 1.588 Verurteilten, mit einem Wiederverurteilungsanteil von 31%¹¹⁾, erweist sich die Vorstrafenbelastung in dem ersten Analyseschritt als die differenzierungsfähigste Variable mit einem delta-Koeffizienten von .327.

Damit werden zwei Gruppen unterschieden, die einerseits aus solchen Verurteilten bestehen mit keiner oder einer geringen Vorstrafenbelastung bei einem Wiederverurteilungsanteil von 21%, andererseits aus Verurteilten mit mittlerer bzw. hoher Vorstrafenbelastung (Gruppen 3, 4) mit einem Wiederverurteilungsanteil von 59%. Die Variable "Vorstrafenbelastung" ist auf dieser Ebene insoweit konkurrenzlos, als keine andere Variable, gemessen an dem Distanzkriterium "delta" ähnlich weit auseinanderliegende Gruppen zu unterscheiden vermag ¹²⁾.

Während die, vom Wiederverurteilungsanteil her betrachtet niedriger belastete Gruppe der nicht bzw. nur gering strafrechtlich Vorbelasteten durch das Alterskriterium in zwei Untergruppen aufgespalten wird, die nunmehr einmal aus nicht bzw. gering Vorbelasteten, über 40jährigen bzw. aus nicht/gering Vorbelasteten unter 40jährigen bestehen, mit Rückfallanteilen von 14 bzw. von 20%, zeigt bei dem zweiten Trennungsschritt in der Ausgangsgruppe des ersten Trennungsschrittes mit mittlerer und hoher Vorstrafenbelastung wiederum die Vorstrafenbelastung den stärksten Koeffizienten, so daß nunmehr eine Gruppe mit mittlerer Vorstrafenbelastung mit einem Wiederverurteilungsanteil von 52% sowie eine Gruppe mit hoher Vorstrafenbelastung mit einem Wiederverurteilungsanteil von 74% entstehen. Folgen wir zunächst der Entwicklung auf der linken Seite des "Thaid-Baumes" weiter (Schaubild 3/1), so kann gezeigt werden, daß die Gruppe der nicht bzw. nur gering vorbelasteten über 40 Jahre alten Verurteilten durch die Merkmale Delikt und Familienstand in vier Endgruppen aufgespalten wird, die einmal die vom Kriterium der Wiederverurteilung her betrachtet prognostisch günstigste Gruppe umfassen. Sie besteht aus verheirateten, über 40 Jahre alten Verurteilten ohne bzw. mit geringer Vorstrafenbelastung, die wegen eines Straßenverkehrsdeliktes verurteilt worden waren. Diese Gruppe unterscheidet sich in dem Merkmal Familienstand von der Gruppe der nicht, bzw. nur wenig strafrechtlich vorbelasteten, über 40 Jahre alten, wegen eines Straßenverkehrsdeliktes Verurteilten, die einen Wiederverurteilungsanteil von 24% aufweist, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, daß der letzte Trennungsschritt, der ledige bzw. geschiedene als Untergruppe abspaltet, wegen der geringen Fallzahl (N=34) bestimmten Vorbehalten ausgesetzt ist, die die Interpretation einschränken. Die durch das Merkmal Familienstand unterschiedenen Untergruppen der zweiten Ausgangsgruppe des dritten Analyseschrittes, die aus nicht bzw. wenig strafrechtlich vorbelasteten, über 40 Jahre alten Verurteilten besteht, die wegen eines Diebstahls-, Betrugs-, oder Nebenstrafrechtsdeliktes verurteilt worden waren, ist ähnlichen Bedenken ausgesetzt, da die Fallzahl in der Gruppe der Ledigen/Geschiedenen lediglich 13 beträgt.

Die Gruppe der unter 40jährigen, nicht oder nur wenig strafrechtlich Vorbelasteten wird auf der zweiten Analyseebene anhand des Merkmals "Berufsposition" in zwei Gruppen aufgespalten, die nunmehr aus nicht bzw. nur wenig strafrechtlich Vorbelasteten, unter

40jährigen mit einer mittleren bis höheren Berufsposition bei einem Wiederverurteilungsanteil von 21% sowie einer Gruppe mit nicht bzw. wenig strafrechtlich Vorbelasteten unter 40jährigen bei höherer Berufsposition bei einem Wiederverurteilungsanteil von 16% der prognostisch günstigsten Gruppe am nächsten kommt, allerdings im Vergleich zu der anderen Endgruppe, die aus solchen Verurteilten mit mittlerer Berufsposition, bei einer Prozentwertdifferenz von 8% jedenfalls keine erheblichen Unterschiede zeigt.

Schließlich wird die Ausgangsgruppe der dritten Analyseebene, die aus nicht bzw. nur wenig strafrechtlich Vorbelasteten, unter 40jährigen mit niedriger Berufsposition besteht durch die Deliktsart in zwei Endgruppen aufgespalten, wobei die eine, prognostisch günstigere Gruppe mit einem Wiederverurteilungsanteil von 28% solche Verurteilten umfaßt, die wegen eines Straßenverkehrs- oder Nebenstrafrechtsdelikts verurteilt worden waren, die andere mit einem Wiederverurteilungsanteil von 46% solche Verurteilte, deren Bestrafung ein Diebstahls-, Betrugs-, oder Körperverletzungsdelikt zugrunde lag.

Die Ausgangsgruppe der zweiten Analyseebene, die durch eine mittlere Vorstrafenbelastung charakterisiert ist und einen Wiederverurteilungsanteil von 52% aufweist, wird anhand des Merkmals "Berufsposition" in zwei Gruppen unterschieden, die einmal über die Merkmalsausprägung mittlere bis höhere Berufsposition, zum anderen niedrige Berufsposition mit Wiederverurteilungsanteilen von 41 bzw. 63% gekennzeichnet sind.

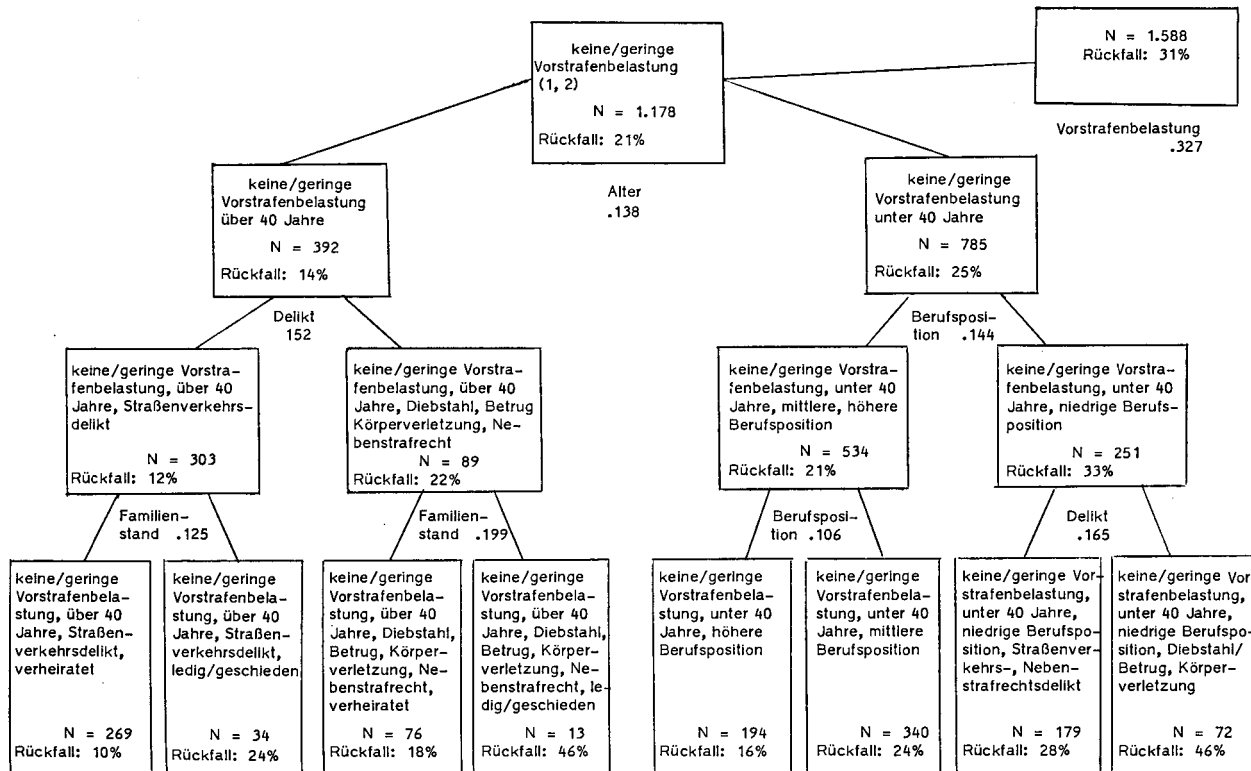
Hieraus resultieren schließlich vier Endgruppen, jeweils bedingt durch die Verwendung der Deliktsart als Trennungskriterium. Während der niedrigste Wiederverurteilungsanteil nunmehr in einer Gruppe beobachtet werden kann, die durch mittlere Vorstrafenbelastung, eine mittlere bis höhere Berufsposition und die Verurteilung wegen eines Straßenverkehrs- bzw. Diebstahlsdelikts gekennzeichnet ist (Wiederverurteilungsanteil: 39%) liegen die Gruppen mit den Merkmalen mittlere Vorstrafenbelastung, mittlere bis höhere Berufsposition, Betrugs-, Körperverletzungsdelikt bzw. den Merkmalen mittlere Vorstrafenbelastung, niedrige Berufsposition und Verurteilung wegen eines Straßenverkehrsdelikts mit Wiederverurteilungsanteilen von 50% bzw. 51% dicht beisammen. Ein erheblich höherer Wiederverurteilungsanteil kann schließlich in der Gruppe mit mittlerer Vorstrafenbelastung, niedriger Berufsposition, deren Verurteilung ein Diebstahls-, Betrugs- oder Körperverletzungsdelikt zugrundelag, beobachtet werden (Wiederverurteilungsanteil: 74%).

Die Ausgangsgruppe des zweiten Analyseschrittes, die durch eine hohe Vorstrafenbelastung gekennzeichnet ist (Wiederverurteilungsanteil: 74%) wird schließlich anhand der Deliktsart in zwei Gruppen mit Wiederverurteilungsanteilen von 67 bzw. 80% aufgespalten, wobei zu der, gemessen an der Wiederverurteilung, niedriger belasteten Gruppe solche Verurteilte mit hoher Vorstrafenbelastung, die wegen eines Straßenverkehrs-

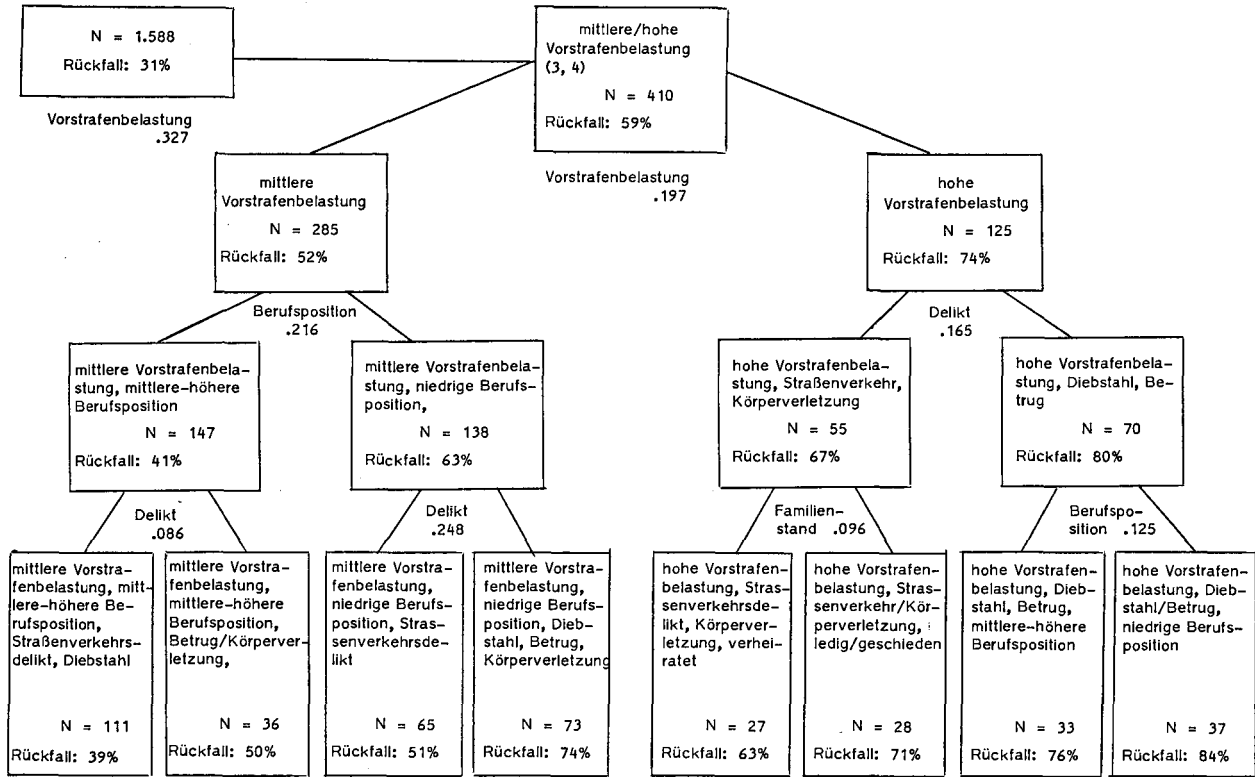
Schaubild 3/1

Merkmalskonstellationen und Wiederverurteilungsanteile

(alle Fälle, linke Seite des Thaid-"Baumes")



(alle Fälle, rechte Seite des Thaid-"Baumes")



oder Körperverletzungsdelikt verurteilt worden waren, gehören, während Diebstahls- und Betrugsdelikte in die hochbelastete Gruppe fallen. Die vier hieraus resultierenden Endgruppen zeigen, bei allerdings sehr geringen Fallzahlen Wiederverurteilungsanteile von 63% bei verheirateten, wegen eines Straßenverkehrs- oder Körperverletzungsdelikt Verurteilten mit hoher Vorstrafenbelastung, 71% in einer Gruppe, die durch hohe Vorstrafenbelastung, Verurteilung wegen eines Straßenverkehrs-, Körperverletzungsdelikt und die Merkmalsausprägung ledig/geschieden charakterisiert wird, 76% schließlich in einer Gruppe mit der Merkmalskonstellation hohe Vorstrafenbelastung, Diebstahls-, Betrugsdelikte und mittlerer bis höherer Berufsposition, 84% letztlich bei einer Merkmalskonstellation hohe Vorstrafenbelastung, Diebstahls-, Betrugsdelikt und niedrige Berufsposition.

Zusammenfassend werden damit zwei grundsätzliche Aussagen ermöglicht:

1. Die Vorstrafenbelastung entscheidet, in dem sie die Differenzierung von drei Gruppen mit Wiederverurteilungsanteilen von 21, 52 und 74% erlaubt, über die Ausgangswahrscheinlichkeit, in einem bestimmten Zeitraum wieder zu Strafe verurteilt zu werden, primär. Sie kann als stärkster Prädiktor für die Vorhersage der Wiederverurteilung, d. h. hier des Rückfalls eingestuft werden; die mit ihrer Hilfe angebbaren bedingten Wahrscheinlichkeiten, zu der Ereignisklasse der Wiederverurteilung zu gehören, werden durch weitere Variablen wie Alter, Familienstand, Berufsposition und Delikt zwar modifiziert, aber nicht in einer Art und Weise, die für eine erhebliche zusätzliche Relevanz dieser Merkmale sprechen würde.
2. Mit den einbezogenen Variablen lassen sich solche Gruppen identifizieren, die von den Wiederverurteilungsanteilen her gesehen maximal auseinanderliegen, also solche Gruppen, die ein sehr niedriges bzw. sehr hohes Rückfallrisiko aufweisen, der Anteil derer, die in einem prognostisch unsicheren Bereich, der zwischen 40 und 60% Wiederverurteilungsanteil angesetzt werden kann, liegen, ist mit 11,7% äußerst gering.

Die nachstehend zusammengestellten Statistiken geben nunmehr die Ergebnisse der multiplen Regression anhand der standardisierten Koeffizienten (betas) sowie des jeweils erklärten Varianzanteils (r^2) für einzelne Untersuchungsgruppen bzw. Untergruppen wieder. Dabei bietet der standardisierte Regressionskoeffizient beta die Möglichkeit, das relative Gewicht der Variablen im Verhältnis zu den anderen für die Erklärung der abhängigen Variablen einzuschätzen. Der insgesamt durch die einbezogenen unabhängigen Variablen erklärte Varianzanteil (r^2) ist als Maß dafür interessant, inwieweit mit den einbezogenen Merkmalen die so gemessene "Rückfälligkeit" der Stichprobe erklärt bzw. vorhergesagt werden kann. Die Auswahl der einzelnen Variablen, dies gilt insbesondere für die Wahl einzelner Elemente der Vorstrafenbelastung (wie die additiv ermittelte Vor-

strafenbelastung, das Zeitintervall zur letzten Verurteilung, die Anzahl der Vorstrafen insgesamt etc.) erfolgte auf der Basis der Stärke der bivariaten Korrelationskoeffizienten. Insgesamt elf Gruppen wurden auf diese Art und Weise untersucht. Die Ergebnisse sind in den Statistiken 1 bis 11 enthalten. Im einzelnen wurde in Statistik (1) die Stichprobe insgesamt mit den Kriteriumsvariablen "Anzahl der Wiederverurteilungen" und "Rückfallintervall" sowie den abhängigen Variablen, d.h. den prognostisch als relevant erachteten Merkmalen "Familienstand", "Berufsposition", "Deliktsart" (die letztere dichotomisiert in Eigentums-/Vermögensdelikte und andere) und die Vorstrafenbelastung (hier erfaßt als additiv ermittelter Index) analysiert.

In Statistik (2) sind die Ergebnisse der Regressionsanalyse für die Untergruppe der Straßenverkehrsdelikte dargestellt, wobei die Kriteriumsvariablen um die Anzahl der "einschlägigen Wiederverurteilungen" erweitert wurden und die Prädiktoren bestehen aus der Vorstrafenbelastung, Arbeitslosigkeit, Berufsposition, Alter, Familienstand und der Deliktsart (hier dichotomisiert in Alkoholdelikte und andere Straßenverkehrsdelikte).

Statistik (3) erfaßt die Gruppe der wegen einer fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr Verurteilten. Als Prädiktoren wurden hier die Anzahl der Vorstrafen insgesamt, der Familienstand, das Alter, die Berufsposition sowie die Dauer des Führerscheinbesitzes eingeführt. Das Merkmal Arbeitslosigkeit spielte im übrigen für diese, wie auch für weitere Untergruppen keine Rolle, da zu wenige Verurteilte dieses Merkmal aufwiesen.

Es folgen ferner die Untergruppen der Straßenverkehrsdelikte in Statistik (4) bis (6), nämlich die Deliktsgruppen "Straßenverkehrsgefährdung", "Unfallflucht" und "Trunkenheit im Verkehr". Unterschiede liegen hier hinsichtlich der eingeführten Prädiktoren insoweit vor, als in der Statistik (4) das "Zeitintervall zur letzten Vorverurteilung" in Statistik (5) die Anzahl der Vorstrafen insgesamt und in Statistik (6) die additiv ermittelte Vorstrafenbelastung erfaßt wurden. Die Analyse der Rückfallkriminalität in der Deliktsgruppe "Nebenstrafrecht" umfaßt die Bedeutung von insgesamt vier Prädiktoren, die durch die Variablen Familienstand, Alter, Berufsposition und die additiv ermittelte Vorstrafenbelastung repräsentiert werden. Im Hinblick darauf, daß es in dieser, von den einbezogenen Delikten her gesehen sehr heterogenen Untergruppe schwierig ist, "einschlägige" Rückfalldelikte zu definieren, wurde auf diese Kriteriumsvariable verzichtet.

In Statistik (8) sind die vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte erfaßt. Die Prädiktoren bestehen hier aus der Vorstrafenbelastung, dem Alter, dem Familienstand, der Arbeitslosigkeit sowie der Berufsposition.

Als Vorstrafenelement wurde im Rahmen der Analyse der Wiederverurteilungen in der Deliktgruppe Betrug (Statistik (9)) das Zeitintervall zur letzten Vorverurteilung verwendet. Zusätzlich wurden in die Analyse die Merkmale Arbeitslosigkeit, Familienstand, Berufsposition und Alter eingeführt.

Schließlich sind in den Statistiken (10) und (11) die Diebstahlsgruppe insgesamt sowie die Untergruppe "schwerer Diebstahl" (§ 243 a.F.) erfaßt.

Der Vergleich der standardisierten Regressionskoeffizienten in Statistik (1) zeigt, daß als Prädiktoren die Vorstrafenbelastung, Arbeitslosigkeit und die Deliktsart die bedeutendste Rolle spielen und daß demgegenüber die Merkmale Alter, Familienstand und Berufsposition einen geringen Beitrag zur Erklärung des Kriteriums leisten.

Legen wir die Regel zugrunde, daß ein interpretierbarer Koeffizient etwa die Stärke .1 aufweisen muß ¹³⁾, dann kann davon ausgegangen werden, daß die Vorstrafenbelastung, Arbeitslosigkeit und Deliktsart zur Erklärung der Varianz der Kriteriumsvariablen insgesamt gesehen zwar nicht hinreichend ist, doch aus dem Kreis der einbezogenen Merkmale die wesentlichen darstellen, so daß die Einbeziehung der anderen Merkmale keine weitergehende Information verspricht.

Mit diesen Merkmalen scheint also, jedenfalls die aus Akten oder Dokumenten entnehmbare Information grundsätzlich ausgeschöpft werden zu können, was einmal durch die in Schaubildern 3/1 und 3/2 enthaltenen Merkmalskonstellationen sowie durch andere Untersuchungen bestätigt wird. So zeigte die Untersuchung von GENDREAU u.a. durchaus vergleichbare statistische Koeffizienten bei Einbeziehung von sozialbiographischen Variablen, die sich insbesondere auf Merkmale der Legalbiographie bezogen ¹⁴⁾. Auch hier werden die stärksten Prädiktoren durch Elemente der Vorstrafenbelastung, Deliktsart und Arbeitssituation repräsentiert.

Im Falle der Deliktgruppe Straßenverkehr reduzieren sich die wesentlichen Merkmale auf die "Vorstrafenbelastung", sowohl was die Anzahl der Wiederverurteilungen als auch die Anzahl der "einschlägigen" Wiederverurteilungen betrifft. Allerdings zeigt sich bei einem Vergleich der mittels der einbezogenen Merkmale erklärbaren Varianzanteile, daß "einschlägige" Wiederverurteilungen sehr viel schlechter prognostizierbar sein dürften als undifferenzierte Wiederverurteilungen. Das in Spalte 2 entnehmbare r^2 von .07 erscheint zu klein, als daß es noch angemessen interpretiert werden könnte. Entsprechendes gilt im übrigen auch für die Vorhersage des Rückfallintervalls, einmal im Falle der Straßenverkehrsdelikte, aber auch im Falle der Deliktgruppe insgesamt. Bezüglich des Rückfallintervalls spielen sicher die Bedingungen, denen eine Eintragung in das

Bundeszentralregister unterliegt, eine wesentliche Rolle, wobei insbesondere die Verhandlungsdauer, aber auch Rechtsmittelgebrauch erhebliche Verzerrungen mit sich bringen dürften.

In der Deliktsgruppe "fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr" können als aussagekräftige Prädiktoren die Anzahl der Vorstrafen insgesamt sowie der Familienstand identifiziert werden. Hinsichtlich des Kriteriums "einschlägige" Wiederverurteilungen tritt zusätzlich das Merkmal "Dauer des Führerscheinbesitzes" hinzu, wobei allerdings die Vorhersagbarkeit, gemessen an der erklärten Varianz, nicht besser einzuschätzen ist als für die Gesamtgruppe "Straßenverkehr".

Auch für die Deliktsgruppe "Straßenverkehrsgefährdung" gilt, daß ein Vorstrafenelement, hier das Zeitintervall zur letzten Vorverurteilung, den aussagekräftigsten Prädiktor darstellt. Im Unterschied zu den bislang betrachteten Deliktsgruppen zeigt sich hier aber, daß das Rückfallintervall mit den einbezogenen Merkmalen besser erklärt werden kann, was im übrigen auch für die Deliktsgruppen Unfallflucht und Trunkenheit im Verkehr gilt. In diesen drei Untergruppen zeigt sich, daß die Vorstrafenbelastung jeweils das aussagekräftigste Merkmal hinsichtlich der Dauer des Rückfallintervalls darstellt.

Auch für die Deliktsgruppen "Unfallflucht" und "Trunkenheit im Verkehr" lassen sich die Anzahl der Vorstrafen insgesamt, bzw. die "Vorstrafenbelastung" im Hinblick auf die Kriterien Anzahl der Wiederverurteilungen und Anzahl der "einschlägigen" Wiederverurteilungen als stärkste Prädiktoren bezeichnen. Die Dauer des Führerscheinbesitzes zeigt sich allerdings nur in der Deliktsgruppe "Trunkenheit im Verkehr" als für beide Kriterien relevant. Der Höhe der Blutalkoholkonzentration bei Deliktsbegehung scheint jedoch, entgegen anderen Untersuchungen ¹⁵⁾ weder mit der Anzahl der Wiederverurteilungen noch mit der Anzahl der "einschlägigen" Wiederverurteilungen zusammenzuhängen, jedenfalls bei ihrer Einführung in diese Form der Mehrvariablenanalyse.

Im Bereich der Nebenstrafrechtsdelikte leiten sich interpretierbare Koeffizienten aus den Merkmalen Vorstrafenbelastung und Alter ab. Allerdings erweisen sich hier alle vier einbezogenen Merkmale als durchaus relevant für die Erklärung der Dauer des Rückfallintervalls. Die Struktur der beta-Koeffizienten entspricht in den Untergruppen "Körperverletzung" und "Betrug" derjenigen, die bei den Straßenverkehrsdelikten festgestellt werden kann. Es dominieren eindeutig Merkmale der Legalbiographie, d.h. der Vorstrafenbelastung, mit Ausnahme des Alters im Falle der Körperverletzung spielen andere Faktoren keine meßbare Rolle.

Ein differenzierteres Bild bildet die Deliktsgruppe Diebstahl. Hier zeigt sich für die Deliktsgruppe insgesamt, daß die Anzahl der Freiheitsstrafen ohne Bewährung als Vorstra-

(1) Deliktsgruppen insgesamt

<u>Prädiktoren</u>	<u>Kriterium</u>			
	Anzahl der Wiederverurteilungen		Rückfallintervall	
	betas	r^2	betas	r^2
Vorstrafenbelastung	.283		-.198	
Arbeitslosigkeit	.131		-.161	
Alter	-.085		.021	
Familienstand	.076		-.074	
Berufsposition	.029		-.048	
Eigentums-/Vermögensdelikt	.125	.200		.070

(2) Deliktsgruppe Straßenverkehr

<u>Prädiktoren</u>	<u>Kriterium</u>					
	Anzahl der Wiederverurteilungen		Anzahl der "einschlägigen Wiederverurteilungen"		Rückfallintervall	
	betas	r^2	betas	r^2	betas	r^2
Vorstrafenbelastung	.353		.182		-.223	
Arbeitslosigkeit	.074		.068		-.109	
Berufsposition	.016		.006		-.052	
Alter	-.060		-.009		.033	
Familienstand	.060		.046		-.016	
Alkoholdelikt	.018	.164	.066	.073	.035	.071

(3) Deliktsguppe fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr

<u>Prädiktoren</u>	<u>Kriterium</u>					
	Anzahl der Wiederurteilungen		Anzahl der "einschlägigen Wiederurteilungen"		Rückfallintervall	
	betas	r ²	betas	r ²	betas	r ²
Anzahl der Vorstrafen (allgemein)	.316		.190		-.167	
Familienstand	.160		.121		.006	
Alter	-.013		.033		-.086	
Berufsposition	.053		.058		-.025	
Dauer des Führerscheinbesitzes	-.038	.156	-.127	.090		.034

(4) Deliktsguppe Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c)

<u>Prädiktoren</u>	<u>Kriterium</u>					
	Anzahl der Wiederurteilungen		Anzahl der "einschlägigen Wiederurteilungen"		Rückfallintervall	
	betas	r ²	betas	r ²	betas	r ²
Zeitintervall zur letzten Vorurteilung	.353		.286		-.322	
Alter	-.095		-.141		.147	
Berufsposition	.125		.008		.055	
Familienstand	.022		-.166		-.087	
Dauer des Führerscheinbesitzes	-.006		-.008		-.170	
Blutalkoholkonzentration	.001	.181	.065	.103	.098	.143

(5) Deliktsguppe Unfallflucht

<u>Prädiktoren</u>	<u>Kriterium</u>					
	Anzahl der Wieder- verurteilungen		Anzahl der "ein- schlägigen Wieder- verurteilungen"		Rückfall- intervall	
	betas	r ²	betas	r ²	betas	r ²
Anzahl der Vorstrafen	.399		.176		-.355	
Alter	-.047		-.032		.236	
Familienstand	-.012		.087		.067	
Berufsposition	-.097		.050		-.062	
Dauer des Führerscheinbesitzes	-.062	.165	-.023	.059	-.076	.170

(6) Deliktsguppe Trunkenheit im Verkehr (§ 316)

<u>Prädiktoren</u>	<u>Kriterium</u>					
	Anzahl der Wieder- verurteilungen		Anzahl der "Ein- schlägigen Wieder- verurteilungen"		Rückfall- intervall	
	betas	r ²	betas	r ²	betas	r ²
Vorstrafenbelastung	.256		.141		-.149	
Familienstand	-.077		.038		-.147	
Alter	-.121		-.070		.111	
Berufsposition	-.150		-.103		.203	
Blutalkoholkonzentration	-.015	.154	.062	.059	.105	.163

(7) Deliktsguppe Nebenstrafrecht

<u>Prädiktoren</u>	<u>Kriterium</u>			
	Anzahl der Wiederverurteilungen		Rückfall- intervall	
	betas	r ²	betas	r ²
Familienstand	.041		.216	
Alter	-.123		.279	
Berufsposition	.014		.176	
Vorstrafenbelastung	.340		.224	-.143 .162

(8) Deliktsgruppe Körperverletzung

<u>Prädiktoren</u>	<u>Kriterium</u>					
	Anzahl der Wie- derverurteilungen		Anzahl der "ein- schlägigen Wie- derverurteilungen"		Rückfall- intervall	
	betas	r ²	betas	r ²	betas	r ²
Vorstrafenbelastung	.357		.187		-.309	
Alter	-.140		-.154		.039	
Familienstand	-.091		.021		-.036	
Arbeitslosigkeit	.010		.009		.028	
Berufsposition	-.028	1.57	.000	.047	.048	.113

(9) Deliktsgruppe Betrug

<u>Prädiktoren</u>	<u>Kriterium</u>					
	Anzahl der Wie- derverurteilungen		Anzahl der "ein- schlägigen Wie- derverurteilungen"		Rückfall- intervall	
	betas	r ²	betas	r ²	betas	r ²
Zeitintervall zur letzten Vorverurteilung	.329		.264		-.185	
Arbeitslosigkeit	.038		.079		-.061	
Familienstand	.004		-.007		-.134	
Berufsposition	.001		-.057		-.181	
Alter	.038	.150	-.130	.099	-.020	.100

(10) Deliktsgruppe Diebstahl (insgesamt)

<u>Prädiktoren</u>	<u>Kriterium</u>					
	Anzahl der Wiederurteilungen		Anzahl der "einschlägigen Wiederurteilungen"		Rückfallintervall	
	betas	r ²	betas	r ²	betas	r ²
Anzahl der Freiheitsstrafen ohne Bewährung	.244		-.034		.006	
Bewährung als Vorstrafen						
Arbeitslosigkeit	.233		.324		-.180	
Berufsposition	.065		.135		-.054	
Familienstand	.258		.251		-.145	
Alter	-.006		-.093		-.086	
Schwerer Diebstahl	.031	.254	-.068	.208		.067

(11) Deliktsgruppe "Schwerer Diebstahl"

<u>Prädiktoren</u>	<u>Kriterium</u>					
	Anzahl der Wiederurteilungen		Anzahl der "einschlägigen Wiederurteilungen"		Rückfallintervall	
	betas	r ²	betas	r ²	betas	r ²
Anzahl der Freiheitsstrafen ohne Bewährung als Vorstrafen	.395		-.124		.092	
Arbeitslosigkeit	.135		.196		-.215	
Berufsposition	.043		.330		-.135	
Familienstand	.240		.225		-.178	
Alter	-.289	.267	-.136	.196	-.055	.100

fen, Arbeitslosigkeit und Familienstand die wesentlichsten Merkmale darstellen. Bezieht man in die Betrachtung die Untergruppe des "Schweren Diebstahls" ein, dann ergibt sich, daß das Merkmal Arbeitslosigkeit über die verschiedenen Kriteriumsvariablen und die verschiedenen Gruppen hinweg den stabilsten Prädiktor darstellt.

In Kapitel 4 wurde die Vermutung geäußert, daß es zwischen einzelnen Variablen zu sogenannten Interaktionen kommen kann, daß also das Zusammentreffen zweier bestimmter Merkmale einen interaktiven Effekt auf die Kriteriumsvariable ausübt. Dieser Frage wurde bezüglich eines Einzelaspektes schon weiter oben nachgegangen, nämlich im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und beruflicher Position, wobei festgestellt wurde, daß sich bei Zusammentreffen einer niedrigen Berufsposition mit Arbeitslosigkeit die Wahrscheinlichkeit, wiederverurteilt zu werden, gegenüber der Ausgangswahrscheinlichkeit in dieser Gruppe erhöht. Entsprechend den Vorschlägen von KÜCHLER¹⁶⁾ wurden die verschiedenen Interaktionsterme mittels (aus den Variablen Familienstand, Berufsposition, Arbeitslosigkeit und Vorstrafenbelastung abgeleitet) der dichotomisierten und so in die "Dummy-Regression" eingeführten Variablen gebildet und anhand des multiplen Korrelationskoeffizienten sowie des erzielbaren r^2 auf ihre zusätzliche Relevanz überprüft. Die entsprechenden Statistiken zeigten jedoch gegenüber den Ausgangsergebnissen keine Abweichungen, die für eine Erhöhung der Anpassungsgüte sprechen.

Dies deckt sich insoweit mit den Ergebnissen der Thaid-Analyse, als sich dort die Vorstrafenbelastung als der primäre Prädiktor erwiesen hat, der Ausgangsgruppen hinsichtlich der Wiederverurteilungswahrscheinlichkeiten aufspaltet, die sich in den folgenden Schritten, bezogen auf diese Wahrscheinlichkeit nicht mehr stark bzw. eindeutig verändern.

Zusammenfassend sind damit folgende Aussagen möglich. Es zeigt sich, daß die Anteile erklärbarer Varianz im Vergleich der einzelnen Deliktsgruppen schwanken, jedenfalls, soweit die Anzahl der Wiederverurteilungen als Kriterium geprüft wird.

Allerdings ändert sich an der Struktur der Beziehungen, die anhand der standardisierten Koeffizienten festgestellt werden kann und an der Größenordnung der insgesamt erklärbaren Varianz wenig, wenn die betreffenden Gruppen nach Dichotomisierung der Kriteriumsvariablen und entsprechender Recodierung der unabhängigen Variablen, die allerdings bezüglich des Alters, der Vorstrafenbelastung bzw. der jeweils bei den betreffenden Deliktsuntergruppen einbezogenen einzelnen Elemente der Vorstrafenbelastung wie Anzahl der Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Anzahl der Vorstrafen etc., unterschiedlich erfolgte, mit den oben erwähnten Verfahren der multiplen Klassifikationsanalyse, der multiplen Nominalskalensanalyse sowie der "Dummy-Regression" untersucht werden. Ta-

belle 21 gibt einen Überblick über die Verteilung der multivariaten Statistik r^2 in verschiedenen Deliktsuntergruppen bei den erwähnten Verfahren. Insgesamt gesehen liegen die jeweils erklärten Varianzanteile relativ dicht beisammen, mit Ausnahme der Körperverletzung und der Nebenstrafrechtsdelikte. Im einzelnen werden die beobachtbaren Unterschiede jedoch auf unterschiedliche Recodierung zurückzuführen sein, grundsätzlich kann die ansonsten aus vergleichbarer Höhe der multiplen Korrelationskoeffizienten und des daraus resultierenden quadrierten r als Hinweis dafür interpretiert werden, daß von stabilen Ergebnissen ausgegangen werden kann, soweit diese als Beschreibung der Struktur der einbezogenen unabhängigen Variablen und ihr Verhältnis untereinander im Bezug zur Kriteriumsvariablen verstanden werden¹⁷⁾. Darüberhinaus lassen diese Ergebnisse auch den Schluß zu, daß die durch Recodierung erfolgte Reduktion der Information einzelner Variablen wie Alter und Vorstrafenbelastung jedenfalls substantiell zu keinen differierenden Aussagen führt.

Allerdings kann bei dieser Sachlage nicht davon ausgegangen werden, daß mit den einbezogenen Variablen eine sichere Vorhersage der Wiederverurteilung, d.h. hier des Rückfalls möglich ist. Wenn beispielsweise GENDREAU u.a.¹⁸⁾ in einem Vergleich der Vorhersagekraft von Variablen aus der Sozialbiographie von Verurteilten mit solchen, die aus psychometrischen Tests gewonnen wurden, von der Überlegenheit der biographischen Variablen ausgehen und bei einem multiplen Korrelationskoeffizienten von etwa .4 und einem Anteil erklärter "Varianz" von ca. 20% von einem befriedigenden prognostischen Wert dieser Variablen sprechen, so kann dies sicher nicht ganz gerechtfertigt werden. Bei einer solchen Sachlage ist eher davon auszugehen, daß nach wie vor die "eigentlich relevanten" Variablen, die Rückfall bzw. Wiederverurteilung erklären, nicht identifiziert sind. Dies trifft insbesondere zu für die Frage der Vorhersagbarkeit einschlägiger Wiederverurteilungen. Der Anteil von Straftätern, die wiederholt gegen dieselbe Strafnorm verstoßen, ist allerdings zu gering, als daß er quantitativ eine Rolle spielen könnte. Auch die Dauer des Rückfallintervalls erscheint mit den hier erfaßten sozialen und biographischen Merkmalen kaum bzw. zu einem lediglich geringen und teilweise zu vernachlässigenden Anteil erklärbar. Hierfür mögen als Ursache insbesondere auch die Bedingungen, die einer Neueintragung im Bundeszentralregister zugrunde liegen relevant sein, also die registerrechtlichen Voraussetzungen, die unterschiedliche und hier nicht kontrollierbare Zeiträume zwischen neuer Straftat und der nach rechtskräftiger Aburteilung möglichen Eintragung in das Bundeszentralregister bedingen.

Die deliktsspezifischen Unterschiede, die sich hinsichtlich der Stärke der verschiedenen Prädiktoren für die Vorhersage der Wiederverurteilungen ergeben haben, werden wohl damit zusammenhängen, daß gerade bei Diebstahlsdelikten von einer spezifischen Verteilung der einbezogenen Merkmale ausgegangen werden kann, die, im Gegensatz zu anderen Deliktgruppen, insbesondere der Straßenverkehrskriminalität, zu einer besseren Differenzierbarkeit von prognostisch günstigen und ungünstigen Untergruppen führt.

Tabelle 21

Vergleich der Ergebnisse verschiedener statistischer Prozeduren bei der deliktsspezifischen Analyse der Wiederverurteilung (r^2)

	Multiple Regression	"Dummy"-Regression	Multiple Klassifikationsanalyse	Multivariate Nominaldatenanalyse
Delikte insgesamt	.200	.189	.207	.207
Straßenverkehr	.164	.121	.148	.148
fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	.156	.141	.154	.186
Unfallflucht	.165	.134	.227	.159
Straßenverkehrsgefährdung	.181	.185	.168	.159
Trunkenheit im Verkehr	.154	.132	.171	.177
Körperverletzung	.152	.172	.319	.319
Betrug	.150	.152	.175	.176
Nebenstrafrecht	.224	.269	.307	.307
Diebstahl	.254	.246	.299	.279
schwerer Diebstahl	.267	.234	.258	.281

Ein Hinweis kann hierzu Tabelle 22 entnommen werden, die entsprechende, in der multiplen Nominalskalenanalyse ausgeworfene Statistiken zusammenfaßt. Sie enthält die übereinstimmenden, anhand der jeweils einbezogenen Merkmale (d.h. Familienstand, Alter, Vorstrafenbelastung etc.) vorhergesagten und tatsächlich beobachteten Rückfalls- und Legalbewährungsanteile bei verschiedenen Delikten. Es läßt sich leicht feststellen, daß ein prinzipieller Unterschied zwischen Straßenverkehrsdelikten und Nebenstrafrechtsdelikten einerseits sowie den klassischen Kriminaldelikten Diebstahl, Betrug und Körperverletzung andererseits besteht. Bei Straßenverkehrsdelikten wird aufgrund der einbezogenen Merkmale der größte Teil der Fälle, bei denen Legalbewährung gegeben ist, d.h. keine Wiederverurteilung in einem Zeitraum von fünf Jahren im Bundeszentralregister eingetragen wurde, "richtig" vorhergesagt.

Andererseits werden die Anteile derjenigen, die sich nicht bewährten, also wiederverurteilt wurden, zu einem lediglich geringen, allerdings schwankenden Teil "richtig" prognostiziert. Bei den klassischen Delikten entsprechen sich die in beiden Gruppen übereinstimmend vorhergesagten und tatsächlich beobachteten Anteile. Dies kann zurückgeführt werden auf die spezifische Verteilung der einzelnen Merkmale in den verschiedenen Deliktgruppen, wie sie oben bereits beschrieben wurde, die dazu führt, daß für bestimmte Merkmalskombinationen, wie "verheiratet", "nicht vorbestraft", "Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersklasse", "mittlere und höhere Berufsposition" die Legalbewährung vorhergesagt wird, was einerseits bei den Straßenverkehrsdelikten in der Gruppe derjenigen, die tatsächlich nicht mehr verurteilt wurden, zu einer hohen Trefferquote führt, andererseits allerdings zu einem geringeren Anteil von Fällen, deren Ereigniskategorie "Wiederverurteilung" im Kriterium richtig vorhergesagt wird.

Die im Zusammenhang mit der Prognostizierbarkeit von Rückfall bzw. Wiederverurteilung eigentlich interessante Frage nach den Bedingungen, unter denen die mit den einbezogenen Merkmalen erfaßten Zusammenhänge nicht gelten, also die Frage, warum bestimmte Verurteilte, die in eine spezifische Risikogruppe fallen, in der statistisch selteneren, d.h. nicht erwartbaren Ereigniskategorie auftauchen, läßt sich hier nicht beantworten. Eine solche Fragestellung, die darauf abzielt, die Bedingungen zu identifizieren, unter denen bestimmte, aufgrund feststehender Erwartungswerte prognostizierte Ereignisse nicht auftreten, ist einmal für Prognose, aber auch generell für Rückfallforschung der fruchtbarste Ansatz. Es handelt sich also darum, die Bedingungen weiter zu qualifizieren, unter denen die Zusammenhänge oder die Gesetzmäßigkeiten, die sich auf das Auftreten von wiederholter Kriminalität und spezifischen Ausgangsbedingungen beziehen, nicht mehr gelten.

Allerdings stellt sich im Zusammenhang mit der Frage justizpraktischer Umsetzung im Strafverfahren das Problem, ob es sich tatsächlich lohnt, gesetzt den Fall, die eben angesprochenen relevanten Bedingungen könnten tatsächlich theoretisch erfaßt und

Tabelle 22 Übereinstimmende, vorhergesagte und tatsächlich beobachtete Rückfalls- und Legalbewährungsanteile bei verschiedenen Delikten (in %, MNA)

	Straßenverkehr	fahrlässige Körperverletzung	Unfallflucht	Straßenverkehrsgefährdung	Trunkenheit im Verkehr	Diebstahl	Betrug	Körperverletzung	Nebenstrafrecht	Insgesamt
Legalbewährung	98	97	95	97	94	77	56	72	93	91
Wiederverurteilung	17	26	27	33	34	72	79	70	52	40

empirisch nachgewiesen werden, solche Informationen in die Ermittlungen im Bereich der hier vorliegenden Kriminalität leichter bis mittelschwerer Art, wo insbesondere auch die Rückfallkriminalität einzuordnen ist, einzubeziehen. Dies würde bedeuten, daß die Ermittlungen, die sich im Falle leichter bis mittelschwerer Kriminalität den Bedingungen eines funktionalen Strafverfahrens anpassen, auf Bereiche ausgedehnt werden müßten, die zwar unter Umständen eine bessere Prognostizierbarkeit des Legalverhaltens erlaubten, gleichwohl jedoch unter dem Aspekt der sozialen Relevanz des erwartbaren Rückfalls, unter Umständen stigmatisierende, also unerwünschte Folgen solcher Ermittlungen nicht zu rechtfertigen vermögen. Die Hypothese der "self-fulfilling prophecy" mag zur Unterstützung dieses Abwägungsergebnisses herangezogen werden. Wenn einerseits festgestellt werden kann, daß in bestimmten Deliktgruppen, insbesondere im Bereich des Straßenverkehrs, von einem niedrigen Wiederverurteilungsanteil im Zeitraum von fünf Jahren ausgegangen werden muß, andererseits Wiederverurteilungen größtenteils Geldstrafen und lediglich zu einem kleineren Teil Freiheitsstrafen mit Bewährung bzw. Freiheitsstrafen ohne Bewährung umfassen und schließlich die Prognostizierbarkeit solchen wiederholten Fehlverhaltens, das, gemessen an der richterlichen Bewertung wohl wiederum leichter bis mittelschwerer Kriminalität zuzurechnen sein dürfte, erheblich mehr an Informationen über soziale und psychische Merkmale eines solchen Straftäters erfordern würde, dann wird eine Abwägung zugunsten des Verzichtes auf weitergehende Informationen ausfallen müssen. In Erwägung gezogen werden müßte ohnehin, daß es der Verwendung deterministischer Gesetze bedürfte, um die Vorhersage relativ seltener Ereignisse zu ermöglichen, wie sie die Wiederverurteilung oder der Verbleib im Kontrollsystem insbesondere, wenn lediglich "schwere" Bestrafungen, also Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung einbezogen werden, darstellen. Probabilistische Annahmen zur Rückfallkriminalität aber, über die wir derzeit und wohl auch in absehbarer Zukunft nur verfügen werden, lassen eine genügend präzise Vorhersage des Rückfalls, vor allem des schweren Rückfalls nicht zu ¹⁹⁾. In diesem Zusammenhang stellt sich deshalb das Problem der Falscheinstufungen von Fällen. Einmal ist eine solche Falscheinstufung in der Weise möglich, daß fälschlicherweise die Legalbewährung vorhergesagt wird, zum anderen als fehlerhafte Einstufung als rückfällig. Natürlich ist das Ausmaß der Problematik überwiegend bedingt durch die Folgen solcher Fehleinschätzungen oder Falschprognosen. Während die erste Variante der falschen Prognose die Konsequenzen der Rückfallstraftat für Opfer und Gesellschaft in Rechnung zu stellen hat, fallen der zweiten Variante u.U. die Folgen infolge der Fehlprognose eingeleiteter staatlicher Maßnahmen zur Last. Das Institut der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), dessen Anordnung von einer sog. Gefährlichkeitsprognose abhängig ist, mag als Beispiel hierfür dienen.

Das Problem der Vorhersagbarkeit "seltener Ereignisse" gilt insbesondere für die Gruppe der Nichtvorbestraften. Da das bedeutsamste Kriterium für die Vorhersage von Folgekri-

minalität die Vorstrafenbelastung darstellt, kann gerade hinsichtlich der Legalentwicklung der quantitativ bedeutendsten Gruppe, jedenfalls anhand der verfügbaren Informationen und Daten substantiell keine bessere Prognose erstellt werden, als die, die bereits bei Betrachtung des Erscheinungsbildes der registrierten Wiederverurteilung offensichtlich wird, nämlich, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Wiederverurteilung erfolgen wird (bei allerdings gegebenen Unterschieden zwischen über Merkmalsausprägungen des Familienstandes, des Alters oder der Deliktsart definierten Gruppen, die allerdings die Substanz der Aussage, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Wiederverurteilung erfolgen wird, nicht verändern).

Anmerkungen zu Kapitel 8

- 1) Hafterfahrung wurde dann angenommen, wenn unter den Vorstrafen eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe enthalten war.
- 2) ANDREWS, F.M., MESSINGER, R.C.: Multivariate and nominal Scale analysis. A report on an new analysis technic and a computer program. Institute for Social research. The University of Michigan. Ann Arbor 1973, S. 4 ff; vgl. auch die Einführung in OPP, K.-D., SCHMIDT, P., Einführung in die Mehrvariablenanalyse. Reinbek 1976, S. 13 ff., KÜCHLER, M: a.a.O., vgl. dazu auch die Übersicht bei SIMON, F.H.: Prediction Methods in Criminology. London 1971, S. 184.
- 3) Vgl. zu den Voraussetzungen der multiplen Regression LEWIS-BECK, M.S.: Applied regression. An Introduction. Beverly Hills, London 1980.
- 4) Vgl. hierzu die neueren Arbeiten von O'BRIAN, R.M.: The use of Pearsons' r with ordinal data. ASR 44 (1976), S. 851-857; BOLLEN, K.A., BARB, K.H.: Pearsons' r and Coarsely Categorized Measures. ASR 46 (1981), S. 232-239.
- 5) Vgl. dazu zusammenfassend PALMER, J., CARLSON, P.: Problems with the use of regression analysis in prediction studies. JResCrim 13 (1976), S. 64-81.
- 6) Vgl. KÜCHLER, M.: How to use SPSS-regression procedure in multivariate analysis of dichotomous data. Paper presented at ISSUE-Conference. Chicago 9.-11. 10.1978.
- 7) ANDREWS, F.M., MESSINGER, R.C.: a.a.O.
- 8) LEWIS-BECK, M.S.: a.a.O., S. 70 f.
- 9) Vgl. MORGAN, J.N., MESSINGER, R.C.: Thaid. Sequential analysis program for the analysis of nominal dependent variables. Institute for Social research. The University of Michigan. Ann Arbor 1973; vgl. auch die Darstellung des Verfahrens in BLANKENBURG, E., SESSAR, K., STEFFEN, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978, S. 220 ff.
- 10) Zur Aufdeckung von Interaktionseffekten wird vorgeschlagen, zunächst die Datenstruktur mittels des Thaid-Programmes darzustellen, um anhand der Beobachtung des Verhaltens der verschiedenen unabhängigen Variablen in der Thaid-Analyse die Struktur der Beziehungen der unabhängigen Variablen untereinander festzustellen.
- 11) Der Fallschwund beruht auf dem Ausschluß der hinsichtlich der Variablen "Berufsposition" und "Familienstand" auftretenden fehlenden Werte.
- 12) Die delta-Koeffizienten für den ersten Splitt betragen für die Variable Vorstrafenbelastung: .327, für die Variable Familienstand: .177, für die Variable Berufsposition: .232, für die Variable Alter: .164, schließlich für die Deliktsart .179.
- 13) Vgl. DIEKMANN, A.: Die Befolgung von Gesetzen. Berlin 1980, S. 63.
- 14) GENDREAU, P., MADDEN, P.G., LEIPCIGER, M.: Predicting recidivism with social history information and the comparison of their predictive power with psychometric variables. CanJCrim 22 (1980), S. 328-336.

- 15) Vgl. hierzu beispielsweise die Untersuchung von SCHÖCH, H.: a.a.O., S. 180, der durchschnittliche Rückfallquoten bei einem Blutalkoholgehalt zwischen 1,8 bis 2,2 Promille, bzw. unterdurchschnittliche Rückfallquoten bei einem Blutalkoholgehalt unter 1,8 Promille feststellte.
- 16) KÜCHLER, M.: a.a.O.
- 17) Vgl. auch die ähnlichen Ergebnisse bei Vergleichen multivariater Verfahren bei BABST, D.V., GOTTFREDSON, D.M., BALLARD, K.B.: Comparison of Multiple Regression and Configural Analysis Techniques for Developing Base Expectancy Tables. JResCrim 5 (1968), S. 72-80; GOTTFREDSON, St. D., GOTTFREDSON, D.M.: Screening for Risk. A Comparison of Methods. Criminal Justice and Behavior 7 (1980), S. 315-330.
- 18) GENDREAU, P., MADDEN, P.G., LEIPCIGER, M.: a.a.O., S. 333.
- 19) KLEITER, G.D.: Bayes-Statistik. Grundlagen und Anwendungen. Berlin, New York 1981, S. 118 f.

STRAFART UND WIEDERVERURTEILUNG

9.1 Strafart und Gruppenunterschiede

Die bisherige Analyse der Legalbewährung in der Verurteiltenstichprobe hat gezeigt, daß verschiedene Merkmale in unterschiedlicher Stärke mit Wiederverurteilungsquoten, der Häufigkeit der Wiederverurteilung und der Schwere der Wiederverurteilung zusammenhängen. Eine vergleichende Analyse der, verschiedenen strafrechtlichen Sanktionen wie Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung folgenden Rückfallraten, so wurde oben ausgeführt, muß, jedenfalls soweit Rückschlüsse auf die "Effizienz" der jeweiligen Sanktionen damit verbunden werden, auf vergleichbaren Gruppen aufbauen. Da es sich aber bei der Strafzumessung, die über die Zuordnung zu den verschiedenen Sanktionsgruppen entscheidet, nicht um einen Zufallsprozeß handelt, aufgrund dessen von vergleichbaren Gruppen ausgegangen werden könnte, bedarf es also zunächst einer Überprüfung der durch diese Selektion entstandenen Gruppenunterschiede. Dies ist offensichtlich angezeigt, da die Individualisierung der Strafe entsprechend dem in §§ 46, 47, 56 StGB angedeuteten Programm auch eine täterbezogene Differenzierung der Strafart und der Strafhöhe bezweckt.

Der Vergleich ist zwar beschränkt auf solche Merkmale, die während des Strafverfahrens erhoben und registriert werden, doch reicht dies für den angestrebten Vergleich insoweit aus, als gerade die für die Selektion, d.h. für die Zuordnung relevanten Variablen damit erfaßt werden können. Mit der Berücksichtigung von für den Strafzumessungsprozeß relevanten Merkmalen kann zwar ein tiefergehender, auf die Evaluation der Folgen verschiedener Strafen für das Legalverhalten der Verurteilten gerichteter Vergleich nicht erschöpft sein, denn es dürften insbesondere rückfalltheoretisch relevante Merkmale nicht oder nur unzureichend erfaßt werden können, doch soll damit jedenfalls die Einschätzung der Stabilität der in einem Oberflächenvergleich feststellbaren Zusammenhänge zwischen Strafvariablen und der Wiederverurteilung ermöglicht werden. Die Frage lautet also: bleiben Zusammenhänge zwischen Strafart und Wiederverurteilungsanteilen, -häufigkeiten oder -schwere auch bei Kontrolle von Selektionsmerkmalen bestehen oder verändern sich diese in eine bestimmte Richtung?

Der Vergleich muß sich deshalb auf die Merkmale beziehen, die in den Abschnitten 7 und 8 auf ihre Relevanz für die Verteilung der Wiederverurteilungselemente in der Stichprobe überprüft und auf dem theoretischen Hintergrund, wie in Abschnitt 4 beschrieben, interpretiert wurden.

Zum anderen muß sich der Vergleich auf solche Begleitumstände des Verfahrens beziehen, die mit der Sanktion zusammenhängen, also Verfahrensmerkmale, wie die Dauer des Strafverfahrens und der Vollstreckung sowie Nebenstrafen bzw. Maßregeln, mit denen unter Umständen die Hauptstrafe verbunden ist.

Schließlich gilt es in einem dritten Schritt, die Vollstreckung der Sanktionen, soweit möglich, zu erfassen, um zu überprüfen, ob sich, was die Durchführung der Sanktion betrifft, die drei Sanktionsgruppen für sich selbst als homogene Gruppen beschreiben lassen.

Dies gilt insbesondere für die Vollstreckung der Geldstrafe, was die Gewährung von Vergünstigungen in Form von Ratenzahlung oder Stundung betrifft, aber auch für die Freiheitsstrafe mit Bewährung und deren Ergänzung durch Bewährungsauflagen.

In den Tabellen 23 bis 27 sind nun die drei Sanktionsgruppen hinsichtlich der Verteilung verschiedener Merkmale dargestellt, wobei Tabelle 23 verschiedene Elemente der Vorstrafenbelastung, die sich bislang als aussagekräftigstes Merkmal für die Prognose der Wiederverurteilung herausgestellt hat, enthält, Tabelle 24 die Verteilung bzw. Mittelwerte verschiedener Sozialmerkmale erfaßt, Tabelle 25 die Deliktsstruktur in den Sanktionsgruppen beschreibt und Tabelle 26 den Zusammenhang von Strafart, der Anordnung von Fahrverbot und der Dauer der Sperre der Fahrerlaubnis sowie durchschnittliche Dauer des Strafverfahrens beinhaltet.

Tabelle 23 kann nunmehr entnommen werden, daß hinsichtlich aller hier erfaßbarer Elemente der Vorstrafenbelastung beträchtliche Unterschiede zwischen den drei Sanktionsgruppen Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung bestehen, insbesondere aber zwischen der Geldstrafe und den Freiheitsstrafengruppen. Gemessen an der additiv ermittelten Vorstrafenbelastung, wie sie sich aus Spalte 1 ergibt, liegt die Geldstrafengruppe mit durchschnittlich 2,3 Punkten fast viermal niedriger als die Gruppe der mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung Bestraften. Die Unterschiede hinsichtlich des Erstbestrafungsalters und des Zeitintervalls zur letzten Verurteilung sind zwar nicht so deutlich, hier unterscheidet sich die Geldstrafengruppe von der Gruppe der zu Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilten, was das durchschnittliche Alter bei der ersten Bestrafung angeht, um ein Jahr, von den zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten um etwa

drei Jahre; das durchschnittliche Zeitintervall bis zur letzten Verurteilung liegt bei der Geldstrafengruppe bei fast vier Jahren, während es bei den zu Freiheitsstrafen mit Bewährung Verurteilten bei etwa drei Jahren und in der Gruppe der mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung Bestraften bei etwa 2 1/2 Jahren liegt. Deutliche Unterschiede sind hingegen wieder bei der durchschnittlichen Anzahl von Vorstrafen insgesamt festzustellen, hier zeigt der Mittelwert, daß die Gruppe der mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung Bestraften um mehr als das Sechsfache höher im Vergleich zur Geldstrafengruppe belastet ist. Deutliche Unterschiede sind auch festzustellen bei der durchschnittlichen Anzahl bereits verhängter Freiheitsstrafen ohne Bewährung, während die drei Gruppen hinsichtlich der Anzahl von Freiheitsstrafen mit Bewährung und Geldstrafen als Vorstrafen nicht weit auseinanderliegen. Gemessen an der Vorstrafenbelastung bilden die Sanktionsgruppen Geldstrafen, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung also klar voneinander unterscheidbare Populationen.

Auch die Prüfung der Verteilung verschiedener Sozialmerkmale in Tabelle 24 weist auf wesentliche Differenzen zwischen den drei Gruppen hin. Während das durchschnittliche Alter in den Gruppen von zu Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten sich nicht unterscheidet ($m=33$), sind die mit Geldstrafe Bestraften durchschnittlich etwas älter ($m=36$). Vom Familienstand her gesehen läßt sich zeigen, daß die Geldstrafengruppen überwiegend (64%) aus verheirateten Personen bestehen und daß demgegenüber Ledige (28%) bzw. Geschiedene/getrennt Lebende (8%) die kleinere Untergruppe ausmachen. In der Gruppe der mit Freiheitsstrafe mit Bewährung Bestraften beträgt das Verhältnis zwischen Verheirateten und nicht Verheirateten etwa 1:1, schließlich stellt die letztere Gruppe bei den zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten den größten Anteil dar (75%). Eine ebenso eindeutige Verteilung läßt sich hinsichtlich der Berufsposition feststellen. Während die am höchsten klassifizierte Berufsposition fast ausschließlich in der Geldstrafengruppe beobachtet werden kann, fällt der überwiegende Anteil der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten in die niedrigste Berufspositionsklasse (58%). Die Einkommensunterschiede sind zwar nicht sonderlich ausgeprägt, geben aber von der Geldstrafengruppe über die Freiheitsstrafe mit Bewährung zu der Gruppe der mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung Bestraften ein Gefälle wieder, das sich mit der Verteilung der Berufsposition in Einklang bringen läßt.

Gravierende Unterschiede bestehen weiter, wenn der Anteil der Arbeitslosen an den drei Gruppen betrachtet wird. Von einem geringfügigen Anteil von 2% in der Geldstrafengruppe steigt der Arbeitslosenanteil über 20% bei der Gruppe der mit Freiheitsstrafe mit Bewährung Bestraften auf 29% in der Gruppe der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten.

Tabelle 23

Strafart und Elemente der Vorstrafenbelastung

	Vorstrafen- belastung *	Alter bei erster Bestrafung	Zeitintervall zur letzten Verurteilung **	Anzahl von Vorstrafen (allgemein)	Anzahl von Freiheits- strafen ohne Bewährung	Anzahl von Freiheitsstra- fen mit Be- währung	Anzahl von Geldstrafen	N
	\bar{m}	\bar{m}	\bar{m}	\bar{m}	\bar{m}	\bar{m}	\bar{m}	
Geldstrafe	2,3	26	3,8	0,9	0,2	0,1	0,5	1.538
Freiheitsstrafe mit Bewährung	6,2	25	3,1	3,3	1,1	0,5	1,7	103
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	8,3	23	2,4	6,4	3,1	0,7	1,5	115
insgesamt	2,9	26	3,5	1,4	0,4	0,2	0,7	1.756

* Vgl. dazu Kapitel 5

** in Jahren

Tabelle 24

Straftat und Sozialmerkmale

	Alter	Familienstand			Berufsposition				Einkommen	Arbeitslosig-	insgesamt
	\bar{m}	verheiratet %	ledig %	geschieden %	hoch %	%	%	niedrig %	\bar{m}	keit %	N
Geldstrafe	36	64	28	8	5	23	38	34	1.100	2	1.538
Freiheitsstrafe mit Bewährung	33	49	39	12	1	11	42	46	1.000	20	103
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	33	25	45	30	-	9	33	58	900	20	115
insgesamt	36	61	29	10	4	22	38	36	1.070	5	1.756

Tabelle 25

Strafart und Deliktsstruktur (in %)

	Straßenverkehr				Diebstahl				Betrug	Neben- strafrecht	insgesamt
	fahrlässige Körperver- letzung	Unfall- flucht	Straßenver- kehrsfähr- dung	Trunkenheit im Verkehr	schwerer Diebstahl	einfacher Diebstahl	Laden- diebstahl	Körperver- letzung			
Geldstrafe	36,4	8,3	12,4	14,6	0,8	4,5	5,7	5,9	4,4	6,3	1.538
Freiheitsstrafe mit Bewährung	13,6	4,9	13,6	20,4	15,5	4,9	1,0	8,7	16,5	-	103
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4,4	0,9	7,8	7,0	28,7	16,5	9,6	8,7	16,5	-	115
insgesamt	33,6	7,6	12,2	14,4	3,5	5,3	5,6	6,2	5,9	5,6	1.756

Tabelle 26

Strafart, Fahrverbot, Sperre der Fahrerlaubnis und Dauer des Strafverfahrens

	Fahrverbot								Dauer der Fahrerlaubnis-sperre								Dauer* des				
	-1 Monat		-2 Monate		-3 Monate		Insg.		-9 Monate		-12 Monate		-18 Monate		-24 Monate		> 24 Monate		Insg.		Strafverfahrens**
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Geldstrafe	27	27	30	30	43	43	100	100	379	70	135	25	19	4	5	1	2	0,4	540	100	5
Freiheitsstrafe mit Bewährung	-	-	-	-	-	-	-	-	7	13	16	30	15	28	10	19	6	11	54	100	7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-	-	-	-	1	-	1	-	2	7	1	3	4	13	7	23	17	55	31	100	10
Insgesamt	27	27	31	30	44	44	101	100	388	62	152	24	38	6	22	4	23	5	625	100	6

* in Monaten

** von dem Beginn der Ermittlungen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens

Tabelle 27

Strafart und additiver "Prognoseindex"

	Prognosepunkte																				insgesamt				
	0		1		2		3		4		5		6		7		8		9			10		abs.	%
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%					
Geldstrafe	57	3,7	149	9,7	285	18,5	370	24,1	297	13,9	194	12,6	109	7,1	51	3,3	24	1,6	2	0,1	0	0	1.538	100	
Freiheitsstrafe mit Bewährung	0	0	1	1,0	5	4,9	13	12,6	12	11,7	27	26,2	13	12,6	20	19,4	8	7,8	3	2,9	1	1,0	103	100	
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	0	0	1	0,9	0	0	3	2,6	6	5,2	13	11,3	21	18,5	27	23,5	30	26,1	8	7,0	6	5,2	115	100	
Insgesamt	57	3,2	151	8,6	290	16,5	386	22,0	315	17,9	234	13,3	143	8,1	98	5,6	62	3,5	13	0,7	7	0,4	1.756	100	

Die Deliktsstruktur in den Sanktionsgruppen weicht, wie Tabelle 25 erkennen läßt, erheblich voneinander ab. Während Geldstrafen vorwiegend Straßenverkehrsdelikte und hier überwiegend fahrlässige Körperverletzungen im Straßenverkehr zugrunde liegen, wird die Deliktsstruktur im Falle von Freiheitsstrafen mit Bewährung zwar auch durch Straßenverkehrsdelikte, hier aber durch Straßenverkehrsgefährdungs- und Trunkenheitsdelikte bestimmt, darüberhinaus durch Eigentums- und Vermögensdelikte. Bei der Freiheitsstrafe ohne Bewährung dominieren wiederum die Eigentums- und Vermögensdelikte, hier aber insbesondere der "schwere Diebstahl" (§ 243 a.F.). Auch von der Deliktsstruktur her gesehen bilden demnach die drei Sanktionsgruppen gegeneinander abgrenzbare Teilpopulationen.

Schließlich gilt es noch, die Verteilung der Nebenstrafe "Fahrverbot", der Dauer der Sperre der Fahrerlaubnis und der Dauer des Strafverfahrens über die drei Sanktionsgruppen hinweg zu überprüfen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis mit der Folge der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 42 m a.F. StGB) stellt die am häufigsten angeordnete Maßregel dar. Voraussetzung für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist die Feststellung, daß der Straftäter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Die Ungeeignetheit wird über die Vorschrift des § 42 n Abs. 2 in den Fällen der Gefährdung des Straßenverkehrs, der Trunkenheit im Verkehr, in bestimmten Fällen der Unfallflucht und der Volltrunkenheit als Regelfall unterstellt. Das Fahrverbot soll, entsprechend § 37 a.F. StGB dann angeordnet werden, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis unterbleibt. Während das Fahrverbot nur für einen Zeitraum von einem bis drei Monaten erteilt werden kann, kann die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 42 n a.F. StGB zwischen sechs Monaten und fünf Jahren liegen oder für immer angeordnet werden.

Tabelle 26 kann hierzu entnommen werden, daß das Fahrverbot wohl ausschließlich in Kombination mit der Verhängung einer Geldstrafe angeordnet wird. Auch die Verteilung der Dauer der Fahrerlaubnis-sperre läßt eine eindeutige Struktur erkennen: Im Zusammenhang mit Geldstrafen werden überwiegend Sperren zwischen sechs und neun Monaten ausgesprochen, im Zusammenhang mit Freiheitsstrafen mit Bewährung liegt der größte Teil der Fälle zwischen neun Monaten und achtzehn Monaten, im Zusammenhang mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung werden überwiegend Sperren verhängt, die achtzehn Monate übersteigen.

Die Dauer des Strafverfahrens schließlich beträgt in der Geldstrafengruppe durchschnittlich etwa fünf Monate (von der Einleitung der Ermittlungen bis zum rechtskräftigen Abschluß), in der Gruppe der mit Freiheitsstrafe mit Bewährung Bestraften sieben Monate

und im Falle von Freiheitsstrafen ohne Bewährung durchschnittlich zehn Monate. Gerade bei Geldstrafenfällen wird die Dauer des Strafverfahrens nicht unerheblich durch die Anwendung des schriftlichen Strafverfahrens (Strafbefehlsverfahren) beeinflusst ¹⁾. Faßt man die prognostisch ungünstigen Merkmalsausprägungen einzelner Variablen, wie in Kapitel 8 zu einem additiven Prognoseindex zusammen, dann ergibt sich das aus Tabelle 27 ersichtliche Bild der Verteilung der Prognosepunkte über die Sanktionsgruppen. Der Modalwert liegt im Falle von Geldstrafen unter 3 Punkten, im Falle der Freiheitsstrafe mit Bewährung bei 5 Punkten und in der Gruppe der Freiheitsstrafen ohne Bewährung bei 7 Punkten.

Es bleibt hier festzustellen, daß die Gruppen der zu Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten sich, gemessen an den gerade erwähnten Merkmalsverteilungen erheblich unterscheiden, wobei die Unterschiede, auf dem Hintergrund der in Abschnitt 7 und 8 beschriebenen Zusammenhänge für eine eindeutige prognostische Klassifizierung der drei Sanktionsgruppen sprechen.

Die Geldstrafengruppe dürfte hierbei als prognostisch günstigste Gruppe, die Gruppe der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten als die prognostisch ungünstigste Gruppe einzustufen sein, während die Gruppe der mit Freiheitsstrafe mit Bewährung Bestraften eine mittlere Position einnimmt. Der Hinweis von GÖPPINGER, daß Geldstrafe und Freiheitsstrafe hinsichtlich der Legalbewährungsquote bzw. Wiederverurteilungsrate wegen einer unterschiedlichen Gruppenzusammensetzung, jedenfalls auf unkontrollierter Basis mit dem Anspruch, Rückschlüsse auf die präventive Kapazität der Sanktionen zu ziehen, nicht verglichen werden könnten, erweist sich damit als zutreffend ²⁾. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Gruppen insgesamt betrachtet und verglichen werden. Allerdings läßt sich aus den Merkmalsverteilungen auch entnehmen, daß sich vergleichbare Untergruppen in den drei Sanktionsgruppen nicht werden finden lassen. Da, wie der Gruppenvergleich gezeigt hat, Gruppenunterschiede hinsichtlich aller der hier einbezogenen Merkmale auftreten, müßte eine Vielzahl von Variablen kontrolliert werden, was angesichts der kleinen Gruppenzahl bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung, aber auch angesichts der wohl äußerst konsistenten Strafzumessungsentscheidung mit einem Parallelisierungsverfahren, also dem Versuch, in den jeweiligen Gruppen ähnliche bzw. vergleichbare Fälle ("Zwillinge") zu finden, als nicht realisierbar erscheint ³⁾.

Vor der Darstellung der Ergebnisse der Legalbewährung innerhalb der Gruppen und im Gruppenvergleich soll aber zunächst die Ausführung bzw. Vollstreckung der jeweiligen Sanktion untersucht werden, soweit dies anhand der Straftaten rekonstruierbar ist.

9.2 Die Ausgestaltung der Sanktionen

9.2.1 Die Geldstrafe

Ein Vergleich der Folgen verschiedener Sanktionen kann sich nicht darauf beschränken, über die Sanktionskategorie allein Gruppen zu definieren und deren Rückfallraten auf Gleichförmigkeit oder Unterschiede hin zu untersuchen. Ein Vergleich, der mit dem Anspruch verbunden wird, über die Folgen verschiedener Formen der Bestrafung Aussagen zu machen, muß sich auch auf die Art und Weise beziehen, wie eine Sanktion durchgesetzt und vollstreckt wurde, also damit befassen, ob sich nicht über die praktische Anwendung der Sanktion innerhalb der durch formale Sanktionskategorien bestimmten Gruppen weitere Differenzierungen treffen lassen. Eine solche Maßnahmenerfassung" scheint zwar vor allem bei der Evaluation von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug von Bedeutung ⁴⁾, da hier die Frage, welchen Inhalt "Behandlung" hat, entscheidend damit verbunden ist, welche Folgen erwartet werden können ⁵⁾. Aber auch strafrechtliche Sanktionen, mit denen spezifische Programme zunächst nicht verbunden sind, können durch die praktische Umsetzung Verformungen unterliegen, die bei der Überprüfung der Zusammenhänge von Sanktionskategorien formeller Art und den Folgen im Sinne von Legalbewährung oder Wiederverurteilung nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Dies gilt insbesondere für die Geldstrafe, wobei vor allem die Frage eine Rolle spielt, ob überhaupt eine Geldstrafe vollstreckt wurde oder ob nicht die ersatzweise angedrohte Freiheitsstrafe zum Zuge kam. Aber auch die Fälle, bei denen es lediglich zur Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe kam und die Vollstreckung infolge Bezahlung oder anderer Umstände unterblieb, können eine Untergruppe repräsentieren, die einen gesonderten Vergleich erfordert. In diesen Fallgruppen, einmal der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen, zum anderen der angeordneten aber abgewendeten Ersatzfreiheitsstrafe müssen wir unter Umständen davon ausgehen, daß der mit der Geldstrafe beabsichtigte Zugriff auf materielle Güter, Vermögen und Einkommen nicht bzw. nur in sehr eingeschränktem Maße möglich ist ⁶⁾. Die Folge einer "Einschränkung des Lebensstandards" ⁷⁾ und der damit angezielten psychologischen Folge der Empfindung eines "Strafübels" kann in solchen Zusammenhängen natürlich nicht eintreten. erinnert sei an dieser Stelle an die in Kap. 4 angesprochene These des "abnehmenden Grenzschadens" von Sanktionen, die gerade bei der Verhängung von Geldstrafen eine erhebliche Plausibilität und Berechtigung zukommen dürfte. Zwar ist die Vermögenslage für die hier betroffene Verurteiltenstichprobe nur unzureichend bekannt, auch sind die psychologischen Vorgänge, die einer solchen Hypothese zugrundeliegen durch eine Dokumentenanalyse nicht aufzudecken und nachzuzeichnen, doch mögen Vollstreckungsmerkmale, wie die Anordnung oder die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe als Indikatoren für eine ökonomische Lage dienen, in der das Strafobjekt weitgehend oder gar vollständig fehlt.

Auch die im Rahmen der Beitreibung der Geldstrafe anwendbaren Vergünstigungen wie Ratenzahlung und Stundung sind in dieser Hinsicht einzubeziehen. Die Ratenzahlung kann dabei als vollstreckungspraktische Parallele zu der im Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches geforderten Ausgestaltung der Geldstrafe als "Laufzeitgeldstrafe" betrachtet werden ⁸⁾.

Die Hoffnungen, die mit einer solchen Ausgestaltung der Geldstrafe verbunden sind, richten sich wohl auf eine größere "erzieherische" Wirkung, vorstellbar im Rahmen strafpsychologischer Überlegungen als permanente und länger andauernde Applikation von Strafreizen, mit dem Ziel, über eine solche längerdauernde Einwirkung eine vom Zeitraum her gesehen einer Freiheitsstrafe vergleichbare Lebensstandardbeschränkung zu erreichen ⁹⁾. Allerdings liegen, was die Ausgestaltung der Geldstrafe und die Art und Weise der Vollstreckung betrifft, durchaus unterschiedliche und sich widersprechende Stellungnahmen und Meinungen vor. Während Vertreter der Laufzeitgeldstrafe eine "fühlbare Strafe" in dem länger andauernden Entzug von Lebensstandard sehen, wird für die Vollstreckung der Geldstrafe eine zügige und schnelle Beitreibung gefordert, wohl unter dem Gesichtspunkt des Erhalts der Kontingenz zwischen Strafverhängung und Strafvollstreckung ¹⁰⁾. Für den Erhalt der Kontingenz zwischen Strafausspruch und Durchsetzung der Strafe sprechen im übrigen auch strafpsychologische Erkenntnisse, obwohl diese Forschungsergebnisse nur schwer und wenn überhaupt, dann vermittelt, auf formelle Bestrafungsprozesse übertragen werden können. Jedenfalls erscheint es plausibel, daß die Dauer des Bestrafungsvorganges auf Verhalten und Kognitionen insoweit Einfluß nehmen kann, als mit steigender Dauer einmal auch die Anreize steigen, sich den Bestrafungsvorgängen zu entziehen und zum anderen Gewöhnungsprozesse eintreten können, die dem Bestrafungsziel entgegenstehen ¹¹⁾.

Die Untersuchung der Häufigkeiten der eben genannten Modifikationen der Geldstrafe durch vollstreckungsabhängige Gegebenheiten zeigt folgendes Bild: etwas mehr als 4% der hier erfaßten Geldstrafenfälle wurden als Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt, wobei die mittlere Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe ca. 26 Tage betrug, ein deutlicher Hinweis darauf, daß die Ersatzfreiheitsstrafe im Regelfall den Bereich von kurzen Freiheitsstrafen unter einem Monat abdeckt (75% der tatsächlich verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen liegen in dem Bereich bis zu 30 Tagen). Erheblich höher liegt der Anteil derer, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe zwar angeordnet, aber nicht vollstreckt wurde, insgesamt 11% (N=164) der Geldstrafengruppe fiel in diese Ereignisklasse.

Was die Vergünstigungspraxis betrifft, so wurden etwa 30% der Geldstrafen in Raten bezahlt, die Anzahl der Raten lag bei etwa 28% der Fälle bei bis zu 5 Raten, in 42% der Fälle zwischen 6 und 10, in 17% der Fälle zwischen 11 und 15, in etwa 7% zwischen 16

Tabelle 28

Geldstrafenuntergruppen, Freiheitsstrafen und "Belastungsmerkmale" (in %)

	Arbeitslosigkeit	Anteil von un- gelernten/an- gelernten Arbei- tern	Vorbestrafen- anteil	Freiheitsstrafe ohne Bewäh- rung als Vor- strafe	letzte Vorstrafe 1 Jahr oder we- niger zurücklie- gend	ledig und ge- schieden/ge- trennt lebend	unter Drei- ßigjährige	Anteil von Diebstahls- delikten
Summengeldstrafe	0,9	16	20	5	5	32	35	11
Ratengeldstrafe	2	18	34	8	6	37	41	8
Freiheitsstrafe angeordnet	3	24	67	20	18	44	49	10
Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt	16	33	72	34	27	66	55	23
Freiheitsstrafe mit Bewährung	20	30	76	29	17	51	52	22
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	30	29	88	67	33	74	49	54
insgesamt	5	21	36	13	9	39	40	14

und 20 und in ca. 5% der Fälle bei über 20 Raten. Wenn wir davon ausgehen, daß die Anzahl der Raten, da die Ratenzahlung im Regelfall auf monatlicher Basis gestattet wird, auch über die Zeitdimension, die mit der Geldstrafenvollstreckung verbunden ist, Auskunft gibt, kann erlassen werden, welche Auswirkungen diese Form der Vergünstigung auf die Ausgestaltung der Sanktionen unter zeitlichen Aspekten hat.

Welche Folgen diese Aufgliederung nach einzelnen Untergruppen in der Geldstrafengruppe im Hinblick auf die strukturelle Verteilung verschiedener prognostisch relevanter Merkmale hat, veranschaulicht Tabelle 28. Aufgenommen wurden hier die Merkmale Arbeitslosigkeit, Anteil von ungelernten/angelernten Arbeitern, von Vorbestraften, von solchen Verurteilten, die bereits mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung bestraft worden waren, und Personen, deren letzte Vorstrafe ein Jahr oder weniger zurück lag, von Ledigen bzw. Geschiedenen/getrennt Lebenden, von unter 30jährigen sowie von Diebstahlsdelikten. Tabelle 28 gibt Gelegenheit, noch einmal auf die im Vergleich zu den Freiheitsstrafengruppen feststellbaren Unterschiede einzugehen, und zwar im Verhältnis zu den Untergruppen der Geldstrafe.

Anhand der einbezogenen Merkmale können wir hierbei feststellen, daß die Gruppen der Freiheitsstrafe mit Bewährung, der Freiheitsstrafe ohne Bewährung sowie der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe anstelle einer verhängten Geldstrafe verbüßten, eine vergleichbare bzw. ähnliche Gruppenstruktur aufweisen. Auch die Gruppe derer, bei denen die Freiheitsstrafe angeordnet, aber abgewendet wurde, hebt sich einmal deutlich von den Untergruppen der "Summengeldstrafe" und der "Ratengeldstrafe" ab, unterscheidet sich aber in allen Dimensionen (ausgenommen der Anteil der jüngsten Altersgruppe), nicht unerheblich von den drei Freiheitsstrafengruppen, nimmt also eine mittlere Position ein. Zwischen den Gruppen der "Summengeldstrafe" und der "Ratengeldstrafe" lassen sich, insbesondere was den Anteil vorbestrafter Personen betrifft, Unterschiede aufzeigen, die zwar dafür sprechen, daß es sich bei der Population der "Ratengeldstrafe" um die prognostisch negativere Auswahl handelt, doch insgesamt und im Vergleich zu den übrigen Sanktionsuntergruppen auch dafür sprechen, daß es sich hier um zwei strukturell ähnlichere Gruppen handelt.

9.2.2 Die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe mit Bewährung

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit Bewährung bietet im Zusammenhang mit den im Bewährungsbeschluß ausgesprochenen Auflagen ein ähnlich differenziertes Bild wie die Vollstreckung der Geldstrafe. Lediglich in 9 der insgesamt 103 erfaßten Fälle wurden keine Auflagen erteilt. Obschon mit ca. 3/4 die Bußgeldauflage die wohl gebräuchlichste Auflage in dem durch die Stichprobe erfaßten Deliktsbereich zu sein scheint (N=70),

sind auch andere Auflagen, die durch § 24a StGB a.F. (heute § 56b StGB) vorgezeichnet sind, bzw. Auflagenkombinationen vertreten. Darunter fallen die Schadenswiedergutmachung (N=9), die Auflage, sich einen festen Arbeitsplatz zu suchen (N=2) und die Auflage, Schulden zu begleichen (N=2). Die Unterstellung unter die Bewährungshilfe erfolgte in 5 Fällen. Die überragende Bedeutung der Geldauflage im Rahmen der Ausgestaltung der Bewährungsstrafe ist bedingt durch die spezifische Deliktsverteilung in der Stichprobe. Da Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, überwiegend auf Straßenverkehrsdelikte fielen und die Anordnung einer Bußgeldauflage in diesem Fall wohl die Regel ist (lediglich in 2 (4%) der im Falle von Straßenverkehrsdelikten verhängten Freiheitsstrafen mit Bewährung wurde keine Bußgeldauflage angeordnet) und damit mehr als 2/3 der Bußgeldauflagen auf Straßenverkehrsdelikte fallen, ist dieses Übergewicht der Bußgeldauflage verständlich. Demgegenüber werden Freiheitsstrafen mit Bewährung, die im Falle von sogenannter "klassischer Kriminalität" verhängt wurden, eher mit anderen Bußgeldauflagen (d.h. Schadenswiedergutmachung etc.) ausgestattet oder es wird die Unterstellung unter die Bewährungshilfe angeordnet.

Die jeweiligen Fallzahlen sind zwar zu klein, um die durch unterschiedliche Auflagen differenzierteren Gruppen in die Analyse der Legalbewährung einzubeziehen, doch kann nunmehr der vollstreckungspraktische Hintergrund, auf dem die Sanktion der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe betrachtet werden muß, im Zusammenhang mit Wiederverurteilung oder Legalbewährung, genauer einschätzt werden. Dies gilt insbesondere für die Einbeziehung der Bußgeldauflage, deren Anordnungshäufigkeit in dieser Stichprobe klarlegt, daß die Freiheitsstrafe mit Bewährung in einem großen Teil der Fälle als pekuniäre Sanktion ausgestaltet ist, insoweit also vom Strafobjekt her gesehen auch in die Dimension eingreift, die der Geldstrafe eigentlich vorbehalten ist.

9.2.3 Die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Über die Vollstreckung der in dieser Stichprobe erfaßten unbedingten Freiheitsstrafen kann keine Aussage gemacht werden, da die Vollzugsakten nicht in die Untersuchung einbezogen waren. Eine Differenzierung kann deshalb lediglich erfolgen hinsichtlich der Länge der ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe. Hier zeigt sich, daß ca. 38% (N=44) der unbedingten Freiheitsstrafe kurze Freiheitsstrafen (unter 6 Monaten) betreffen. Längere Freiheitsstrafen (1 Jahr und länger) nehmen einen Anteil von 23% (N=26) ein. Der überwiegende Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen umfaßt also solche, die eine Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Was die Ausgestaltung der Vollstreckung solcher Freiheitsstrafen betrifft, können wir unter den Bedingungen des Vollzugs Anfang der 70er Jahre, die aber wohl, nach Implementierung des Strafvollzugsgesetzes, auch heute noch gelten, davon ausgehen, daß ein spezifischer Behandlungsvollzug nicht stattfand ¹²⁾.

Dem entspricht die heutige Regelung des § 6 StVollzG, wo in Absatz 1 das Absehen von einer Behandlungsuntersuchung als Grundlage der Vollziehung der Freiheitsstrafe dann erlaubt ist, wenn die Vollzugsdauer sie nicht gebietet. Die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift stellt klar, daß "bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ... eine Behandlungsuntersuchung in der Regel nicht geboten" sei.

Auch die sozialen Bedingungen nach der Entlassung aus dem Strafvollzug dürften für die Erfassung der Folgen des Freiheitsentzuges von Bedeutung sein, dem heutigen Erkenntnisstand zufolge zumindest ebenso bedeutsam wie die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs. Die Einbeziehung von Reintegrationsbemühungen, wie eine u.U. erfolgende Unterstellung unter die Bewährungshilfe oder andere Nachentlassungsbetreuungsmaßnahmen gehören deshalb legitimerweise zu jedem Versuch, die Freiheitsstrafe zu evaluieren. Für die vorliegende Fragestellung bedeutet aber das Fehlen des Erfassens der inhaltlichen Ausgestaltung des Freiheitsentzuges keine gewichtige Einschränkung, da, unabhängig von der Art und des Ausmaßes von Vollzugsmaßnahmen, die Population der mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung Bestraften eine der relevanten Kontrastgruppen zu nicht-stationären Sanktionen darstellt.

9.3 Legalbewährung im Vergleich der Sanktionsgruppen Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und unbedingter Freiheitsstrafe

Die Ergebnisse des Gruppenvergleichs hinsichtlich der prognostisch relevanten Merkmale lassen, was die Verteilung der Wiederverurteilungselemente betrifft, eindeutige Unterschiede zwischen den drei Sanktionsgruppen erwarten. Die Richtung der Unterschiede wird dabei, entsprechend den in Kapitel 4 geäußerten Erwartungen und den hierzu bereits wiedergegebenen Ergebnissen in den Kapiteln 7 und 8 so geartet sein, daß von der Gruppe der mit Geldstrafe Bestraften über die mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe Bestraften bis zur Gruppe nur zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten eine steigende Rückfallquote bei gleichzeitig steigenden höheren Anteilen schwerer Rückfallstrafen zu beobachten sein wird. Daß diese Erwartung zutreffend ist, läßt sich aus den Tabellen 29, 30 und 31 ohne weiteres entnehmen. Tabelle 29 enthält die Verteilung der Wiederverurteilungsanteile sowie die Wiederverteilungshäufigkeit, differenziert nach den Sanktionsgruppen Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung, wobei in den Freiheitsstrafengruppen die kurzen Freiheitsstrafen (unter 6 Monaten) hervorgehoben sind. Bei einem Wiederverurteilungsanteil von 26% in der Geldstrafengruppe und 75% in der Freiheitsstrafengruppe beträgt die Differenz in den Wiederverurteilungsanteilen zwischen den Extremen Geldstrafe und Freiheitsstrafe ohne Bewährung also 50%. Die Gruppe der mit Freiheitsstrafe mit Bewährung Bestraften nimmt bei einem Wiederverurteilungsanteil von etwa 55% eine mitt-

lere Position ein, wobei der Abstand zur Geldstrafengruppe bei fast 30% liegt. Ein Vergleich der Häufigkeiten der Wiederverurteilungen zeigt darüberhinaus, daß bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung der Anteil solcher Personen, die dreimal und häufiger im Zeitraum von 5 Jahren wiederverurteilt wurden, bei 30,4% im Gegensatz zu 5,8% in der Geldstrafengruppe liegt. Auch die Rückfallintervalle unterscheiden sich im Vergleich der drei Sanktionsgruppen erheblich, wobei im Durchschnitt nach Geldstrafe die erste Wiederverurteilung nach zwei Jahren festgestellt werden kann, im Falle von Freiheitsstrafe mit Bewährung bei 20 Monaten und im Falle der Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei 17 Monaten.

Tabelle 30 enthält alle Wiederverurteilungen in den drei Sanktionsgruppen. Insgesamt wurden 1.133 Verurteilungen im Zeitraum von 5 Jahren für die Stichprobe registriert, 55% davon erfaßten Verurteilungen zu Geldstrafe, 24% Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Bewährung und 21% Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Es läßt sich zeigen, daß die Gruppe der mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung Bestraften, gemessen an der Anzahl der Wiederverurteilungen die am höchsten belastete Gruppe darstellt. Bei einem Anteil von etwa 6,6% an der Gesamtstichprobe gehen etwa 21% aller Wiederverurteilungen auf solche Verurteilte zurück, die eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verbüßten. Bezogen auf Wiederverurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung wurden gar mehr als die Hälfte dieser Rückfallstrafen in dieser Gruppe verhängt.

Die Struktur der Rückfallstrafen wird in der Geldstrafengruppe geprägt durch Verurteilungen zu Geldstrafe (66%) während Freiheitsstrafen ohne Bewährung mit 11% den kleinsten Anteil einnehmen. Umgekehrt wird die Struktur der Rückfallstrafen in der Gruppe der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten wiederum durch Freiheitsstrafen ohne Bewährung bestimmt (51%). In der Gruppe der zu Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilten nehmen zwar Geldstrafen als Rückfallstrafen den quantitativ größten Anteil ein, allerdings spielen hier auch Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Bewährung im Rahmen der Rückfallstrafen eine erhebliche Rolle (34%).

Gemessen an der durchschnittlichen Anzahl der Wiederverurteilungen in den Sanktionsgruppen läßt sich das Abstufungsverhältnis zwischen Freiheitsstrafe ohne und mit Bewährung bzw. Geldstrafe deutlich aufzeigen. Die Gruppe der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten ist mit durchschnittlich zwei Verurteilungen doppelt so hoch belastet, wie die Bewährungsgruppe und viermal so hoch belastet wie die Geldstrafengruppe.

Was die durchschnittliche Höhe der schwersten Rückfallstrafe betrifft (Tabelle 31), lassen sich Unterschiede zwischen der Geldstrafengruppe und der Bewährungsgruppe lediglich bezüglich der durchschnittlichen Höhe einer Freiheitsstrafe mit Bewährung als schwerster Rückfallstrafe mit einer durchschnittlichen Abweichung von etwa 2 Monaten feststellen. Auch hier zeigt die Gruppe der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten insbesondere im Falle von Freiheitsstrafen als schwersten Rückfallstrafen die höchsten Abweichungen zu den anderen Sanktionsgruppen auf.

Die Beurteilung der Rückfallschwere anhand der ausgeworfenen Rückfallstrafen unterliegt bestimmten Einschränkungen, die sich aus dem Einfluß ergeben, der der strafrechtlichen Vorbelastung im Strafzumessungsprozeß eigen ist. Um eine anders geartete Einschätzung der Erheblichkeit der den Wiederverurteilungen zugrundeliegenden Straftaten zu ermöglichen, wurden solche Straftaten, die vom Gesetz her als besonders schwerwiegend eingestuft werden, bezogen auf die Häufigkeit ihres Auftretens im Rahmen der Rückfallkriminalität gesondert verglichen. Unter solche schwerwiegendere Straftaten wurden gefaßt: der schwere Diebstahl, die gefährliche Körperverletzung, der Raub sowie Straftaten gegen das Leben (Tötungsdelikte). Andere, als Verbrechen einstuftbare Straftaten konnten nicht beobachtet werden. Zwar wird auch durch die Klassifizierung von abweichenden Handlungen entsprechend strafrechtlichen Kategorien und den daran gebundenen Strafraumen der Schweregrad nicht eindeutig bestimmbar, da die Spannbreite der Erheblichkeit, von der empirischen Erscheinungsform verschiedener Handlungsformen her gesehen, recht groß ist¹³⁾, doch erweitert ein solcher Vergleich die Basis, auf der Rückschlüsse auf die Folgen verschiedener Sanktionen gezogen werden können.

Insgesamt 87 Verurteilungen während des Erfassungszeitraums von fünf Jahren betreffen die eben genannten Delikte, wobei der größte Teil schwere Diebstähle darstellt (§ 243 StGB a.F. N=55). Im Vergleich der drei Sanktionsgruppen bedeutet dies, daß in der Geldstrafengruppe 4,9% der Rückfallverurteilungen die genannten Deliktsbereiche betreffen, also Straftaten darstellen, die, gemessen an der strafrechtlichen Einstufung als sozial erheblich und schwerwiegend eingeschätzt werden können. Im Falle der Freiheitsstrafe ohne Bewährung macht dieser Anteil immerhin 16,1% aus, im Falle der Freiheitsstrafe mit Bewährung beträgt er 11,5%.

Die Folgestraftaten dürften also zwischen den drei Sanktionsgruppen in der erwartbaren Richtung nicht nur gemessen anhand der ausgeworfenen Strafen, sondern auch gemessen anhand der zugrundeliegenden Deliktskategorien voneinander abweichen, wobei die Gruppe der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung als die am höchsten belastete Gruppe einzustufen ist, die Geldstrafengruppe als die am niedrigsten belastete.

Tabelle 29

Strafart und Wiederverurteilung (-shäufigkeit)in () kurze Freiheitsstrafen (<6 Monate)

	Geldstrafe		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Freiheitsstrafe ohne Bewährung		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Wiederverurteilung	1.141	74,2	46 (33)	44,7 (48)	29 (10)	25,2 (23)	1.216	69,2
mindestens einmal wiederverurteilt	397	25,8	57 (36)	55,3 (52)	86 (34)	74,8 (77)	540	30,8
darunter 1mal	231	15,0	31 (20)	30,1 (29)	22 (10)	19,1 (23)	284	16,2
darunter 2mal	77	5,0	10 (7)	9,7 (10)	29 (8)	25,2 (18)	116	6,6
darunter 3mal und mehr	89	5,8	16 (9)	15,5 (13)	35 (16)	30,4 (36)	140	8,0
insgesamt	1.538	100	100 (63)	100 (100)	155 (44)	100 (100)	1.756	100
Rückfallintervall (in Monaten) \bar{m}	24		20		17			

Tabelle 30

Registrierte Rückfallkriminalität nach der verhängten Bezugsstrafe

insgesamt verhängte Rückfallstrafen	Freiheitsstrafe ohne Bewährung		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Geldstrafe		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Geldstrafe	59	26	49	43	503	64	611	55
\bar{m}	0,51		0,48		0,33		0,35	
Freiheitsstrafe mit Bewährung	54	23	38	34	180	23	272	24
\bar{m}	0,47		0,37		0,12		0,16	
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	117	51	26	23	107	14	250	21
\bar{m}	1,02		0,25		0,07		0,14	
insgesamt	230	100	113	100	790	100	1.133	100
\bar{m}	2,0		1,1		0,5		0,65	
N	115		103		1.538		1.756	

Tabelle 31

Durchschnittliche Höhe und Anteile der schwersten Rückfallstrafen

Schwerste Rückfallstrafe		Strafart							
		Geldstrafe		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Freiheitsstrafe ohne Bewährung		insgesamt	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Geldstrafe	N	234	59	21	37	8	9	263	49
	\bar{m}^*	959		884		1.246			
	S	812		634		745			
Freiheitsstrafe mit Bewährung	N	112	28	17	30	20	23	149	28
	\bar{m}^{**}	4,6		6,7		8,7			
	S	5		8,1		5,6			
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	N	51	13	19	33	58	68	128	23
	\bar{m}^{**}	12,4		11,6		18,1			
	S	14,6		6,9		19,0			
insgesamt		397	100	57	100	86	100	540	100

* in DM

** in Monaten

Allerdings wird damit auch offenbar, daß die Anteile gravierender vorsätzlicher Straftaten an der Rückfallkriminalität in der untersuchten Stichprobe und dem damit abgesteckten Deliktsbereich sich zwischen den Sanktionsgruppen nicht so erheblich unterscheiden wie bei Einbeziehung aller Wiederverurteilungen. Der eher niedrige Anteil schwerer Kriminalität bei allen Sanktionsgruppen wirft aber das Problem der Prognose solcher Intensivkriminalität unter den Aspekten der Vorhersagbarkeit relativ seltener Ereignisse und dem Fehlen eindeutiger Merkmalskombinationen zur Identifizierung des betreffenden Täterkreises erneut auf.

Wir können damit zusammenfassen, daß erwartungsgemäß die Struktur der Wiederverurteilung in den einzelnen Sanktionsgruppen ganz erheblich voneinander abweicht. Dies gilt für die Wiederverurteilungsanteile, die Wiederverurteilungshäufigkeiten, das Rückfallintervall und die Schwere der Wiederverurteilungen gemessen einmal an der Art und Höhe der ausgeworfenen Strafe, zum anderen gemessen an dem Anteil, den rechtlich als erheblich eingestufte Delikte, wie schwerer Diebstahl, Raub, gefährliche Körperverletzung und Delikte gegen das Leben einnehmen.

Was bedeutet eine solche Feststellung nun? Sie kann nicht heißen, daß Geldstrafen in präventiver Hinsicht der Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung überlegen wären. Der Zusammenhang zwischen Straftat und verschiedenen Rückfallelementen, der sich als äußerst stark erwiesen hat, kann lediglich deskriptiv konstatiert werden, ohne damit den Anspruch zu erheben, kausale Beziehungen zwischen Straftat und Wiederverurteilung bzw. Rückfall aufgedeckt zu haben. Da nachgewiesen werden konnte, daß sich die drei verglichenen Gruppen hinsichtlich wesentlicher Merkmale tiefgreifend unterscheiden, können die Gruppenunterschiede, die Legalbewährung betreffend, also zunächst durchaus auch als durch diese Merkmalsverteilungen bedingt erklärt werden.

Jedenfalls lassen sich unter Plausibilitätsgesichtspunkten keine Anhaltspunkte für die Bevorzugung einer der beiden Hypothesen, daß nämlich einerseits die Straftat die Unterschiede in den Rückfallraten bedinge, andererseits Unterschiede der Legal- und Sozialbiographie die Prozentwertdifferenzen zwischen den Rückfallquoten der drei Sanktionsgruppen erklären, finden.

Im folgenden soll zunächst untersucht werden

- 1) inwieweit die Wiederverurteilung innerhalb der einzelnen Sanktionsgruppen zusammenhängt mit den Merkmalen, nämlich Vorstrafenbelastung, Familienstand, Berufsposition und Alter, die sich in den Kapiteln 7 und 8 als aussagekräftig erwiesen haben und

- 2) ob sich innerhalb der Geldstrafengruppe, entsprechend den oben genannten Überlegungen im Rahmen des Rückfallkriteriums differenzierungsfähige Untergruppen hinsichtlich der Art und Weise der Vollstreckung der Geldstrafe bilden lassen.

9.4 Die Legalbewährung nach Verurteilung zu Geldstrafe

9.4.1 Sozial- und biographische Merkmale sowie Verfahrensbesonderheiten und Wiederverurteilung

Zur Frage der Legalbewährung nach Verurteilung zu Geldstrafe, d.h. zur Frage, welche Merkmale mit Ausmaß und Art der Wiederverurteilung innerhalb der Geldstrafenpopulation zusammenhängen, liegen bislang wenig Erkenntnisse vor. Allein die Untersuchung von KIWULL gibt Hinweise darauf, wie sich Wiederverurteilungsquoten nach Geldstrafe, kontrolliert nach verschiedenen sozial-, biographischen und Deliktsvariablen darstellen (14)

Im folgenden werden die Merkmale, die bereits für die Stichprobe insgesamt untersucht wurden, auf ihre Differenzierungsfähigkeit in der Gruppe der zu Geldstrafe Verurteilten hin analysiert.

Einzuschließen sind damit der Familienstand, das Alter, die Berufsposition, die Deliktsart, Arbeitslosigkeit, Vorstrafenbelastung sowie Verfahrensmerkmale wie "Verfahrensdauer" und "Dauer der Vollstreckung".

Die Ergebnisse sind in Tabelle 32 summarisch zusammengefaßt und zeigen, daß die Wiederverurteilungsmuster, gemessen anhand der Wiederverurteilungsanteile und der schwersten verhängten Strafe im Falle einer Wiederverurteilung durchaus den oben in den Kapiteln 7 und 8 bereits festgestellten und beobachteten Zusammenhängen folgen. Dies gilt für die Merkmalsausprägungen des Familienstandes, wo sich zeigt, daß Verheiratete, zu Geldstrafe Verurteilte, gegenüber Ledigen und diese beiden Gruppen wiederum gegenüber Geschiedenen/getrennt Lebenden nicht nur vom Anteil der Wiederverurteilungen her gesehen sich um 8, 19 bzw. 11% unterscheiden, sondern insbesondere auch was die Anteile von Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe im Falle einer Wiederverurteilung betrifft. Während lediglich 1% der Verheirateten zu Geldstrafe Verurteilten mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerste Strafe im Falle einer Wiederverurteilung bestraft wurden, betragen diese Anteile bei Ledigen 6 und bei Geschiedenen/getrennt Lebenden 11%. Auch die Einführung der Altersvariablen führt zu der charakteristischen Abstufung der Wiederverurteilungsanteile entsprechend den Altersintervallen, ausgehend von einem Wiederverurteilungsanteil von 33% in der Altersklasse "21 bis 29 Jahre" bis hin zu einem solchen von 11% bei den über 60jährigen. Auch die Schwere der Wiederverurteilung ist in den verschiedenen Al-

Tabelle 32 Wiederverurteilung, Wiederverurteilungsschwere und Rückfallintervall nach Verurteilung zu Geldstrafe

		Wiederverurteilung		Schwerste Strafe bei Wiederverurteilung			Rückfallintervall N	
		nein	ja	Geldstrafe	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	(in Monaten)	N
		%	%	%	%	%	m̄	
Familien- stand	verheiratet	78	22	14	7	1	24	977
	ledig	70	30	19	6	6	24	423
	geschieden/ getrennt lebend	59	41	15	15	11	22	123
Alter	- 29	67	33	18	10	5	22	593
	- 39	74	26	15	8	3	25	487
	- 49	82	18	10	6	3	29	239
	- 59	87	13	11	1	1	25	127
	≥ 60	89	11	9	2	-	21	90
Berufsposi- tion	hoch	81	19	13	6	-	18	68
	↓	83	17	10	5	2	26	327
	↓	75	25	14	8	3	27	528
	niedrig	66	34	20	9	5	21	474
Vorstrafe	nein	82	18	13	4	1	27	1,081
	ja	55	45	21	14	10	20	457
letzte Vor- strafe ein Jahr oder weniger zu- rückliegend	nein	77	23	14	7	2	25	1,425
	ja	42	58	30	15	13	18	113
Delikt	fahrlässige Körperver- letzung	82	18	12	5	1	26	560
	Unfallflucht	71	29	20	5	4	21	128
	Straßenver- kehrsfähr- dung	74	26	11	8	3	30	191
	Trunken- heit im Verkehr	72	28	15	10	3	30	224
	Diebstahl	71	29	19	6	4	23	168
	Betrug	48	52	18	22	12	15	68
	Körperver- letzung	60	40	18	12	10	19	90
Nebenstraf- recht	66	34	24	6	4	18	98	
Verfahrens- länge	- 6 Monate	75	25	15	7	2	25	1,133
	- 12 Monate	72	28	15	7	5	20	272
	> 12 Monate	71	29	12	10	7	20	133
Vollstreckungs- dauer	- 6 Monate	81	19	13	4	2	26	1,002
	- 12 Monate	69	31	17	12	2	23	242
	> 12 Monate	56	44	22	13	9	21	294
arbeitslos	nein	75	25	15	7	3	24	1,507
	ja	32	68	23	19	26	15	31

tersgruppen entsprechend abgestuft, was sich besonders deutlich zeigt im Falle von zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe Verurteilungen.

Während 5% der 21 bis 29jährigen mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung bestraft wurden, fällt bei den über 60jährigen niemand in diese Kategorie. Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Berufsposition auf die Verteilung der Wiederverurteilungsanteile und der Wiederverurteilungsschwere läßt sich feststellen, daß, wie bereits für die Stichprobe insgesamt notiert, zwischen den oberen Berufspositionsklassen lediglich geringe Differenzen bestehen (19 bzw. 17%), während die Anteile der Wiederverurteilten, aber auch die Anteile der zu Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung Wiederverurteilten in den beiden unteren Berufspositionsklassen erheblich steigen (25 bzw. 34%). Bedeutsame Unterschiede ergeben sich auch bei Kontrolle der Vorstrafe, bzw. des Vorstrafenelements "Zeitintervall zur letzten Vorstrafe", das dichotomisiert wurde in die Ausprägungen "letzte Vorstrafe 1 Jahr oder weniger zurückliegend" und "keine bzw. eine weiter zurückliegende Vorstrafe". Lediglich 18% der nicht bzw. infolge einer länger als 1 Jahr zurückliegenden Verurteilung Vorbestraften, zu einer Geldstrafe Verurteilten wurden im Legalbewährungszeitraum von 5 Jahren mindestens einmal wiederverurteilt, lediglich 1% zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe.

Hingegen zeigen Vorbestrafte bzw. solche Vorbestrafte, bei denen die letzte Vorstrafe 1 Jahr oder weniger zurückliegt, Wiederverurteilungsanteile von 45 bzw. 58%, die entsprechenden Anteile von Personen, die zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe verurteilt wurden, betragen 10 bzw. 13%. Schließlich ergeben sich auch bei Kontrolle des Delikts Besonderheiten, und zwar insoweit, als die Wiederverurteilungsanteile hier, aufgegliedert nach Delikten, anders verlaufen, als für die Stichprobe insgesamt. Es zeigt sich, daß keine bzw. lediglich geringfügige Prozentwertdifferenzen bestehen zwischen den Delikten Unfallflucht, Straßenverkehrsgefährdung, Trunkenheit im Verkehr, Diebstahl und Nebenstrafrecht, deren Wiederverurteilungsanteile zwischen 26 und 34% liegen. Nach unten bildet das Delikt "fahrlässige Körperverletzung" eine Ausnahme mit einem Wiederverurteilungsanteil von lediglich 18%, wobei insgesamt 1% zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe bei Wiederverurteilung verurteilt wurde. Auf der anderen Seite bilden die vorsätzliche Körperverletzung und insbesondere der Betrug ein Extrem, da sie mit Wiederverurteilungsanteilen von 40 bzw. 52% und von Anteilen von mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe Bestraften in Höhe von 10 bzw. 12% imponieren. Auch das Merkmal Arbeitslosigkeit zeigt die hier erwarteten Zusammenhänge mit Wiederverurteilung sowie der Schwere der Wiederverurteilung. Verurteilte, die während des Strafverfahrens als arbeitslos bezeichnet wurden, werden zu einem Anteil von 68% wiederverurteilt, insgesamt 26% zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerste Strafe. Trotzdem die absolute Zahl relativ klein ist, (N=31) weisen die deutlichen Prozentwertdifferenzen auf die Aussagekraft gerade dieses Merkmals auch innerhalb der Geldstrafengruppe hin.

Was die Verfahrensmerkmale "Verfahrenslänge" und "Vollstreckungsdauer" betrifft, so zeigt die Klassifizierung nach den in Tabelle 30 ausgewiesenen Verfahrenslängen (von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluß) bescheidene Unterschiede zwischen solchen Verfahren kürzerer und solchen längerer Dauer an, jedenfalls hinsichtlich der Wiederverurteilungsanteile, die bei 25% in Verfahren von kürzerer Dauer und bei 29% in Verfahren, die länger als ein Jahr dauerten, liegen. Allerdings liegt der Anteil derer, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Rückfallstrafe verurteilt wurden in der Klasse mit der längsten Verfahrensdauer mit 7% um mehr als das dreifache höher als in der Klasse der kürzesten Verfahrensdauer (2%). Dabei deckt sich die Klasse mit der kürzesten Verfahrensdauer weitgehend mit den schriftlichen Strafverfahren, also solchen Straftaten, die durch einen Strafbefehl geahndet wurden. Dies erklärt natürlich auch, jedenfalls teilweise, den niedrigeren Wiederverurteilungsanteil bei Verfahren mit kurzer Dauer, da überwiegend solche Straftaten im schriftlichen Verfahren abgeschlossen werden, die eher leichter Art sind, also insbesondere fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr, aber auch Ladendiebstahl. D. h., es werden in Strafverfahren mit kurzer Dauer solche Delikte und Straftäter erfaßt, die, wie bereits beobachtet, a priori eine niedrigere Wiederverurteilungschance haben. Insoweit sind, insbesondere wenn die geringen Prozentwertdifferenzen bei den Wiederverurteilungsanteilen einbezogen werden, die Unterschiede nicht dazu geeignet, auch nicht auf einer lediglich deskriptiven Basis, Zusammenhänge zwischen Verfahrensdauer und Wiederverurteilung, mit anderen Worten der Verfahrensdauer und spezialpräventiven Folgen zu konstatieren.

Allerdings sollte in diesem Zusammenhang betont werden, daß etwa drei Viertel (74%) der mit einer auf Geldstrafe lautenden Verurteilung abgeschlossenen Strafverfahren nicht länger als ein halbes Jahr dauern, von Beginn der polizeilichen oder staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen an gerechnet. Auf dem Hintergrund heutiger Sanktionsverteilung, infolge der Geldstrafen mehr als vier Fünftel aller strafgerichtlichen Verurteilungen repräsentieren, gewinnt diese Aussage besonderes Gewicht. Denn damit kann klargestellt werden, daß es mit der Zügigkeit der Durchführung von Strafverfahren und damit auch der Effizienz strafjustizieller Tätigkeit in dieser Hinsicht, insgesamt gesehen jedenfalls nicht schlecht bestellt ist.

Die Vollstreckungsdauer dürfte, so wurde nachgewiesen, im wesentlichen durch im Laufe des Vollstreckungsverfahrens auftretende Beitreibungsschwierigkeiten bedingt sein, d.h., in Verfahren mit längerer Dauer sind vermehrt solche Fälle zu finden, in denen die Geldstrafe entweder in Raten bezahlt oder es zur Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe kam ¹⁵⁾. Insoweit kann unter Rückgriff auf die oben festgestellten Unterschiede zwischen den einzelnen Geldstrafenuntergruppen, die repräsentiert werden durch Summen-

geldstrafe, Ratengeldstrafe sowie die Gruppe derjenigen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde, angenommen werden, daß hierdurch die beachtlichen Unterschiede in den Wiederverurteilungsanteilen, die von 19% in der Gruppe mit kurzer Vollstreckungsdauer bis zu 44% in der Gruppe mit langer Vollstreckungsdauer (länger als ein Jahr) reichen, erklärt werden. Gerade hinsichtlich der Verfahrensmerkmale "Verfahrensdauer" und "Vollstreckungsdauer" muß also davon ausgegangen werden, daß ihre Effekte konfundiert sind mit Effekten weiterer, prognostisch relevanter Variablen und insoweit, jedenfalls unkontrolliert, wenig aussagen über Folgen, die mit der "Schnelligkeit", mit der das Strafverfahren durchgeführt und die Sanktion vollstreckt wird, zusammenhängen könnten.

Wird die Vorstrafenbelastung kontrolliert, dann steht der Zusammenhang, was Verfahrensdauer und Wiederverurteilung betrifft, unter umgekehrtem Vorzeichen. Während in einem kurzen Verfahren Verurteilte zu einem Anteil von 19% wiederverurteilt wurden (N=855), betragen die Rückfallanteile in der Gruppe mit Verfahren mittlerer Dauer 15% (N=158) und in solchen längerer Dauer 9% (N=68)¹⁶⁾. In der Gruppe der Vorbestraften bleiben Unterschiede zwischen den beiden Gruppen mit kürzerer Verfahrensdauer (Wiederverurteilungsanteile: 44%, N=278; 55%, N=114) und derjenigen mit einer Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr (Wiederverurteilungsanteil: 51%, N=65) zwar in der vermuteten Richtung erhalten, doch dürfte mit den beobachteten Veränderungen der Verteilungsmuster der Wiederverurteilung bei Kontrolle der Vorstrafenbelastung deutlich geworden sein, daß es sich bei dem beobachteten bivariaten Zusammenhang Verfahrensdauer- Wiederverurteilung durchaus auch um eine Scheinkorrelation handeln kann. Dagegen erwies sich der Einfluß der Vollstreckungsdauer auf die Verteilungsmuster der Wiederverurteilung auch bei Kontrolle der Vorstrafenbelastung als stabil. In der Gruppe der Nichtvorbestraften nehmen dabei die Wiederverurteilungsanteile entsprechend den angegebenen Klassen der Vollstreckungsdauer von 16 über 20 auf 26% zu, in der Gruppe der Vorbestraften betragen die entsprechenden Anteile 33, 46 und 61%.

9.4.2 Geldstrafenhöhe und Wiederverurteilung

Aussagen über den Zusammenhang zwischen Geldstrafenhöhe und Rückfall sind den Untersuchungen von STENNER und KIWULL zu entnehmen. In beiden Untersuchungen wird davon ausgegangen, daß höhere Geldstrafen (als die Geldstrafen über 250 DM definiert wurden) mit höheren Wiederverurteilungsanteilen verbunden sind¹⁷⁾. Allerdings wurde der Zusammenhang zwischen Geldstrafenhöhe und Wiederverurteilungsanteilen mit Ausnahme der Deliktsart nicht kontrolliert¹⁸⁾. Unter straftheoretischen Gesichtspunkten jedenfalls scheint es nicht plausibel, davon auszugehen, daß die Variierung

der Geldstrafenhöhe, jedenfalls in dem hier feststellbaren, praktizierten Rahmen, mit unterschiedlichen Rückfallanteilen verbunden sein könnten. Zu vermuten ist vielmehr, daß die bei zweidimensionaler Betrachtung beobachtbaren Zusammenhänge zwischen Geldstrafenhöhe und Wiederverurteilungsanteilen die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Teilpopulationen reflektieren. Da sich die Höhe der Geldstrafe nicht unerheblich nach der Art des der Verurteilung zugrunde liegenden Delikts richtet, also bei hohen Geldstrafen Tatbestände wie Trunkenheit im Verkehr vertreten sein dürften und bei niedrigen Geldstrafen Tatbestände wie fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr, aber auch Ladendiebstahl, muß zunächst die Deliktsart auf ihre Relevanz für die Beständigkeit des Zusammenhangs zwischen Geldstrafenhöhe und Rückfall kontrolliert werden. Mit diesen verschiedenen Deliktsformen sind nämlich, so wurde bereits festgestellt, unterschiedliche Wiederverurteilungswahrscheinlichkeiten verbunden. In Tabelle 33 sind nun die Wiederverurteilungsanteile nach Deliktsart und der klassifizierten Geldstrafenhöhe enthalten. Dabei zeigt sich zwar für die Stichprobe insgesamt ein Ansteigen der Wiederverurteilungsanteile von 24% in der niedrigsten Geldstrafengruppe über 28% in der mittleren (501 bis 1.000 DM) bis zu 30% bei höheren Geldstrafen (mehr als 1.000 DM), doch wird dieser, lediglich schwache Zusammenhang, wie das Zusammenhangsmaß τ_c zeigt, weiter relativiert bei Kontrolle der einzelnen Tatbestände.

Während in den durch das Vorliegen eines Deliktes der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr, der Straßenverkehrsgefährdung, des Diebstahls und der vorsätzlichen Körperverletzung konstituierten Gruppen jedenfalls tendenziell eine Zunahme der Wiederverurteilungsanteile in den oberen Geldstrafenklassen zu beobachten ist, handelt es sich bei den Delikten "Trunkenheit im Verkehr" um den entgegengesetzten Zusammenhang, d.h., bei niedrigen Geldstrafen ist der höchste Wiederverurteilungsanteil gegeben; schließlich bleibt noch auf die Delikte Betrug und Unfallflucht hinzuweisen, bei denen sich eine eindeutige Richtung des Zusammenhangs nicht bestimmen läßt. Die bivariaten Koeffizienten (τ_c) sind entsprechend schwach und teilweise als zufallsbedingt einzustufen, wie die Irrtumswahrscheinlichkeiten erkennen lassen.

In Tabelle 34 sind die Zusammenhänge zwischen verschiedenen sozial- und biographischen Merkmalen und den Wiederverurteilungsanteilen, differenziert nach der, wie in Tabelle 33 klassifizierten Geldstrafenhöhe, enthalten.

Auch hier zeigt sich, daß die Höhe der Geldstrafe jedenfalls bei dieser Klassifizierung, im Falle der Kontrolle von möglichen Moderatorvariablen keine eindeutigen Zusammenhänge mit den Wiederverurteilungsanteilen aufweist. Soweit Unterschiede auftreten, sind diese schwach und, ausgenommen bei verheirateten Verurteilten und solchen in einer niedrigen Berufsposition, nicht signifikant.

Tabelle 33

Geldstrafenhöhe und Wiederverurteilungsanteile bei verschiedenen Delikten

Geldstrafenhöhe	Delikt															
	fahrlässige Körper- verletzung im Stras- senverkehr		Unfallflucht		Straßenver- kehrgefährdung		Trunkenheit im Verkehr		Diebstahl		Betrug		Körper- verletzung		Insgesamt	
	%	(N)	%	(N)	%	(N)	%	(N)	%	(N)	%	(N)	%	(N)	%	(N)
- 500	15	(412)	34	(73)	17	(18)	46	(28)	28	(133)	48	(44)	27	(52)	24	(843)
- 1.000	24	(83)	15	(27)	19	(93)	26	(113)	31	(26)	60	(15)	58	(26)	28	(394)
> 1.000	31	(65)	29	(28)	26	(80)	24	(83)	44	(9)	56	(9)	58	(12)	30	(301)
insgesamt	18	(560)	29	(128)	22	(191)	28	(224)	29	(168)	52	(68)	40	(90)	26	(1.538)
tau _c	.10		-.10		.08		-.11		.05		.09		.30		.05	
p	< .05		> .05		> .05		< .05		> .05		> .05		< .05		< .05	

Tabelle 34

Geldstrafenhöhe und Wiederverurteilungsanteile nach verschiedenen Sozial- und biographischen Merkmalen (in %)

Geldstrafenhöhe (in DM)	Familienstand			Vorstrafe		Alter					Berufsposition		
	verheiratet	ledig	geschieden/ getrennt lebend	nein	ja	-30	-40	-50	-60	> 60	hoch	mittel	niedrig
- 500	20	29	41	16	43	31	24	18	15	10	16	26	30
- 1.000	25	30	41	19	47	36	26	18	11	18	18	24	35
> 1.000	26	34	44	20	47	37	31	21	13	13	21	26	43
tau _c	.06	.04	.02	.03	.04	.06	.05	.01	-.02	.04	.04	.00	.10
p	< .05	> .05	> .05	> .05	> .05	> .05	> .05	> .05	> .05	> .05	> .05	-	< .05

Zur anschaulicheren Darstellung der Zusammenhänge zwischen verschiedenen unabhängigen Variablen, die Geldstrafenhöhe eingeschlossen und dem Rückfallkriterium "Wiederverurteilung" sind in Schaubildern 4/1 und 4/2 die Ergebnisse des oben bereits erwähnten Programmes Thaid und die aus dieser Analyse resultierenden Merkmalskonstellationen abgebildet. Einbezogen wurden folgende Variablen:

- die Vorstrafenbelastung, wobei die additiv ermittelte Belastungsskala (die von 0 bis 12 Punkte reicht), reduziert wurde auf vier Ausprägungen (keine bzw. geringe Vorstrafenbelastung = 0 bis 3 Punkte; zwei Klassen mit "mittlerer Belastung" = 4 bis 6 und 7 bis 9 Punkte sowie hohe Vorstrafenbelastung = 10 bis 12 Punkte);
- das Alter, dichotomisiert in über 40jährige und jüngere Verurteilte;
- die Berufsposition, wobei die beiden oberen Klassen zu einer Klasse zusammengefaßt wurden;
- der Familienstand mit den Ausprägungen "verheiratet", "ledig", "geschieden/getrennt lebend";
- Die Deliktsart, mit den Untergruppen: Straßenverkehr, Diebstahl, Betrug, Körperverletzung und Nebenstrafrechtsdelikte;
- die Geldstrafenhöhe klassifiziert wie in Tabellen 33 und 34.

Erwartungsgemäß differenziert die Vorstrafenbelastung bei dem ersten Trennungsschritt am stärksten (Delta: .293). Getrennt werden damit zwei Gruppen, mit nicht oder nur gering strafrechtlich Vorbelasteten und einer Wiederverurteilungsquote von 18% auf der einen und in höherem Maße strafrechtlich Belastete mit einer Wiederverurteilungsquote von 45% auf der anderen Seite. Verfolgen wir zunächst die weiteren Trennungsschritte auf der linken Seite des "Thaid-Baumes" (4/1). Im zweiten Schritt differenziert die dichotomisierte Variable Alter am stärksten (Delta: .146). Über 40jährige, nicht oder wenig vorbelastete zu Geldstrafe Verurteilte bilden nun eine Gruppe, deren Wiederverteilungsanteil 12% beträgt, gegenüber der anderen, jüngeren Altersgruppe, die einen Anteil von 23% Wiederverurteilter aufweist. In der Gruppe der älteren, niedrig oder nicht strafrechtlich Vorbelasteten spaltet schließlich die Variable "Deliktsart" zwei weitere Gruppen auf, deren eine nun aus älteren, nicht oder kaum vorbelasteten, wegen eines Straßenverkehrsdelikts Verurteilten mit einem Wiederverteilungsanteil von 10% und die andere aus wegen anderer Delikte (also Diebstahl, Betrug, Körperverletzung und Nebenstrafrechtsdelikte) Verurteilten und denselben Alters- und Vorstrafenausprägungen bei einem Wiederverteilungsanteil von 18% besteht.

Der letzte Trennungsschritt schafft schließlich die vier Endgruppen, in denen die Gruppe der über 40jährigen, nicht oder nur geringfügig vorbelasteten, wegen eines Straßenverkehrsdelikts Verurteilten über die Variable "Berufsposition" aufgespalten wird in eine Gruppe mit mittlerer bzw. höherer Berufsposition (Rückfallanteil: 8%) und einer solchen mit niedriger Berufsposition (Rückfallanteil: 11%). Die beiden anderen Endgruppen ergeben sich aus der Trennung von solchen Verurteilten, die mit niedrigen Geldstrafen (unter 500 DM) und den Verurteilten, die mit höheren Geldstrafen (mehr als 500 DM) bestraft worden waren. Allerdings ist schon hier darauf hinzuweisen, daß die Trennungsschritte auf der vierten Ebene im Falle kleiner Zellenhäufigkeiten (wie es gerade bei diesen beiden Gruppen der Fall ist) wohl keine stabilen Ergebnisse ergeben.

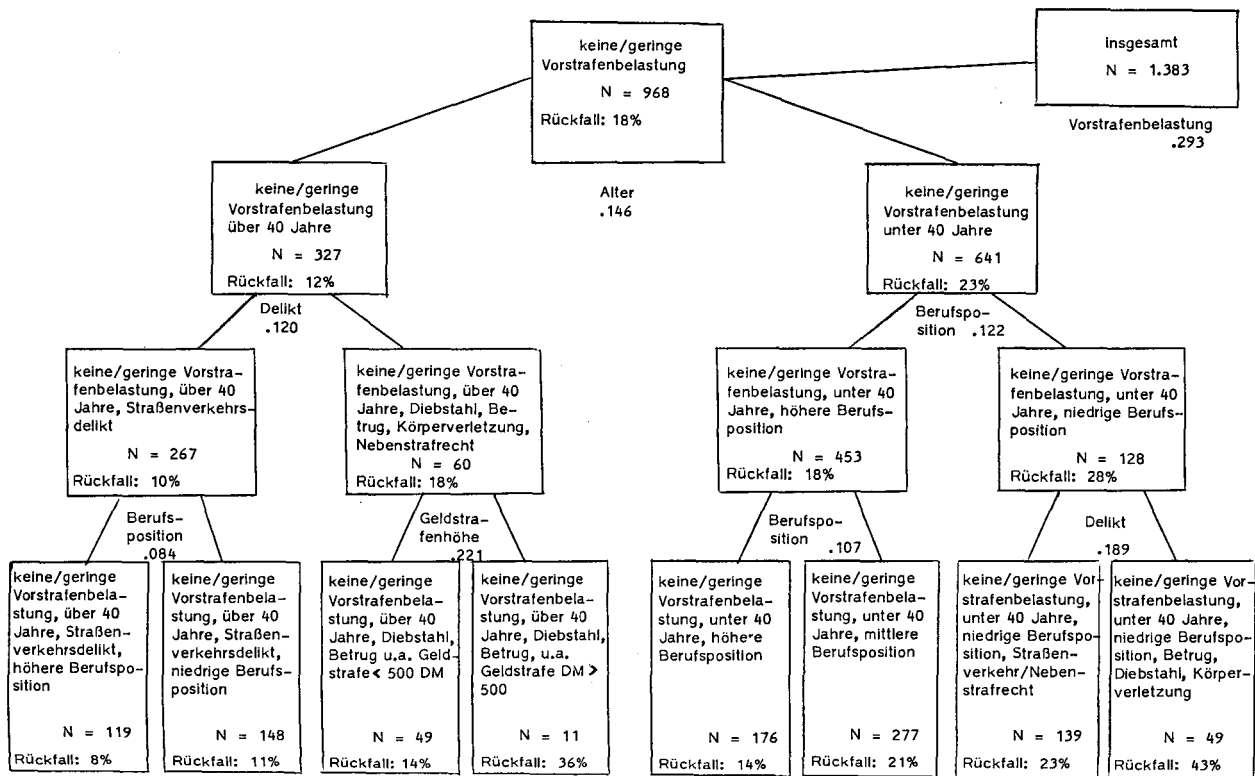
Die Gruppe der unter 40jährigen, nicht oder kaum strafrechtlich Vorbelasteten wird durch die Variablen "berufliche Position" und "Deliktsart" in weitere vier Endgruppen aufgespalten. Dabei werden im ersten Schritt anhand des Merkmals Berufsposition zwei Gruppen differenziert, von denen die eine die beiden oberen Berufspositionsklassen erfaßt, bei einem Rückfallanteil von 18%, die andere die niedrigste Berufspositionsklasse mit einem Rückfallanteil von 28%. Die erste Gruppe wird weiter aufgespalten durch die nochmalige Verwendung der Berufsposition in zwei Endgruppen, von denen die eine die Merkmalskonstellation: keine/geringe Vorstrafenbelastung, unter 40 Jahre, hohe Berufsposition aufweist, die andere die Merkmalskonstellation: keine/geringe Vorstrafenbelastung, unter 40 Jahre, mittlere Berufsposition (Rückfallanteil: 21%). In der Gruppe, die durch eine niedrige Berufsposition gekennzeichnet ist, erweist sich schließlich die Deliktsart als stärkstes Differenzierungskriterium. Die zwei weiteren Endgruppen umfassen daher eine Gruppe mit der Merkmalskonstellation: keine/geringe Vorstrafenbelastung, unter 40 Jahre, niedrige Berufsposition, verurteilt wegen eines Straßenverkehrsdelikts oder Nebenstrafrechtsdelikts (Rückfallanteil: 23%) sowie eine Gruppe mit der Merkmalskonstellation: keine/geringe Vorstrafenbelastung, unter 40 Jahre, niedrige Berufsposition, verurteilt wegen Betrugs, Diebstahl, oder Körperverletzung.

Die rechte Seite des "Thaid-Baumes" faßt infolge der ersten Aufspaltung der Gesamtgruppe die Untergruppe der strafrechtlich stärker Belasteten (Merkmalsausprägungen 2, 3, 4) zusammen. Hier erweist sich auf der zweiten Ebene der Gruppendifferenzierung die Vorstrafenbelastung nochmals als stärkste differenzierende Variable, in dem zwei Gruppen mit einmal mittlerer Vorstrafenbelastung (Merkmalsausprägung 2) mit einem Rückfallanteil von 31% und eine Gruppe mit hoher Vorstrafenbelastung (Merkmalsausprägungen 4, 3) mit einem Rückfallanteil von 53% unterschieden werden. In der Gruppe mit mittlerer Vorstrafenbelastung erfolgt die weitere Aufspaltung anhand der Variablen "Deliktsart", indem einmal wegen Straßenverkehrs-, Diebstahls- oder Nebenstrafrechts-

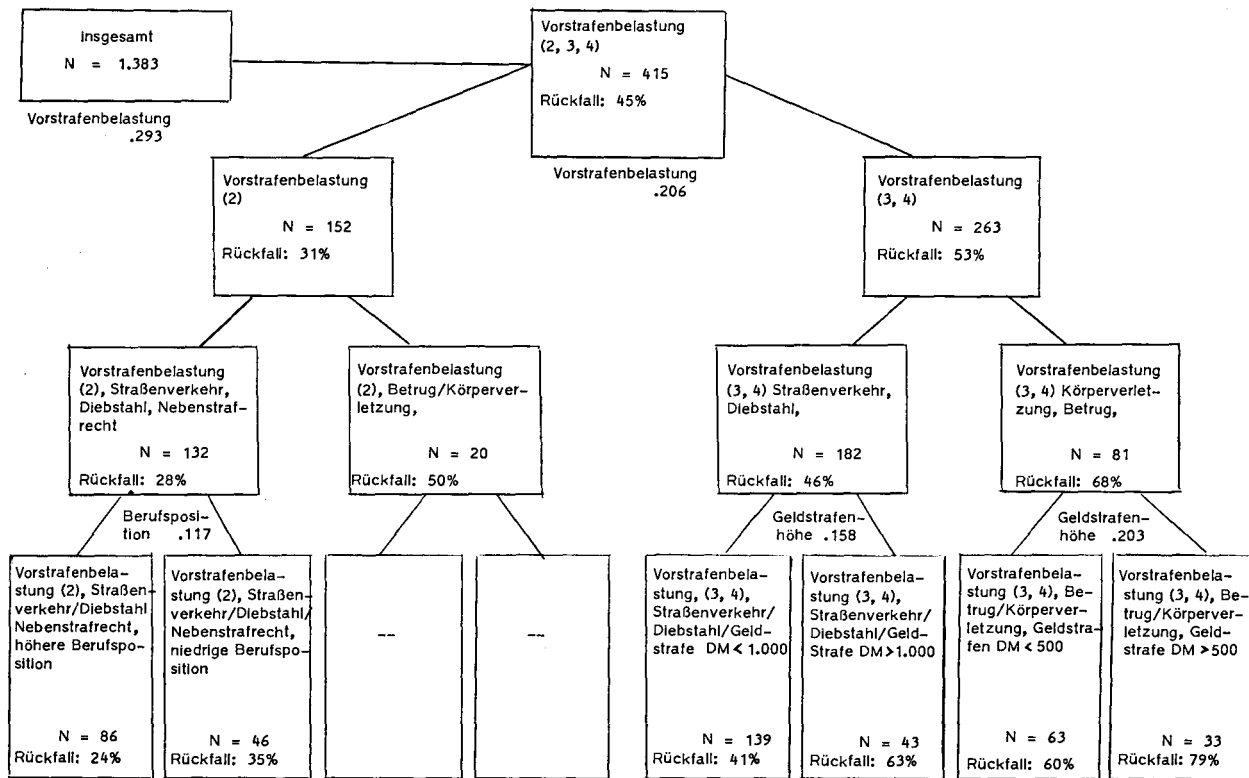
Schaubild 4/1

Merkmalskonstellationen und Wiederverurteilungsanteile (Geldstrafenfälle)

(alle Fälle, linke Seite des Thaid-"Baumes")



(alle Fälle, rechte Seite des Thaid-"Baumes")



delikten Verurteilten mit einem Rückfallanteil von 28% und wegen Betrugs- und Körperverletzungsdelikten Verurteilte auf der anderen Seite mit einem Rückfallanteil von 50% getrennt werden. Allerdings führt schon diese dritte Aufspaltung zu einer sehr geringen Zellenbesetzung bei der durch die Delikte Betrug/Körperverletzung charakterisierten Gruppe.

Auch in der Gruppe der Hochbelasteten trennt zunächst die Variable Deliktsart am besten, indem einmal wegen Straßenverkehrs- und Diebstahlsdelikten Verurteilte und zum anderen wegen Körperverletzungs- und Betrugsdelikten Verurteilte in zwei Gruppen mit Rückfallanteilen von 46 bzw. 68% unterschieden werden. Diese Gruppen teilen sich schließlich wieder in die jeweiligen Endgruppen, wobei in beiden Trennungsschritten die Geldstrafenhöhe, allerdings bei unterschiedlichen Einschnitten, das Trennungskriterium stellt.

Wie können wir nun die solchermaßen differenzierte Gruppenstruktur interpretieren? Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sich die in Schaubild 4 ersichtlichen Verzweigungen und Gruppenaufspaltungen strukturell nicht unterscheiden von den in Schaubild 3 für die Stichprobe insgesamt, also unter Einschluß der Freiheitsstrafenfälle, dargestellten. Die Differenzierung der Untergruppen auf den verschiedenen Iterationsstufen zeigt, daß mit den beiden ersten Trennungsschritten bereits ein Maximum an Gruppenunterschieden sich ergibt, was durch die beiden weiteren Iterationen nicht mehr erheblich verbessert wird. Insbesondere ist einzubeziehen, daß der letzte "Split" teilweise Gruppen produziert, deren Fallzahl so klein ist, daß die Platzierung der jeweiligen Merkmale als Trennungskriterium als zufallsbedingt interpretiert werden kann. Grundsätzlich bedeutet dies, daß die Heranziehung der Vorstrafenbelastung, des Alters und unter Umständen der Deliktsart genügt, um in der Population der mit Geldstrafe Bestraften aussagekräftige Untergruppen im Hinblick auf die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit zu identifizieren. So erhalten wir bei Betrachtung der dritten Trennungsebene acht Untergruppen, die von einem Wiederverurteilungsanteil von 10% in der Gruppe älterer (über 40 Jahre alt), nicht oder nur gering strafrechtlich Vorbelasteten, die wegen eines Straßenverkehrtsdelikts verurteilt worden waren, bis zu einem Wiederverurteilungsanteil von 68% in der Gruppe reichen, die strafrechtlich erheblich vorbelastet ist und deren Verurteilung ein Betrugs- oder Körperverletzungsdelikt zugrundeliegt.

Zu beachten ist schließlich, daß sowohl die klassifizierte Geldstrafenhöhe, als auch die Variable "Familienstand" die Vorhersagegenauigkeit bei den einbezogenen Variablen und den insgesamt vier Trennungsschritten nicht verbessern. Hinsichtlich des Familienstandes liegt dies bereits deshalb auf der Hand, weil dieses Merkmal auf keiner Ebene der

Trennungen den stärksten Delta-Koeffizienten zeigte, also als Trennungskriterium immer anderen Merkmalen unterlegen war, hinsichtlich der klassifizierten Geldstrafenhöhe kann die relative Bedeutungslosigkeit daraus gefolgert werden, daß die bei Hereinnahme dieser Variablen auf der letzten Trennungsstufe entstehenden Gruppen so klein werden, daß Abweichungen auch als Zufallsprozesse gedeutet werden können.

Allerdings weisen die Gruppenunterschiede, soweit die Variable "Geldstrafenhöhe" eine Trennung bewirkte, darauf hin, daß höhere Geldstrafen von einer höheren Wiederverurteilungsrate gefolgt sind. Tendenziell entspricht das Ergebnis zwar den bivariat nachweisbaren Zusammenhängen, doch sprechen straftheoretische Erwägungen eher dafür, diesen Zusammenhang über im Rahmen dieser Untersuchung nicht aufdeckbare, aber gleichwohl vorhandene und mit unterschiedlichen Geldstrafenhöhen verbundenen Merkmalsdifferenzen zwischen den Gruppen zu erklären.

Einen Zusammenhang zwischen zunehmender Geldstrafenhöhe und zunehmenden Wiederverurteilungsanteilen anzunehmen, hieße, einen rückfallfördernden Effekt hoher Geldstrafen vorauszusetzen. Ein solcher Effekt könnte aber wohl nur dann auftreten, wenn hohe Geldstrafen so einschneidend in die verfügbaren Mittel des Verurteilten eingreifen würden, daß dieser zu Eigentums- oder Vermögensdelikten gezwungen wäre. Insgesamt gesehen dürften damit Annahmen, die sich auf Zusammenhänge zwischen Geldstrafenhöhe und Rückfall beziehen, in den erhobenen Daten keine Bestätigung bzw. Bestärkung erfahren. Die Verteilung der Geldstrafenhöhe ist überlagert durch verzerrende Verteilungen anderer, für das Auftreten von Rückfallkriminalität relevanter Merkmale, deren Kontrolle zu einer weitgehenden Reduzierung und Bedeutungslosigkeit der Differenzen in den Rückfallraten im Vergleich verschiedener Klassen von Geldstrafen führt. Zwar wird eine solche Reizsituation infolge von Geldstrafen durchaus anerkannt¹⁹⁾, doch wird dieser Mechanismus, falls er in Einzelfällen tatsächlich beobachtet werden kann, auf die Geldstrafe als solche zurückgehen und nicht auf die absolute Höhe derselben. Dafür spricht auch, daß in den drei Gruppen, in denen die Geldstrafenhöhe differenziert, unterschiedliche Klassen das Trennungskriterium darstellen.

Eine andere Erklärungsmöglichkeit besteht darin, daß hohe Geldstrafen zusammenfallen mit einem entsprechend hohen Verdienst der Verurteilten. Ein höherer Wiederverurteilungsanteil könnte deshalb darauf verweisen, daß pekuniäre Sanktionen Straftäter aus höheren Einkommensklassen nicht "beeindrucken"²⁰⁾ (u.U. vorstellbar als eine Funktion abnehmenden "Grenzschadens" der Geldstrafe bei zunehmender Einkommenshöhe). Diese Erklärung würde allerdings nicht in Rechnung stellen, daß mit höherer Berufsposition (und damit auch steigendem Einkommen) niedrigere Wiederverurteilungsraten verbunden sind.

Der vergleichsweise schwache Zusammenhang zwischen Geldstrafenhöhe und Wiederverurteilung zeigt sich auch in der multiplen Klassifikationsanalyse, einem multivariaten statistischen Verfahren, das die Darstellung des von mehreren unabhängigen Variablen zusammen, unter Einbeziehung der jeweils anderen, ausgeübten Einfluß auf die Kriteriumsvariable erlaubt ²¹⁾.

Zusammen mit der Vorstrafenbelastung (als additiv ermittelter Index), der Arbeitslosigkeit, der Deliktsart (differenziert nach Straßenverkehrs-, Nebenstrafrechts-, Körperverletzungs-, Diebstahls- und Betrugsdelikten), dem Alter, der Berufsposition und dem Familienstand erklärt die Höhe der Geldstrafe etwa 14% der "Varianz" im dichotomisierten Kriterium "Wiederverurteilung". An den standardisierten Beta-Koeffizienten zeigt sich allerdings, daß allein die Vorstrafenbelastung von wesentlicher Bedeutung für die Vorhersage der Wiederverurteilung ist und daß die Einbeziehung der Geldstrafenhöhe im Rahmen der insgesamt eingeführten Merkmale keinen wesentlichen Erklärungszuwachs mit sich bringt.

Multiple Klassifikationsanalyse (Geldstrafenfälle)

Kriterium: Wiederverurteilung (nein/ja)

<u>Variable</u>	<u>beta</u>	<u>Multipl. R</u>	<u>r²</u>
Vorstrafenbelastung	.277		
Delikt	.098		
Arbeitslosigkeit	.096		
Geldstrafenhöhe	.088		
Alter	.081		
Berufsposition	.078		
Familienstand	.047	.370	.137

9.4.3 Geldstrafenuntergruppen und Wiederverurteilung: Anordnung und Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, Zahlungsvergünstigungen

Über die Art und Weise der Vollstreckung der Geldstrafe lassen sich, wie in Kapitel 9.2.1 beschrieben, vier Untergruppen definieren. Diese setzen sich zusammen aus zu Geldstrafe Verurteilten, die die Geldstrafe insgesamt bezahlen, solchen zu Geldstrafe Verurteilten, die die Geldstrafe in Raten bezahlen, zu Geldstrafe Verurteilten, bei denen es zur Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe kam, die jedoch abgewendet wurde und schließlich aus den Fällen, in denen die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde.

Insbesondere mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe werden Befürchtungen verknüpft, die sich auf negative Folgen solcher "kurzer Freiheitsstrafen" richten und die sich decken mit den Erwägungen, die gegen die kurze Freiheitsstrafe insgesamt geltend gemacht werden ²²⁾. Damit ist die Annahme verbunden, daß der, wenn auch kurze Entzug von Freiheit unter Gefängnisbedingungen keine abschreckenden Folgen hat, also nicht spezialpräventiv wirkt, sondern eher mit gegenteiligen Effekten belastet ist, da subkulturelle Einflüsse des Gefängnisses und Abstempelung bzw. Stigmatisierung des Entlassenen abweichende Verhaltenstendenzen fördern sollen.

Ein Vergleich der vier Geldstrafengruppen zeigt in Tabelle 35, daß mit dieser Gruppierung tatsächlich bedeutsame Unterschiede in den Wiederverurteilungsquoten, der Wiederverurteilungsschwere, dem Rückfallintervall sowie den insgesamt im Legalbewährungszeitraum von fünf Jahren ausgesprochenen Verurteilungen zu Strafe verbunden sind. Während von zu Geldstrafe Verurteilten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, zwei Drittel im Zeitraum von fünf Jahren mindestens einmal wiederverurteilt werden, sind es in der Gruppe derer, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet aber nicht vollstreckt wurde 58%, in der Gruppe der Ratengeldstrafe 26% und in der Gruppe der "Summengeldstrafe" schließlich lediglich 18%. Beziehen wir weiter ein, daß es sich innerhalb der Gruppe der "Summengeldstrafe" überwiegend um Verurteilungen zu Geldstrafe handelt, lediglich 2% mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe bei Wiederverurteilung bestraft wurden, demgegenüber dieser Anteil in der Ersatzfreiheitsstrafengruppe 34% ausmacht und in der Gruppe derjenigen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet, aber nicht vollstreckt wurde, immerhin noch 9% beträgt, dann ist hiermit auch ein Rückschluß auf die "Qualität" der Rückfallkriminalität in den verschiedenen Gruppen möglich. Gemessen an erheblichen Strafen, also Freiheitsstrafen, werden Rückfalldelikte in den Ersatzfreiheitsstrafengruppen wohl als schwerwiegender einzustufen zu sein. Dies zeigt sich auch dann, wenn die für die hier vorliegende Verurteiltenpopulation relevanteste Deliktskategorie im Rahmen der registrierten Rückfallkriminalität herangezogen wird, nämlich der "schwere Diebstahl": von insgesamt 20 Verurteilungen, die auch ein solches Delikt einschlossen, gehen immerhin drei Viertel auf die beiden Ersatzfreiheitsstrafengruppen zurück.

Ein erheblicher Teil der "Rückfallkriminalität" nach Verurteilung zu Geldstrafe ist also auf eine relativ kleine Gruppe zurückzuführen, die auch anhand der Vollstreckungskategorien "Anordnung" und "Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe" identifiziert werden kann. Allerdings ist eine kausale Anordnung zwischen Vollstreckungskategorie und den hier erhobenen Ereignissen in der Form der Wiederverurteilungen nicht möglich, da, wie

Tabelle 35

Geldstrafenuntergruppen und Wiederverurteilung

	Wiederverurteilung		Schwerste Strafe bei Wiederverurteilung			Rückfallintervall (in Monaten)	Anzahl der Wiederverurteilungen			insgesamt N	
	nein	ja	Geldstrafe	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Freiheitsstrafe ohne Bewährung		zu Geld- strafe	zu Freiheits- strafe mit Bewährung	zu Freiheits- strafe ohne Bewährung		
	%	%	%	%	%	\bar{m}	abs.	abs.	abs.	abs.	
Summengeldstrafe	82	18	12	4	2	27	207	52	21	280	973
Ratengeldstrafe	74	26	17	9	1	28	92	31	3	126	339
Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet	42	58	29	20	9	17	128	60	22	230	164
Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt	34	66	14	18	34	16	56	37	61	154	62
insgesamt	74	26	15	7	3	24	503	180	107	790	1.538

oben bereits beschrieben wurde, nachgewiesen werden konnte, daß die verschiedenen Vollstreckungskategorien zusammenfallen mit differierenden Gruppenstrukturen, die eine von vornherein prognostisch negative Auslese der Population der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen implizieren und damit sowohl die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe als auch die Wiederverurteilung als abhängige Variable erscheinen lassen. Beziehen wir die Struktur der Vorverurteilungen in den Vergleich der durch die Vollstreckungskategorie definierten Gruppen ein, so zeigt sich, daß vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafen einerseits und die Geldstrafengruppe ohne Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe andererseits auch in dieser Hinsicht klar abgrenzbare Gruppen bilden. Die Struktur der Vorstrafen in der Ersatzfreiheitsstrafengruppe wird bestimmt durch Eigentums- und Vermögensdelikte, bzw. allgemeiner durch Delikte der klassischen Kriminalität, die der "Geldstrafengruppe" durch Straßenverkehrsdelikte. Ganz deutlich läßt sich dieser Unterschied in der Gruppe der Ersatzfreiheitsstrafen, die im Anschluß an eine Verurteilung zu Geldstrafe wegen eines Straßenverkehrsdeliktes erfolgten, zeigen. Aus Straßenverkehrsdelinquenten rekrutieren sich zwar etwa die Hälfte der Ersatzfreiheitsstrafen, ein Blick auf die Vorverurteilung in dieser Gruppe läßt jedoch erkennen, daß sich die Vorstrafen ausschließlich auf Delikte der klassischen Kriminalität beziehen und hier überwiegend auf solche der Eigentums- und Vermögenskriminalität. Wir können, was die Postulierung kausaler Verknüpfungen betrifft, also lediglich feststellen, daß die Vollstreckungskategorien der Geldstrafe eine Differenzierung erlauben, die anhand der hier einbeziehbaren Merkmale der Berufs- und Arbeitssituation, des Familienstandes (jeweils zur Zeit des Strafverfahrens) und der Legalbiographie vorgenommen, dafür sprechen, daß mit der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe, insbesondere aber mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe Gruppen sichtbar werden, die von ihrer sozialen Lage und Platzierung her gesehen erheblich voneinander abweichen. Insoweit ist also eine höhere Belastung im Rahmen registrierter Folgekriminalität nicht erstaunlich, sondern auf dem Hintergrund der notierten Zusammenhänge zwischen Vorstrafenbelastung und weiteren prognostisch ungünstigen Ausprägungen der Variablen Familienstand, Berufsposition und Alter mit Wiederverurteilungsanteilen, Wiederverurteilungshäufigkeiten und Wiederverurteilungsschwere sogar zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ergebnisse einer von ROLINSKI durchgeführten psychologischen Untersuchung von Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, hinzuweisen, die die Interpretation der hier vorliegenden Merkmalskonstellationen als Indikatoren für eine soziale Mängel Lage und soziale Desintegration, jedenfalls für die Zeit des Strafverfahrens und der nachfolgenden Geldstrafenvollstreckung, bestätigt²³⁾. In der Gruppe der Ratenzahler selbst differenziert die Anzahl der Raten und damit die Dauer des Eingriffs, dem der zu Geldstrafe Verurteilte ausgesetzt war, hinsichtlich der Wiederverurteilungsquoten nicht. In der Klasse bis zu 5 Raten kann eine Quote von 31%, die niedrigste, beobachtet werden, bei zwischen 6 und 10 Raten 35%, bei zwischen 11 und 15 Raten 32% und schließlich in den weiteren Klassen von 16-20 und mehr als 20 Raten 49 bzw. 36%²⁴⁾.

Wird die Anzahl der Verurteilungen, die im Zeitraum von fünf Jahren für die jeweiligen Gruppen registriert wurden, als Anhaltspunkt dafür genommen, wie hoch die Belastung sich darstellt, kann ein eindeutiges Ergebnis notiert werden.

Insgesamt wurden für die Gesamtgruppe der Geldstrafenfälle 790 Verurteilungen zu Strafe während des Legalbewährungszeitraums von fünf Jahren registriert. Von diesen 790 Verurteilungen fallen 384, also 48,6% auf die beiden Ersatzfreiheitsstrafengruppen, die allerdings lediglich einen Anteil von etwa 15% an der Gesamtgruppe aufweisen. Von den insgesamt 107 ausgesprochenen Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung gehen sogar 77,6% auf diese Gruppe zurück.

Vergleichen wir die Wiederverurteilungsquoten bei Nichtvorbestraften aus den vier Gruppen der "Summengeldstrafe", "Ratengeldstrafe", der angeordneten Ersatzfreiheitsstrafe und der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafe, so kann zwar ein Rückgang der Wiederverurteilungsanteile auf 14, 22, 44 bzw. 41% beobachtet werden, doch ist die Aussagekraft eines solchen Vergleichs einmal wegen der unterschiedlich großen absoluten Zahlen (Summengeldstrafe: 670, Ratengeldstrafe: 223, angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe: 64, vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafe: 17) zum anderen wegen der auch in diesen Gruppen noch bestehenden Differenzen hinsichtlich weiterer Merkmale eingeschränkt. Sie ist wohl nicht so interpretierbar, daß mit der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe eine Erhöhung des Wiederverurteilungsrisikos verbunden sei.

Von den Erscheinungsformen her gesehen nehmen die Gruppen der angeordneten und der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen Sonderpositionen ein, die, jedenfalls bei den vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen wohl im Regelfall dadurch zustande kommen, daß in der Straftatensequenz ein Bruch vorliegt, aufgrund dessen die normativen Regeln des Strafzumessungsprozesses, die auf einschlägige Vorstrafen zurückgreifen, nicht anwendbar sind, somit ein Rückgang auf das untere Strafenniveau und damit auf die Geldstrafe erfolgt. Hieran läßt sich allerdings zeigen, daß der Geldstrafe eine erhebliche Funktion auch bei strafrechtlicher Sozialkontrolle von "Rückfallkriminalität" zukommt. Der strafrechtliche Rückfallbegriff und die auf §§ 46, 47 zurückführbaren Strategien der Verwertung der Legalbiographie im Rahmen des Strafzumessungsprozesses erfassen lediglich einen relativ kleinen Teil solcher Straftaten, die in kürzeren (und das heißt unter 5 Jahren liegenden) Zeitintervallen wiederholt begangen werden. Auf dem Hintergrund der in Abschnitt 7 genannten Ergebnisse der Untersuchung des Verhältnisses von Vorstrafenstruktur, Bezugsverurteilung und Struktur der Wiederverurteilung muß davon ausgegangen werden, daß der Regelfall wiederholter Kriminalität nicht der "gleichartige" Rückfall darstellt, sondern daß ein beachtlicher Teil mehrfach registrierter Straftäter durchaus häufig unterschiedliche Delikte begeht. Insoweit stellen auch strafrechtliche Karrieren nicht zwangsläufig eine Abfolge immer schwerer werdender Bestrafungen dar,

sondern spiegeln die strafrechtlichen Bewertungen von Schuld, Unrecht und damit letztlich das auf die Einzeltat bezogene Strafmaß wieder. Betrachten wir die gemäß § 48 StGB als Rückfalltäter bei Wiederverurteilungen eingestuftten Straftäter über die verschiedenen Sanktionsgruppen hinweg, dann kann beobachtet werden, daß N=45 Personen gemäß § 48 verurteilt wurden (2,6%). Hiervon fiel der größte Teil auf die Gruppe der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten (27/60%), der nächst größere Teil jedoch auf die Gruppe der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafe (10/22%), ein weiterer Hinweis auf die Plausibilität obiger Interpretation.

Die Geldstrafe ist aber unter Präventionsgesichtspunkten konzipiert als kriminalrechtliche Sanktion für den sogenannten Erst- oder Gelegenheitstäter²⁵⁾ und die Klein- bzw. Bagatelldelinquenz. In diesem Zusammenhang gilt es, noch einmal die Frage bezüglich der Erwartungen aufzugreifen, die, auf dem Hintergrund der Vorstrafenbelastung, an die Sanktionierung gestellt werden. Die Strafzumessung ist primär auf das zur Aburteilung anstehende Delikt bezogen, der normative Kontext, der die präventiven Erwartungen formt, ist ganz eindeutig auf die Verhinderung von Wiederholungen ähnlicher Handlungen gerichtet.

Die Strategie der Kontrolle von "Rückfallkriminalität", die sich orientiert an einschlägigen Vorstrafen bei der Entscheidung zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe, läßt sich in der Stichprobe weiterverfolgen und nachweisen. In der Gruppe der mit Geldstrafe bestraften Ersttäter wurden bei Wiederverurteilungen praktisch nur in solchen Fällen Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung ausgesprochen, bei denen es sich um einschlägige Delikte handelte. Im einzelnen heißt dies, daß von 41 Personen, die im Jahre 1972 erstmalig wegen eines Straßenverkehrsdelikts zu Geldstrafe verurteilt worden waren und in der Folgezeit von fünf Jahren zu Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung verurteilt wurden, insgesamt 36 wegen eines einschlägigen Straßenverkehrsdelikts auffielen.

Im Falle der Trunkenheit im Straßenverkehr und der Straßenverkehrsgefährdung läßt sich eine entsprechende Tendenz beobachten. Von 15 im Jahre 1972 wegen eines Trunkenheitsdelikts zu Geldstrafe und in der Folgezeit zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung (Freiheitsstrafen ohne Bewährung kamen nicht vor) Verurteilten fielen insgesamt 11 wegen einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt oder einer Straßenverkehrsgefährdung auf. Ähnliches zeigt sich aber auch bei den Eigentums- und Vermögensdelikten. Bei fünf im Jahre 1972 wegen eines Diebstahlsdeliktes erstmalig zu Geldstrafe und in der Folgezeit zu Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung Verurteilten lag in jedem Fall ein Eigentums- oder Vermögensdelikt der Wiederverurteilung zugrunde. Bei Betrugsfällen handelt es sich um dieselben Zahlen wie bei Diebstahlsdelikten.

Der Eskalierungsprozeß strafrechtlicher Sanktionierung bei wiederholten Straftaten, der auch den Sprung von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe mit Bewährung und den von Freiheitsstrafe mit Bewährung zu einer nicht ausgesetzten Freiheitsstrafe enthält, wird also im Regelfall nur dann eingeleitet, wenn einer Verurteilung solche Handlungen wie der vorhergehenden Verurteilung in einem bestimmten Zeitabstand zugrunde liegen.

Die Verurteilung eines Straftäters wegen eines Straßenverkehrsdelikts zu Geldstrafe, der eine hohe Vorstrafenbelastung im Bereich "klassischer Kriminalität" aufweist, zielt deshalb, so läßt sich die in den Daten sich abbildende Strafpraxis jedenfalls interpretieren, nicht auf eine allgemeine spezialpräventive Folge, also die Abschreckung vor jeglichem kriminellen Verhalten schlechthin. Es wird mit einer Verurteilung zu Geldstrafe im Falle eines Straßenverkehrsdelikts nicht der Anspruch verknüpft sein, der Begehung von Diebstählen oder anderen, dem "klassischen Kriminalitätsbereich" zuzurechnenden Handlungen entgegenzuwirken. Im Zusammenhang mit einem Konzept sozialer Kontrolle, wie solchermaßen praktizierte strafrechtliche Verhaltensregulierung es darstellt, sind generalpräventive Erwartungen durch die legislative Festsetzung von Strafrahmen, das Prinzip des Schuldenausgleichs sowie eine gleichmäßige, an Kriterien der Tatschuld orientierte Strafpraxis mit spezialpräventiven Erwartungen insoweit miteinander verbunden und aufeinander bezogen, als die spezialpräventiven Erwartungen gegenüber einer Eskalierung von Strafen sich im Rahmen dieser allgemeinen Kriterien, die Strafrahmen und allgemeine Prinzipien der Strafzumessung setzen, nur entfalten können.

Insoweit erscheint es erforderlich, Wiederverurteilungen deliktsspezifisch aufgespalten und nach den ihnen zugrunde liegenden Delikten in der Gruppe der zu Geldstrafe Verurteilten zu untersuchen.

9.4.4 Wiederverurteilung nach Verurteilung zu Geldstrafe bei verschiedenen Delikten

In Tabelle 36 sind die Wiederverurteilungsanteile bei verschiedenen Delikten, unterschieden nach Vorbestraften und Nichtvorbestraften dargestellt, wobei bei den Straßenverkehrsdelikten eine weitere Differenzierung in der Gruppe der Vorbestraften erfolgte, indem Wiederverurteilungsanteile von nur wegen Verkehrsdelikten Vorbestraften gesondert ausgewiesen werden. Als einheitliche Tendenz läßt sich feststellen, daß die Prozentwertdifferenzen zwischen den Wiederverurteilungsanteilen bei Nichtvorbestraften und Vorbestraften im Falle einschlägiger Wiederverurteilungen (erfaßt als solche Delikte, die zu der betreffenden Deliktsklasse gehören, also Verkehrsdelikte im Falle eines Verkehrsdelikts etc.) durchgehend kleiner sind als die entsprechenden Differenzen,

die Wiederverurteilungsanteile allgemein zugrunde gelegt. Bezieht man bei Straßenverkehrsdelikten (wo die Fallzahlen noch eine einigermaßen vertretbare Größe haben) die Gruppe der Vorbestraften in die Analyse ein, die nur wegen Straßenverkehrsdelikten vorbestraft sind, so verringern sich diese Differenzen weiter. So können wir feststellen, daß bei Straßenverkehrsdelikten nicht Vorbestrafte zu einem Anteil von 16% im Legalbewährungszeitraum von 5 Jahren wiederverurteilt werden, wenn alle Delikte, die einer Wiederverurteilung zugrunde liegen, einbezogen werden, Vorbestrafte dagegen zu einem Anteil von 38%. Bezogen auf die einschlägigen, d.h. Wiederverurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten betragen die betreffenden Quoten 13 bzw. 24%, für die Gruppe der nur wegen Straßenverkehrsdelikten Vorbestraften 18%. Die Unterschiede verringern sich weiter, wenn als einschlägige Wiederverurteilungen solche definiert werden, die sich auf dieselbe Handlung, die der Bezugsurteilung zugrundeliegt, beziehen. Gerade im Falle der Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr (insbesondere §§ 316 und 315c StGB läßt sich ein Angleichungsprozeß beobachten, der dazu führt, daß 10% der nicht vorbestraften Verurteilten im Zeitraum von fünf Jahren wegen eines Delikts der §§ 315c, 316 StGB wiederverurteilt werden, in der Gruppe der Vorbestraften beträgt diese Quote 8%. Eine entsprechende Annäherung läßt sich im Falle der folgenlosen Trunkenheitsfahrten im Verkehr beobachten. 12% der nicht vorbestraften, zu Geldstrafe Verurteilten werden im Zeitraum von fünf Jahren wegen eines Delikts der §§ 315c, 316 StGB wiederverurteilt. 8% beträgt dieser Anteil in der Gruppe der vorbestraften, zu Geldstrafe Verurteilten.

Dieses Erscheinungsbild einschlägiger Wiederverurteilungen nach Verurteilung zu Geldstrafe in den Gruppen der Vorbestraften und der Nichtvorbestraften verweist darauf, daß die Nichtverwertung bestimmter Vorstrafen in der Strafzumessungsentscheidung sinnvoll sein dürfte, wenn sich der Anspruch auf der Folgenseite strafrechtlicher Sanktionierung reduziert auf die Kontrolle gleichförmiger Handlungen.

9.5 Wiederverurteilung nach Freiheitsstrafe mit Bewährung

Eine differenzierte Analyse der Struktur der Wiederverurteilung in den beiden Untergruppen der Freiheitsstrafe kann nur ganz eingeschränkt erfolgen, da die Fallzahlen mit N=103 (bei Freiheitsstrafen mit Bewährung) und N=115 (bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung) zu klein sind, als daß eine mehrere Variablen einschließende tabellarische Darstellung nennenswerte Aufschlüsse und Erkenntnisse vermitteln könnte. Tabelle 37 enthält deshalb die Verteilung einzelner Elemente des Rückfallkriteriums (Wiederverurteilungsanteil, Wiederverurteilungsschwere und Rückfallintervall) differenziert nach den jeweiligen Ausprägungen der als relevant angesehenen Merkmale. Insgesamt gesehen läßt

Tabelle 36

Vorstrafenbelastung und Wiederurteilung nach einzelnen Delikten

	Wiederurteilung allgemein		einschlägige* Wiederurteilungen**		einschlägige** Wiederurteilungen		N	
	nicht vorbestraft %	vorbestraft %	nicht vorbestraft %	vorbestraft %	nicht vorbestraft %	vorbestraft %	nicht vorbestraft	vorbestraft
Straßenverkehr insgesamt	16	38	13	24 (18)	–	–	836	279 (126)
fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	13	35	10	20 (14)	3	8	440	120 (51)
Unfallflucht	22	43	17	31 (24)	–	–	86	42 (21)
Straßenverkehrsgefährdung	16	41	11	27 (20)	10	8	142	49 (25)
Trunkenheit im Verkehr	23	42	18	24 (18)	12	8	158	66 (28)
Diebstahl	23	43	13	19	8	13	114	54
Betrug	39	58	26	40	22	18	23	45
Körperverletzung	14	65	5	20	5	4	44	46

* einschlägige Wiederurteilungen erfassen hier alle Delikte, die in die betreffenden Deliktsklassen gehören, also Verkehrsdelikte im Falle eines Verkehrsdeliktes etc.

** In () Vorstrafen allein wegen Straßenverkehrsdelikten

*** einschlägige Wiederurteilungen sind nur solche, die dem Bezugsdelikt im engeren entsprechen, also Diebstahl im Falle eines Diebstahls etc.; im Falle der §§ 315c und 316 StGB wurden diese Delikte zusammengefaßt.

Tabelle 37

Wiederverurteilung, Wiederverurteilungsschwere und Rückfallintervall

nach Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit Bewährung

	Wiederverurteilung		Geldstrafe	Schwerste Strafe bei Wiederverurteilung		Rückfallintervall (in Monaten)	N	
	nein	ja		Freiheitsstrafe mit Bewährung	Freiheitsstrafe ohne Bewährung			
	%	%	%	%	%	m		
Familienstand	verheiratet	49	51	29	12	10	28	51
	ledig	38	62	10	25	28	14	40
	geschieden/ getrennt lebend	50	50	17	8	25	10	12
Alter	< 29	35	65	22	24	19	15	54
	29 - 39	48	52	24	10	17	30	29
	≥ 40	65	35	10	5	20	21	20
Berufsposition	hoch	50	50	17	17	17	25	12
	mittel	59	41	17	14	10	22	41
	niedrig	32	68	25	18	25	17	44
Vorstrafe	nein	33	67	17	29	21	19	24
	ja	48	52	22	13	18	20	79
Letzte Vorstrafe 1 Jahr oder weniger zurückliegend	nein	49	51	23	15	13	22	86
	ja	24	76	6	23	47	14	17
Delikt	Straßenverkehrsdelikt	57	49	22	19	2	30	54
	andere	29	71	19	15	37	13	49
Verfahrenslänge	< 6 Monate	46	53	13	19	22	18	54
	6 - 12 Monate	41	59	27	16	16	23	37
	> 12 Monate	50	50	33	8	8	17	12
arbeitslos	nein	50	50	24	16	10	23	82
	ja	24	76	5	19	52	11	21
Dauer der Freiheitsstrafe	< 3 Monate	51	49	21	14	14	23	57
	3 - 6 Monate	33	67	17	42	8	22	12
	> 6 Monate	38	62	21	12	29	14	34

der jeweils feststellbare Trend erkennen, daß die Struktur der Wiederverurteilung gemessen an Wiederverurteilungsanteilen, der schwersten bei Wiederverurteilung ausgesprochenen Strafe und Rückfallintervall den Zusammenhängen folgt, die bereits für die Stichprobe insgesamt und für die Geldstrafenpopulation festgestellt wurden. So werden verheiratete, zu Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilte zu einem geringen Anteil als Ledige wiederverurteilt. Zwar unterscheiden sich Verheiratete nicht von geschiedenen/getrennt Lebenden, doch wird dies auf die geringe Fallzahl der letzteren Gruppe zurückzuführen sein (N=12), andererseits läßt sich bei Einbeziehung der Schwere der Wiederverurteilung feststellen, daß Verheiratete weniger häufig mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung im Wiederverurteilungsfall bestraft werden. Der größere Teil der Sanktionen, die bei Wiederverurteilung in dieser Gruppe verhängt wurden, besteht aus Geldstrafen. Deutliche Abstufungen zeigt das durchschnittliche Rückfallintervall in den drei Gruppen, welches von durchschnittlich 28 Monaten in der Gruppe der Verheirateten auf durchschnittlich 10 Monate in der Gruppe der Geschiedenen/getrennt Lebenden absinkt.

Die Altersvariable, hier kategorisiert in bis 29jährige, 30 bis 39jährige und über 40jährige zeigt die erwarteten Unterschiede in den Wiederverurteilungsanteilen. Die Verteilung, bezogen auf die Schwere der Wiederverurteilung und das Rückfallintervall hingegen entsprechen zwar nicht den Erwartungen, da diese in der höchsten Altersklasse einen den anderen Altersklassen vergleichbaren Anteil von Freiheitsstrafen ohne Bewährung als schwerste Strafe bei Wiederverurteilung und ein mittleres Rückfallintervall ausweist, doch wird dies auf die geringe Besetzung dieser Kategorie zurückzuführen sein. Tendenziell dürfte auch ein Zusammenhang der Variablen "Berufsposition" mit verschiedenen Elementen des Rückfalls bestätigt sein, da die niedrigste Kategorie der Berufsposition einmal den höchsten Wiederverurteilungsanteil (68%), zum anderen den höchsten Anteil von Freiheitsstrafen ohne Bewährung als schwerster Strafe bei Wiederverurteilung und das durchschnittlich kürzeste Rückfallintervall (17 Monate) zeigt.

Entgegen den Erwartungen werden allerdings Nichtvorbestrafte, also erstmals, soweit an den Registerauszügen überprüfbar, mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe bestrafte Personen zu einem größeren Anteil wiederverurteilt als Vorbestrafte. Trotz der kleinen Besetzung dieser Kategorie (N=24) hätte man unter Umständen, insbesondere unter Einbeziehung der oben gezeigten starken Zusammenhänge zwischen Vorstrafenbelastung und Wiederverurteilung eine andere Verteilung erwarten dürfen. Das Vorstrafenelement "Zeitintervall zur letzten Vorstrafe" bedingt aber wieder deutliche Unterschiede in den Verteilungen der Elemente der Wiederverurteilung zwischen Vorbestraften und Nichtvorbestraften.

Erwartungsgemäß differenziert auch die Deliktsart, hier unterschieden in Straßenverkehrsdelikte und "andere" (also Diebstahls-, Betrugs- und Körperverletzungsdelikte) hinsichtlich der Kriteriumsvariablen deutlich. Während aus der Gruppe der wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilten 49% im Zeitraum von fünf Jahren wiederverurteilt werden, beträgt dieser Anteil in der Gruppe der wegen "klassischer Delikte" Verurteilten 71%. Während 2% der ersten Gruppe zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe bei Wiederverurteilung verurteilt wurden, beläuft sich diese Quote bei klassischen Delikten auf 37%. Schließlich liegt die Dauer des durchschnittlichen Rückfallintervalls bei Straßenverkehrsdelikten um fast 1 1/2 Jahre höher. Das Merkmal "Verfahrenslänge" bedingt offensichtlich den Wiederverurteilungsanteil nicht, ebenso wenig wie das Rückfallintervall. Demgegenüber muß allerdings davon ausgegangen werden, daß Arbeitslosigkeit mit Wiederverurteilungsanteil, Schwere der Wiederverurteilung und Rückfallintervall korreliert.

Schließlich ist zwar hinsichtlich des Sanktionsmerkmals "Dauer der Freiheitsstrafe" zu beobachten, daß kurze Freiheitsstrafen unter 3 Monaten mit einem geringeren Wiederverurteilungsanteil (49% gegenüber 67 bzw. 62% in den beiden anderen Kategorien) zusammenfallen, doch wird dies daher rühren, daß in dieser Kategorie überwiegend Straßenverkehrsdelikte enthalten sind.

9.6 Wiederverurteilung nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Die Wiederverurteilungsquote nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung beträgt, wie oben bereits festgestellt wurde, etwa 75%. Der überwiegende Teil der Wiederverurteilten wurde dabei wiederum mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung bestraft (68%), was als Indiz für die "Tendenz zur Selbstrekrutierung des Insassenbestandes des Strafvollzugs" ²⁶⁾ gewertet werden kann. Untersuchungen zum Rückfall bei erwachsenen, zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilten Personen fanden bislang lediglich vereinzelt und überwiegend konzentriert auf einzelne Vollzugsanstalten statt ²⁷⁾. Aus diesen Untersuchungen ist bekannt, daß die Wiederverurteilung bzw. das jeweils definierte Rückfallkriterium ²⁸⁾, mit dem Alter ²⁹⁾, der strafrechtlichen Vorbelastung ³⁰⁾, dem Familienstand ³¹⁾, dem Sozialstatus ³²⁾ aber auch der Deliktsart ³³⁾ korreliert. Die hierbei beobachteten Merkmalskonstellationen und Zusammenhänge decken sich weitgehend mit denen, die für die hier untersuchte Verurteiltenstichprobe festgestellt wurden.

Daß solche Zusammenhänge, jedenfalls tendenziell und unter Berücksichtigung der Fallzahl von N=115 auch bei den zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten vorliegen, zeigt Tabelle 38, in der die prognostisch als relevant erachteten Merkmale sozialer,

deliktsbezogener und biographischer Art auf Wiederverurteilungsanteil, Art der schwersten Wiederverurteilung und Rückfallintervall bezogen tabellarisch dargestellt sind.

Die Ergebnisse entsprechen den Erwartungen, soweit Verheiratete zu einem geringeren Anteil wiederverurteilt werden (65% gegenüber 79 bzw. 77% bei Ledigen und Geschiedenen/getrennt Lebenden). Auch ältere (d.h. über 40jährige), zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilte liegen mit einem Wiederverurteilungsanteil von 53% erheblich unter dem Durchschnitt dieser Gruppe. Auch das Merkmal "Berufsposition" korreliert insoweit mit der Wiederverurteilung und den verschiedenen Elementen der Vorstrafenbelastung, als solche Verurteilte mit "mittlerer" oder "höherer" Berufsposition unterdurchschnittlich häufig wiederverurteilt werden, weniger häufig zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe und bei Rückfall nach einem längeren durchschnittlichen Rückfallintervall verurteilt werden. Dagegen läßt sich, ebenso wie in der Gruppe der zu Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilten nicht der erwartbare Zusammenhang zwischen Legalbewährung und Vorstrafenbelastung aufzeigen. Allerdings steht dieses Ergebnis unter dem gewichtigen Vorbehalt, daß in die Kategorie der Nichtvorbestraften lediglich N=14 Verurteilte fallen, somit geringfügigste Veränderungen zu völlig anderen Prozentwertdifferenzen führen können. Auch das Vorstrafenelement "Zeitintervall zur letzten Bestrafung" führt bei den zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten nicht mehr zu einer substantiellen Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Wiederverurteilungselemente.

Dagegen lassen sich entsprechend den Ergebnissen für die Gruppe der zu Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilten, was die Deliktsart betrifft, die erwarteten Differenzen aufzeigen. 61% der wegen eines Straßenverkehrsdeliktes Verurteilten werden im Zeitraum von fünf Jahren erneut bestraft, gegenüber 78% in der Gruppe der wegen eines Betrugs-, Diebstahls- oder Körperverletzungsdelikts Verurteilten. Weiter kann hier beobachtet werden, daß die Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerste Strafe bei Wiederverurteilung in der letzteren Gruppe dominiert, während Freiheitsstrafen mit Bewährung in der Gruppe der Straßenverkehrsdelinquenten überwiegen. Was Verfahrenslänge und Dauer der Freiheitsstrafe betrifft, so dürfte im Vergleich der Wiederverurteilungsanteile, aber auch gemessen anhand der Quoten von Freiheitsstrafen ohne Bewährung als schwerster Strafe und des Rückfallintervalls für die Verfahrensdauer feststehen, daß sie nicht differenziert. Entsprechendes gilt auch für die Dauer der Freiheitsstrafe, unter der Annahme, daß das längere Rückfallintervall (22 Monate) bei Freiheitsstrafen über 1 Jahre als "Sicherungseffekt" der Verwahrung interpretiert werden kann.

Tabelle 38

Wiederverurteilung, Wiederverurteilungsschwere und Rückfallintervall

nach Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (In %)

		Wiederverurteilung		Schwerste Strafe bei Wiederverurteilung			Rückfallintervall	N
		nein	ja	Geldstrafe	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	(in Monaten)	
		%	%	%	%	%	m	
Familienstand	verheiratet	35	65	7	14	45	26	29
	ledig	21	79	8	17	54	14	52
	geschieden/ getrennt lebend	23	77	6	21	50	15	34
Alter	- 29	20	80	5	21	54	18	56
	- 39	24	76	12	17	47	17	42
	≥ 40	47	53		6	47	11	17
Berufsposition	hoch	40	60	10	20	30	29	10
	mittel	37	63	9	17	37	21	35
	niedrig	19	81	3	18	60	13	62
Vorstrafe	nein	21	79	7	14	57	11	14
	ja	26	74	7	18	50	18	101
letzte Vorstrafe 1 Jahr oder weniger zurückliegend	nein	26	74	9	16	49	18	77
	ja	24	76	3	21	53	14	38
Delikt	Straßenverkehr	39	61	4	35	22	26	23
	andere	22	78	7	13	58	15	92
Verfahrenslänge	- 6 Monate	28	72	9	13	51	17	47
	- 12 Monate	21	79	3	24	52	17	33
	> 12 Monate	26	74	9	17	49	17	35
arbeitslos	nein	27	73	9	21	44	19	82
	ja	21	79	3	9	67	13	33
Dauer der Freiheitsstrafe	- 3 Monate	24	76	6	21	49	17	33
	- 6 Monate	18	82	9	46	27	12	11
	- 12 Monate	29	71	7	13	51	15	45
	> 12 Monate	23	77	8	8	61	22	26

9.7 Legalbewährung nach Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis

Die Nebenstrafe des Fahrverbots und die Maßregel des Fahrerlaubnisentzugs nebst der Anordnung einer bestimmten Zeitdauer der Sperre für die Wiedererteilung gelten, folgen wir den Stimmen in der Literatur, als wesentliche Bestandteile sozialer Kontrolle vor allem des strafrechtlich relevanten Verkehrsverhaltens³⁴⁾. Bereits oben wurde ausgeführt, daß eine scharfe Trennung zwischen Strafe und Maßregel, auch unter rechtstheoretischen oder -dogmatischen Aspekten wohl nicht mehr erfolgen kann und sich eine Annäherung zwischen Strafe und Maßregel unter den Gesichtspunkten der Zweckrationalität und den daraus folgenden Kalkülen vollzogen hat³⁵⁾. Diese Annäherung unter Kontrollinteressen läßt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung von Alkoholtätern im Straßenverkehr derzeit nachweisen, wo die weitere Differenzierung der Maßregel des Fahrerlaubnisentzugs und der Sperre durch ihre Aussetzbarkeit zur Bewährung und Kombination mit speziellen Nachschulungsprogrammen bevorzugt diskutiert wird³⁶⁾. Hier tritt der eigentliche der Strafe vorbehaltene Zweck der individuellen Abschreckung im Zusammenhang mit resozialisierenden Maßnahmen in den Vordergrund, der Zweck der Sicherung der Allgemeinheit verliert an Bedeutung.

Wenn der Entziehung der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit der gleichzeitig ausgesprochenen Strafe aber die größere spezialpräventive Kapazität zuerkannt wird³⁷⁾, so gilt es zu fragen, welche empirischen Befunde bislang vorliegen, die eine solche Aussage rechtfertigen.

Zu den Folgen der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Dauer der Sperre für die Wiedererteilung liegen einige Studien vor, die allerdings teilweise widersprüchliche Ergebnisse enthalten. So ist der Untersuchung von SCHÖCH zu entnehmen, daß mit zunehmender Dauer der Sperre der Fahrerlaubniserteilung die Wiederverurteilungsanteile (bezogen auf Straßenverkehrsdelikte) sinken³⁸⁾. Im Fazit der Untersuchung, das in der Annahme besteht, daß "die Maßregel die Strafe insoweit (spezialpräventiv) wirkungsvoll zu entlasten vermag"³⁹⁾, decken sich die Aussagen zwar mit den Schlußfolgerungen bei KIWULL⁴⁰⁾. Dieser stellte jedoch fest, daß "weder im Hinblick auf das Rückfallverhalten allgemein noch in Bezug auf den einschlägigen Rückfall" sich ein spezialpräventiver Effekt beobachten lasse⁴¹⁾. Da KIWULL gleichzeitig eine stärkere Vorstrafenbelastung bei solchen Verurteilten mit längerer Sperrfrist feststellte, erscheint ein Zusammenhang zwischen Zunahme von Wiederverurteilungsanteilen mit zunehmender Dauer der Sperrfrist unter dem Aspekt größerer Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Rückfallkriminalität in der Gruppe der Vorbestraften eher erwartbar.

Keinen Zusammenhang zwischen Rückfallquote und Dauer der Sperrfrist konnte dagegen BUIKHUISEN bei der Untersuchung von Trunkenheitstätern in Holland feststellen⁴²⁾.

Der spezialpräventive Effekt, der bei Verhängung des Entzugs der Fahrerlaubnis mit anschließender Sperrfrist für die Wiedererteilung, aber auch bei Verhängung eines Fahrverbots vermutet wird, wird zurückgeführt auf die negativen Folgen, die mit einem solchen Eingriff für den Bestraften verbunden sein sollen. Untersuchungen, die Folgen des Entzugs der Fahrerlaubnis für den Verurteilten zum Gegenstand haben, liegen bislang lediglich aus dem Ausland vor. So befragte LITTLE⁴³⁾ Verurteilte, denen die Fahrerlaubnis entzogen worden war, nach den finanziellen und sozialen Folgen, insbesondere auch bezüglich der Arbeitsstelle. Er stellte fest, daß 17% derjenigen, die vor dem Strafverfahren eine Arbeitsstelle hatten, diese nach dem Entzug verloren. 10% wechselten dabei die Arbeitsstelle und mußten entweder keine oder nur kurze Zeiten von Arbeitslosigkeit in Kauf nehmen, während die übrigen Zeiten längerer Arbeitslosigkeit auf sich nehmen mußten. Was die finanziellen Verluste, verursacht durch den Entzug der Fahrerlaubnis betrifft, so konnten etwas weniger als zwei Drittel das Ausmaß finanzieller Einbußen nicht beziffern, etwa 20% gingen von einem Verlust von mehr als 1.000 Dollar in einem Jahr aus.

In der Untersuchung von WILLET, der 181 wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilte, darunter 141, denen die Fahrerlaubnis entzogen wurde, zu Aspekten und Einstellungen bzw. Perzeptionen der Strafe, des Urteils und der verschiedenen Folgen von Strafe und Entzug der Fahrerlaubnis befragte, zeigte sich, daß der überwiegende Teil der mit Geldstrafe und Entzug der Fahrerlaubnis Bestraften den Entzug als schwerwiegender, empfand als die gleichzeitig verhängte Geldstrafe⁴⁴⁾. Dabei wurde von etwa 36% der Befragten angegeben, sie seien während der Sperrfrist gefahren⁴⁵⁾. Überwiegend rekrutierten sich dieselben aus jüngeren Altersgruppen und aus Berufsgruppen mit niedrigem Sozialstatus. Gleichzeitig stellte WILLET einen Zusammenhang zwischen der Dauer der Sperrfrist und der Wahrscheinlichkeit des Fahrens trotz entzogener Fahrerlaubnis fest. Ähnliche Prozentwerte nennen KUNKEL/MENKEN in einer Sekundäranalyse, zumeist ausländischer Untersuchungen zu den Folgen von Führerscheinmaßnahmen⁴⁶⁾.

Auf dem Hintergrund dieser Befragungen können wir also begründet von der Annahme ausgehen, daß mit dem Entzug der Fahrerlaubnis und der Sperrfrist negative Folgen für den Verurteilten verbunden sind, die von der Intensität des strafenden Eingriffs her gesehen, die einer daneben verhängten pekuniären Sanktion übersteigen. Gleichzeitig muß aber davon ausgegangen werden, daß die Dauer der Sperrfrist korreliert mit der Häufigkeit von Verstößen gegen das Verbot, Kraftfahrzeuge zu führen.

Zur praktischen Anwendung bzw. zu den Folgen des Fahrverbots liegen bislang außer aus der Untersuchung von KIWULL keine Ergebnisse vor, die eine Einschätzung dieser Nebenstrafe erlauben würden.

Bei einer Fallzahl von insgesamt 30 stellt KIWULL eine Rückfallquote von etwa 30% nach der Anordnung eines Fahrverbots fest, eine Quote, die bezogen auf die untersuchte Stichprobe über der durchschnittlichen Rückfallquote von etwa 28% bei Straßenverkehrsdelikten liegt.

KUNKEL/MENKEN bestreiten in einer eingehenden Analyse bislang vorliegender empirischer Untersuchungen zu Maßnahmen strafjustitieller Art, daß bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr Strafe Fahrverbot oder Fahrerlaubnisentzug die gewünschten Folgen einer Änderung des Fahrverhaltens nach sich ziehen können. Sie gehen davon aus, daß trotz Strafe und Entzug der Fahrerlaubnis die Wahrscheinlichkeit, im Straßenverkehr aufzufallen, mit zunehmender Vorstrafenbelastung steige und dieser Vorgang unter lernpsychologischen Prämissen als Hinweis für die Verfestigung der "Tendenz "Trinken und Fahren"" gedeutet werden kann, zu deren Verhinderung Strafe und Maßregel infolge selektiver Verfolgungsbedingungen, daraus resultierender hoher Dunkelziffer, geringen Bestrafungsrisikos und darauf aufbauender Erfolgserlebnisse infolge unentdeckter Trunkenheitsfahrten, nichts beitrage⁴⁷⁾.

Tabelle 26 hat bereits Aufschluß gegeben über die Kombination von Strafart und Fahrverbot bzw. Fahrerlaubnisentzug. Während das Fahrverbot praktisch ausschließlich neben Geldstrafe verhängt wurde, war bei dem Fahrerlaubnisentzug ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Strafart und der Dauer der Fahrerlaubnissperre festzustellen, da im Zusammenhang mit Geldstrafen 95% der angeordneten Sperren bis zu einem Jahr reichten, während bei gleichzeitiger Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe 58% der Sperren über einem Jahr lagen. In der Gruppe der mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung Bestraften betrug diese Quote gar 91%. Hieraus kann gefolgert werden, daß eine Intensivierung der Strafe gleichzeitig mit einer Intensivierung dieser Maßregel erfolgt, also Strafzwecke und Maßregelzwecke anscheinend insoweit zur Deckung kommen, als sie denselben oder ähnlichen Bemessungsregeln unterliegen.

9.7.1 Wiederverurteilung nach Fahrverbot

Die Anordnungshäufigkeit des Fahrverbots, differenziert nach einzelnen Delikten, zeigt eine Konzentration auf Straßenverkehrsdelikte (lediglich N=1 Fahrverbot wurde wegen eines vorsätzlichen Körperverletzungsdelikts angeordnet, das allerdings wiederum im Zusammenhang mit dem Straßenverkehrsgeschehen stand).

Innerhalb der Straßenverkehrsdelikte fallen etwa 80% (N=78) der Anordnungen auf die Delikte "fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr" und "Unfallflucht". Die restlichen Fälle verteilen sich gleichmäßig auf Delikte der Straßenverkehrsgefährdung und der folgenlosen Trunkenheitsfahrt.

Was die Vorstrafenbelastung betrifft, so weicht die in der Fahrverbotsgruppe feststellbare Quote (30%) nicht von der der Straßenverkehrsdelikte insgesamt (29%) ab. Auch hinsichtlich der Anteile von wegen Straßenverkehrsdelikten Vorbestraften zeigen sich lediglich geringe Unterschiede (Anteil in der Fahrverbotsgruppe: 18%, in der Gesamtgruppe: 21%). Auf diesem Hintergrund können wir also der Vermutung KIWULLS zustimmen, daß sich bei der Entscheidung über die Anordnung des Fahrverbots der "gesetzgeberische Zweck dieser Strafe – als Warnungs- und Besinnungseffekt für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer" ausgewirkt habe ⁴⁸⁾.

Betrachten wir nun die Wiederverurteilungsanteile allgemein nach Anordnung von Fahrverbot, so läßt sich eine Quote von 19% (N=19) feststellen. Werden lediglich Wiederverurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten einbezogen, so reduziert sich die Quote auf 12% (N=12). Die statistische Analyse zeigt darüberhinaus, daß die Anteile von wegen Straßenverkehrsdelikten Wiederverurteilten bei Gruppen mit unterschiedlicher Dauer des Fahrverbots sich nicht statistisch signifikant voneinander unterscheiden (Wiederverurteilungsanteil nach Fahrverbot bis zu einem Monat: 7%; bis zu zwei Monaten: 19%; bis zu drei Monaten: 16%) ⁴⁹⁾.

Bezogen auf einzelne Delikte, wobei eine Einzelbetrachtung lediglich bei Delikten der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr und der Unfallflucht sinnvoll schien, konnten keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Fahrverbotsgruppen und den Gruppen, für die weder Fahrverbot noch Fahrerlaubnisentzug angeordnet war, beobachtet werden. Zog die Verurteilung wegen eines Delikts der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr ein Fahrverbot nach sich, wurden 12% (N=5) wegen Straßenverkehrsdelikten wiederverurteilt. Für die "Vergleichsgruppe", bei der weder Fahrverbot noch Fahrerlaubnisentzug angeordnet war, betrug diese Quote 11% (N=47). In der Deliktsguppe Unfallflucht beträgt die Differenz zwar 6% zwischen diesen Untergruppen, doch kann der Unterschied auch auf Zufallsprozesse zurückgeführt werden (Fahrverbotsgruppe: 13%, N=5; Vergleichsgruppe: 19%, N=8).

9.7.2 Wiederverurteilung nach Fahrerlaubnisentziehung

Die eingangs getroffene Feststellung, daß längerer Entzug der Fahrerlaubnis, d.h. die Anordnung einer Sperre von mehr als einem Jahr weitgehend zusammenfällt mit Freiheitsstrafe mit Bewährung oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung drängt Annahmen und Vermutungen über Zusammenhänge zwischen Wiederverurteilung und der Dauer der Sperrfrist in eine eindeutige Richtung. Wenn die Analyse der Merkmalsstruktur in den verschiedenen Sanktionsgruppen gezeigt hat, daß Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung die Klassifizierung und Identifizierung von Gruppen mit völlig unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten der Wiederverurteilung erlauben, dann müssen, die oben beschriebene Verteilung der Kategorien der Dauer der Fahrerlaubnis-sperre zugrunde gelegt, Dauer der Sperrfrist und Wiederverurteilungsanteile positiv korrelieren.

Wir können im übrigen davon ausgehen, daß die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis strafrechtspraktisch beschränkt ist auf den Bereich der Straßenverkehrsdelikte. Etwa 97% der Entziehungen wurden nach einem Straßenverkehrsdelikt ausgesprochen, wobei sich wiederum ein Schwerpunkt bei den Delikten Straßenverkehrsgefährdung und folgenlose Trunkenheitsfahrt zeigte (71,4% der Fahrerlaubnisentziehungen fallen in diese Gruppen)⁵⁰⁾. Liegt ein Delikt des § 315c oder des § 316 StGB vor, dann ist die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. (bei einem geringeren Anteil) ein Fahrverbot die Regel, denn ohne Fahrverbot und ohne Fahrerlaubnisentziehung blieben lediglich etwa 2% der wegen eines Delikts des § 315c und 4% der wegen einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt Verurteilten in dieser Stichprobe.

Wenn nun die Wiederverurteilungsquoten in der Gruppe mit entzogener Fahrerlaubnis in Tabelle 39 betrachtet werden, dann ist ersichtlich, daß mit zunehmender Dauer der Sperre auch die Wahrscheinlichkeit steigt, in der Legalbewährungszeit

1. überhaupt zu Strafe
2. wegen eines Straßenverkehrsdelikts und
3. auch wegen eines Delikts des Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt zu werden.

Dagegen läßt sich eine eindeutige Aussage hinsichtlich des Verhaltens des Rückfallintervalls über die verschiedenen Zeitkategorien der Sperrfrist hinweg machen. Unter den gegebenen Voraussetzungen der geringen Fallzahlen in den einzelnen Kategorien und auf dem Hintergrund eines, wie KUNKEL nachgewiesen hat, hohen Dunkelfeldes bei verschiedenen Straßenverkehrsdelikten⁵¹⁾, sollte dieses Ergebnis eher dahingehend interpretiert werden, daß relevante Unterschiede hinsichtlich der Zeitdauer zwischen Bezugsverurteilung und erster Wiederverurteilung wegen eines Straßenverkehrsdelikts durch eine Variierung der Sperrfrist nicht entstehen⁵²⁾.

Auch wenn die Einzeldelikte des Straßenverkehrsbereiches Gegenstand des Vergleichs der Kategorien der Dauer der Sperrfrist bilden, ändert sich an der Verteilungsstruktur insoweit nichts. So läßt sich insbesondere für die Delikte der Straßenverkehrsgefährdung und der folgenlosen Trunkenheitsfahrt, deren Kontrolle mittels verkehrsrechtlicher Maßnahmen schon immer im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stand, nachweisen, daß eine Tendenz (von mehr soll infolge der kleinen Zahlen nicht gesprochen werden) der Zunahme der Wiederverurteilungsanteile wegen Straßenverkehrtsdelikten bei zunehmender Dauer der Sperrfrist besteht (vgl. dazu Tabelle 40). Was die Wiederverurteilungsanteile wegen im engeren Sinne einschlägiger Delikte, also wegen der §§ 315c und 316 StGB in diesen Deliktgruppen betrifft, so werden wegen eines Trunkenheits- oder Verkehrsgefährdungsdelikts 11% der Untergruppe der wegen eines Delikts der § 316 Verurteilten mit einer Sperrfrist bis zu einem Jahr wiederverurteilt, während 16% derjenigen mit einer längeren Sperrfrist wegen eines solchen einschlägigen Delikts wiederbestraft wurden. In der Gruppe der wegen einer Straßenverkehrsgefährdung Verurteilten und gleichzeitig mit dem Entzug der Fahrerlaubnis Gemaßregelten entsprechen sich die Anteile der wegen eines Delikts der §§ 315c und 316 StGB Wiederverurteilten in den beiden Gruppen mit kürzerer und längerer Sperrfrist (10% der Sperrfrist bis zu einem Jahr; 8% bei Sperrfrist über einem Jahr).

9.8 Zusammenfassung

Im Fortgang der Analyse müssen wir also davon ausgehen, daß die Strafzumessungsentscheidung, bezogen auf die Zuordnung zu den mit Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung bestrafte Gruppen eindeutige Unterschiede in den Gruppenstrukturen bedingt, wie sie durch die hier einbezogenen Variablen nachgezogen werden können. Es wurde festgestellt, daß hinsichtlich der Vorstrafenbelastung (bezogen auf die Vorstrafenelemente "Alter bei erster Bestrafung", "Zeitintervall zur letzten Bestrafung", "Anzahl der Vorstrafen", sowie "Anzahl der Vorstrafen, die auf Freiheitsstrafe ohne Bewährung" lauten), Familienstand, Alter, Berufsposition und Arbeitslosigkeit gegebene Unterschiede auf dem Hintergrund der prognostischen Relevanz dieser Variablen, wie sie in Kapitel 8 dargetan wurde, einen Vergleich der zu Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilten Gruppen nur unter dem Vorbehalt zulassen, daß sich Unterschiede in den Wiederverurteilungselementen nicht nur aus Sanktionsunterschieden ableiten, sondern auch durch die, in kontrolltheoretischer Perspektive interpretierten Differenzen zwischen den Gruppen erklären lassen. Die Beobachtung, daß nach Verurteilung zu Geldstrafe eine Wiederverurteilungsquote von 26% auftritt, während die entsprechenden Raten nach Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung 55 bzw. 75% betragen, ist also nur als ein quasi "Oberflächenvergleich" zu interpretieren. Auch in Wiederverurteilungshäufigkeit, der

Tabelle 39

Länge der Sperre der Fahrerlaubnis und Wiederverurteilung*

Wiederverurteilung	Dauer der Sperre in Monaten												insgesamt	
	-6		7-9		10-12		13-18		19-24		> 24			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
nein	141	76	136	71	127	71	25	60	13	59	6	24	432	69
ja	40 (24)	24 (15)	55 (40)	29 (21)	53 (38)	29 (21)	17 (11)	40 (26)	9 7	41 (32)	19 (12)	76 (48)	193 132	31 (21)
darunter auch wegen: Fahren ohne Fahrerlaubnis	7	4	11	6	15	8	7	17	3	14	9	36	52	8
Rückfallintervall in Monaten ^{**} - _m	23		31		33		21		32		34			
Insgesamt	165	100	101	100	180	100	42	100	22	100	25	100		

* In () wegen Straßenverkehrsdelikten

** Rückfallintervall bezogen auf das erste registrierte Straßenverkehrsdelikt

Tabelle 40

Fahrerlaubnisentzug, Dauer der Sperrfrist und Wiederverurteilung* nach einzelnen Delikten

Delikt	kein Entzug		- 6 Monate		- 9 Monate		bis 12 Monate		> 12 Monate		insgesamt
	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	
fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	11	460	14	29	16	32	21	39	33	12	572
Unfallflucht	16	81	40	20	29	14	-	10	44	9	134
Straßenverkehrsgefährdung	6	16	11	62	13	53	20	56	30	27	214
Trunkenheitsfahrt	8	19	9	53	24	86	25	69	42	26	253

* wegen Straßenverkehrsdelikten

Schwere der Wiederverurteilung sowie Rückfallintervall unterscheiden sich die drei Sanktionsgruppen beträchtlich. So konnte festgestellt werden, daß Personen, die mit einer unbedingten Freiheitsstrafe bestraft wurden, durchschnittlich viermal häufiger wiederverurteilt werden als zu Geldstrafe verurteilte Personen, während die Population der zu Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilten vom Mittelwert der Anzahl der Wiederverurteilungen her gesehen eine dazwischen liegende Position einnimmt. Entsprechendes gilt für die Schwere der Wiederverurteilung. Während innerhalb der Geldstrafengruppe etwa zwei Drittel der insgesamt ausgesprochenen Wiederverurteilungen wiederum auf Geldstrafe lauten und 14% auf Freiheitsstrafe ohne Bewährung, betragen die entsprechenden Anteile bei Freiheitsstrafe mit Bewährung 43 bzw. 23% und bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung 26 bzw. 51%. Schließlich wurden in der Geldstrafengruppe etwa 60% mit Geldstrafe als schwerster Strafe bei Wiederverurteilung bestraft, die entsprechenden Anteile sinken bei Freiheitsstrafe mit Bewährung auf 37% und bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung auf 9%; zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe wurden 13% der nach Geldstrafe erneut wegen eines Delikts Registrierten verurteilt, nach Freiheitsstrafe mit Bewährung beträgt dieser Anteil 33% und nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung fast 70%.

Die Untersuchung der Legalbewährung nach Verurteilung zu Geldstrafe, also innerhalb der Geldstrafengruppe zeigte keine Besonderheiten, was die Abweichungen in der Rückfallquote zwischen den durch die verschiedenen Merkmalsausprägungen der sozialen und biographischen Merkmale definierbaren Gruppen betrifft, gegenüber den in Kapitel 7 dargestellten Ergebnissen. Allerdings ließ sich zeigen, daß auch innerhalb der Geldstrafengruppe anhand von Vollstreckungskategorien wie Ratengeldstrafe, Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe und Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe Untergruppen gebildet werden können, die sich einmal bezogen auf die prognostisch relevanten Merkmale wie Vorstrafenbelastung, Deliktsstruktur, Alter, Familienstand, Berufsposition erheblich unterscheiden, und daß darüberhinaus vollstreckte und angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen den Freiheitsstrafengruppen vergleichbare Gruppenstrukturen aufweisen. Entsprechend zeigt sich, daß ein großer Teil, gerade schwerer Strafen bei Wiederverurteilung in der Geldstrafengruppe auf die Untergruppen der angeordneten und vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafe zurückgehen. Lediglich 2% der Straftäter innerhalb der Gruppe der "Summengeldstrafe" wurde während des Beobachtungszeitraums von fünf Jahren wegen einer erneuten Straftat zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Dagegen macht dieser Anteil in der Ersatzfreiheitsstrafengruppe 34% aus, in der Gruppe derjenigen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet, aber nicht vollstreckt wurde, immerhin noch 9%. Ein erheblicher Teil der "Rückfallkriminalität" nach Verurteilung zu Geldstrafe ist damit auf eine relativ kleine Gruppe von Straftätern zurückzuführen, die auch anhand der Vollstreckungskategorien "Anordnung" und "Vollstreckung der Ersatz-

freiheitsstrafe" identifiziert werden kann. Von den insgesamt 107 ausgesprochenen Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung in einem Zeitraum von fünf Jahren nach einer Verurteilung zu Geldstrafe gehen fast vier Fünftel auf diese Gruppe zurück.

Die Geldstrafenhöhe, dagegen erwies sich nicht als relevant im Rahmen der deskriptiven Erfassung der Wiederverurteilungen. Zwar steigt insgesamt gesehen und ohne Kontrolle von Drittvariablen mit der Höhe der Geldstrafe auch der Wiederverurteilungsanteil, doch erweist sich diese Tendenz bei Einführung von Merkmalen wie Deliktsart und Vorstrafenbelastung als instabil.

Im Zusammenhang mit Legalbewährung nach Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung wurde zunächst gezeigt, daß Geldauflagen bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe eine erhebliche Rolle spielen und diese den dominierenden Part bei den Auflagen spielen, daß aber durchaus auch andere Auflagen bzw. Auflagenkombinationen festzustellen sind. Was die Wiederverurteilung nach diesen Sanktionen betrifft, so konnten hier sichere Ergebnisse wegen der geringen Fallzahlen nicht erwartet werden, tendenziell dürfte sich aber die Struktur der Legalbewährung bzw. Wiederverurteilung und ihrer verschiedenen Elemente nach den für die Stichprobe insgesamt als relevant festgestellten Merkmale ausrichten.

Schließlich wurde auch das Fahrverbot und die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. die Dauer der Sperrfrist bei Entziehung in die Analyse der Wiederverurteilung einbezogen, wobei zunächst beobachtet werden konnte, daß Fahrverbot praktisch lediglich in Kombination mit Geldstrafe auftritt, während die Dauer der Sperrfrist eindeutig mit der Sanktionsart variiert. Während die Geldstrafe in der Regel kombiniert ist mit einer Sperrfrist bis zu einem Jahr, fällt Freiheitsstrafe ohne Bewährung im Regelfall mit einer Sperrfrist von über einem Jahr zusammen. Insoweit konnte es deshalb nicht überraschen, daß mit zunehmender Dauer der Sperrfrist auch die Wiederverurteilungsanteile steigen, nicht nur gemessen an insgesamt erfolgten Bestrafungen, sondern auch gemessen an Wiederverurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten. Ein ganz eindeutiger Zusammenhang besteht zwischen der Länge der Sperrfrist und der Wahrscheinlichkeit auch wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis bestraft zu werden.

Anmerkungen zu Kapitel 9

- 1) Zur Verteilung des Strafbefehlsverfahrens im hier einbezogenen Kriminalitätsbereich vgl. ALBRECHT, H.-J.: a.a.O., S. 77 ff.
- 2) GÖPPINGER, H.: a.a.O., S. 433.
- 3) Vgl. hierzu ALBRECHT, H.-J.: a.a.O., 1980.
- 4) LOGAN, C.H.: Evaluation Research in Crime and Delinquency: A Reappraisal. In: Talarico, S.M. (Hrsg.): Criminal justice research. University of Georgia 1980, S. 29-44, S. 31.
- 5) Vgl. hierzu insbesondere ORMANN, R., DINSE, H.: Resozialisierung im Strafvollzug – eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten: Auswahl von Variablen-schwerpunkten. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.) Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 446-466, S. 447 f.; aber auch GIBBONS, D.S., LEBOWITZ, G.F.: Program Evaluation in Correction. Crime and Delinquency 22 (1976), S. 309-321.
- 6) Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus der Untersuchung von Rolinski, K.: Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit? MschrKrim 63 (1981), S. 52-62.
- 7) Vgl. hierzu die Ausführungen bei BAUMANN, J.: Weitere Streitschriften zur Strafrechtsreform. Bielefeld 1969, S. 64, dessen Idee der Laufzeitgeldstrafe zusammenhängt mit der Vorstellung, daß über den Entzug von Geldmitteln kürzere oder längere Zeiten der Lebensstandardbeschränkung auftreten.
- 8) Dazu BAUMANN, J.: a.a.O.; BAUMANN, J. u.a.: Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Tübingen 1966, S. 93.
- 9) BAUMANN, J., u.a.: a.a.O., S. 93, wo ausgeführt wird, daß "nur eine so ausgestaltete (in Form der Laufzeitgeldstrafe) und den Täter hart treffende Geldstrafe ... auf die Dauer Aussicht (hat) die kurzfristige oder vielleicht später auch die mittelfristigen Freiheitsstrafen zu verdrängen."
- 10) Vgl. hierzu TRÖNDLE, H.: Die Geldstrafe in der Praxis und Probleme ihrer Durchsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Tagessatzsystems. ZStW 86 (1974), S. 545-594.
- 11) SOLOMON, R.L.: Bestrafung. In: REINECKER, H. (Hrsg.): Bestrafung. Experimente und Theorien. Salzburg 1980, S. 143-170, S. 147.
- 12) KAISER, G. KERNER, H.-J., SCHÖCH, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 2. Auflage. Heidelberg, Karlsruhe 1978, S. 25.
- 13) Vgl. dazu die Untersuchung von ALBRECHT, P.-A., LAMNEK, S.: Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik. München 1979.
- 14) KIWULL, H.: a.a.O., S. 44 ff.
- 15) Bereits SCHÖCH, H.: a.a.O., S. 187 macht darauf aufmerksam, daß "die Art der Zahlungsweise einer Geldbuße oder -strafe nach den Erfahrungen der eigenen Untersuchung nicht ganz bedeutungslos für die Rückfallneigung zu sein scheint".

- 16) χ^2 : 5.12, 2 DF, p: $\gt .05$.
- 17) KIWULL, H.: a.a.O., S. 73 ff.; STENNER, D.: a.a.O., S. 114.
- 18) KIWULL, H.: a.a.O., S. 89.
- 19) So JESCHECK, H.-H.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 3. Auflage. Berlin 1978. S. 626.
- 20) KIWULL, H.: a.a.O.
- 21) Vgl. dazu Kap. 8, S. 130 f. und die dort angegebene Literatur.
- 22) Zusammenfassend GREBING, G.: a.a.O., S. 146 ff.
- 23) ROLINSKI, K.: a.a.O.
- 24) τ_c : .055, p $\gt .05$.
- 25) Bestrebungen, die Geldstrafe gegen einen Ersttäter explizit zur Regelstrafe zu machen (bei einer Wahlmöglichkeit zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe), enthielt bereits der Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1911, vgl. dazu BÜDDEMANN, H.: Die Geldstrafe nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und dem Gegenentwurf von Kahl, Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt. Jur. Diss. Erlangen 1912.
- 26) KAISER, G., KERNER, H.J., SCHÖCH, H.: a.a.O., S. 201.
- 27) Zusammenfassend DÜNKEL, F.: a.a.O., S. 27 ff.
- 28) Zumeist wurden aus diesen Untersuchungen, die Straffentlassene aus bestimmten Anstalten betrafen, sogenannte "Bagatelilverurteilungen" (vgl. dazu auch oben Kapitel 5.2.2), d.h. Geldstrafen und kurze Freiheitsstrafen (bis zu drei Monaten) ausgeschlossen.
- 29) STEIERER, F.: Untersuchungen über die Nichtrückfälligkeit von Strafgefangenen. MschrKrim 51 (1968), S. 193-200, S. 193 f.
- 30) Vgl. dazu beispielsweise RÜTHER, W., NEUFEIND, W.: Offener Vollzug und Rückfallkriminalität. MschrKrim 61 (1978), S. 363-376, S. 370 f.
- 31) RÜTHER, W., NEUFEIND, W.: a.a.O., S. 370 f.; KAISER, G., KERNER, H.-J., SCHÖCH, H.: a.a.O., S. 199 f.
- 32) KAISER, G., KERNER, H.-J., SCHÖCH, H.: a.a.O., S. 131.
- 33) JUNG, F.: Kriminologische Untersuchungen an Vermögensverbrechern. Göttingen 1970, S. 131: Jung stellt bei Betrugsdelinquenten nach Entlassung aus einer Zuchthausstrafe einen Rückfallanteil von etwa 90% fest.
- 34) Vgl. beispielsweise SCHÖCH, H.: a.a.O., S. 171; KIWULL, H.: a.a.O., S. 97; SCHOLZ, R.U.: Die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 42 m StGB) und das Fahrverbot (§ 37 StGB) im Landgerichtsbezirk Lübeck in den Jahren 1966 und 1967. Jur. Diss. Hamburg 1970, S. 1.
- 35) MÜLLER-DIETZ, H.: a.a.O., S. 67 ff.

- 36) KUNKEL, E.: Mainz 77, Maßnahme zur Verhaltensänderung bei Trunkenheitstätern. BA 16 (1979), S. 1-18; SCHULTZ, D.: Überlegungen zur Aussetzung der Entziehung der Fahrerlaubnis zur Bewährung. BA 17 (1980), S. 1-14; SEIB, H.: Nachschulung als Alternative zum Fahrerlaubnisentzug. BA 17 (1980), S. 39-48.
- 37) Vgl. beispielsweise SCHÖCH, H.: a.a.O., S. 173, KIWULL, H.: a.a.O., S. 97.
- 38) SCHÖCH, H.: a.a.O., S. 173 ff.
- 39) SCHÖCH, H.: a.a.O., S. 178.
- 40) KIWULL, H.: a.a.O.,
- 41) KIWULL, H.: a.a.O., S. 102 f.
- 42) Vgl. BUIKHUISEN, W.: a.a.O., 1971.
- 43) LITTLE, W.: Administration of justice in drunkdriving cases. Gainsville 1975.
- 44) WILLETT, T.C.: a.a.O., 1973, S. 115.
- 45) WILLETT, T.C.: a.a.O. 1973, S. 107.
- 46) KUNKEL, E., MENKEN, E.: Zur Notwendigkeit neuer Maßnahmen gegen die Trunkenheit im Straßenverkehr. BA 15 (1978), S. 431-450, S. 436 ff.
- 47) KUNKEL, E., MENKEN, E.: a.a.O., S. 439 f.
- 48) KIWULL, H.: a.a.O., S. 101.
- 49) χ^2 : 1.299, 2 DF, $p > .05$; τ_c .08, $P > .05$.
- 50) Vgl. auch EISENBERG, U.: a.a.O., S. 340 ff.
- 51) Zu Schätzungen zum Dunkelfeld bei Straßenverkehrsdelikten KUNKEL, E.: a.a.O., 1976, S. 395 ff.
- 52) Entgegen den Schlußfolgerungen von Kiwull und Schöch wird also davon auszugehen sein, daß ein spezifischer Sicherungseffekt der Entziehung der Fahrerlaubnissperre nicht gegeben ist. Dies deckt sich mit den, sekundäranalytisch begründeten Annahmen von KUNKEL, E.: a.a.O., 1978, S. 438.

MULTIVARIATE ANALYSE DER WIEDERVERURTEILUNG IM VERGLEICH VON
GELDSTRAFE, FREIHEITSSTRAFE MIT BEWÄHRUNG UND
FREIHEITSSTRAFE OHNE BEWÄHRUNG

Nachdem die Struktur der Wiederverurteilung nach Geldstrafe und Freiheitsstrafe nun sichtbar geworden ist und die in Kapitel 9 beschriebenen großen Differenzen, die sich wohl nicht mehr nur quantitativ verstehen lassen, sondern qualitativ andere Dimensionen beinhalten, einer Erklärung harren, bleibt die Frage zu erörtern, ob und wie die Sanktionsgruppen und damit auch Eigenschaften der Sanktionen einer vergleichenden Analyse zugänglich sind, die über einen oberflächlichen, die Gruppenunterschiede nicht berücksichtigenden Vergleich hinaus geht. Die Aussage: Die Sanktionierung mit Geldstrafe ist mit einer höheren Legalbewährungsquote verbunden als eine Sanktionierung mit Freiheitsstrafe mit Bewährung bzw. Freiheitsstrafe ohne Bewährung, und die Aussage: Eine Sanktionierung mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe ist mit einer höheren Legalbewährungsquote verbunden als eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, sind nur als Beschreibungen, also insoweit richtig, als damit Beobachtungen über Verteilungen wiedergegeben werden. Die Erweiterung der Aussage dahingehend, daß diese Verteilungen, also die Differenzen zwischen den einzelnen Beobachtungen auf die Unterschiede in den, den jeweils verhängten Sanktionen zuzuordnenden oder nicht zuzuordnenden Eigenschaften zurückgeführt werden können, ist allerdings nur dann möglich, wenn kein Raum bleibt für eine andere Erklärung der Unterschiede.

Wir sind aber davon ausgegangen, daß eine solche Alternativerklärung dann möglich ist, wenn vorausgesetzt werden kann, daß die Eigenschaften einer Sanktion auch von spezifischen Merkmalsausprägungen, bzw. Merkmalskombinationen, bei den Bestrafften abhängen. Es bleiben deshalb grundsätzlich mehrere Erklärungen der Gruppenunterschiede möglich. Die Erklärung, daß die Rückfalldifferenzen unterschiedliche Gruppenstrukturen widerspiegeln und die Erklärung, daß die Unterschiede auf die Strafeigenschaften verschiedener strafrechtlicher Sanktionen zurückzuführen sind. Die zweite Alternative wird man jedoch schon aus dem Gesichtspunkt, daß Merkmale der Vorstrafenbelastung, das Alter, die Kategorien des Familienstandes und die Berufsposition auch

unabhängig von der Sanktion mit der Rückfälligkeit korrelieren, als weniger plausibel betrachten müssen. Insoweit wurden aber zwei Wege vorgeschlagen, Alternativhypothesen zu gewinnen, die gegen die Hypothese der Wirkung der Sanktion getestet werden können. Eine Möglichkeit hebt ab auf die methodischen Unzulänglichkeiten eines nicht-experimentellen Vergleichs, bezieht sich also darauf, daß die Anwendung bestimmter Sanktionen nicht zufällig erfolgt, sondern Regelmäßigkeiten unterliegt, die auf die Strafzumessungsentscheidung zurückgeführt werden können. Störvariablen und damit Alternativhypothesen beziehen sich damit auf die Merkmale, anhand derer die Zumessung einer Strafe entschieden wird und deshalb Auswahlprozesse beschreiben.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, aus theoretisch geleiteten Überlegungen zu der Stellung der Strafe und der Art der Strafe im Zusammenhang mit Merkmalen, die als relevant für das Auftreten von Legalbewährung oder Rückfall erachtet werden, Kontrollvariablen abzuleiten, die als Bedingungen für Verzerrungen des Zusammenhangs von Strafvariablen und Rückfall interpretiert werden.

Die potentiellen Untersuchungsschritte, die in Kapitel 4 genannt wurden, wurden reduziert auf die vergleichende Analyse der Strafart, also die Sanktionsgruppen "Geldstrafe", "Freiheitsstrafe mit Bewährung", "Freiheitsstrafe ohne Bewährung", sowie die unterschiedliche Vollstreckung der Geldstrafe (Summengeldstrafe, Ratengeldstrafe, angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe sowie vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafe), da im übrigen die Sanktionsmerkmale Höhe bzw. Länge der Strafe sowie die Dauer des Strafverfahrens offensichtlich keine Unterschiede in den Wiederverurteilungsraten bedingen und die Folgen unterschiedlicher Bewährungsauflagen infolge fehlender (da zu kleiner) Vergleichsgruppen nicht einbezogen werden konnten.

Die Kontrolle von Selektions-/Störvariablen wurde mittels der im Programm SPSS enthaltenen statistischen Prozedur "ANOVA" durchgeführt. Es handelt sich hierbei um ein varianzanalytisches Verfahren, das die gleichzeitige Berücksichtigung bzw. Einführung von bis zu fünf Kovariaten und eine Anpassung der Mittelwertunterschiede zwischen verschiedenen Gruppen entsprechend den durch die Kovariaten bedingten Varianzanteilen im Kriterium erlaubt ¹⁾. Vereinfacht dargestellt werden die Gruppen hinsichtlich der Kontrollvariablen homogenisiert. Die Anwendung dieser Prozedur bringt allerdings Probleme mit sich, die, ähnlich den in Kapitel 8 bei Anwendung der multiplen Regression beschriebenen, mit der Verteilung der Kriteriumsvariablen "Wiederverurteilung" und dem Datenniveau der Kontrollvariablen, bei denen eigentlich Intervallskalenniveau vorausgesetzt wird, zusammenhängen ²⁾. Hinzu kommen Probleme unterschiedlicher Gruppengröße, da Geldstrafenfälle ein Vielfaches der Freiheitsstrafenfälle umfassen. Da aber die statistische Kontrolle der Gruppenstruktur die einzige Möglich-

keit bietet, die bereits reduzierte Fragestellung, nämlich ob es sich bei dem Zusammenhang zwischen Strafart und Wiederverurteilung um eine Über- oder Unterschätzung handelt, zu bearbeiten, werden die Verletzungen bestimmter Voraussetzungen in Kauf genommen, um, bei einer vorsichtigen Interpretation wenigstens Anhaltspunkte über die Bedeutung der Strafart für die Verteilung der Wiederverurteilung zu gewinnen. Darüberhinaus wird mit diesem Verfahren und dieser Analyse auch nicht versucht, die "wahren" Differenzen in der Kriteriumsvariablen zwischen den Sanktionsgruppen zu ermitteln. Das "statistische Experiment" dient also lediglich zur Überprüfung der Stabilität des Zusammenhangs zwischen Strafart und Rückfall bei Kontrolle von wesentlichen, den Rückfall nach unserem heutigen Erkenntnis- und Wissensstand mitbedingenden Merkmalen der Sozial- und Legalbiographie.

Entsprechend den Ausgangsüberlegungen wird nun zunächst die Stichprobe insgesamt untersucht und sodann die in Kapitel 4 dargestellten Deliktgruppen einmal anhand verschiedener Selektionsmerkmale und anhand der kontrolltheoretisch interpretierten Variablen analysiert.

10.1 Kontrolle von Selektionsbedingungen und Verhalten der Erfolgskriterien

Bereits die "Homogenisierung" der drei Sanktionsgruppen Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung hinsichtlich der Vorstrafenbelastung zeigt die erhebliche Abhängigkeit der Wiederverurteilungsraten von Drittvariablen an. In den Ausgangsgruppen ist eine Prozentdifferenz der Wiederverurteilungsraten zwischen den Gruppen der mit Geldstrafe und der mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung Bestraften von etwa 50% festzustellen. Bildet man nun Gruppen, aus denen Verurteilte mit wenig Belastungspunkten (0 bis 3) anhand der additiv ermittelten Vorstrafenbelastung ausgeschieden sind, so verringert sich diese Prozentwertdifferenz auf 30%, schließlich in der Gruppe der Hochbelasteten (10 bis 12) auf 7%; Geldstrafe: N=43; Freiheitsstrafe ohne Bewährung: N=44). Im Falle des Vergleichs von Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe zeigt sich gar bei der Gruppe der Hochbelasteten zu Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilten eine um 13% günstigere Legalbewährungsquote, die sich jedoch wegen der geringen Fallzahl dieser Gruppe (N=11) wohl lediglich so interpretieren läßt, daß in diesen Gruppen die Sanktionsart nicht mehr differenziert.

Für die Stichprobe insgesamt wurden sodann mittels der genannten statistischen Prozedur die Merkmale "Vorstrafenbelastung", das ordinal interpretierte Merkmal "Familienstand", die Berufsposition sowie das Alter bezüglich der Zusammenhänge zwischen Strafart und Wiederverurteilung, einmal in Form der Anzahl der Wiederverurteilungen, zum anderen in Form des dichotomisierten Kriteriums und schließlich bezüglich des Rückfallintervalls kontrolliert.

Statistische Kontrolle von "Störvariablen": Stichprobe insgesamt

Kriterium: Anzahl der Wiederverurteilungen (1), Wiederverurteilung "ja/nein" (2),
Rückfallintervall (3)

Kovariate: Vorstrafenbelastung, Familienstand, Berufsposition, Alter
(missing values: 170).

(1) \bar{m} : .63

Sanktionsgruppen	N	Gruppenmittelwert vor Anpassung	Gruppenmittelwert nach Anpassung
Geldstrafe	1.382	0.50	.58
Freiheitsstrafe mit Bewährung	97	1.07	.67
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	107	2.0	1.25

(2) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 31%

Sanktionsgruppen	N	Wiederverurtei- lungsquote vor Anpassung	Wiederverurtei- lungsquote nach Anpassung
Geldstrafe	1.382	26	29
Freiheitsstrafe mit Bewährung	97	55	41
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	107	75	50

(3) \bar{m} (in Monaten) : 22,35

Sanktionsgruppen	N	Gruppenmittelwert vor Anpassung	Gruppenmittelwert nach Anpassung
Geldstrafe	359	24,0	22,9
Freiheitsstrafe mit Bewährung	53	19,6	20,9
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	78	16,6	20,7

Die erste Spalte in den Statistiken (1) bis (3) enthält die Gruppenmittelwerte, bzw. die Prozentanteile im Falle des dichotomisierten Kriteriums, bezogen auf Anzahl der Wiederverurteilungen, Wiederverurteilungsquote und Rückfallintervall in Monaten vor der statistischen Anpassung an die erwähnten Kovariaten. Spalte zwei enthält die Gruppenmittelwerte bzw. Gruppenquoten nach Anpassung an die entsprechenden Kovariaten. bezüglich aller drei Elemente des Rückfalls zeigt sich eine starke Reduktion der Gruppenunterschiede bezogen auf die Anzahl der Wiederverurteilungen zwischen den Gruppen "Geldstrafe" und "Freiheitsstrafe mit Bewährung" von etwa .6 auf etwa .1. Zwischen "Geldstrafe" und "Freiheitsstrafe ohne Bewährung" schrumpfen die Unterschiede von dem Vierfachen auf etwa das Zweifache der Belastung, nämlich von durchschnittlich 1,5 auf 0,7 Verurteilungen. Auch die Differenzen in den Wiederverurteilungsquoten insgesamt reduzieren sich erheblich, nämlich von etwa 30% zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit Bewährung auf etwa 12% und zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe ohne Bewährung von ca. 50 auf 21%. Was das Rückfallintervall betrifft, so zeigen die Gruppenmittelwerte vor Anpassung Differenzen zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit Bewährung von etwa 4 1/2 Monaten und zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe ohne Bewährung von etwa 7 1/2 Monaten. Dieselben verringern sich auf jeweils zwei Monate.

Schließlich bleibt noch das Verhältnis der Geldstrafenuntergruppen (definiert über die Beitreibung bzw. Vollstreckung der Geldstrafe in Form von Summen-, Ratengeldstrafe, angeordneter aber nicht vollstreckter Ersatzfreiheitsstrafe sowie verbüßter Ersatzfreiheitsstrafe in Bezug auf die Wiederverurteilungsquote) untereinander zu überprüfen.

Als Kovariate wurden, wie bei der Überprüfung der Stabilität des Zusammenhangs zwischen Strafart und Rückfall für die gesamte Stichprobe die Vorstrafenbelastung, der Familienstand, die Berufsposition sowie das Alter einbezogen.

Geldstrafenuntergruppen und statistische Kontrolle von "Störvariablen".

Kriterium: Wiederverurteilung "ja/nein"

Kovariate: Vorstrafenbelastung, Familienstand, Berufsposition, Alter
(Missing values: 156)

Wiederverurteilungsquote insgesamt: 26%

Gruppen	N	Wiederverurteilungs- quote vor Anpassung	Wiederverurteilungs- quote nach Anpassung
Anpassung			
Summengeldstrafe	868	18	21
Ratengeldstrafe	204	26	24
Angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe	154	57	49

Auch der Vergleich der Geldstrafenuntergruppen bezüglich der Wiederverurteilungsquoten vor und nach Anpassung an die Unterschiede in den Gruppenstrukturen verweist auf eine erhebliche Relevanz der Kontrollvariablen für das Auftreten von Legalbewährung bzw. Wiederverurteilung und darauf, daß die Unterschiede in den Wiederverurteilungsquoten bei Einbeziehung von Kontrollvariablen stark reduzierbar sind. So verringern sich die Unterschiede zwischen den Gruppen "Summengeldstrafe" und "Ratengeldstrafe" von 6 auf 3%, zwischen "Summengeldstrafe" und "angeordneter Ersatzfreiheitsstrafe" von 39 auf 28%, zwischen "Summengeldstrafe" und "vollstreckter Ersatzfreiheitsstrafe" von 50 auf 33%.

Zwar bleiben, insbesondere im Verhältnis "Summengeldstrafe" zu "vollstreckter Ersatzfreiheitsstrafe" erhebliche Prozentwertdifferenzen, doch kann nach diesem Test die Relevanz der hierbei implizit mitgeprüften Alternativhypothesen, daß nämlich die Unterschiede auch durch den Einfluß der Variablen "Vorstrafenbelastung, "Familienstand", "Berufsposition" und "Alter" bedingt sind, als bestätigt gelten. Jedenfalls wird mit diesem "statistischen Experiment" schon an dieser Stelle, auch vor bzw. ohne Kontrolle weiterer Merkmale, wie beispielsweise der Deliktkategorie, deutlich, daß der Zusammenhang zwischen Strafart und Rückfall nicht stabil bleibt, wenn Moderatorvariablen in die Analyse eingeführt werden. Dieser bivariate Zusammenhang ist, so wird nunmehr ersichtlich, erheblich überschätzt.

10.2 Kontrolle von Selektionsbedingungen und Verhalten der Erfolgskriterien bei einzelnen Delikten

Die Verteilung der Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung über die Einzeldeliktgruppen hinweg erlaubt lediglich eine gesonderte Betrachtung für die Gruppen "folgenlose Trunkenheitsfahrt" und "Straßenverkehrsgefährdung", Diebstahl sowie Betrug. Darüberhinaus ließ die Verteilung der Freiheitsstrafe mit Bewährung und der Freiheitsstrafe ohne Bewährung innerhalb dieser Gruppen eine Zusammenfassung der Freiheitsstrafengruppen ratsam erscheinen, da einerseits im Falle der Straßenverkehrsdelikte die Freiheitsstrafe mit Bewährung dominierte, andererseits bei Diebstahlsdelikten die Freiheitsstrafe ohne Bewährung überwog und eine Zusammenfassung die Möglichkeit bot, stabilere Ergebnisse zu erhalten.

Als Kriteriumsvariablen wurden im Falle der Deliktgruppe §§ 315c, 316 StGB die Wiederverurteilungsquote allgemein bzw. die Wiederverurteilungsquote wegen Straßenverkehrsdelikten einbezogen. Sodann wurden die Gruppen hinsichtlich beider Kriterien einmal anhand verschiedener Selektionsvariablen ³⁾ (Anzahl von Vorstrafen wegen Straßenverkehrsdelikten, Zeitintervall zur letzten Bestrafung und Alter) zum anderen anhand der Vorstrafenbelastung, des Familienstandes, der Berufsposition und des Alters auf die Beständigkeit der Unterschiede untersucht.

Strafart und statistische Kontrolle von "Selektionsvariablen": Deliktgruppe §§ 315c, 316 StGB

Kriterium: Wiederverurteilung allgemein "ja/nein" (1)
Wiederverurteilung wegen Straßenverkehrsdelikten "ja/nein" (2)

Kovariate: Anzahl von Vorstrafen wegen Straßenverkehrsdelikten, Zeitintervall zur letzten Bestrafung, Alter

(1) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 27%

Selektionsgruppen	N	Wiederverurteilungs- quote vor Anpassung	Wiederverurteilungs- quote nach Anpassung
Geldstrafe	424	24	26
Freiheitsstrafe	53	47	36

(2) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 19%

Selektionsgruppen	N	Wiederverurteilungs- quote vor Anpassung	Wiederverurteilungs- quote nach Anpassung
Geldstrafe	424	17	18
Freiheitsstrafe	53	36	29

Kovariate: Vorstrafenbelastung, Familienstand, Berufsposition, Alter

(Missing values: 39)

(1) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 27%

Selektionsgruppen	N	Wiederverurteilungs- quote vor Anpassung	Wiederverurteilungs- quote nach Anpassung
Geldstrafe	386	24	26
Freiheitsstrafe	52	46	34

(2) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 19%

Selektionsgruppen	N	Wiederverurteilungs- quote vor Anpassung	Wiederverurteilungs- quote nach Anpassung
Geldstrafe	386	17	18
Freiheitsstrafe	52	35	29

Die Berücksichtigung der Kovariaten zeigt in beiden Fällen und auf beide Kriterien bezogen eine erhebliche Reduzierung der Unterschiede in der Wiederverurteilungsquote bzw. der Wiederverurteilungsquote wegen Straßenverkehrsdelikten. So verringern sich die Prozentwertdifferenzen zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe bei Kontrolle der Selektionsbedingungen hinsichtlich der Wiederverurteilungsquote wegen Straßenverkehrsdelikten von 19 auf 11. Bei Kontrolle der Kovariaten Vorstrafenbelastung, Familienstand, Berufsposition und Alter zeigen sich entsprechende Veränderungen.

Schließlich bleibt noch die Relevanz der Kovariaten im Falle von Diebstahls- und Betrugsdelikten zu überprüfen.

Ebenso wie im Falle der Straßenverkehrsdelikte bestehen hier, wie weiter oben ausgeführt ⁴⁾, zwei Möglichkeiten, Alternativhypothesen zur Annahme, die Straftat bedinge Unterschiede in den Rückfallraten, zu gewinnen: Einmal über Annahmen zu Verzerrungen der Gruppenstrukturen durch die Strafzumessungsentscheidung der Gerichte, zum anderen über Annahmen, die aus grundsätzlichen Erwägungen zu den Bedingungen des Rückfalls gewonnen werden.

Insoweit werden in den folgenden Statistiken die Auswirkungen einmal von, dem heutigen Wissensstand entsprechend als relevant erachteten Strafzumessungskriterien auf das Verhalten der Kriterien "allgemeine" und "einschlägige" Wiederverurteilungen untersucht. Dies schließt die Berücksichtigung von Variablen wie "Schadenshöhe", "einschlägige Vorstrafen", "Zeitintervall zur letzten Vorstrafe" sowie "Alter" als Kovariate ein. Zum anderen werden in kontrolltheoretischer Perspektive interpretierte Variablen wie "Vorstrafenbelastung", "Familienstand", "Berufsposition" und "Alter" als Kovariate eingeführt.

Während jedoch bei Diebstahlsdelikten auch nach Anpassung der Gruppen an die jeweils eingeführten Kontrollvariablen erhebliche Unterschiede in den Wiederverurteilungsquoten aufweisen, zeigt sich im Falle von Betrugsdelikten hinsichtlich der Wiederverurteilungsquote allgemein ein Angleichungsprozeß, d.h. eine erhebliche Reduzierung der Gruppenunterschiede. Allerdings bleiben, wenn als Kriterium die Wiederverurteilungsquote wegen Eigentums- und Vermögensdelikten herangezogen wird, auch bei Betrugsdelikten, beträchtliche Unterschiede zwischen den Gruppen der zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten enthalten.

Straftat und statistische Kontrolle von "Selektions-"/"Störvariablen":

Deliktgruppe Diebstahl

Kriterium: Wiederverurteilung allgemein "ja/nein" (1),
Wiederverurteilung wegen Eigentums- und Vermögensdelikten "ja/nein" (2)

Kovariate: Schadenshöhe, Anzahl von Vorstrafen wegen Eigentums- und Vermögensdelikten, Zeitintervall zur letzten Vorstrafe, Alter

(Missing values: 38, eingeschlossen sind auch versuchte Diebstähle)

(1) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 44%

Selektionsgruppen	N	Wiederverurteilungsquote vor Anpassung	Wiederverurteilungsquote nach Anpassung
Geldstrafe	154	28	29
Freiheitsstrafe	61	86	81

(2) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 26%

Selektionsgruppen	N	Wiederverurteilungsquote vor Anpassung	Wiederverurteilungsquote nach Anpassung
Geldstrafe	154	14	13
Freiheitsstrafe	61	56	59

Kovariate: Vorstrafenbelastung, Familienstand, Berufsposition, Alter

(Missing values: 28)

(1) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 48%

Selektionsgruppen	N	Wiederverurteilungsquote vor Anpassung	Wiederverurteilungsquote nach Anpassung
Geldstrafe	148	31	36
Freiheitsstrafe	77	81	71

(2) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 30%

Selektionsgruppen	N	Wiederverurteilungsquote vor Anpassung	Wiederverurteilungsquote nach Anpassung
Geldstrafe	148	16	17
Freiheitsstrafe	77	57	54

Strafart und statistische Kontrolle von "Selektions-" und "Störvariablen":

Deliktgruppe Betrug

Kriterium: Wiederverurteilung allgemein "ja/nein" (1);

Wiederverurteilung wegen Eigentums- und Vermögensdelikten "ja/nein" (2)

Kovariate: Schadenshöhe, Zeitintervall zur letzten Vorstrafe, Anzahl der Vorstrafen
wegen Eigentums- und Vermögensdelikten, Alter

(1) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 57%

Sanktionsgruppen	N	Wiederverurteilungs- quote vor Anpassung	Wiederverurteilungs- quote nach Anpassung
Geldstrafe	68	52	55
Freiheitsstrafe	36	67	61

(2) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 43%

Sanktionsgruppen	N	Wiederverurteilungs- quote vor Anpassung	Wiederverurteilungs- quote nach Anpassung
Geldstrafe	68	35	38
Freiheitsstrafe	36	58	52

Kovariate: Vorstrafenbelastung, Familienstand, Berufsposition, Alter

(Missing values: 11)

(1) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 56%

Sanktionsgruppen	N	Wiederverurteilungs- quote vor Anpassung	Wiederverurteilungs- quote nach Anpassung
Geldstrafe	62	34	35
Freiheitsstrafe	31	58	57

(2) Wiederverurteilungsquote insgesamt: 42%

Sanktionsgruppen	N	Wiederverurteilungs- quote vor Anpassung	Wiederverurteilungs- quote nach Anpassung
Geldstrafe	62	34	35
Freiheitsstrafe	31	58	57

10.3 Zusammenfassung

Nach alledem muß also davon ausgegangen werden, daß die Stärke der Zusammenhänge zwischen Strafart und Rückfall, gemessen anhand der Wiederverurteilungsraten erheblich überschätzt ist. Zwar bleiben auch nach Kontrolle von verschiedenen, einerseits für die Selektion, andererseits unter theoretischen Gesichtspunkten für die Wiederverurteilung selbst relevanten Merkmalen, deliktsabhängig teilweise erhebliche Unterschiede zwischen den Gruppen erhalten, doch spricht die durchgehend festzustellende Tendenz, daß die Unterschiede sich bei Kontrolle von Drittvariablen verringern, dafür, daß die Wiederverurteilungsraten schon anfänglich vorhandene Gruppenunterschiede reflektieren und (jedenfalls größtenteils) nicht auf die Strafart zurückzuführen sind. Die Beobachtung, daß gerade bei Diebstahlsdelikten die Kontrollvariablen keine erhebliche Reduzierung der Unterschiede zu bedingen vermochten, wird allerdings wohl damit zu erklären sein, daß gerade in dieser Gruppe mit der Strafart völlig unterschiedliche Gruppen aufgespalten werden, verglichen mit beispielsweise Straßenverkehrsdelikten, die als Gruppe schon von vornherein eine homogenere Gruppenstruktur aufweisen dürften, so daß auch der Versuch einer statistischen Homogenisierung, vor allem bei der Art der einbeziehenden Merkmale nicht hinreichend sein kann. Aus diesen Analysen lassen sich zwar keine Schlüsse ziehen auf die Wirkung von Geldstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen, doch lassen sie, wenn die Ergebnisse der Analysen als Hinweis dafür interpretiert werden, daß Unterschiede in Wiederverurteilungsquoten, insbesondere bei Straßenverkehrsdelikten, die schon vor Sanktionierung vorhandenen Gruppenunterschiede reflektieren, den Schluß zu, daß eine Variierung der Strafart, in dem normativ zugelassenen und strafrechtspraktisch sichtbaren Rahmen bei vergleichbaren Gruppen keine interpretierbaren Unterschiede mehr mit sich bringen würde. Auch die Untersuchung von BUIKHUISEN/STEENHUIS zeigte bei Kontrolle von verschiedenen Hintergrundvariablen im Falle von Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr einen vernachlässigbaren Zusammenhang zwischen Sanktionsschwere und Rückfall ⁵⁾. Mit einem solchen Forschungsansatz, der sich statistischer Kontrollen zur schrittweisen aber nicht vollständigen Eliminierung störender Einflüsse verzerrender Ausgangsbedingungen bedient, läßt sich der eben gezogene Schluß von der Erklärbarkeit der Varianz in den Rückfallkriterien durch unterschiedliche Gruppenstrukturen auf die Irrelevanz der Art der verhängten Strafe sicher nicht in den Status einer "gesicherten Erkenntnis" heben. Das hieraus resultierende Argument einer weitgehenden "Austauschbarkeit" von Sanktionen, unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention bekommt auf dem Hintergrund der statistischen Kontrollen jedoch weiteres Gewicht. Wenn das eingangs Kapitel 10 vorgestellte Ergebnis einer weitgehenden Angleichung der Rückfallquoten in den legalbiographisch hochbelasteten Gruppen von zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten einbezogen wird, dann kann dieses Argument nicht nur bei der Gruppe erstmalig Bestrafter, sondern auch bei hochbelasteten Gruppen von Straftätern berechnete Verwendung finden ⁶⁾.

Anmerkungen zu Kapitel 10

- 1) Eine kurze Darstellung des Verfahrens "ANOVA" (Analysis of variance) findet sich in BEUTEL, P., KÜFFNER, H., SCHUBÖ, W.: SPSS 8. Statistikprogrammsystem für die Sozialwissenschaften. Stuttgart, New York 1980, S. 112 ff; vgl. auch die Einführung in varianzanalytische Verfahren bei GLASER, W.R.: Varianzanalyse. Stuttgart, New York 1978.
- 2) GLASER, W.R.: a.a.O., S. 102 ff; vgl. auch BLALOCK, H.M.: Social Statistics. 2.Aufl., New York u.a. 1979, S. 509 ff.
- 3) Vgl. dazu Kapitel 4, S. 54 ff.
- 4) Kapitel 4, S. 56 ff.
- 5) BUIKHUISEN, W., STEENHUIS, D.W.: The Effectiveness of Penal Sanctions as an Instrument to Combat Recidivism among Subjects Convicted for Drunken Driving. Groningen 1972, S. 5.
- 6) Ähnliche Ergebnisse wurden bereits aus der Untersuchung von KRAUS, J.: a.a.O. mitgeteilt. Vgl. dazu im einzelnen Kapitel 3.2.4.

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG UND IHRER ERGEBNISSE

11.1 Ziel der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung bildet die Legalbewährung nach Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung sowie der Versuch, die spezialpräventive Kapazität der Geldstrafe auch im Vergleich zur Freiheitsstrafe abzuschätzen. Auf dem Hintergrund der Reform des Jahres 1969, die mit Einführung des § 13 a.F. StGB das Primat der Geldstrafe im Bereich strafrechtlicher Sanktionen unter sechs Monaten Freiheitsentzug setzte und schließlich in den Folgejahren dazu führte, daß mehr als vier Fünftel aller verhängten strafrechtlichen Sanktionen auf Geldstrafe lauten, wurde es als notwendig erachtet, eine Untersuchung zu den Folgen verschiedener strafrechtlicher Sanktionen, insbesondere aber der Geldstrafe, gemessen anhand des Rückfalls durchzuführen.

Schließlich zeigte eine Sekundäranalyse bereits vorliegender Untersuchungen zu Legalbewährung und Rückfall nach Geldstrafe oder geldstrafenähnlichen Sanktionen, daß einerseits die Zusammenhänge zwischen Sanktionsart und wiederholtem Auftreten von registrierter Kriminalität im Vergleich von Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung kaum erforscht sind, aber auch generell nur wenige Untersuchungen zu wiederholter Kriminalität bei erwachsenen, zu Strafe Verurteilten vorliegen, von daher erhebliche Forschungslücken registriert werden können. Die Rückfallforschung konzentrierte sich nämlich bis heute auf die Untersuchung hochselektierter Gruppen wie beispielsweise Strafgefangene oder Bewährungsprobanden. Die Untersuchung von Stichproben aus Grundgesamtheiten wegen Delikten leichter oder mittelschwerer Art Verurteilten dagegen wurden vernachlässigt. Deshalb bietet das vorliegende Forschungsprojekt auch die Möglichkeit, das Rückfallrisiko für diesen, quantitativ bedeutenden Teil von strafrechtlich Verurteilten zu bestimmen.

11.2 Verfahren und Methode

Die Grundlage für die Untersuchung bildete eine Stichprobe aus im Jahre 1972 in Baden-Württemberg wegen eines Straßenverkehrs-, Eigentums-/Vermögensdelikts, einer Körperverletzung oder eines Vergehens gegen ausgewählte Nebenstrafrechtstatbestände rechtskräftig Verurteilte (N=1.756). Die Datenerhebung schloß die Auswertung der Strafakten sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Rechtskraft des die Stichprobenzugehörigkeit begründenden Urteils ein.

Die Beschränkung auf prozessproduzierte Daten, wie sie aus Dokumenten oder Strafakten bzw. Registern entnommen werden können, bringt spezifische Probleme mit sich, die mit Begriffen wie "Querschnittsuntersuchung" und "ex post facto" Untersuchung benannt werden können.

Methodische Probleme dieser Untersuchung, die eine vergleichende Analyse verschiedener Strafen zum Gegenstand hat, resultieren insbesondere aus den Schwierigkeiten, die sich aufgrund des im Rahmen eines Vergleichs von Geldstrafe und Freiheitsstrafe zwangsläufigen Verzichts auf eine experimentelle bzw. methodisch entsprechende quasi-experimentelle Untersuchungsanordnung ergeben. Die Erhebung von Daten aus offiziellen Registern und Strafakten erlauben zwar im Längsschnitt die Erfassung der registrierten Legalbiographien in Form von bereits verhängten Strafen und Maßregeln, doch sind die weiteren Daten zur sozialen und persönlichen Lage des Verurteilten nur für die Zeit der Aktenführung und das heißt im Regelfall bis zur Hauptverhandlung dokumentiert. Da allerdings diese Variablen mit der Frage der Legalbewährung verknüpft werden, ist in Rechnung zu stellen, daß sich möglicherweise in den der Verurteilung folgenden fünf Jahren, auf die sich die Erfassung der Registerdaten erstreckt, die Verhältnisse, die einmal dokumentiert waren, verändert haben können und zwar in nicht kontrollierbarer Weise. Schließlich können mit der Analyse von Strafakten nicht solche kognitiven und sozialen Prozesse aufgedeckt und beschrieben werden, die in dem theoretischen Zusammenhang, in den staatliche Strafe und Rückfall eingesetzt werden können, eine Rolle spielen werden. Dies gilt insbesondere für den Effekt, der mit Bestrafung und dem mit ihr gesetzten spezialpräventiven Zweck, nämlich der Abschreckung in der Rechtslehre verbunden wird. Da davon ausgegangen wurde, daß Erfolgskriterien abgeleitet werden müssen aus dem mit staatlicher Strafe verfolgten Zweck, stellt die Legalbewährung zwar ein angemessenes Kriterium dar, doch bringt die Erfassung durch Neueintragen im Bundeszentralregister, d.h. die Wiederverurteilung, Probleme mit sich, die einmal die mit dem Verhältnis von Dunkelfeldstraftaten und offiziell registrierter Kriminalität verknüpfte Selektion von Straftätern betreffen, zum anderen die Annahme ungeprüft lassen, daß Legalbewährung bzw. Wiederverurteilung aufgrund spezifischer Aus-

prägung spezialpräventiver Folgen, d.h. den psychischen Prozessen, die als Abschreckung definiert und interpretiert werden können, auftreten.

Um allerdings die in Strafregistern enthaltene Information über wiederholte Straftaten voll auszuschöpfen, wurde das Erfolgskriterium "Wiederverurteilung" differenziert und zwar in die Ausprägungen "Anzahl der Wiederverurteilungen", "einschlägige Wiederverurteilungen", "Wiederverurteilungsschwere" (gemessen anhand der ausgeworfenen Strafe bei Wiederverurteilung) sowie das Rückfallintervall. Dabei wurde jede in das Bundeszentralregister eingetragene Verurteilung als Rückfall bewertet. Ein Ausschluß leichter Strafen (Bagatellverurteilungen) fand nicht statt.

11.3 Empirische Ergebnisse

11.3.1 Zu Zusammenhängen zwischen sozialen, biographischen Merkmalen und Wiederverurteilung

Ausgangspunkt der Ordnung und Interpretation der Legalbewährungsdaten bildeten verschiedene Annahmen über Zusammenhänge zwischen den in einer Analyse von Straftaten einbeziehbaren Merkmale, die sich auf persönliche und soziale Lagen der Verurteilten wie Alter, Familienstand, Beruf, Arbeitslosigkeit, die der Verurteilung zugrunde liegende Deliktskategorie, Verfahrensmerkmale wie Verfahrens- und Vollstreckungsdauer beziehen und dem Rückfallkriterium "Wiederverurteilung" bzw. der verschiedenen hieraus ableitbaren Elemente wie Anzahl der Wiederverurteilungen, Wiederverurteilungsschwere und Rückfallintervall.

Die empirischen Ergebnisse ließen sich anhand dieser Annahmen und auf dem Hintergrund einer kontrolltheoretischen Interpretation der Beziehungen wie folgt aufbereiten. Die Deliktskategorie erlaubt eine deutliche Differenzierung einzelner Gruppen nach Wiederverurteilungsanteilen. So liegen die Deliktgruppen "fahrlässige Körperverletzung" und "fahrlässige Tötung" im Straßenverkehr mit jeweils 19 bzw. 18% sowie die "Straßenverkehrsgefährdung" mit ca. 24% Wiederverurteilungsanteilen am unteren Ende der Risikoskala, während die Deliktgruppen "Unfallflucht", "Trunkenheit im Verkehr", "Ladendiebstahl" und "Vergehen gegen das Nebenstrafrecht, mit 30, 31, 33 bzw. 34% zu einem "mittleren" Risikobereich gehören. Die Delikte, die der "klassischen Kriminalität" zugerechnet werden, zeigen die höchsten Wiederverurteilungsanteile, wobei die Deliktgruppe "Körperverletzung" mit 43% und der einfache Diebstahl (ohne Ladendiebstahl) mit 47% in diesem Bereich eine Untergruppe bilden, die sich abhebt von Betrugsdelikten und der Deliktgruppe des schweren Diebstahls, die mit 58 bzw. 70% Rückfallanteilen das obere Extrem bilden. Diese Rangfolge läßt sich auch bei der Verwendung der Häufigkeit der Wiederverurteilungen als Rückfallkriterium nachzeichnen.

Mindestens dreimal im Zeitraum von fünf Jahren wurden 14% der wegen einfachen Diebstahls, 19% der wegen Körperverletzung, 23% der wegen schweren Diebstahls und 29% der wegen Betrugs Verurteilten wiederbestraft. Insbesondere der schwere Diebstahl und der Betrug scheinen Handlungsformen darzustellen und einen Täterkreis zu repräsentieren, dessen Folgekriminalität überdurchschnittlich häufig durch gleichartige Handlungsformen aus dem Eigentums- und Vermögensbereich geprägt wird. Dabei drängt sich die Überlegung auf, ob nicht gerade hier "Subsistenzkriminalität" vorliegt. Handlungen also, mittels derer jedenfalls Teile des Lebensunterhalts der betreffenden Straftäter bestritten werden. Es bleibt allerdings hinzuzufügen, daß der "einschlägige Rückfall" insgesamt gesehen nur einen kleineren Teil der "Rückfallkriminalität" also wiederholter Kriminalität ausmacht und daß der überwiegende Teil der Personen, die mehrfach gegen Strafgesetze in der Vergangenheit verstoßen haben oder in der Legalbewährungszeit als rückfällig registriert wurden, wegen durchaus unterschiedlicher Delikte erfaßt wird, wie die Gegenüberstellung der Deliktsstruktur der Vorverurteilungen und der Deliktsstruktur der Wiederverurteilungen in der Legalbewährungszeit deutlich macht. Diese Gegenüberstellung weist darauf hin, daß wiederholtes Auftreten von registrierter Kriminalität mit der Ausnahme von schwerem Diebstahl und Betrug relativ selten an eine Deliktsform gebunden ist. Zwar läßt sich feststellen, daß im Falle von Straßenverkehrsdelikten auch die "Rückfallkriminalität" schwerpunktmäßig durch Straßenverkehrsdelikte repräsentiert wird, andererseits bei "klassischen" Delikten wiederum Delikte aus dem klassischen Bereich dominieren, doch kann wiederholtes Auftreten von Kriminalität grundsätzlich wohl von den Handlungsbezügen her nicht als eindimensional angesehen werden.

Mit der Deliktsart variieren auch die Anteile von "Einmaltätern". Während in der wegen Betrugs registrierten Verurteiltengruppe etwa 15% weder vorbestraft sind noch in dem Zeitraum von fünf Jahren nach der Bezugsverurteilung wiederverurteilt wurden, betragen die entsprechenden Anteile für Diebstahlsdelikte 35%, für Körperverletzungsdelikte 36%, für die Deliktsgruppen "Nebenstrafrecht" und "Straßenverkehr" 50 bzw. 59%.

Als bemerkenswert darf bezeichnet werden, daß etwa die Hälfte der in einem Zeitraum von fünf Jahren Rückfälligen mit einer Geldstrafe als schwerster Strafe bestraft wurden, während eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung in weniger als einem Viertel dieser Fälle Anwendung fand. Offensichtlich wird ein erheblicher Teil von in kürzeren Abständen registrierten Straftaten strafrechtlich so eingestuft und bewertet, daß eine Geldstrafe ausreicht. Die Geldstrafe spielt somit auch im Rahmen von "Rückfallkriminalität" eine bedeutsame Rolle, wobei sich allerdings deliktsspezifische Tendenzen abzeichnen. Fast die Hälfte der Betrugsdelinquenten und fast zwei Drittel der wegen schweren Diebstahls Verurteilten wurden in der Legalbewährungszeit mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung bestraft, wobei gerade im Falle des schweren Diebstahls lange Freiheitsstrafen (1 Jahr und länger) überwiegen.

Auch die "Rückfallgeschwindigkeit" zeigt deliktspezifische Besonderheiten, wobei insbesondere die wegen Betrugs Verurteilten auffallen. Innerhalb eines Jahres werden immerhin etwas mehr als 60% aus der Rückfälligen Gruppe dieser Deliktspopulation wieder verurteilt. Bei Straßenverkehrtsdelinquenten beträgt dieser Anteil (nach einem Jahr) etwa 25%.

Auf die Relevanz der Vorstrafenbelastung und deren einzelne Elemente wie "Alter bei erster Bestrafung", "Zeitintervall zur letzten Bestrafung", "Schwere der letzten Verurteilung", "Anzahl der Vorstrafen" generell sowie die Hafterfahrung" für das Auftreten von Rückfallkriminalität verweisen international gleichlautende Befunde. Auch in dieser Untersuchung erwiesen sich die einzelnen Vorstrafenelemente als grundsätzlich bedeutsam für die Beschreibung der Verteilungsmuster einzelner Rückfallelemente, obwohl festgestellt werden konnte, daß die Relevanz einzelner Merkmale, wie beispielsweise das Alter bei erster Bestrafung und die Schwere der letzten Bestrafung gekoppelt ist mit dem Zeitintervall, das zwischen der letzten Vorstrafe und der Bezugsverurteilung liegt. Je länger bestrafungsfreie Zeiträume vor der Verurteilung aus dem Jahre 1972 waren, desto schwächer differenziert das "Alter bei erster Bestrafung" sowie die "Schwere der letzten Bestrafung". Liegt die letzte Vorstrafe 5 Jahre und mehr zurück, so unterscheidet sich die Rückfallquote der Gruppe, die eine Freiheitsstrafe aufgrund dieser zurückliegenden Verurteilung verbüßte, nicht von derjenigen, bei der die Vorstrafe auf eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe oder Geldstrafe lautete. Die Distanz zur Gruppe der Nichtvorbestraften schließlich schrumpfte so beträchtlich, daß bei längeren bestrafungsfreien Zeiten von der Irrelevanz der Art und des Ausmaßes der Vorstrafenbelastung für die Art und das Ausmaß von Rückfallkriminalität ausgegangen werden kann. Dies dürfte bedeuten, daß den einzelnen Vorstrafenelementen ein spezifischer Aussagewert in Abhängigkeit von der zeitlichen Distanz zwischen Verurteilung und der letzten Vorstrafe zukommt. Die Relevanz biographischer Variablen wird somit eingeschränkt, da berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, daß lange zurückliegende Verurteilungen bzw. Bestrafungsprozesse für die aktuelle Lebenssituation nicht die Bedeutung haben, wie kurz zurückliegende Bestrafungen. Längere bestrafungsfreie Zeiträume können demnach als Indikatoren für Stabilisierungsprozesse bzw. Integrierungsprozesse angesehen werden, die für eine mit der Dauer des straffreien Zeitraums abnehmenden Relevanz dieser biographischen Variablen sprechen.

Die Überprüfung des Zusammenhangs zwischen der Variablen "Familienstand", mit ihren Ausprägungen "verheiratet", "ledig" und "geschieden/getrennt lebend" und den verschiedenen Elementen der Wiederverurteilung erbrachte zwar einerseits Hinweise auf die Differenzierungsfähigkeit des Merkmals, da in der Gruppe der Verheirateten nur 24,5% im Zeitraum von fünf Jahren wiederverurteilt wurden, im Gegensatz zu 37,9%

der Ledigen und 49 % der Geschiedenen bzw. getrennt Lebenden. Doch läßt sich andererseits bei Kontrolle des Vorstrafenelements "Zeitintervall zur letzten Bestrafung" feststellen, daß zwar die eben skizzierten Abstufungen in der Verteilung der Wiederverurteilungsraten erhalten bleiben, wenn die letzte Vorstrafe länger als ein Jahr zurückliegt, sich aber auflöst in der Gruppe, in der seit der letzten Vorstrafe ein Jahr oder weniger verstrichen ist.

Auch die beobachteten Zusammenhänge zwischen den Variablen Berufsposition, Arbeitslosigkeit, Alter und den Wiederverurteilungselementen entsprachen den Erwartungen. Insbesondere Verurteilte mit niedriger Berufsposition, also ungelernete oder angelehrte Arbeiter, sind nach Abschluß der Legalbewährungszeit zu einem weitaus höheren Anteil wiederverurteilt, häufiger und schwerer bestraft als die Gruppen mit höherer Berufsposition. Die Wiederverurteilungsquote liegt in der Gruppe der un-/angelerneten Arbeiter bei 41 %, die niedrigste Rückfallquote findet sich in der Gruppe der Beamten mit 15 %.

Die altersmäßige Verteilung der Rückfallkriminalität bestätigt die interkulturell vorliegenden Befunde einer erheblich niedrigeren Belastung hoher Altersgruppen mit wiederholter Kriminalität und zwar unabhängig von anderen biographischen und sozialen Merkmalen. Der Anteil der im Zeitraum von fünf Jahren mindestens einmal Wiederverurteilten sinkt stetig von 39 % in der Klasse der 21-29jährigen bis auf 13 % in der Klasse der über 60 jährigen. Eine entsprechende Abnahme läßt sich auch für die Anzahl der Wiederverurteilungen feststellen, wobei hinzuzufügen ist, daß in den jüngeren Altersgruppen der Anteil derjenigen überwiegt, die zu einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung als schwerster Strafe verurteilt wurden, während in den Altersgruppen der 50 bis 59jährigen und der über 60jährigen der Anteil der zu einer Geldstrafe als schwerster Strafe Verurteilten überwiegt.

Insgesamt gesehen haben sich damit die vermuteten Beziehungen fast vollständig bestätigen lassen, allerdings konnte beobachtet werden, daß die Merkmalsausprägungen der einbezogenen Variablen, soweit sie prognostisch ungünstige oder negative Folgen im Sinne der verschiedenen Rückfallelemente andeuten und nahelegen, häufig zusammen auftreten. Dies hat zur Folge, daß zwar die prognostische Rangfolge der Merkmale ohne Einschränkung auch in den Rückfallelementen im bivariaten Zusammenhang sich widerspiegelt, daß aber die Kontrolle der Zusammenhänge über die Einführung und Überprüfung der Auswirkungen von Drittvariablen auf die Verteilungsmuster der Rückfallkriminalität erheblich erschwert wird. Eine Konzentration der prognostisch ungünstigen Merkmale läßt sich dabei bei jeder der hier einbezogenen Variablen feststellen. Das bedeutet aber, daß eine Einschätzung der Relevanz der verschiedenen Merkmale

im Vergleich, also die Feststellung ihres relativen Gewichts, auf diesem Wege nicht möglich ist. Es wurden deshalb verschiedene multivariate Prozeduren eingesetzt, um die Fragen zu überprüfen, wie gut die einbezogenen Merkmale zusammen das Auftreten von Wiederverurteilung erklären, wie die relative Bedeutung der unabhängigen Variablen bei "Konstanz" der jeweils anderen bezüglich der Erklärung des Kriteriums einzuschätzen ist und schließlich, wie gut das Auftreten von Rückfallkriminalität für eine bestimmte Person vorhergesagt werden kann, wenn ihre Werte für die unabhängigen Variablen bekannt sind.

Zunächst wurde mittels einer Kontrastgruppenanalyse (THAID) als einer Variante multivariater Analyse von Nominaldaten versucht, hinsichtlich der Rückfallquoten möglichst unterschiedliche Gruppen zu differenzieren und zwar anhand der Merkmale Familienstand, Berufsposition, Vorstrafenbelastung, Deliktsart und Alter.

Hierbei konnte festgestellt werden, daß die Vorstrafenbelastung über die Ausgangswahrscheinlichkeit, in einem bestimmten Zeitraum wieder zu Strafe verurteilt zu werden, primär entscheidet. Sie kann als stärkster Prädiktor für die Vorhersage der Wiederverurteilung, d.h. des Rückfalls eingestuft werden, die mit ihrer Hilfe angebbaren bedingten Wahrscheinlichkeiten, zu der Ereignisklasse der Wiederverurteilung zu gehören, werden durch weitere Variablen wie Alter, Familienstand, Berufsposition und Delikt zwar modifiziert, aber nicht in einer Art und Weise, die für eine erhebliche zusätzliche Relevanz dieser Merkmale sprechen würde. Weiter lassen sich mit den einbezogenen Variablen solche Gruppen identifizieren, die von den Wiederverurteilungsanteilen her gesehen maximal auseinander liegen, also solche Gruppen, die ein sehr niedriges bzw. sehr hohes Rückfallrisiko aufweisen. Der Anteil derer, die in einem prognostisch unklaren Bereich, der zwischen 40 und 60% Wiederverurteilungsanteil angesetzt werden kann, liegen, ist dabei mit 11,7% äußerst gering.

Die vom Rückfallrisiko her betrachtet günstigste Gruppe setzt sich aus Verurteilten zusammen, die (1) über 40 Jahre alt und (2) verheiratet sind, (3) wegen eines Straßenverkehrsdelikts bestraft worden waren und (4) nicht oder nur geringfügig vorbestraft sind. Diese Gruppe umfaßt immerhin etwa ein Fünftel der Stichprobe (N=269) bei einer Rückfallquote von 10%. Ungleich kleiner dagegen stellt sich die Gruppe mit dem höchsten Wiederverurteilungsanteil dar. Sie besteht aus 70 (ca. 4% der Stichprobe) wegen eines Diebstahls oder Betrugs Bestraften mit hoher Vorstrafenbelastung, von denen 4/5 wegen weiteren Straftaten in der Legalbewährungszeit mindestens einmal verurteilt wurden.

Die Regressionanalysen zeigten, daß die Anteile erklärbarer Varianz in der Kriteriumsvariablen "Wiederverurteilung" zwar zwischen den Delikten schwanken, daß aber insgesamt gesehen bei erklärten Varianzanteilen von zwischen 15% (fahrlässige Körperverletzungsdelikte im Straßenverkehr) und 26% (schwerer Diebstahl) nicht von einem befriedigenden prognostischen Wert der einbezogenen Merkmale gesprochen werden kann. Allerdings ergab eine Kontrolle dieser Analysen mittels weiterer multivariater Verfahren, die andere bzw. weniger restriktive Voraussetzungen als die multiple Regression erfordern, daß die Ergebnisse wohl überwiegend als stabil einzuschätzen sind. Bei dieser Sachlage muß aber davon ausgegangen werden, daß die "eigentlich relevanten" Variablen, die Rückfall bzw. Wiederverurteilung erklären bzw. zur Prognose des Auftretens dieser Ereignisse geeignet sind, nicht identifiziert sind. Dies trifft insbesondere zu für die Frage der Vorhersagbarkeit einschlägiger Wiederverurteilungen. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß der Anteil von Straftätern, die wiederholt gegen dieselbe Strafnorm verstoßen, zu gering ist, als daß er quantitativ eine Rolle spielen könnte. Es handelt sich deshalb um das Problem der Vorhersage seltener Ereignisse, was mit probabilistischen Hypthesen, wie sie hier zugrunde gelegt werden, nicht bzw. nur unzureichend möglich ist. Grundsätzlich hat sich allerdings die Vorstrafenbelastung im Rahmen der einbezogenen Merkmale als die bedeutendste Prädiktorvariable erwiesen, so daß das Hauptergebnis der Kontrastgruppenanalyse, das auf die dominierende Stellung der Vorstrafenbelastung im Rahmen der Kontrolle von "Rückfallkriminalität" verwiesen hat, hierdurch unterstrichen wird.

11.3.2 Wiederverurteilung nach Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung im unkontrollierten und "kontrollierten" Vergleich

Ausgehend von den vorgefundenen bivariaten und multivariaten Zusammenhängen zwischen den in die Analyse der Legalbewährung und Wiederverurteilung einbezogenen Merkmalen wurden die drei Sanktionsgruppen Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung zunächst auf Unterschiede in diesen Dimensionen verglichen, um die hinsichtlich der Folgen in Form von Rückfall bzw. Wiederverurteilung möglichen Schlußfolgerungen einzuschätzen.

Es wurde hierbei festgestellt, daß hinsichtlich Vorstrafenbelastung (bezogen auf die Vorstrafenelemente "Alter bei erster Bestrafung", "Zeitintervall zur letzten Bestrafung", "Anzahl der Vorstrafen" sowie "Anzahl der Vorstrafen, die auf Freiheitsstrafe ohne Bewährung" lauten), Familienstand, Alter, Berufsposition und Arbeitslosigkeit gegebene Unterschiede auf dem Hintergrund der prognostischen Relevanz dieser Variablen ein Vergleich der zu Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilungengruppen nur unter dem Vorbehalt zulassen, daß Unterschiede in den Wiederverurteilungselementen nicht nur aus Sanktionsunterschieden abgeleitet, sondern auch durch die in kontrolltheoretische Perspektive interpretierten Differenzen zwischen den Gruppen erklärt werden können.

Die Beobachtung, daß nach Verurteilung zu Geldstrafe eine Wiederverurteilungsquote von 26% auftritt, während die entsprechenden Raten nach Freiheitsstrafe mit Bewährung und Freiheitsstrafe ohne Bewährung 55 bzw. 75% betragen, ist also nur als "oberflächlicher" Vergleich zu interpretieren, der die unterschiedlichen Gruppenstrukturen in Rechnung zu stellen hat. Auch in Wiederverurteilungshäufigkeit, der Schwere der Wiederverurteilung sowie Rückfallintervall unterscheiden sich die drei Sanktionsgruppen beträchtlich. Während Personen, die zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt waren, innerhalb von fünf Jahren durchschnittlich zweimal wegen einer Straftat wieder verurteilt wurden, liegt dieser Mittelwert im Falle von Geldstrafe bei 0,5, im Falle von Freiheitsstrafe mit Bewährung bei 1,1. Entsprechendes gilt für die Schwere der Wiederverurteilung: innerhalb der nach Geldstrafe wiederverurteilten Gruppe lauten etwa zwei Drittel der insgesamt ausgesprochenen Strafen wiederum auf Geldstrafe, und lediglich 13% auf Freiheitsstrafe ohne Bewährung; bei Freiheitsstrafe mit Bewährung betragen die entsprechenden Anteile 43 bzw. 23%, bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung 26 bzw. 51%. Schließlich werden in der Geldstrafengruppe etwa 60% mit Geldstrafe als schwerster Strafe bei Wiederverurteilung bestraft, die entsprechenden Anteile sinken bei Freiheitsstrafe mit Bewährung auf 37% und bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung auf 9%; zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerster Strafe wurden 13% der nach Geldstrafe erneut wegen eines Deliktes Registrierten verurteilt, während die Anteile bei Freiheitsstrafe mit Bewährung auf 33, nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung auf fast 70% steigen.

Die Untersuchung der Legalbewährung nach Verurteilung zu Geldstrafe, also innerhalb der Geldstrafengruppe, zeigt keine Besonderheiten, was die Abweichungen zwischen den durch die verschiedenen Merkmalsausprägungen der Sozialmerkmale und biographischen Variablen "Vorstrafenbelastung", "Familienstand", "Berufsposition", "Alter" definierbaren Gruppen betrifft, gegenüber den für die Stichprobe insgesamt bereits vorgestellten Ergebnissen. Allerdings ließ sich zeigen, daß auch innerhalb der Geldstrafengruppe anhand von Vollstreckungskategorien wie Ratengeldstrafe, Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe und Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe Untergruppen gebildet werden können, wobei sich einmal, bezogen auf die prognostisch relevanten Merkmale, die Teilpopulationen der vollstreckten und angeordneten Ersatzfreiheitsstrafe erheblich unterscheiden von derjenigen der "Summengeldstrafe" und "Ratengeldstrafe", andererseits die ersteren eine den Freiheitsstrafengruppen vergleichbare Gruppenstruktur aufweisen. Es konnte beobachtet werden, daß ein großer Teil, gerade schwerer Strafen innerhalb der fünf Jahre nach Verurteilung zu Geldstrafe auf die Untergruppen der angeordneten und vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafe zurückgehen. Lediglich 2% der Verurteilten aus der Gruppe der "Summengeldstrafe" (also Verurteilte, die die Geldstrafe weder in Raten noch nach Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe sondern sofort insgesamt

bzw. spätestens nach Mahnungen bezahlten) wurden während des Beobachtungszeitraums von fünf Jahren zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Dagegen macht dieser Anteil in der Ersatzfreiheitsstrafengruppe 34% aus, in der Gruppe derjenigen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet, aber nicht vollstreckt wurde, immerhin noch 9%. Ein erheblicher Teil der "Rückfallkriminalität" nach Verurteilung zu Geldstrafe ist damit auf eine relativ kleine Gruppe von Straftätern zurückzuführen, die auch anhand der Vollstreckungskategorien "Anordnung" und "Vollstreckung" der Ersatzfreiheitsstrafe identifiziert werden kann. Von den insgesamt 197 ausgesprochenen Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung nach einer Verurteilung zu Geldstrafe gehen fast vier Fünftel auf diese Gruppe zurück. In diesem Zusammenhang konnte es auch nicht überraschen, das sich aus der Gruppe der vollstreckten Freiheitsstrafen zu einem erheblichen Anteil solche Personen rekrutieren, die im Falle von Wiederverurteilung gemäß § 48 StGB als Rückfalltäter im strafrechtlichen Sinn eingestuft wurden (etwa 22% der insgesamt als Rückfalltäter gemäß § 48 StGB eingeordneten Personen stammen aus dieser Gruppe).

Die Geldstrafenhöhe dagegen erwies sich als nicht relevant zur Beschreibung von Gruppen mit differierenden Wiederverurteilungs- bzw. Legalbewährungsanteilen, obschon eine tendenzielle Zunahme der Wiederverurteilungsanteile mit zunehmender Geldstrafenhöhe beobachtet werden konnte. Allerdings handelt es sich hier um schwache Zusammenhänge, die teilweise aus Zufallsprozessen resultieren dürften, teilweise aber auch auf unterschiedliche Gruppenstrukturen der entsprechend der Geldstrafenhöhe klassifizierten Verurteilten verweisen.

Eine Kontrolle verschiedener Variablen mittels eines varianzanalytischen Verfahrens zeigte schließlich, daß die Stärke der Zusammenhänge zwischen Strafart und Rückfall, gemessen anhand der Wiederverurteilungsraten erheblich überschätzt sein dürfte. Dies gilt insbesondere für den Straßenverkehrsbereich, allerdings auch für die weiteren, hier erfaßten und "kontrollierbaren" Gruppen der Betrugs- und Diebstahlsfälle. Zwar bleibt in den Gruppen der klassischen Delikte auch nach Kontrolle der "Störvariablen" ein teilweiser erheblicher Unterschied zwischen den Gruppen der zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten erhalten, doch spricht die durchgehend festzustellende Tendenz, daß die Unterschiede sich bei Kontrolle von Drittvariablen verringern, dafür, daß die Wiederverurteilungsraten schon anfänglich vorhandene Gruppenunterschiede reflektieren und (jedenfalls größtenteils) nicht auf die Strafart zurückzuführen sind. Aus diesen Analysen lassen sich zwar keine Schlüsse ziehen auf die Wirkung von Geldstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen, doch lassen sie den Schluß zu, daß eine Variierung der Strafart in dem normativ zugelassenen und strafrechtspraktisch sichtbaren Rahmen bei vergleichbaren Gruppen keine interpretierbaren Unterschiede mehr mit sich bringen würde.

11.3.3 Wiederverurteilung nach Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis

Fahrverbot und die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. die Festsetzung einer Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis stellen gebräuchliche und nach überwiegender Auffassung wohl auch effiziente Mittel strafrechtlicher Kontrolle von Verkehrsverhalten dar.

Zur Verteilung der Anordnung des Fahrverbots und der Entziehung der Fahrerlaubnis konnte festgestellt werden, daß Fahrverbot praktisch lediglich in Kombination mit Geldstrafen auftritt und daß sowohl Fahrverbot als auch Entziehung der Fahrerlaubnis konzentriert sind auf Straßenverkehrsdelikte. Demgegenüber stellen Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis in anderen Deliktsbereichen seltene Ereignisse dar. Gleichzeitig wurde beobachtet, daß die Dauer der Sperrfrist eindeutig mit der Sanktionsart variiert. Während die Geldstrafe in der Regel kombiniert ist mit einer Sperrfrist bis zu einem Jahr, fällt Freiheitsstrafe ohne Bewährung im Regelfall mit einer Sperrfrist zusammen, die ein Jahr übersteigt. Insoweit konnte es deshalb nicht überraschen, daß mit zunehmender Dauer der Sperrfrist auch die Wiederverurteilungsanteile steigen, nicht nur gemessen an insgesamt erfolgten Bestrafungen, sondern auch gemessen an Wiederverurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten. Darüberhinaus besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Länge der Sperrfrist und der Wahrscheinlichkeit, auch wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis bestraft zu werden. Je länger die Sperrfrist dauert, desto höher werden die Anteile der Straftäter, die in der Beobachtungszeit wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt wurden. Beträgt die Sperrfrist nach Rechtskraft des Strafurteils bis zu 6 Monate, so beläuft sich der Anteil der wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis Bestraften auf 4%. Liegt die Sperrfrist über zwei Jahren, dann läßt sich eine entsprechende Quote von 36% feststellen. Dies gilt auch tendenziell für die Trunkenheitsdelikte als Teilgruppe der Straßenverkehrsvergehen, wo Wiederverurteilungsanteile wegen im engeren Sinne einschlägiger Delikte, also solcher der §§ 315c und 316 StGB substantiell nicht mit der Dauer der Sperrfrist variierten. Von den wegen eines Deliktes des § 316 StGB Verurteilten wurden 11% bei einer Sperrfrist bis zu einem Jahr wegen einschlägiger Delikte wiederverurteilt, 16% bei einer längeren Sperrfrist; im Falle des § 315c StGB ist zwischen diesen Kategorien eine kleine Abnahme von 10 auf 8% festzustellen. Diese Differenz dürfte aber kaum interpretierbar sein, jedenfalls nicht als Sicherungseffekt einer längeren Sperrfrist.

KRIMINOLOGISCHE UND KRIMINALPOLITISCHE SCHLUSSFOLGERUNGEN

12.1 Evaluation "natürlicher" Experimente

Die Probleme des Versuchs, "natürliche", d.h. nicht kontrollierte Experimente zu evaluieren, also hier des Versuchs, legislative und sodann strafrechtspraktisch umgesetzte Änderungen der Sanktionierungsstrategien auf ihre Effizienz zu untersuchen, zeigen für den Fall der Geldstrafenreform des Jahres 1969, daß eine methodisch einwandfreie Lösung im Sinne einer Erfüllung der an Evaluationsuntersuchungen zu stellenden strengen Bedingungen nicht möglich sein dürfte. Selbst wenn wir uns Lockerungen einer als zu restriktiv verstandenen Methodologie erlauben, versagt das Instrument des Vergleichs in diesem Fall. Wir können zwar darauf verweisen, daß die empirisch beobachtbaren Zusammenhänge zwischen Strafart und Wiederverurteilung mit verschiedenen Theorien erklärt werden können und daß die statistisch ermittelbaren Koeffizienten zwischen der Variablen Strafart und dem Rückfallkriterium stark überschätzt sind, wie die Kontrolle anhand von Drittvariablen im Sinne eines Tests von Alternativhypothesen gezeigt hat, doch gibt uns diese Einsicht noch kein Kriterium an die Hand, das zu einer methodisch in jeder Hinsicht abgesicherten Entscheidung über die relative präventive Kapazität verschiedener Strafen wie Geldstrafe und Freiheitsstrafe verhelfen würde. Denn wir müssen weiter davon ausgehen, daß es noch unkontrollierte Störvariablen gibt, deren potentielle Berücksichtigung zu einer weiteren Modifizierung der Stärke des Zusammenhangs zwischen Art, Höhe und verschiedenen Ausformungen der Strafsanktionen und dem Rückfall bzw. zu einer Veränderung der Differenzen in den Legalbewährungsquoten im Vergleich der verschiedenen Sanktionsgruppen führen könnte. Auch der Vergleich der hier erhobenen Daten mit Untersuchungen, die sich auf Zeiträume vor der Reform beziehen, ist nur punktuell, d.h. zu einzelnen Delikten durchzuführen.

Verlässliche Informationen zu Wiederverurteilungshäufigkeit liegen aus einer Untersuchung von SCHÖCH 1973 zum Bereich der Trunkenheitsdelikte im Verkehr vor, die sich auf einen Zeitraum vor 1969 und auf den geographischen Raum von Baden-Württemberg bezieht ¹⁾. Aufgrund der Sanktionierungspraxis vor dem ersten Strafrechtsreformgesetz wurden im Fall von Trunkenheitsdelikten im Regelfall Freiheitsstrafe verhängt.

Die Sanktionsverteilung veränderte sich sodann in den Jahren nach 1969: im Regelfall werden nunmehr Geldstrafen verhängt, Freiheitsstrafen nur zu einem geringen Anteil und abhängig von den oben genannten Bedingungen. Die Analyse der Rückfälligkeit zeigt bei SCHÖCH eine Wiederverurteilungsquote aufgrund einschlägiger (Trunkenheits-) delikte in Höhe von 16%. In unserer Untersuchung betrug diese Quote in derselben Deliktgruppe 11,4%. Bezieht man Wiederverurteilungen wegen sonstiger Verkehrsvergehen ein, so steht eine Rückfallquote von etwa 20% in unserer Untersuchung einer solchen von 24% bei SCHÖCH ²⁾ gegenüber. Zwar spricht dies dafür, daß die Ersetzung der Freiheitsstrafe durch Geldstrafe bei Trunkenheitsdelikten jedenfalls zu keinen höheren Wiederverurteilungsraten geführt hat, doch steht ein solcher Vergleich unter dem Vorbehalt bestimmter Annahmen über die Vergleichbarkeit der Stichproben und damit der Vergleichbarkeit der Grundgesamtheiten in beiden Jahrgängen. Bei der gegebenen Sach- und Forschungslage kann aber wohl, im Deliktsbereich Straßenverkehr, auch unter Verweis auf die in Kapitel 3 referierten Forschungsarbeiten von einer Austauschbarkeit der kriminalrechtlichen Sanktionen ausgegangen werden, jedenfalls in dem durch das Erste Strafrechtsreformgesetz erfaßten Bereich.

Wenn wir nun davon ausgehen und zulassen, daß die Frage der Austauschbarkeit von Strafrechtssanktionen wegen der fehlenden Möglichkeit der Durchführung einer methodisch angemessenen Evaluation einer Variierung von Strafen auch und unter Umständen hauptsächlich einer sozialen und politischen Bewertung unterliegt, die nicht nur in brauchbaren empirischen Gesetzen über die Wirkung einer Strafe im Vergleich zu einer anderen ihren Ursprung findet, sondern in der Betrachtung von Umfang und Struktur der Wiederverurteilung einer Einzelgruppe, dann kann die Geldstrafe als Regelstrafe für Erst- oder Gelegenheitstäter insoweit sicher als erfolgreich eingeschätzt werden. Von den in diese Untersuchung einbezogenen erstmals Verurteilten wurden 97% zu einer Geldstrafe verurteilt. Bei einer Rückfallrate von insgesamt 18% der erstmals mit Geldstrafe Bestraften wird der überwiegende Teil, der in einem Zeitraum von fünf Jahren erneut Auffälligen wiederum mit einer Geldstrafe als schwerster Strafe bestraft. Wenn wir darüberhinaus noch einbeziehen, daß 99% der Fälle, die weder vorbestraft waren, noch im folgenden Zeitraum von fünf Jahren registriert wurden (N=900) Geldstrafenfälle betrafen, dann heißt das, daß die vom registrierten Legalverhalten her betrachtet positivste Gruppe fast ausschließlich durch eine der leichtesten Formen nicht stationärer Sanktionen erfaßt wird.

In einer solchen Bewertung kann jedenfalls partiell ein Kalkül gefunden werden, das eine Einschätzung der Folgen von Strafen auch dann erlaubt, wenn das "natürliche"

Experiment, initiiert durch rechtspolitische Entscheidungen verfassungsrechtlich legitimer Institutionen sich dem wissenschaftlichen Zugriff, d.h. jedenfalls der kontrollierten Analyse entzieht. Deshalb wird für eine Weiterentwicklung der Evaluationsforschung die Entwicklung einer, dieser spezifisch kriminologischen Problemlage angepaßten Technologie zu fordern sein. Dies schließt auch die Aufstellung eines Katalogs von Kriterien, unter denen der eben erwähnte Bewertungsprozeß ablaufen und entschieden werden kann, ein. Unerlässlich ist es aber, das Potential "künstlicher" Experimente im Sinne des Einsatzes komplexer Statistiken weiter zu entwickeln, um auf diese Art und Weise jedenfalls die im Rahmen legaler und ethischer Grenzen vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Die Arbeiten von CAIN und einigen anderen Autoren ³⁾ weisen in diese Richtung, ebenso wie zahlreiche Arbeiten, die im Rahmen der Konstruktion von "Grund-Erwartungswahrscheinlichkeiten" (base expectancy rates) Rückfallerwartungswerte für spezifische Tat- oder Tätergruppen nutzen, um hiergegen Veränderungen in Strafart oder Strafhöhe zu überprüfen ⁴⁾.

12.2 Prävention, Erfolgskriterien und kriminalpolitische Entscheidung

Der Gesamtzusammenhang strafrechtlicher Sozialkontrolle, der, unter dem Gedanken und Ziel des Rechtsgüterschutzes zusammengefaßt, auf eine Optimierung der Prävention rechtsgütergefährdender oder -verletzender Handlungen oder solchen vorgelagerter menschlicher Einstellungen, Attitüden und Perzeptionen zielt, wird aus den genannten Gründen nur in einem, multiple Kriterien der Bewertung umfassenden Kalkül einer Beurteilung zugänglich sein.

Bei einem Vergleich von Geldstrafe und Freiheitsstrafe kann damit nicht nur die spezialpräventive Kapazität, gemessen anhand von Rückfallraten eine Rolle spielen. In Erwägung der methodischen Schwächen, die mit einer Evaluation zwangsläufig verbunden sind, sind Kriterien der Generalprävention, aber auch der Einschätzung als gerechte Reaktion und d.h. schuldangemessener Beantwortung der strafbaren Handlung einzubeziehen. Somit ergibt sich, ähnlich der von der Vereinigungstheorie auf der Mikroebene der strafrichterlichen Entscheidung postulierten "Gesamtschau", ein Katalog von Bewertungskriterien, der sich allerdings nicht einfach additiv verknüpfen läßt. Denn ein solcher Katalog müßte, neben Kriterien der Spezialprävention wie Rückfallraten auch Kriterien enthalten, die sich auf die Bewertung der generalpräventiven Kapazität, also der Fähigkeit einer Sanktion, in ein rationales Abwägungskalkül potentieller Straftäter einzugehen, aber auch die Fähigkeit, Existenz und Grenzen einer Strafnorm zu verdeutlichen (Integrationsprävention) beziehen. Darüberhinaus ist sicher auch die Anerkennung einer Strafe bzw. Reaktion als schuldausgleichendes, mithin friedentiftendes Ereignis zu beachten.

Allerdings ist auf dem Hintergrund der geltenden und legitimierten Ordnung wohl auch in Zukunft nicht anders zu verfahren. Denn wie bereits erwähnt, werden Reformen und darunter auch der Wandel strafrechtlicher Sanktionierung vorbereitet und angestoßen von den hierzu demokratisch legitimierten Institutionen. Mit der Option für eine bestimmte Alternative der Sanktionierung, die den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes umfaßt, werden gleichzeitig die als Ideen konkurrierenden Alternativen zerstört, womit gleichzeitig ein denkbare Setting für die Durchführung einer an experimenteller Forschung orientierten wissenschaftlichen Untersuchung und Evaluation vernichtet wird. Denn zerstört wird damit auch die Möglichkeit, adäquate Kontrollgruppen einzurichten. Die Entscheidung des Ersten Strafrechtsreformgesetzes, die Geldstrafe als Regelstrafe im Bereich bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe einzuführen, ließ weder für die Einrichtung randomisierter Kontrollgruppen Raum, noch konnten, wie die Praxis der Strafzumessung in den folgenden Jahren zeigte ⁵⁾, regionale Differenzen in der Strafzumessung als quasi-experimentelle Settings genutzt werden. Die Entscheidung, Sanktionen für bestimmte Tat- oder Tätergruppen zu verändern oder sie durch andere zu ersetzen ist aber ein wertender, politischer Akt, der durch methodisch abgesicherte wissenschaftliche Analyse allein sicher nicht ersetzbar ist. Denn eine solche Ersetzbarkeit würde heißen, das eine zweifelsfreie Entscheidung, die ohne Bewertung auskäme, denkbar wäre. Aber die Prognostizierbarkeit von längerfristigen Verläufen bei grundsätzlichen strafrechtlichen Veränderungen ist eingeschränkt. Denn die Beantwortung der Frage, wann beispielsweise eine Alternative zur Freiheitsstrafe wie die Geldstrafe als präventiv angemessene oder ebenso angemessene Reaktion betrachtet werden soll, bleibt unter den gegebenen Untersuchungsbedingungen immer nur möglich als eine Antwort aufgrund eines Tests von Alternativhypothesen zu Annahmen über das Verhältnis von Freiheits- und Geldstrafe im Zusammenhang mit Rückfallquoten. Die Logik des Forschungsprozesses legitimiert aber eine solche Vorgehensweise, die immerhin garantiert, daß relevante Hypothesen Versuchen einer Widerlegung ausgesetzt werden müssen, sollen sie als brauchbare Hypothesen beibehalten werden können. Wenn aber die methodisch abgesicherte, d.h. letztlich zweifelsfreie Bewertung rationaler Handlungskalküle, wie spezialpräventive Zwecksetzung, nicht möglich ist, dann stellt sich eben die Frage, wie auf der Basis von Untersuchungen der vorliegenden Art sowie anderer Kriterien die Brauchbarkeit von Reformen oder die Bewertung des Verhältnisses zwischen zwei verschiedenen strafrechtlichen Sanktionen beurteilt werden kann. Es dürfte hier keine andere Wahl bleiben, als in einem bewertenden Akt Kriterien zusammenzustellen, die eine möglichst hohe Sicherheit im Bewußtsein allerdings, daß klare Aussagen (beispielsweise über die Kriminalitätsentwicklung bei Beibehaltung der kurzen Freiheitsstrafe in ihrem Umfang vor dem Jahre 1969) nie möglich werden, erlauben. Hierzu gehören als wesentliche Erkenntnisgrundlagen Aussagen über Rückfallquoten, als Indikatoren spezialpräventiver Kapazität bei möglichst weitgehender statistischer Kontrolle der Unterschiede zu vergleichender Gruppen, die langfristige Beobachtung des Verlaufs polizeilich und gericht-

lich registrierter Kriminalität, ergänzt durch punktuelle Opferbefragungen sowie Erhebungen zur Perception der Angemessenheit und Praktikabilität von strafrechtlichen Sanktionen bei professionell damit befaßten Gruppen wie Strafrichtern und Staatsanwälten, aber auch in der allgemeinen Bevölkerung.

12.3 Risikogruppen und Alternativen

Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung verweisen darauf, daß die hier erfaßte Verurteiltenstichprobe und damit im Rückschluß auch die von ihr repräsentierte Grundgesamtheit mit 31% eine niedrige Rückfallquote beobachten läßt. Allerdings lassen sich bei einer Differenzierung der Verurteilten Gruppen aufspalten, die durch extrem niedrige Rückfallquoten auffallen, zum anderen eine kleinere Gruppe die durch extrem hohe Rückfallquoten imponiert. Die erstere repräsentiert den ganz überwiegenden Teil der Verurteiltenpopulation. Die zweite, kleinere Gruppe ist es, die unsere Aufmerksamkeit verdient, da Rückfallquoten, die zwischen 70 und 85% liegen, je nachdem, welche Merkmale zur Differenzierung verwendet werden, sowohl von der gesellschaftlichen Belastung her gesehen, als auch von den betreffenden Einzelschicksalen her betrachtet kaum gewichtiger sein können. In dieser kleinen Gruppe konzentrieren sich aber auch die schwersten Rückfallstrafen soweit dies anhand der im Falle der Wiederverurteilung ausgesprochenen Strafhöhen gemessen wird. Der überwiegende Anteil von im Wiederverurteilungsfall verhängten unbedingten Freiheitsstrafen fällt auf diese Gruppe. Außerdem ist zu erwägen, daß ein überproportionaler Anteil aller wiederholter registrierter Straftaten auf diese kleine Gruppe von Verurteilten entfällt, so daß eine Reduktion der Kriminalitätsbelastung über eine Reduzierung von Rückfallstrafaten oder wiederholter Straftaten gerade bei einer Konzentration kriminalpolitischer Bemühungen auf diese Gruppe erfolgversprechend zu sein scheint.

Von den Merkmalen her gesehen setzt sich diese Gruppe zum überwiegenden Teil aus solchen Verurteilten zusammen, die zu Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, aber auch aus solchen Verurteilten, die bei Verhängung einer Geldstrafe eine ersatzweise angedrohte Freiheitsstrafe verbüßten. Generell sind es damit aber solche Verurteilte, die ein hohes Maß an biographischen Belastungsmerkmalen auf sich versammeln, gemessen vor allem anhand der Vorstrafen. Die strafrichterliche Praxis führt aber diese Straftäter in regelrechte Strafkarrieren, indem sie Strafeskalierungsprozessen ausgesetzt werden, die, folgen wir den bisherigen Forschungsberichten, zu einem immer schneller werdenden Kreislauf führen. Ob es sich um Untersuchungen zu wiederholter Kriminalität von Jugendlichen, Heranwachsenden oder Erwachsenen handelt, die zentrale Aussage, daß nämlich freiheitsentziehenden Maßnahmen immer kürzere Rückfallintervalle folgen, findet sich überall in nur wenig variiertes Form wieder ⁷⁾.

Wenn wir diese Erkenntnisse und die in dieser Untersuchung mitgeteilten Beobachtungen allerdings zur Kenntnis nehmen, bleibt nur der Schluß, daß offensichtlich die heutige Praxis einer Steigerung der Strafen im Rahmen von registrierten kriminellen Karrieren, aber auch die Unterbrechung einer solchen Eskalation durch leichtere bzw. nicht institutionelle Formen der Bestrafung bei einem Bruch in der Straftatensequenz, nicht geeignet sind, das Rückfallrisiko herunterzuschrauben. Wir wissen zwar nicht, dies bleibt als möglicher, aber nicht plausibler Einwand – ob unter Umständen durch Nicht- oder leichtere Sanktionierung das Wiederholungsrisiko noch stärker steigen würde. Jedenfalls ist eine solche Praxis nicht dazu geeignet, das Wiederholungsrisiko zu verringern. Das Risiko steigt ständig, wobei zu, derzeit noch nicht prognostizierbaren Zeitpunkten ein Ausstieg aus der Karriere erfolgt.

An dieser Stelle bleibt also zu erörtern, was unter den gegebenen Erkenntnissen von den aus § 47 StGB, aber auch zu § 46 StGB entwickelten Strafzumessungsstrategien zu halten ist, die unter Berufung auf strafrechtliche Vorbelastung zu stärker eingreifenden Sanktionen wie Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung greifen, ausgehend von der Regelstrafe für den Ersttäter, die, der derzeitigen Strafpraxis entsprechend, wohl in der Geldstrafe, ein bestimmtes Straftatenniveau vorausgesetzt, gefunden wird. Das dieser Strategie zugrundeliegende Argument lautet: Das Wiederauftreten einer strafbaren registrierten Handlung nach einer, eine gewisse Frist zurückliegenden, unter Umständen für eine entsprechende strafbare Handlung verhängten Strafe habe gezeigt, daß die Sanktionierung beim erstmalig bei den gegebenen sozialen und persönlichen Dispositionen des Straftäters nicht ausgereicht habe, um eine Wiederholung der Straftat, also den Rückfall, zu verhindern. Deshalb sei eine stärker eingreifende Sanktion wie Freiheitsstrafe mit Bewährung oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder eine Steigerung der Höhe dieser Strafformen angezeigt. Die hier zugrundeliegende Vermutung lautet damit, das Rückfallrisiko sei für diesen Fall bei Verhängung einer stärker eingreifenden Sanktion geringer, als wenn eine entsprechende Sanktion wie bei der ersten strafgerichtlichen Handlung erfolgen würde. Auf dem Hintergrund der Vereinigungstheorie, die einen Schuldrahmen fingiert und innerhalb der noch schuldangemessenen Strafe nach oben und unten eine spezial- oder generalpräventiv legitimierbare Variierung von Strafen zuläßt, wäre eine solche Strategie dann zuzulassen, wenn eine solche Variierung in dem schuldangemessenen Strafrahmen für die konkrete Einzeltat sich auch auf empirische Gesetze berufen könnte, die bessere Rückfallquoten oder ein geringeres Rückfallrisiko bei dieser Steigerung vorhersagen würden als bei einer, Schuldaspekte allein berücksichtigenden Strafzumessung.

Für solche Gesetze ergeben sich jedoch bislang keine empirischen Anhaltspunkte; allerdings ergeben sich empirische Anhaltspunkte auch nicht dafür, daß bei entsprechend

fortgeschrittenen Stadien von Karrieren durch "sanftere" Strategien günstigere Ereignisse im spezialpräventiven Sinn erzielt werden könnten.

In den letzten Jahren werden deshalb, auch unter dem Eindruck dieser Erkenntnisse vermehrt Alternativen zur Freiheitsstrafe, aber auch zur im Falle nicht bezahlter Geldstrafen verhängten Ersatzfreiheitsstrafe in Form der gemeinnützigen oder freiwilligen Arbeit vorgeschlagen. In der Bundesrepublik Deutschland wird eine solche Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit derzeit in den Bundesländern Hamburg und Berlin praktiziert, allerdings mit wohl mäßigem Erfolg⁸⁾. Das Bundesland Hessen läßt gerade eine Erprobungsphase in mehreren Landgerichtsbezirken anlaufen, um die Vorteile einer solchen Lösung des Ersatzfreiheitsstrafenproblems zu ermitteln⁹⁾.

Die gemeinnützige Arbeit, wie sie in angelsächsischen Ländern praktiziert wird, ist allerdings als selbständige Sanktion gedacht, die mit spezialpräventivem Anspruch gerade auch bei Straftätern, die traditionellen Strafen wie Freiheitsentzug und Geldstrafe bereits unterworfen waren, eingesetzt werden soll¹⁰⁾. Von den empirischen Belegen her gesehen scheint aber bislang lediglich die Praktikabilität der gemeinnützigen Arbeit einigermaßen gesichert zu sein¹¹⁾. Zwar neigt THORVALDSON aufgrund seiner Untersuchung zu vorsichtigem Optimismus¹²⁾, doch lassen andere Untersuchungen, die bislang zu den Zusammenhängen zwischen arbeitsfördernden Maßnahmen und Rückfall durchgeführt wurden, wiewohl sie zumeist auf die Nachentlassungssituation von ehemaligen Strafgefangenen bezogen waren, eher zur Skepsis raten¹³⁾.

Dieses Wissen und den bisherigen Erkenntnisstand zugrundegelegt scheint damit eine sich rational verstehende Strafpolitik und ein rationales Zielsetzungen verpflichtetes Strafzumessungsrecht gut beraten zu sein, wenn die Straferhöhung, bzw. Strafverschärfung jedenfalls mit der intendierten stärkeren spezialpräventiven Einflußnahme und der damit intendierten Verringerung des Rückfallrisikos, also spezialpräventiven Gründen nicht mehr legitimiert wird.

Anmerkungen zu Kapitel 12.

- 1) SCHÖCH, H.: a.a.O.
- 2) SCHÖCH, H.: a.a.O.
- 3) CAIN, G.G.: a.a.O.; vgl. auch ST.PIERRE, R.G.: a.a.O.; DICOSTANZO, J.L., EL-CHÉLBERGER, R.T.: a.a.O.
- 4) VITO, G.F., ALLEN, H.E.: Shock Probation in Ohio: Use of Base Expectancy Rates as an Evaluation Method. *Criminal Justice and Behavior* 7 (1980), S. 331-340, mit weiteren Nachweisen.
- 5) Vgl. dazu ALBRECHT, H.-J.: a.a.O. 1980, S. 1 ff.
- 6) Ähnliche "Evaluations"-strategien empfehlen auch LIPSEY, M.W., CORDRAY, D. S., BERGER, D.E.: Evaluation of a Juvenile Diversion Program. Using Multiple Lines of Evidence. *Evaluation Review* 5 (1981), S. 283-306.
- 7) HAMPARIAN, D.M., SCHUSTER, R., DINITZ, S., CONRAD, J.R.: The Violent Few. Lexington, Toronto 1978, S. XVII: "Institutional commitment is a disappointing measure for preventing delinquency Time on the street between arrests diminished dramatically after each institutional commitment", vgl. auch WEST, D.J., FARRINGTON, D.D.: The Delinquent Way of Life. London 1977, S. 128 f.; DURLIEGER, L.: Etude sur la recidive des condamnés libérés au cours de l'année 1965. In: *Bulletin de l'administration Penitentiaire* 1977, S. 3-12; zusammenfassend Kapitel 3.
- 8) Vgl. zusammenfassend ALBRECHT, H.-J.: Alternativen zur Freiheitsstrafe: Das Beispiel der Geldstrafe. *MschKrim* 65 (1981), S. 265-278, S. 271 f.
- 9) Mitteilung in der Stuttgarter Zeitung vom 27.1.1982, S. 16.
- 10) Vgl. *Correctional Research Associates:* Community Service - An Alternative to Imprisonment. Washington 1973; ROSBERG, G.R.: Community Service Sentencing: Social Restitution to the Community. In: DARNELL, R.O., ELSE, J.F., WRIGHT, R.D. (Hrsg.): Alternatives to Imprisonment: Issues and Options. Iowa City 1979; zusammenfassend THORVALDSON, S.A.: The Effects of Community Service on the Attitude of Offenders. *Phil.Diss.* Clare Hall 1978.
- 11) HARDING, J.: Community Service by Offenders. London 1974; RALPES, P.: Community Service Orders in England. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 20 (1976), S. 58-64; derselbe: Community Service: A Going Concern, but where to? *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 24 (1980), S. 234-240.
- 12) THORVALDSON, S.A.: a.a.O., S. 327.
- 13) Vgl. ROSSI, P.H., BERK, R.A., LENIHAN, K.J.: a.a.O.; PILIAVIN, I., GARTNER, R.: Impact of Supported Work on Ex-Offenders. University of Wisconsin, Madison Institute for Research on Poverty 1981.

SUMMARY

RECIDIVISM AFTER FINES, SUSPENDED SENTENCES AND IMPRISONMENT13.1 Aims of the study

The purpose of the research reported here was to study recidivism after fines, suspended sentences and imprisonment and to provide some basic material to estimate the deterrent and rehabilitative capacity of fines. It seemed to be quite important to carry out such a piece of research as we don't know much about the potential value of fines compared with imprisonment or probation. As LIPTON, MARTINSON, WILKS stated: "Further research should be conducted concerning the relationship of fines and recidivism to determine whether greater use should be made of this disposition, which is certainly less expensive than suspended sentences or imprisonment" ¹⁾. In their exhaustive analysis of evaluation studies they could include only one study which focused on the comparison of fines with other penal sanctions. Although the survey just covered the period after World war II and 1967 an overview of the last decade shows that our knowledge concerning this question did not increase significantly. Just about 10 evaluative studies until now took up the question of the deterrent or rehabilitative effects of fines compared with imprisonment, suspended sentences or other penal measures ²⁾.

Research on recidivism after fines was considered especially important because in 1969 the penal law reform in the Federal Republic of Germany introduced the fine as a main sanction in the criminal justice system. 84 % of all offenders sentenced under the provisions of the German Penal Code are fined today ³⁾. The minor importance of short prison terms (up to 6 months) after 1969 and the introduction of the day fine system in 1975 show the great political interest in fines, an interest that is shown also by the acceptance of fining offenders as expressed by judges and public prosecutors. Acceptance did not arise out of the reduced discretionary power concerning the choice between fines, suspended sentences and imprisonment alone, but reflects positive attitudes. Thus imprisonment rates decreased dramatically, from 23 % in 1968 to 7 % in 1971. Prisoner rates per 100000 decreased too, from 100 in 1968 to 66 in 1971.

Results of the evaluation studies indicate the difficulties connected with evaluation research in this area of penal sanctions where experimental controls are not tolerated due to ethical and legal reasons⁴⁾. Therefore, poor research designs can be observed and methods other than random assignments to treatment and control groups are requested to determine the effects of fines and their preventive power. Discussions of the results in the above mentioned studies show two different conclusions. There is one conclusion which is favoring fines instead of prison terms or even suspended sentences stressing the apparently better preventive effects in terms of lower rates of recidivism compared with rates of recidivism after imprisonment or suspended sentence. There is another more cautious conclusion pointing out that the lack of appropriate control groups makes fined and imprisoned offender populations incomparable. Differences in rates of recidivism after fines and other penal measures should reflect therefore the a priori differences in the observed offender groups.

There is one more reason to undertake such a study. A survey on recidivism studies shows also that researchers until now concentrated on selected groups of offenders like prison populations or probationers. But we have little knowledge on recidivism rates of entire, non-selected offender populations.

13.2 Research Design and Research Methods

The basis of the research was found in a sample of convicted persons, found guilty in 1972 of traffic offences, offences against property, assault or other offences against Federal penal provisions. The sampling covers those areas of criminal behavior where, according to the German Criminal Code courts are allowed to choose between imprisonment, probation or a fine. Therefore, only those violations of statutes providing mandatory prison sentences are excluded. That is a minor part of convictions including serious but rather rare offences like robbery, rape, murder etc.

The study concentrated on the state of Baden-Württemberg. The sample consisted of 1756 offenders.

The dossiers of these offenders as well as their criminal records were analyzed up to 1977. So every offender had a minimum follow-up of 5 years.

The restrictions of data gathered in this way result in severe limitations. There are common problems which arise out of the design as a post-facto-study. We have to take into account that in the period between conviction and the end of the follow-up characteristics like marital status, socio-economic background of the offender may have changed. There are no ways to control those changes in this study. Finally, in such a study those cognitive and social processes cannot be uncovered and described

which are relevant in the theoretical frame-work which should integrate penal sanction and criminal behavior. That is especially true for the effect which should be connected according to the normative theory of punishment with the infliction of a penal sanction. Special preventive effects or deterrent effects of punishment must be seen as based on psychological and social correlations not identifiable by analysis of documents. Furthermore, it must be conceded that the criterion of success as measured by official criminal behavior doesn't take into account hidden crimes. Nevertheless, it seemed to be reasonable to rely on official delinquency in this area of criminal behavior because in the case of traffic offences (like e.g., drunken driving) and especially in the case of more serious crime, crime measurement by self reports is also affected by serious errors.

In order to gather all possible information about the success criterion the binary information on recidivism was combined with the actual number of reconvictions, the underlying crime, seriousness of the new offence measured by the amount of the new penalties as well as time between conviction and first reconviction. There was no exclusion of non-serious reconvictions in order to avoid errors as it was shown by HOFFMANN/STONE-MEIERHOEFER ⁵⁾.

13.3. Results of the Study

13.3.1 Correlations between Socio-biographic Characteristics and Recidivism

Interpretation of data required first the formulation of hypotheses about possible correlations between social, personal and legal characteristics of offenders like prior record, age, marital status, socio-economic status, actual offence as well as the amount of punishment, the celerity of legal processing and the recidivism criterias. These hypotheses were found analyzing prior research results within the frame-work of control theory ⁶⁾.

The results of the study for the offender population as a whole can be summarized as follows: Recidivism occurred in 31 % of all cases. Controlling the underlying crime category, there were significant differences between single offender groups. In the case of traffic offences like negligent wounding and negligent homicide the recidivism rate was 18 % whereas traffic offences like drunken driving, offences against property like shop-lifting showed up the rates of 31 % and 33 %. The highest risk groups could be identified by legal categories like assault (43 %), simple theft (without shop-lifting: 47 %), fraud (58 %) and aggravated theft (70 %). This rank order can be seen also taking into account the number of reconvictions in the five year follow-up. 14 % of those of-

fenders found guilty of a simple theft were reconvicted at least three times. A corresponding 19 % rate could be observed in the assault group, whereas this fraction of serious recidivists increased up to 23 % in the case of aggravated theft and up to 29 % in the case of fraud. Aggravated theft and fraud seem to represent activities which are followed quite often by the same or at least comparable criminal behaviour. Possibly these crimes can be seen as professionalized forms of criminal behaviour directed toward subsistence crime.

But nonetheless criminal careers as measured by criminal records are rarely composed of offences falling in the same crime category exclusively. Only a small fraction of those multiple recidivists always show up with the same offences. Thus, even if we know the actual crime of an offender we cannot predict what he will do next. Although recidivism of offenders whose actual crime fell in the context of traffic offences concentrated upon traffic offences again, whereas recidivism of persons convicted of crimes against persons or property is dominated by these crimes again, careers are usually not one dimensional crime patterns.

The fraction of one time offenders (first offenders who did not recidivate) varies with the legal categories of the actual crime. Again we observe the biggest portion of one time offenders in the groups found guilty of traffic offences and the smallest fractions in the theft and fraud population. Whereas in the fraud group about 15 % had no prior record and were not reconvicted in the five year follow-up the corresponding rates for thieves were 35 %, for the assault group 36 % and for traffic offences 59 %.

It should be noted that about half of the recidivists was fined again whereas nearly a quarter was punished with imprisonment. Obviously, a major fraction of offences in the five year follow-up was not considered to be serious crimes. Thus, fining offenders is not only an important judicial decision in the case of first offenders but also in the case of multiple offenders. But there are crime specific tendencies in so far as recidivists whose actual crime was either aggravated theft or fraud were sentenced to imprisonment in a higher rate (nearly 50 % of recidivating thieves and about two third recidivating after a crime of fraud). Time intervall between actual conviction and reconviction also shows crime specific tendencies. Within a year after the actual conviction more than 60 % of those recidivating after a crime of fraud were reconvicted whereas this portion is 25 % in the case of traffic offenders.

An evaluation of recidivism studies shows that prior record and some elements of this biographic characteristic like age at first conviction, time between prior arrests or convictions and the actual crime as well as prior institutional commitments and the total number of prior convictions or arrests are the best predictors of recidivism. The results of the present survey are underlining the relevance of legal biography. But the relevance of single elements of prior legal conduct, for example age at first conviction and

the degree of seriousness of the last conviction is dependent on the time between last conviction and the actual crime. If there are long time periods free of contacts with criminal justice before the actual crime, quality and quantity of prior convictions become irrelevant explaining recidivism. The relevance of legal biography is therefore restricted and must be seen in dependence on crime free time intervals.

Marital status of offenders may also be seen as separating high and low risk groups comparing married, unmarried and divorced persons. Substantial differences in recidivism rates between these groups occurred showing that 25 % of married offenders, 38 % of unmarried and almost 50 % of divorced offenders were reconvicted. These differences diminish if controlling for prior record. If the last prior conviction is found within a year before the actual conviction, there are no more differences.

Other variables like socio-economic status, unemployment, age were observed having considerable influence on recidivism. Offenders with low socio-economic status belong to the highest risk groups measured by recidivism rate, number of reconvictions and seriousness of reconvictions. Untrained workers showed up with a reconviction rate of 41 %.

Correlations between age and criminal behavior are well stated. The risk of recidivism is declining steadily in older age groups. The highest recidivism rate could be observed in the group of 21-29 years old (39 %) the lowest in the age group 60 years and older (13 %). A corresponding decline in the number of reconvictions can be observed as well as a declining fraction of serious reconvictions, for example to suspended sentences or imprisonment.

In a second step of data analysis we tried to prove the predictive value of all the above mentioned variables including several multivariate procedures. First of all a program called Thaid, (sequential analysis program for the analysis of nominal scale dependent variables) was applied in order to separate groups which greatly differ in observed recidivism rates ⁷⁾. The observation that prior record is the best predictor in a set of independent variables including prior record, socio-economic status, marital status, age and legal category of crime, met with our expectations. Although risk probabilities in groups with and without prior record are modified if other variables like age, marital status, socio-economic status and legal category of crime are introduced, the predictive power is not considerably increased. Nevertheless, introducing these variables in the analysis, groups with maximum differences between recidivism rates can be identified. It should be stated that the fraction of those lying in an unclear range of probabilities (between 40 and 60 %) is very low (12 %). The lowest risk group consists of offenders which are (1) aged 40 years or more, (2) married (3) found guilty of a traffic offence and (4) have no prior record. One fifth of the sample fell into this category showing a recidivism rate of 10 %. The highest risk group is much smaller (about 4 %

of the sample) and is composed of persons found guilty of aggravated theft or fraud with serious prior records. An overall recidivism rate of 80 % points out the importance of concentrating on this group. Thaid analysis was completed by regression analysis which showed that the proportion of explained variance in the success criterion varied between different offender groups. The overall predictive power of the variables introduced in regression analysis is not satisfying: Explained proportions of variance range between 15 % (traffic offences) and 26 % (aggravated theft). Although there are some restraints applying multiple regression in recidivism studies multivariate procedures like Dummy-regression, multivariate nominal scale analysis (MNA) and multiple classification analysis (MCA) ⁸⁾ did not produce substantial differences in coefficients. It should be noted here, that prediction efforts were concentrated on unspecified recidivism alone. If specific recidivism is taken as criterion we must concede that we are not yet able to predict serious recidivism or specific offences representing rare events. As CONRAD put it: "It is very hard to predict, especially the future" ⁹⁾. The problem of false positives and false negatives cannot be resolved relying on the above mentioned variables.

13.3.2 Recidivism after Fines, Suspended Sentences and Imprisonment in an Un-controlled and "Controlled" Comparison

The first step in a comparative analysis which focuses on the deterrent or rehabilitative capacity of different penal measures is finding appropriate "treatment" and control groups. Because there was no way (and there will be none in the future) to introduce experimental controls we started by analyzing selection criteria underlying the sentencing procedures and leading to the final groups of fined offenders, probationers and offenders sentenced to imprisonment. A comparison of the groups can be summarized as follows:

There were enormous differences between the three groups regarding prior record, marital status, age, socio-economic status and unemployment rates. Observed differences let us conclude that fined offenders are representing the lowest risk group and imprisoned offenders the worst risk group. At this point two alternative explanations are possible:

1. Differences in recidivism rates between the groups can be explained by sentencing differences
2. Differences can be explained by differing group structures

We have to assume that sentencing patterns lead to selected groups. Therefore, an

evaluation strategy controlling the first assumption against the second assumption seemed reasonable. It is suggested that the research topic should concentrate on the question whether the relationship between recidivism and penal sanction is over- or underestimated.

Recidivism occurred in the fined group at a rate of 26 % whereas the corresponding rates after probation and imprisonment are 55 and 75 %. Regarding number of reconvictions, seriousness of reconviction and time between actual conviction and reconviction there can be found substantial differences too. The mean of reconvictions in the case of imprisonment is 2, in the case of probation 1 and in the fined group 0,5. Two third of offenders recidivating after fines are resented to fines, only 13 % are re-imprisoned. In the case of probation the corresponding rates are 43 and 23 %, in the imprisoned group 26 and 51 %.

Analysis of recidivism data in the sub-population of fined offenders showed no differences, compared with the results in the entire sample. But there is another point of interest regarding the sub-population of fined persons. If further sub-groups are differentiated according to the legal categories of fine collection, that is fine defaulters and non-defaulters it could be shown that fine defaulters (about 4 % of the fined group) are responsible for a bigger part of all reconvictions in this group. About 80 % of all prison sentences in the case of reconviction are concentrated in the fine defaulters group.

Furthermore, the amount of the fine had no observable effect on recidivism rates. In order to get more reliable evidence on the deterrent effect of fines compared with imprisonment and probation analysis of covariance ¹⁰⁾ was used to determine the reliability of coefficient concerning the relationship between punishment and recidivism as was shown in the uncontrolled comparison. Prior record, marital status, socio-economic status and age were introduced as covariates assuming a selection model consisting of these characteristics. Controlling for these covariates, differences between the recidivism rates of fined offenders, probationers and persons sentenced to imprisonment were reduced dramatically. This is especially true for traffic offenders where statistical controls revealed that differences in the recidivism rate, between fined groups, probationers and groups sentenced to imprisonment were reduced entirely. Although there remained substantial differences after controls in the case of theft and fraud the overall observable tendency that differences are reduced can be interpreted as confirming the second of the above mentioned assumptions. Differences in recidivism rates between the groups reflect differences in group structure. We suggest therefore that variation and punishment regarding the legal boundaries of sentencing discretion is not followed by substantial differences in deterrent or rehabilitative effects.

13.3.3 Recidivism After Suspension of Drivers Licence

Disqualification for holding or obtaining a driving licence is according to the German Penal Code a measure combined with fine, suspended sentences or imprisonment in the case of more severe traffic offences, especially drunken driving cases.

It could be observed that time of suspension of drivers licence after traffic offences varied with the inflicted punishment. Fines were combined with suspension time up to one year whereas suspended sentences and imprisonment were combined with times of suspension of more than one year. According to our expectations offenders sentenced to longer times of suspension did worse than those sentenced to shorter periods. There is a significant correlation between time of suspension and ratio of those offenders re-convicted for driving while disqualified.

13.4 Conclusions and Discussion of the Results

Problems connected with evaluation of so-called natural and non-controlled political experiments let us conclude that in studies like this research designs without methodological shortcomings are not possible. Even permitting some liberation from methodological restraints the instrument of comparative research cannot lead to entirely reliable results. Although it is possible to make statements about the reliability of observed correlations between variation in punishment and variation in recidivism rates and to conclude that there is considerable overestimation of the deterrent effect of fines measured by reconviction as was shown through analysis of co-variance and controls of background variables. But there is no way to methodologically safe decisions about the relative preventive value of fines, suspended sentences and imprisonment. We must always assume that there are uncontrolled variables left which couldn't yet be considered. Therefore, we must assume that in lack of a methodologically appropriate evaluation of variation in punishment questions about the preventive value of different sanctions should be decided by social and political assessment based not only on highly approved empirical theories of punishment but also on the appraisal of quantity and quality of recidivism in a single group. Regarding the structure of recidivism in the fined group we must concede that there is no serious problem of recidivism as it is shown by the sentencing decisions of judges in the case of reconviction. Most reconvicted offenders are fined again. Therefore, we can conclude that the fine is in this respect an accepted mean to control first offenders as well as recidivists. Combining these different evaluation lines on the background of official crime statistics which do not show rising crime rates after the introduction of the fine as main penal sanction (especially not for drunken driving and other more serious traffic offences as it was apprehended) we have multiple lines of evidence that imprisonment can be substituted by fines (in the case of those criminal offences studied) without loss of preventive effects.

- 1) LIPTON, D., MARTINSON, R., WILKS, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Evaluation Studies. New York, London 1975, p. 56.
- 2) See STENNER, D.: Die kurzfristige Freiheitsstrafe und Möglichkeiten zu ihrem Ersatz durch andere Sanktionen. Hamburg 1970; KIWULL, H.: Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention. Jur. Diss. Freiburg 1979; GOODMAN, N.: Manchester Senior Attendance Center. BritJCrim 5 (1965), p. 275-288; DAVIES, M.: Financial Penalties and Probation. London 1970; BUIKHUISEN, W., STEENHUIS, D.W.: The Effectiveness of Penal Sanctions as an Instrument to Combat Recidivism amongst Subjects Convicted for Drunken Driving. Groningen 1972; KNAUS, J.: Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe. Jur. Diss. Zürich 1973; ROSS, H.L., BLUMENTHAL, M.: Sanctions for the Drinking Driver: An Experimental Study. The Journal of Legal Studies 3 (1974), p. 53-62; KRAUS, J.: The Deterrent Effect of Fines and Probation on Male Juvenile Offenders. ANJ Crim 7 (1974), p. 231-340; CRITELLI, J.W., CRAWFORD, Jr., R.F.: The Effectiveness of Court - Ordered Punishment. Fines versus no Punishment. Criminal Justice and Behavior 7 (1980), p. 465-470.
- 3) See ALBRECHT, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980; ALBRECHT, H.-J., JOHNSON, E.H.: Fines and Justice Administration: The Experience of the Federal Republic of Germany. International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 4 (1980), p. 3-14.
- 4) It is not possible to randomize offenders to different penal sanctions in the Federal Republic of Germany.
- 5) HOFFMANN, P.B., STONE-MEIERHOEFER, B.: Reporting Recidivism rates: The Criterion and the Follow-up Issues. JCrim 8 (1980), p. 53-60.
- 6) See HIRSCHI, T.: Causes of Delinquency. Beverly Hills 1969.
- 7) MORGAN, J.N., MESSENGER, R.C.: Thaid. A Sequential Analysis Program for the Analysis of Nominal Scale Dependent Variables. Ann Arbor 1973.
- 8) ANDREWS, F.M., MESSENGER, R.C.: Multivariate Nominal Scale Analysis. A Report on a New Analysis Technique and a Computer Program. Ann Arbor 1973.
- 9) CONRAD, J.P.: It is very Hard to Predict, Especially the Future. In: WARD, D.A., SCHOEN, K.F. (ed.): Confinement in Maximum Custody. Lexington, Toronto 1981, p. 15-24.
- 10) CAIN, G.G.: Regression and Selection Models to Improve Non-Experimental Comparison. In: GUTTENTAG, M. (ed.): Evaluation Studies. Review Annual. Vol. 2. Beverly Hills, London 1977, p. 93-113.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980.
- Albrecht, H.-J.: Statistische Angaben über die Geldstrafe in der Bundesrepublik Deutschland. In: Jescheck, H.-H., Grebing, B. (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1978, S. 165-191.
- Albrecht, H.-J.: Alternativen zur Freiheitsstrafe: Das Beispiel der Geldstrafe. MschrKrim 65 (1981), S. 265-278.
- Albrecht, H.-J., Dünkel, F.: Die vergessene Minderheit - Kriminalität alter Menschen. ZfG 14 (1981), S. 259-273.
- Albrecht, P.-A., Lamneck, S.: Jugendkriminalität im Zerbild der Statistik. München 1979.
- Alcorn, D.S.: Social Psychological Perspective of Deterrence - Development and Test of a Causal Model. Ann Arbor 1977.
- Andenaes, J.: Rückfallkriminalität in Skandinavien. In: Göppinger, H., Leferenz, H.(Hrsg.): Kriminologische Gegenwartsfragen. Heft 8, Stuttgart 1968, S. 100-116.
- Anderson, D.B.: The Relationship Between Selected Characteristics and Recidivism. Carbondale 1980.
- Antons, K., Schulz, W.: Normales Trinken und Suchtentwicklung. Bd. 1 Göttingen u.a. 1976.
- Babst, D.V., Gottfredson, D.M., Ballard, K.B.: Comparison of Multiple Regression and Configurational Analysis. Techniques for Developing Base Expectancy Tables. JRes Crim 5 (1968), S. 72-80.
- Baumann, J.: Weitere Streitschriften zur Strafrechtsreform. Bielefeld 1969.
- Baumann, J., u.a.: Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Tübingen 1966.
- Baumann, J.: Beschränkung des Lebensstandards anstatt kurzfristiger Freiheitsstrafe. Neuwied, Berlin 1968.
- Becker, H.S.: Außenseiter. Heidelberg 1973.
- Beutel, P., Küffner, H., Schubö, W.: SPSS 8. Statistikprogrammssystem für die Sozialwissenschaften. Stuttgart, New York 1980.
- Blalock, H.M.: Social Statistics, 2. Aufl. New York u.a. 1979.
- Blankenburg, E.: Rechtspolitische Folgerungen aus einigen Ergebnissen der Kriminologie des Ladendiebstahls. In: Schoreit, A. (Hrsg.): Problem Ladendiebstahl. Heidelberg 1979, S. 39-49.
- Blinkert, B.: Benachteiligte Jugendliche - Lernen oder kriminell werden? Soziale Welt 32 (1981), S. 86-118.

- Bollen, K.A., Barb, K.H.: Pearson's R and Coarsly Categorized Measures. ASR 46 (1981), S. 232-235.
- Bortz, J.: Lehrbuch der Statistik. Berlin, u.a. 1977.
- Braithwaite, J.: The Myth of Social Class and Criminality Reconsidered. ASR 46 (1981), S. 36-57.
- Brauer, H.: Ursachen von Diebstahls- und Verkehrskriminalität bei Erwachsenen. Hamburg 1977.
- Brody, S.R.: The Effectiveness of Sentencing: A Review of the Literature. London 1976.
- Büddemann, H.: Die Geldstrafe nach dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und dem Gegenentwurf von Kahl, Lilienthal, v. Listz, Goldschmidt. Jur. Diss. Erlangen 1912.
- Buikhuisen, W.: Kriminologische und psychologische Aspekte der Trunkenheit im Straßenverkehr. In: Medizinisch-Psychologisches Institut des Technischen Überwachungsvereins Hannover e.V. (Hrsg.): Report 2/1971. Hannover 1971.
- Buikhuisen, W., Steenhuis, D.W.: The Effectiveness of Penal Sanctions as an Instrument to Combat Recidivism among Subjects Convicted for Drunken Driving. Groningen 1972.
- Cain, G.G.: Regression and Selection Models to Improve Nonexperimental Comparison. In: Guttentag, M. (Hrsg.): Evaluation Studies. Review Annual. Bd. 2 Beverly Hills, London 1977, S. 93-113.
- Callies, R.-P.: Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Frankfurt 1974.
- Campbell, D.T.: Reforms as Experiments. In: Caro, F.G. (Hrsg.): Criminal Justice Research. University of Georgia 1980, S. 221-230.
- Campbell, D.T., Stanley, J.C.: Experimentelle und quasi-experimentelle Anordnungen in der Unterrichtsforschung. In: Ingenkamp, K. (Hrsg.): Handbuch der Unterrichtsforschung Teil I, Weinheim, Berlin, Basel 1970, S. 448-631.
- Chambliss, W.J.: The Deterrent Influence of Punishment. Crime and Delinquency 12 (1966), S. 70-75.
- Correctional Research Associates: Community Work - An Alternative to Imprisonment. Washington 1973.
- Cramer, P.: Unfallprophylaxe durch Strafe und Geldbußen? Hamburg 1974.
- Cremer-Schäfer, H.: Stigmatisierung von Vorbestraften und Rückfallkriminalität. In: Brusten, M., Hohmeier, J. (Hrsg.): Stigmatisierung? Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 129-143.
- Critelli, J.W., Crawford, Jr., R.F.: The Effectiveness of Court-ordered Punishment. Fines versus no Punishment. Criminal Justice and Behavior 7 (1980), S. 465-470.
- Davies, M.: Financial Penalties and Probation, London 1970.

- Dicostanzo, J.L., Eichelberger, R.T.: Reporting ANCOVA Results in Evaluation Settings. *Evaluation Review* 4 (1980), S. 419-459.
- Diekmann, A.: Die Befolgung von Gesetzen. Empirische Untersuchungen zu einer rechtssoziologischen Theorie. Berlin 1980.
- Dolde, G.: Sozialisation und kriminelle Karriere. München 1978.
- Dreher, E., Tröndle, H.: Strafgesetzbuch. Kommentar. 40. Aufl. München 1981.
- Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung. Berlin 1980.
- Durlifèger, L.: Etude sur la recidive des condamnés libérés au cours de l'année 1965. *Bulletin de l'administration Penitentiaire* 1977, S. 3-12-
- Eisenberg, U.: Kriminologie. Köln u.a. 1979.
- Engler, D.: Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Göttingen 1973.
- Erez, E.: Situational Analysis of Crime: Comparison of Planned and Impulsive Offenses. *Phil. Diss.* 1979.
- Erez, E.: Planning of Crime and the Criminal Career: Official and Hidden Offenses. *The Journal of Criminal Law and Criminology* 71 (1980), S. 73-76.
- Eysenck, H.J.: Kriminalität und Persönlichkeit. Wien 1977.
- Farrington, D.P., Osborn, S.G., West, D.J.: The Persistence of Labeling Effects. *BritJCrim.* (1978), S. 277-284.
- Feest, J.: Stichwort Alterskriminalität. In: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch.* Freiburg 1974, S. 27-30.
- Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Freiburg 1981.
- Fenn, R., Spiess, G.: Ergebnisse der Behandlungsforschung - Argumente für einen restriktiven Strafvollzug? Sonderheft der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. *Sozialtherapie und Behandlungsforschung* 29 (1980), S. 85-88.
- Friedmann, C.J., Mann, F.: Recidivism: The Fallacy of Prediction. *International Journal of Offender Therapy*, 20 (1976), S. 153-164.
- Geerds, F.: Zur Rückfallkriminalität Erwachsener. In: Göppinger, H., Leferenz, H. (Hrsg.): *Kriminologische Gegenwartsfragen.* Heft 8. Stuttgart 1968, S. 27-52.
- Geis, G.: Ethical and Legal Issues in Experiments with Offender Populations. In: Talarico, S.M. (Hrsg.): *Criminal Justice Research.* University of Georgia 1980, S. 221-230.
- Gendreau, P., Leipziger, M.: The Development of a Recidivism Measure and its Application in Ontario. *CanJCrIm* 20 (1978), S. 3-17.
- Gendreau, P., Madden, P.G., Leipziger, M.: Predicting Recidivism with Social History Information and the Comparison of their Predictive Power with Psychometric Variables. *CanJCrIm* 22 (1980), S. 328-336.
- Gibbons, D.L.: *Society, Crime and Criminal Careers.* 3. Aufl. Englewood Cliffs 1977.

- Gibbons, D.L., Lebowitz, B.D., Blake, G.F.: Program Evaluation in Correction. Crime and Delinquency 22 (1976), S. 309-321.
- Gillig, V.K.: Soziologische Dimension der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit und Sanktionierungskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren. Phil. Diss. Frankfurt 1976.
- Glaser, D.: Routinizing Evaluation: Getting Feed-Back on Effectiveness of Crime and Delinquency Programs. Rockville 1973.
- Glaser, D.: The Interplay of Theories, Issues, Policy and Data. In: Klein, M.W., Teilmann, K.S. (Hrsg.): Handbook of Criminal Justice Evaluation. Beverly Hills, London 1980, S. 123-142.
- Glaser, W.R.: Varianzanalyse. Stuttgart, New York 1978.
- Glass, G.V.: Introduction. In: Glass, G.V. (Hrsg.): Evaluation Studies. Review Annual. Vol. I, Beverly Hills, London 1976, S. 9-12.
- Göppinger, H.: Kriminologie. 4. Aufl. München 1980.
- Goodman, N.: Manchester Senior Attendance Center. BritJCrIm 5 (1965), S. 275-288.
- Gordon, G., Morse, E.V.: Evaluation Research. Annual Review of Sociology 1 (1975), S. 339-361.
- Gottfredson, D.M., Ballard, K.B.: The Validity of Two Parole Prediction Scales: An Eighth Year Follow-up Study. Institute for the Study of Crime and Delinquency. Vacaville 1965.
- Gottfredson, St., D., Gottfredson, D.M.: Screening for Risk. A Comparison of Methods. Criminal Justice and Behavior 7 (1980), S. 315-330.
- Grebing, G.: Die Geldstrafe im deutschen Recht nach Einführung des Tagessatzsystems. In: Jescheck, H.H., Grebing, G. (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1978, S. 13-164.
- Grizzle, G.A., Witte, A.D.: Criminal Justice Evaluation Techniques: Methods Other than Random Assignment. In: Klein, M.W., Teilmann, K.S. (Hrsg.): Handbook of Criminal Justice Evaluation. Beverly Hills, London 1980, S. 259-302.
- Haberstroh, D.: Strafverfahren und Resozialisierung. Frankfurt u.a. 1979.
- Hamparian, D.M., Schuster, R., Dinitz, S., Conrad, J.P.: The Violent Few. Lexington, Totonto 1978.
- Harding, J.: Community Service by Offenders. London 1974.
- Harris, C.M., Moitra, S.D.: Improved Statistical Techniques for the Measurement of Recidivism. JResCrim 15 (1978), S. 194-213.
- Hassemer, W.: Generalprävention und Strafzumessung. In: Hassemer, W., Lüderssen, K., Naucke, W. (Hrsg.): Hauptprobleme der Generalprävention. Frankfurt 1979, S. 29-53.

- Hawkins, J.D., Cassidy, C.H., Light, N.B., Miller, L.A.: Interpreting Official Records as Indicators of Recidivism in Evaluating Delinquency Prevention Programs. *Criminology* 14 (1977), S. 397-424.
- Hirschi, T.: *Causes of Delinquency*. Beverly Hills 1971.
- Hirschi, T., Hindelang, M.J., Weis, G.: The Status of Self-Report Measures. In: Klein, M. W., Teilmann, K.S. (Hrsg.): *Handbook of Criminal Justice Evaluation*. Beverly Hills, London 1980, S. 473-488.
- Hirschi, T., Hindelang, M.J., Weis, J.G.: Correlates of Delinquency: The Illusion of Discrepancy Between Self-Report and Official Measures. *ASR* 44 (1979), S. 995-1014.
- Hoffmann, P.B., Stone-Meierhoefer, B.: Reporting Recidivism Rates: The Criterion and the Follow-Up Issues. *JCrim* 8 (1980), S. 53-60.
- Horn, E.: Neuerungen der Kriminalpolitik im deutschen StGB 1975. *ZStW* 27 (1977), S. 547-569.
- Irvin, J.: *The Felon*. Englewood Cliffs 1970.
- Jakob, G.: *Schuld und Prävention*. Tübingen 1976.
- Jescheck, H.H.: *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*. 3. Aufl. Berlin 1978.
- Jescheck, H.H., Russ, E., Willms, G. (Hrsg.): *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar*. 10. Aufl. Berlin, New York 1978.
- Johnson, E.: *Crime, Correction and Society*. 4. Aufl. Homeward 1978.
- Jung, F.: *Kriminologische Untersuchungen an Vermögensverbrechern*. Göttingen 1970.
- Kaiser, G.: *Verkehrsdelinquenz und Generalprävention. Untersuchungen zur Kriminologie der Verkehrsdelikte und zum Verkehrsstrafrecht*. Tübingen 1970.
- Kaiser, G.: Antrag auf Einrichtung eines DFG-Schwerpunkts: "Empirische Sanktionsforschung - Verfahren, Vollzug, Wirkungen und Alternativen". *MschKrim* 60 (1977), S. 41-50.
- Kaiser, G.: Kriminalpolitik ohne kriminologische Grundlage? In: Stree, W., Lenckner, T., Cramer, P., Eser, A. (Hrsg.): *Gedächtnisschrift für Horst Schroeder*. München 1978, S. 481-503.
- Kaiser, G.: Die vergleichende Methode in der Kriminologie. *ZStW* 90 (1978), S. 129-174.
- Kaiser, G.: Was wissen wir von der Strafe? In: Kaufmann, A., Bemann, G., Krauss, D., Volk, K. (Hrsg.): *Festschrift für Paul Bockelmann*. München 1979, S. 923-942.
- Kaiser, G.: *Kriminologie. Ein Lehrbuch*. Heidelberg, Karlsruhe. 3. Aufl. 1980.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: *Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen*. 2. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1978.
- Kaiser, G., Schöch, H.: *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*. München 1979.
- Kienapfel, D.: *Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Berlin, New York. 2. Aufl. 1978.

- Kiwull, H.: Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention. Jur. Diss. Freiburg 1979.
- Klein, M.W.: Labelling, Deterrence and Recidivism: A Study of Police Dispositions of Juvenile Offenders. *Social Problems* 22 (1979), S. 292-303.
- Klein, R.L.: Age, Sex and Task Difficulty as Predictors of Social Conformity. *Journal of Gerontology* 27 (1972), S. 229-236.
- Kleitser, G.O.: Bayes-Statistik. Grundlagen und Anwendungen. Berlin, New York 1981.
- Kraus, J.: Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe. Jur. Diss. Zürich 1973.
- Knaus, J.: The Deterrent Effect of Fines and Probation on Male Juvenile Offenders. *ANJCrIm* 7 (1974), S. 231-240.
- Krieger, R.: Kognitive Motivation, Bewußtseinsvorgänge und zielgerichtetes Verhalten. In: Todt, E. u.a. (Hrsg.): *Motivation*. Heidelberg 1977, S. 112-147.
- Kroy, G.: Der Einfluß des Alters auf Risikobereitschaft und Sicherheitseinstellung - eine Fragebogenerhebung. *ZfV* 18 (1972), S. 107-109.
- Küchler, M.: How to Use SPSS - Regression Procedure in Multivariate Analysis of Dichotomous Data. Paper Presented at ISSUE-Conference. Chicago, 9. - 11.10.1978.
- Kürzinger, J.: Gewaltkriminalität. In: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. Freiburg 1974, S. 116-122.
- Kunkel, E.: Bedeutung der Dunkelziffer bei alkoholauffälligen Kraftfahrern. *BA* 14 (1977), S. 81-93.
- Kunkel, E., Menken, E.: Zur Notwendigkeit neuer Maßnahmen gegen die Trunkenheit im Straßenverkehr. *BA* 15 (1978), S. 431-450.
- Kunkel, E.: Die prozentuale Verteilung der zeitlichen Abstände zwischen Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr bei alkoholauffälligen Kraftfahrern. *BA* 14 (1977), S. 129-143.
- Kunkel, E.: Zur Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Trunkenheitstätern im Straßenverkehr. *BA* 13 (1976), S. 395-408.
- Kunkel, E.: Mainz 77, Maßnahme zur Verhaltensänderung bei Trunkenheitstätern. *BA* 16 (1979), S. 1-18.
- Kury, H., Fenn, R.: Praxisbegleitende Erfolgskontrolle sozialtherapeutischer Behandlung. *MschKrim* 60 (1977), S. 227-241.
- Langer, J.: *Alkohodelikte im Straßenverkehr*. Bonn 1968.
- Lewis-Beck, M.s.: *Applied Regression. An Introduction*. Beverly Hills, London 1980.
- Lipsey, M.W., Cerday, D.S., Berger, D.E.: Evaluation of a Juvenile Diversion Program. Using Multiple Lines of Evidence. *Evaluation Review* 5 (1981), S. 283-306.
- Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: *The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Evaluation Studies*. New York, London 1975.

- Little, J.W.: Administration of Justice in Drunk Driving Cases. Gainesville 1975.
- Logan, C.H.: Evaluation Research in Crime and Delinquency: A Reappraisal. In: Talarico, S.M. (Hrsg.): Criminal Justice Research. University of Georgia 1980, S. 29-44.
- Lösel, F., Wüstendörfer, W.: Persönlichkeitskorrelate delinquenten Verhaltens oder offizieller Delinquenz. Zeitschrift für Sozialpsychologie 7 (1976), S. 177-191.
- Madden, P., Leipziger, M.: Norms and Recidivism for First Incarcerates: Implications for Programming. CanJCrIm 21 (1979), S. 416-441.
- Mannheim, H.: Rückfall und Prognose. In: Sieverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin, New York 1975, S. 38-93.
- Martin, J.P., Webster, D.: The Social Consequences of Conviction. London 1971.
- Martinson, R.: California Research at the Crossroads. Crime and Delinquency 14 (1976), S. 180-191.
- Mecham, G.D.: Proceed with Caution. Which Penalties Slow Down the Juvenile Traffic Offender. JCrimDel 14 (1969), S. 142-150.
- Meier, R.F., Johnson, W.D.: Deterrence as Social Control. The Legal and Extralegal Production of Conformity. ASR 42 (1977), S. 293-304.
- Meier-Brancke: Neubestimmung der Strafzumessungspraxis. BA 3 (1966), S. 258-270.
- Meisenhelder, T.: An Exploratory Study of Exiting from Criminal Careers. Criminology 15 (1977), S. 319-394.
- Middendorf, W.: Die Strafzumessung bei Verkehrsdelikten. BA 2 (1974), S. 333-348.
- Middendorf, W.: Beiträge zur Verkehrskriminologie. Bielefeld 1972.
- Minor, W.W.: Deterrence Research: Problems of Theory and Method. In: Cramer, J.A. (Hrsg.): Preventing Crime. Beverly Hills, London 1978, S. 21-45.
- Mittenecker, E.: Methoden und Ergebnisse der psychologischen Unfallforschung. Wien 1962.
- Mittenecker, E.: Psychologie des jugendlichen Mopedfahrers. Wien, München 1967.
- Monohan, J.: Predicting Violent Behavior. An Assessment of Clinical Techniques. Beverly Hills, London 1981.
- Morgan, J.N., Messenger, R.C.: THAID. A Sequential Analysis Program for the Analysis of Nominal Scale Dependent Variables. Institute for Social Research. The University of Michigan. Ann Arbor 1973.
- Müller, L.: Dunkelfeldforschung, ein verlässlicher Indikator der Kriminalität? Darstellung, Analyse und Kritik des internationalen Forschungsstandes. Jur. Diss. Freiburg 1978.
- Müller-Dietz, H.: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionssystems. Heidelberg, Hamburg 1979.

- Nye, F.E.: *Family Relationships and Delinquent Behavior*. New York 1958.
- O'Brien, R.M.: *The Use of Pearsons R With Ordinal Data*. *ASR* 44 (1976), S. 851-857.
- Ortmann, R.: *Zur Persönlichkeitsstruktur der Insassen der sozialtherapeutischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel*. (Im Erscheinen 1982).
- Osborn, S.G., West, O.G.: *Marriage and Delinquency. A Postscript*. *BritJCrIm* 19 (1979), S. 254-256.
- Palmer, J., Carlson, P.: *Problems with the Use of Regression Analysis in Prediction Studies*. *JResCrim* 13 (1976), S. 64-81.
- Pallone, N.J., Hennessy, J.J.: *Empirical Deviation of a Scale for Recidivism Proneness of Parolees: A Multivariate Model*. *Offender Rehabilitation* 2 (1977), S. 95-100.
- Peters, K.: *Zur Theorie der Kriminalstrafe in pädagogischer Sicht*. In: Willmann-Institut (Hrsg.): *Pädagogik der Strafe*. Freiburg, Basel, Wien 1967, S. 375-404.
- Petersilia, J., Greenwood, P.W., Lavin, M.: *Criminal Careers of Habitual Offenders*. Santa Monica 1977.
- Phillpotts, G.J.O., Lancucki, L.B.: *Previous Convictions, Sentence and Reconviction: A Statistical Study of a Sample of 5000 Offenders Convicted in February 1*. Home Office Research Study N° 53. London 1979.
- Piliavin, I., Gartner, R.: *Impact of Supported Work on Ex-Offenders*. University of Wisconsin, Madison Institute for Research on Poverty 1981.
- Pritchard, D.A.: *Stable Predictors of Recidivism: A Summary*. *Criminology* 17 (1979), S. 15-21.
- Ralphs, P.: *Community Service Orders in England*. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 20 (1976), S. 58-64.
- Ralphs, P.: *Community Service: A Going Concern, But where to?* *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 4(1980), S. 234-240.
- Rehn, G.: *Vergleichende Untersuchung über die Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen*. Weinheim, Basel 1979.
- Ritzel, G.: *Untersuchungen zur Altersdelinquenz*. *MschrKrim* 55 (1972), S. 345-356.
- Rolinski, K.: *Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit?* *MschrKrim* 63 (1981), S. 52-62.
- Rosbery, G.R.: *Community Sentencing: Social Restitution to the Community*. In: Darnell, R.O., Else, I.F., Whright, R.D. (Hrsg.): *Alternatives to Imprisonment: Issues and Options*. Iowa City 1979.
- Ross, H.L., Blumenthal, M.: *Sanctions for the Drinking Driver: An Experimental Study*. *The Journal of Legal Studies* 3 (1974), S. 53-61.
- Rossi, P.H., Berk, R.A., Lenihan, K.J.: *Money, Work, and Crime. Experimental Evidence*. New York u.a. 1980.
- Roxin, C.: *Strafrechtliche Grundlagenprobleme*. Berlin, New York 1973.

- Roxin, C.: Zur jüngsten Diskussion über Schuld, Prävention und Verantwortlichkeit im Strafrecht. In: Kaufmann, A., Bemann, G., Krauss, D., Volk, K. (Hrsg.): Festschrift für Paul Bockelmann. München 1979. S. 279-309.
- Rüther, W., Neufeind, W.: Offener Vollzug und Rückfallkriminalität. MschrKrim 61 (1978), S. 363-376.
- Rutmann, L.: Planning an Evaluation Study. In: Rutman, L. (Hrsg.): Evaluation and Research Methods: A Basic Guide. Beverly Hills, London 1976, S. 15-38.
- Schätzler, J.-G.: Handbuch des Gnadenrechts. München 1976.
- Schöch, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Stuttgart 1973.
- Schöch, H.: Grundlage und Wirkung der Strafe. Zum Realitätsgehalt des § 46 Abs. 1 StGB. In: Grünwald, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein. Göttingen 1975, S. 225-274.
- Scholz, R.U.: Die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 42 m StGB) und das Fahrverbot (§ 37 StGB) im Landgerichtsbezirk Lübeck in den Jahren 1966 und 1967. Jur. Diss. Hamburg 1970.
- Schünemann, H.W.: Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1971.
- Schultz, D.: Überlegungen zur Aussetzung der Entziehung der Fahrerlaubnis zur Bewährung. BA 17 (1980), S. 1-14.
- Schur, E.M.: Interpreting Deviance. New York u.a. 1979.
- Schuster, R.: Die Auswirkungen von Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr in Mittelhessen. BA 12 (1975), S. 136-140.
- Schwind, H.-D.: Kriminalpolitik. Anmerkungen zur kriminalpolitischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland. Kriminalistik 34 (1980), S. 213-223, S. 259-269.
- Sechrest, L., White, S.O., Brown, E.D. (Hrsg.): The Rehabilitation of Criminal Offenders, Problems and Prospects. Washington 1979.
- Seib, H.: Nachschulung als Alternative zum Fahrerlaubnisentzug. BA 17 (1980), S. 39-48.
- Simon, F.H.: Prediction Methods in Criminology. London 1971.
- Smith, M.D.: A Longitudinal Analysis of Social Control Theory. Phil Diss. Duke University 1980.
- Solomon, R.L.: Bestrafung. In: Reinecker, H. (Hrsg.): Bestrafung. Experimente und Theorien. Salzburg 1980, S. 143-170.
- Soothill, K., Holmes, J.: Finding Employment for Ex-Prisoners: A Ten-Year Follow-Up Study. The Howard Journal of Penology and Crime Prevention 20 (1981), S. 29-36.
- Sutherland, G.H., Cressey, D.R.: Criminology. 10. Aufl. Philadelphia u.a. 1978.
- Spieß, G.: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungsprobanden. Eine empirische Untersuchung. Freiburg 1982.

- Steffen, W.: Grenzen und Möglichkeiten von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: Müller, P.J. (Hrsg.): Die Analyse prozeßproduzierter Daten. Stuttgart 1977, S. 98-108.
- Steiers, F.: Untersuchungen über die Nichtrückfälligkeit von Strafgefangenen. MschrKrim 51 (1968), S. 193-200.
- Stenner, D.: Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeiten zu ihrem Ersatz durch andere Sanktionen. Hamburg 1970.
- St. Pierre, R.G.: Correcting Covariates for Unreliability. Does it Lead to Differences in an Evaluators Conclusion? Evaluation Quartely 2 (1978), S. 401-420.
- Stratenwerth, G.: Die Zukunft des strafrechtlichen Schuldprinzips. Heidelberg, Karlsruhe 1977.
- Sykes, G.M.: Criminology. New York u.a. 1978.
- Thorvaldson, S.A.: The Effects of Community Service on the Attitudes of Offenders. Phil. Diss. Clare Hall 1978.
- Tiedemann, K.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität. Bd. 1 Reinbek 1976.
- Title, C.A.: Sanctions and Social Deviance. The Question of Deterrence. New York 1980.
- Törnudd, P.: The Preventive Effect of Fines for Drunkenness: A Controlled Experiment. Scandinavian Studies in Criminology 2 (1968), S. 119-124.
- Tröndle, H.: Strafzumessung bei Trunkenheitsdelikten. BA 2 (1974), S. 457-475.
- Tröndle, H.: Die Geldstrafe in der Praxis und Probleme ihrer Durchsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Tagessatzsystems. ZStW 86 (1974), S. 545-594.
- van der Werff, C.: Recidivism and Special Deterrence. Ministry of Justice. The Hague 1978.
- Villmow, B.: Schwereereinschätzung von Delikten. Berlin 1977.
- Villmow, B., Stephan, E.: Dunkelfeld und registrierte Kriminalität. Freiburg 1982.
- Vito, G.F., Allen, H.E.: Shock Probation in Ohio: Use of Base Expectancy Rates as an Evaluation Method. Criminal Justice and Behavior 7 (1980), S. 331-340.
- von Trotha, T.: Generalprävention, zentrale bürokratische Herrschaft und Recht. Recht und Politik 16 (1980), S. 34-43.
- Wassermann, R.: Präventive Kriminalpolitik im Strafverfahren. In: Schwind, H.-D., Berckhauer, F., Steinhilper, S. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik. Heidelberg 1980, S. 71-89.
- Webb, V.J., Holtmann, D.E., Wakerfield, W.O., Shell, J.: Recidivism: In Search of a More Comprehensive Definition. Int. Journal of Offender Therapy and Com. Crim 20 (1976), S. 144-147.
- West, W.G.: The Short-Term Careers of Serious Thieves. CanJCrim 30 (1978), S. 169-190.

- West, W.G., Farrington, D.D.: *The Delinquent Way of Life*. London 1977.
- Willett, T.C.: *Criminal on the Road*. London 1964.
- Willett, T.C.: *Drivers After Sentence*. London 1973.
- Williams, K.M.: *The Scope and Prediction of Recidivism*. Washington 1979.
- Woll-Schumacher, I.: *Desozialisation im Alter*. Stuttgart 1980.
- Wood, M.T.: Random Assignment to Treatment Groups. A Strategy for Judicial Research. *Criminology* 17 (1979), S. 230-241.
- Wotwinick, J.: Cautiousness with Advanced Age. *Journal of Gerontology* 21 (1966), S. 347-352.
- Zipf, H.: *Die Geldstrafe*. Berlin, Neuwied 1966.

Anhang

ERHEBUNGSBOGEN

Var.	Text	Signatur	Verweis	Spalten
1	Laufende Nummer der Stichprobe			1- 4
5	Beginn der behördlichen Ermittlung am			11-26
8	Rechtskraft eingetragen am			29-34
9	Beschluß, daß Strafe vollstreckt, erlassen am			35-40
14	Alter des Verurteilten zur Zeit der Tat			53-54
15	Stellung im Erwerbsleben:			
	k.A.	1	20	
	Schüler	2	20	
	Student	3	20	
	Lehrling	4	20	
	im Beruf	5	16	
	Rentner, Pensionär	6	20	55
16	Position im Beruf (ggf. letzte; siehe Karte 2)			56-57
17	Erwerbstätigkeit zur Tatzeit:			
	k.A.	1	20	
	nein	2	18	
	ja	3	20	58
22	Höhe des monatlichen Einkommens in 100.- DM (Falls Höhe nicht angegeben, 99 einsetzen)			64-65
25	Familienstand des Verurteilten:			
	k.A.	1		
	ledig	2		
	verlobt	3		
	verheiratet	4		
	dauernd getrennt lebend	5		
	geschieden	6		
	verwitwet	7		70

Var.	Text	Signatur	Verweis	Spalten
26	Hat der Verurteilte Kinder?			
	k.A.	1	33	
	nein	2	33	
	ja	3	27	
27	Anzahl der Kinder im Alter bis 5 Jahren			72
28	Anzahl im Alter von 6 bis 11 Jahren			73
29	Anzahl im Alter von 12 bis 17 Jahren			74
30	Anzahl im Alter von 18 bis 20 Jahren			75
31	Anzahl im Alter von 21 und mehr Jahren			77
52	Wurde dem Beschuldigten eine Blutprobe entnommen?			
	nein	2	55	
	ja	3	53	
54	Promillegehalt (niedrigeren Wert angeben) - Auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abrunden -			26-27
88	Liegt ein Auszug aus dem Strafregister vor?			
	nein	2	114	
	ja	3	89	61
89	Anzahl der Vorstrafen insgesamt (falls keine Einträge "0" einsetzen)		90 114	62-63
90	Anzahl der Vorstrafen nach JGG			64-65
91	Anzahl der Vorstrafen wegen Gewaltdelikt			66-67
92	Anzahl der Vorstrafen wegen Vermögensdel.			68-69
93	Anzahl der Vorstrafen wegen Verkehrsdel.			70-71
94	Anzahl der Vorstr. wegen sonst. Del.			72-73
95	Erste Vorstrafe im Jahre 19...			74-75
96	Letzte Vorstrafe im Jahre 19 ...			76-77
99	Anzahl der Freiheitsstrafen ohne Bew.			7- 8
100	Anzahl der Freiheitsstrafen mit Bew.			9-10
101	Anzahl der Geldstrafen			11-12
102	Dauer der längsten Freiheitsstrafe in Mon.			13-14

Var.	Text	Signatur	Verweis	Spalten
119	Anzahl der Fahrverbote			48-49
120	Dauer der Fahrverbote insgesamt (in Monaten)			50-51
121	Wie oft wurde dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis entzogen?			52-53
122	Dauer der Sperren des Erwerbs einer Fahrerlaubnis insgesamt (in Monaten)			54-56
142	Die letzte Strafe bzw. Maßnahme war:			
	Freiheitsstrafe (voll verbüßt)	1		
	Freiheitsstrafe, verbüßt nach Bewährungswiderruf	2		
	Freiheitsstrafe mit bedingter Entlassung	3		
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	4		
	Geldstrafe	5		
	Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel	6		
	Bußgeld	7		
	Sonstige Maßnahme	8		
	Keine Voreintragung	9		
160	Wurde der Angeklagte (auch) wegen eines Straßenverkehrsdeliktes verurteilt?			
	nein	2	198	
	ja	3	161	53
167	Der Verurteilte besitzt eine Fahrerlaubnis seit 19 ...			54-55
198	Wurde der Angeklagte (auch) wegen eines Körperverletzungsdeliktes verurteilt?			
	nein	2	215	
	ja	3	199	16
215	Wurde der Angeklagte wegen eines Eigentums-, eines Vermögensdelikts oder eines Vergehens des Neben- strafrechts verurteilt?			
	nein	2	238	
	ja	3	216	42
216	War die Tat ein Diebstahlsdelikt?			
	nein	2	222	
	ja	3	217	43
217	Art des Diebstahls (s. Karte 4)			44-45
219	Wert der gestohlenen Gegenstände (in 10.- DM)			46-47

Var.	Text	Signatur	Verweis	Spalten
222	Ist das Delikt ein Betrug?			
	nein	2	227	
	ja	3	223	53
225	Höhe des Gesamtschadens (in 100.- DM)			56-58
227	Wurde der Täter wegen eines Vergehens nach dem Nebenstrafrecht verurteilt?			
	nein	2	230	
	ja	3	228	60
241	Liegt ein Strafbefehl vor?			
	nein	2	248	
	ja	3	242	7
	<u>Im Strafbefehl verhängte Sanktionen:</u>			
242	Geldstrafe in Höhe von DM			8-12
243	Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von (in Tagen)			13-15
244	Fahrverbot von Monaten			
245	Sperre der Fahrerlaubnis für Monate			18-19
246	Wurde gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt?			
	nein	2	299	
	ja	3	247	21
248	Findet eine Hauptverhandlung statt?			
	nein	2	299	
	ja	3	249	22
	<u>Sanktionen, die im Urteil 1. Instanz verhängt wurden:</u>			
275	Geldstrafe in Höhe von DM			61-65
276	Ersatzfreiheitsstrafe von Tagen			66-68
277	Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt?			
	nein	2		
	ja	3		71
279	Geldbuße in Höhe von DM			72-76
280	Sperre der Fahrerlaubnis für Monate			77-78
281	Fahrverbot für Monate			79-80

Var.	Text	Signatur	Verweis	Spalten
284	Wurden gegen das Urteil 1. Instanz Rechtsmittel eingelegt?			
	nein	2	299	
	ja	3	285	11
289	Findet eine neue Hauptverhandlung statt?			
	nein	2		
	ja	3		12
291	Unterscheidet sich das rechtskräftige Urteil vom Urteil 1. Instanz in den Tatbeständen oder Sanktionen?			
	nein	2	299	
	ja	3	292	14
	<u>Inhalt des rechtskräftigen Urteils:</u>			
292	Geldstrafe in Höhe von DM			15-19
293	Ersatzfreiheitsstrafe von Monaten			20-22
294	Freiheitsstrafe von Monaten			23-24
295	Wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt?			
	nein	2		
	ja	3		25
296	Geldbuße in Höhe von DM			26-30
297	Sperre der Fahrerlaubnis für Monate			31-32
298	Fahrverbot für Monate			33-34
369	Wurde der Pb. rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt?			
	nein	0	372	
	ja	1		73
370	Höhe der Geldstrafe			74-78
371	In welcher Instanz wurde die rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe ausgesprochen?			
	2. Instanz	1		
	1. Instanz	2		
	Strafbefehl	3		79

Var.	Text	Signatur	Verweis	Spalten
374	Ist die Strafvollstreckung bei der Geldstrafe abgeschlossen?			
	Vollstreckungsteil fehlt	=	1	Ende
	nein	=	2	
	ja	=	3	376
	ja, Geldstrafe durch U-Haft verbüßt	=	4	376
	ja, Geldstrafe durch U-Haft teilweise verbüßt	=	5	376
408	Welche Vergünstigungen gewährte die Vollstreckungsbehörde?			
	keine	=	2	417
	Raten	=	3	49
	Stundung	=	44	413
	beides	=	5	
409	Höhe der einzelnen Raten (in 10 DM)			50-51
410	Anzahl der Raten			52-53
411	Wieviel Raten bezahlt der Verurteilte tatsächlich?			54-55
430	Wurde die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet?			
	nein	=	2	442
	ja	=	3	75
434	Mußte die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden?			
	nein		2	79
	ja		3	438
435	Warum wurde die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckt (trotz Anordnung)?			
	Verurteilter zahlt nach Ladung	=	2	
	Verurteilter zahlt bei der Vollstreckung des Vorführungsbefehls	=	3	442
	Verurteilter ist gestorben, nicht haftfähig etc.	=	4	80
438	Wieviel Tage der Ersatzfreiheitsstrafe waren noch zu vollstrecken?			7- 8
440	Wieviele Tage der Ersatzfreiheitsstrafe werden tatsächlich vollstreckt?			11-12

Var.	Text		Signatur	Verweis	Spalten
447	Strafart:				
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	=	2		20
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	=	3	454	
	Geldstrafe	=	4		
449	Verbüßte der Verurteilte die Freiheitsstrafe vollständig?				
	nein	=	2		
	ja	=	3	453	
	k.A.	=	1	453	23
	k.A. zur Vollstreckung	=	9	465	
450	Grund für die unvollständige Verbüßung				
	Strafaussetzung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe (§ 26a a.F. StGB)	=	2		2 ^b
	Gnadenerweis	=	3		
	Sonstiges	=	4	453	
454	Erhielt der Verurteilte eine Bußgeldauflage (bei Freiheitsstrafe mit Bewährung)				
	nein	=	2	459	29
	ja	=	3		
	ja, nach 2/3 Verbüßung (§ 26 a.F. StGB)	=	4		
456	Wurde im Bewährungsbeschluß eine Vergünstigung gewährt?				
	nein	=	2		
	Raten	=	3		31
	Stundung	=	4		
457	Wurde nach Erlaß des Bewährungsbeschlusses eine Vergünstigung gewährt?				
	nein	=	2		
	Raten	=	3		32
	Stundung	=	4		
459	Wurde der Bewährungswiderauf angedroht?				
	nein	=	2	461	
	ja	=	3		34

Var.	Text	Signatur	Verweis	Spalten
460	Grund für die Androhung:			
	Nichterfüllen von Auflagen	=	2	
	Bußgeld wird nicht pünktlich bezahlt	=	3	
	Raten werden nicht pünktlich bezahlt	=	3	35
	Sonstiges	=	5	
461	Wird die Bewährung widerrufen?			
	nein	=	2	463
	ja	=	3	36
462	Grund für den Bewährungs- widerruf?			
	Nichterfüllen von Auflagen	=	2	
	Bußgeld wird nicht pünktlich bezahlt	=	3	37
	Bußgeldraten werden nicht pünktlich bezahlt	=	4	
	Sonstiges	=	5	
	k.A.	=	1	
466	<u>Rechtskräftig</u> verurteilt nach §§:			
	Schwerstes Delikt (vgl. Karte 9)			4 1-43
467	2. Delikt			44-46
468	3. Delikt			47-49
469	Lfd. Nr. der Stichprobe			1- 4
470	Karte Nr. 12			5- 6
471	Zentralregisterauszug vorhanden			
	nein		2	Ende
	ja		3	482
				7
472	Liegt eine Neueintragung vor?			
	nein		2	Ende
	ja		3	483
				8
473	Wieviel Eintragungen (nur rechtskräftige Verurteilungen) liegen vor?			9
474	Davon Geldstrafen			10
475	Davon Freiheitsstrafen ohne Bewährung			11
476	Davon Freiheitsstrafen mit Bewährung			12
477	Bei Geldstrafen Höhe der Geldstrafe in 10 DM (nur die höchste Geldstrafe)			13-15

Var.	Text	Signatur	Verweis	Spalten
478	Falls Tagessätze, Anzahl der Tagessätze		489	16-15
479	Höhe des Tagessatzes			19-21
480	Falls Freiheitsstrafe, Länge der Freiheitsstrafe in Monaten			22-23
481	Falls Bewährung: Wurde die Bewährung widerrufen?			
	nein	2		
	ja	3		24
482	Falls Geldstrafe: Wurde ein Vorführungsbefehl, Haftbefehl etc. eingetragen?			
	nein	2		
	ja	3		25
483	Welcher Zeitraum liegt zwischen rechtskräftiger Verurteilung und erster Wiederverurteilung (in Monaten)?			26-27
484	- zwischen rechtskräftiger Verurteilung und zweiter Wiederverurteilung			28-29
485	- zwischen rechtskräftiger Verurteilung und dritter Wiederverurteilung			30-31
486	- zwischen rechtskräftiger Verurteilung und vierter Wiederverurteilung			32-33
487	Gericht der ersten Wiederverurteilung:			
	Amtsgericht (Einzelrichter)	2		
	Amtsgericht (Schöffengericht)	3		
	Landgericht (Strafkammer)	4		
	Landgericht (Schwurgericht)	5		
	Sonstige	6		
488	Gericht der zweiten Wiederverurteilung (Vgl. Var. 487)			36
489	Anzahl der Wiederverurteilungen wegen Gewaltdelikten			37
490	Anzahl der Wiederverurteilungen wegen Vermögensdelikten			38
491	Anzahl der Wiederverurteilungen wegen Verkehrsdelikten			39
492	Anzahl der Wiederverurteilungen wegen sonstiger Delikte			40
493	Tatbestände der ersten Wiederverurteilung ⁺			4 1-49

Var.	Text	Signatur	Verweis	Spalten
494	Tatbestände der zweiten Wiederverurteilung +)			50-58
495	Tatbestände der dritten Wiederverurteilung +)			59-67
496	Tatbestände der vierten Wiederverurteilung +)			68-76

- +) Siehe Karte 11/11a
 Wenn mehrere Delikte gem. Karte 9b
 ordnen!

Karte 2

Berufliche Position

Arbeiter	01
un-/angelernter Arbeiter	02
Facharbeiter	03
Handwerker	04
Geselle	05
Meister	06
Angestellter	07
ausführend	08
qualifiziert	09
leitend	10
Beamter	11
unterer	12
mittlerer	13
leitender	14
Selbständige (in Handel, Industrie, etc.)	15
kleiner	16
mittlerer	17
führende	18
Landwirt	19
kleiner	20
mittlerer	21
großer	22
Freie Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten)	23
Sonstige	24

Karte 4

Art des Diebstahls

In/aus Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden	01
In/aus Kiosken	02
In/aus Gaststätten, Hotels, Pensionen	03
In/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt-, Lagerräumen	04
In/aus Banken, Sparkassen, Poststellen u.ä.	05
Von/aus Automaten	06
In/aus Schaufenstern, Schaukästen, Vitrinen	07
In/aus Wohnräumen	08
In/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen	09
In/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten, Baubuden und Baustellen	10
In/aus Krafffahrzeugen	11
Sonstiges	12

Karte 9

Körperverletzung

§ 223 b	: 01
§ 223 a	: 02
§ 223	: 03
§ 230	: 04

Diebstahl

§ 244	: 05
§ 243	: 06
§ 242	: 07
§ 246	: 08
§ 248 b	: 09

Vermögen

§ 263	: 10
§ 265 a	: 11
§ 259	: 12

Verkehr

§ 222	: 13
§ 230	: 14
§ 142	: 15
§ 315 c I 1	: 16
§ 315 c I 2	: 17
§ 315 c I 1, III	: 18
§ 316	: 19

Sonstige Delikte

§ 113	: 20
§ 123	: 21
§ 185	: 22
§ 240	: 23
§ 241	: 24
§ 267	: 25
§ 303	: 26
§ 315	: 27
§ 317	: 28
§ 330 a	: 29
§ 370 I 5	: 30
sonstige	: 31
§ 248 a	: 32
§ 266	: 33

Nebenstrafrecht StVG

§ 21 I 1	: 40
§ 21 I 2	: 41
§ 21 II 1	: 42
§ 21 II 2	: 43
§ 21 II 3	: 44
§ 22 I 1	: 45
§ 22 I 2	: 46
§ 22 I 3	: 47
§ 22 II	: 48
sonstige	: 49
StVO, StVZO	: 50
AO i.V.m. KFZStG	: 51
AO i.V.m. SteuerG	: 52
AO i.V.m. ZollG	: 53
LMG	: 54
WaffenG	: 55
Pflichtvers. G	: 56
sonstige Nebenstraf.	: 57

Karte 9 a (3. Ziffer im Deliktsschlüssel)

Tatbegehungsmodalität

Tat allein	0	StGB a.F.
Rückfall (§ 48)	1	§ 17
Mittäterschaft	2	§ 47
Anstiftung (§ 26)	3	§ 48
Beihilfe (§ 27)	4	§ 49
Versuch (§ 22)	5	§ 43
VErm. Schuld. (§ 21)	6	§ 51

Karte 9 b

Deliktsschwere (nach abstr. Strafdrohung)

1. §§ 243, 244
2. § 113 I
3. § 223 b
4. § 223 a
5. § 223
6. §§ 242, 263, 222, 176 b, 259, 267, 317 I, 330 a, 315 c I
7. §§ 230, 240, 246, 248 b, 304
8. §§ 142, 315 c I, III, 113 I, 132, 145 d, 303, 315 V
9. §§ 265 a, 316, 123 II, 132 a, 185, 257, 317 III
10. § 241
11. § 123 I
12. § 370 I Nr. 5
13. Nebenstrafrecht

Bearbeitungshinweis

Falls eine Verurteilung wegen mehrerer Delikte vorkommt, sind diese nach obiger Skala zu ordnen.

Körperverletzung

§ 223 b	: 01
§ 223 a	: 02
§ 223	: 03
§ 230	: 04

Diebstahl

§ 244	: 05
§ 243	: 06
§ 242	: 07
§ 246	: 08
§ 248 b	: 09

Vermögen

§ 263	: 10
§ 265 a	: 11
§ 259	: 12

Verkehr

§ 222	: 13
§ 230	: 14
§ 142	: 15
§ 315 c I 1	: 16
§ 315 c I 2	: 17
§ 315 c I 1, III	: 18
§ 316	: 19

Sonstige Delikte

§ 113	: 20
§ 123	: 21
§ 185	: 22
§ 240	: 23
§ 241	: 24
§ 267	: 25
§ 303	: 26
§ 315	: 27

Sonstige Delikte

§ 317	: 28
§ 330 a	: 29
§ 370 I 5	: 30
§ 248 a	: 32
§ 266	: 33
§ 170 b	: 34

Nebenstrafrecht StVG

§ 21	: 40
§ 21 I 2	: 41
§ 21 II 1	: 42
§ 21 II 2	: 43
§ 21 II 3	: 44
§ 22 I 1	: 45
§ 22 I 2	: 46
§ 22 I 3	: 47
§ 22 II	: 48
sonstige	: 49
StVO, StVZO	: 50

AO i.V.m. KFZStG	: 51
AO i.V.m. SteuerG	: 52
AO i.V.m. ZollG	: 53
LMG	: 54
WaffenG	: 55
Pflichtvers. G	: 56
sonstige Nebenstr. R.	: 57

Weitere Delikte (StGB)

§§ 174 ff (Sittlichkeitsdelikte)	: 58
§§ 306 ff (Brandstiftungsdelikte)	: 59
§§ 211 ff (Tötungsdelikte)	: 60
§§ 249 ff (Raub, räuber. Erpressung)	: 61
§ 253 (Erpressung)	: 62

Weitere Delikte (StGB)

Sonst. Delikte gegen den Staat und öffentliche Ordnung (§§ 80 ff, 125 ff)	: 63
§§ 234 a ff	: 64
Körperverletzung mit Todesfolge (zu § 226)	: 65
Verstöße gegen das BetäubungsmittelG	: 66
Sonstige Delikte	: 67

Karte 11 a (3. Ziffer im Deliktsschlüssel)

Tatbegehungsmodalität

StGB a.F.

Tat allein	0	
Rückfall (§ 48)	1	§ 17
Mittäterschaft	2	§ 47
Anstiftung (§ 26)	3	§ 48
Beihilfe (§ 27)	4	§ 49
Versuch (§ 22)	5	§ 43
Verm. schuldf. (§ 21)	6	§ 51

Sachverzeichnis

A

Abschreckung 10, 41
Austauschbarkeit 28

B

Bindung 42 ff.
Bundeszentralregister 68

D

Dunkelfeld 63

E

Effizienz
– von Geldstrafen 3
Effizienzforschung 2, 6
Effizienzprinzip 2
Eigentumsdelikte und Rückfall 46
Entziehung der Fahrerlaubnis
und Rückfall 204 ff
Ersatzfreiheitsstrafe
Dauer 166
Anordnung 166
Ersatzgeldstrafe 20
Erstes Strafrechtsreformgesetz 1, 22
Evaluationsforschung 2, 6, 7, 40
Experiment
– natürliches 14
– quasi- 15
ex-post-facto-Analyse 15, 30

F

fahrlässige Körperverletzung 5
fahrlässige Tötung 5
Fahrverbot
– und Rückfall 23, 204 ff.
Freiheitsstrafe
– kurze 20 ff.
– Rückfallquote 20 f.
– Wirkungen 20 f.
– und Wirtschaftskriminalität 21

G

Geldbuße 3
Geldstrafe
– Erfolgskontrolle 22
Generalprävention 26 f.
Ratenzahlung 166 f.
Rückfallquote 22, 25, 26

I

Individualprävention
und Geldstrafe 10 f.
Intensivtäter 62, 93 f.

K

Karrieretäter 62
Konformitätsbereitschaft 41
Kontrolle
– statistische 30, 36
– experimentelle 30
Kontrollgruppe 28
Kontrolltheorie 42 ff.
Kosten-Nutzen-Kalkül 2
Kovarianzanalyse 218 ff.
kriminelle Karriere 48, 63, 66,
75 f., 101, 194 f.

L

Ladendiebstahl
– und Rückfall 46
Längsschnittuntersuchung 19
Laufzeitgeldstrafe 10, 166
Lebensstandardbeschränkung 166
Legalbewährungszeit 28, 67 f.
Lerntheorie 21

M

Maßnahmenerfassung 165
Mehrfachmessungen 19
multivariate Statistik 127 ff.

P

Parallelisierung 26, 29 f.
Pönologie 7
Prävention 8 ff.
Prognoseforschung 40
prozeßproduzierte Daten 61
Randomisierung 14, 26
Rationalitätsprinzip 2
Rechtsgüterschutz 8
Regression, multiple 30, 128 ff.
Rückfall
– einschlägiger 66
–kriterium 62 ff
– nach Geldstrafe 176 ff
–schwere 67
– und Alter 22, 49, 112 ff.
– und Beruf 22

P

- und Delikt 22, 75 ff
- und Ersatzfreiheitsstrafe 190 ff.
- und Familienstand 22, 100 ff.
- und Geldstrafenhöhe 180 ff.
- und Geschlecht 22
- und Ratenzahlung 190 ff.
- und Vorstrafenbelastung 22, 49, 92 ff.

R

- Rückfallbegriff
 - kriminologischer 62
 - strafrechtlicher 62

S

- Sanktionsforschung 7 ff
- Schadenswiedergutmachung 10
- Schuld 8 f.
- sekundäre Devianz 76
- Spezialprävention 24
- Sozialbewährung 12
- Sozialstaatsprinzip 12 f.
- Störvariablen 15
- Stigmatisierung 49, 76
- Straftheorien 7
- Strafvollzugskunde 7

T

- Trunkenheitsdelikte
 - und Rückfall 46
 - und Strafzumessung 54 f.

V

- Vereinigungstheorie 9
- Verwarnung mit Strafvorbehalt 9

Z

- Zweispurigkeit 12